

2016

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016 (vorl.)
BANKENSEKTOR					
<i>KAPITALAUSSTATTUNG¹</i>					
<i>Kernkapital Tier I (in Mrd. €)</i>	69,8	70,6	66,4	69,3	65,3 ²
<i>Eigenmittel insgesamt (in Mrd. €)</i>	88,2	89,0	87,6	87,8	78,6 ²
<i>Kernkapitalquote (in %, Tier I Ratio)</i>	11,0	11,9	11,8	12,9	14,7 ²
<i>Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)</i>	14,2	15,4	15,6	16,3	17,8 ²
<i>AKTIVASTRUKTUR UND -QUALITÄT³</i>					
<i>Aktiva gesamt (in Mrd. €)</i>	982,1	927,2	896,4	859,2	832,3
<i>Struktur der Forderungen (Anteil in %):</i>					
<i>Inländische Banken</i>	23,5	22,3	19,8	19,7	19,1
<i>Ausländische Banken</i>	13,7	13,4	14,1	10,4	9,5
<i>Nichtbanken-Finanzintermediäre</i>	3,0	2,8	3,1	3,2	3,3
<i>Nichtfinanzielle Unternehmen</i>	19,9	20,6	20,8	21,7	22,5
<i>Private Haushalte</i>	19,1	19,9	21,3	23,2	24,4
<i>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</i>	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
<i>Staat</i>	4,2	4,0	4,5	4,7	4,7
<i>Ausländische Nichtbanken</i>	16,2	16,5	16,1	16,7	15,9
<i>Einlagen (außer interbank) zu Krediten (in %)</i>	80,3	83,7	87,8	89,6	93,8
<i>Anteil Fremdwährungskredite an private Haushalte (in %)</i>	24,0	20,7	18,2	16,8	14,4
<i>Notleidende und uneinbringliche Forderungen (in % der Summe aller Kredite)</i>	2,8	2,9	3,5	3,4	...
<i>STRUKTUR DER PASSIVA (Anteil in %)³</i>					
<i>Inländische Zwischenbankverpflichtungen</i>	17,8	16,5	15,3	15,3	14,3
<i>Ausländische Zwischenbankverpflichtungen</i>	8,2	7,4	7,4	5,6	4,5
<i>Einlagen inländischer Nichtbanken</i>	30,2	32,7	34,9	38,0	40,9
<i>Einlagen ausländischer Nichtbanken</i>	5,9	6,4	6,8	6,9	7,4
<i>Eigene Inlandsemissionen</i>	14,5	14,8	13,2	12,7	12,0
<i>ERTRAGSKRAFT (in %)⁴</i>					
<i>ROA</i>	0,32	-0,10	-0,73	0,42	0,53
<i>Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen</i>	63,8	67,6	69,7	66,2	71,4
<i>Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand</i>	51,2	50,9	53,1	50,2	49,8
<i>Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)</i>	1,5	3,4	2,1	1,4	0,5
<i>STRUKTUR DER ERTRÄGE (Anteil in %)⁴</i>					
<i>Nettozinsertrag</i>	46,1	46,5	46,7	43,1	44,9
<i>Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen</i>	19,2	15,9	17,8	16,5	19,0
<i>Saldo aus dem Provisionsgeschäft</i>	20,1	21,5	21,4	21,2	20,5
<i>Saldo aus Finanzgeschäften</i>	3,3	2,6	1,8	2,5	1,7

¹ Quelle: OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute. Im Rahmen des Beleges „Konsolidierte Eigenmittel gemäß §§ 22 und 23 BWG auf Basis CBD (Consolidated Banking Data)“ werden quartalsweise konsolidierte (Bankkonzerne) und unkonsolidierte Daten (Einzelkreditinstitute) zu einer einheitlichen Darstellung der Eigenmittelausstattung des gesamten österreichischen Bankenwesens unter Berücksichtigung von Konzernverflechtungen automatisiert zusammengeführt.

² Vorläufig ermittelte Zahlen (Stand 27. 4. 2017). Diese können von den endgültig veröffentlichten Zahlen abweichen.

³ Quelle: OeNB, unter Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR Staaten in Österreich (§9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

⁴ Quelle: OeNB, basierend auf Quartalsberichtsmeldungen, Ertragsdaten der in Österreich tätigen Einzelkreditinstitute werden auf unkonsolidierter Basis dargestellt.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien (Mio. €)	16.340	16.608	17.077	17.342	16.920
Lebensversicherung (Steigerung in %)	-6,7	-0,2	3,8	0,5	-9,8
Schaden-/Unfallversicherung (Steigerung in %)	2,7	2,6	2,0	1,8	1,6
Krankenversicherung (Steigerung in %)	3,4	3,8	3,3	4,2	4,7
Versicherungstechnisches Ergebnis (Mio. €)	457	623	469	495	560
Finanzergebnis (Mio. €)	3.406	3.350	3.149	2.992	3.051
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Mio. €)	1.394	1.522	1.351	1.126	1.414
Combined Ratio (Schaden-/Unfallversicherung, in %)	97,8	97,0	94,3	93,2	92,7
PENSIONS-KASSEN					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende)	16.278	17.385	19.011	19.646	20.839
Performance (in %)	8,4	5,1	7,8	2,3	4,2
Anwartschaftsberechtigte (Tsd., Jahresende)	744	755	773	791	809
Leistungsberechtigte (Tsd., Jahresende)	77	81	86	89	94
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €)	5.275	6.229	7.327	8.306	9.418
Performance (in %)	4,3	2,8	4,0	1,2	2,2
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende) ¹	144.410	145.295	157.778	162.681	167.099
Rentenfonds (in %)	47,6	45,2	44,6	43,5	42,1
Aktienfonds (in %)	13,0	14,7	14,2	14,6	15,2
Mischfonds (in %)	38,2	39,4	40,7	41,7	42,6
Sonstige Fonds (in %)	1,2	0,7	0,5	0,3	0,2
Nettomittelzuflüsse (Mio. €)	-391	-843	4.170	5.060	-643
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	2.401	2.547	2.160	2.396	2.618
Performance ATX (in %)	26,9	6,1	-15,2	11,0	9,2
Marktkapitalisierung (Mio. €, Jahresende)	78.124	82.990	76.120	86.162	93.341
Marktkapitalisierung / BIP (in %)	24,6	25,7	23,0	25,3	26,8
Umsatz Aktiensegment (Mio. €, Doppelzählung)	36.089	38.722	48.415	58.384	55.930
Anzahl Emittenten (Aktiensegment, Jahresende)	79	75	79	72	67
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite f. Bundesanleihen (in %, Jahresende) ²	0,97	1,24	0,95	0,37	0,08
Spread ggü. BRD (10-jährige Staatsanleihen in Basispunkten)	42	33	16	27	21
CDS Spread (5 Jahre, in Basispunkten)	45	37	23	22	28
Umsatz Rentensegment (Mio. €)	216	222	198	184	319

¹ Ohne Fonds, die ausschließlich gemäß AIFMG oder ImmoInvFG aufgelegt sind

² bis 2014 Sekundärmarktrendite

Kennzahlen der FMA 2012–2016*

	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 vorl. Ist
ERTRÄGE (in Mio. €)					
Bundesanteil (§ 19 Abs. 4 FMABG)	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0
Anteil Kostenpflichtige	40,7	43,5	46,2	53,8	56,5
Gebühren und sonstige Erträge	3,7	4,0	6,7	4,0	6,2
Summe	48,0	51,0	56,4	61,3	66,7
AUFWENDUNGEN (in Mio. €)					
Personalaufwand	28,9	31,5	34,9	37,8	40,0
Sachaufwand	17,9	18,3	20,0	21,7	24,8
Abschreibungen, sonstiger Aufwand	1,2	1,2	1,4	1,7	1,9
Summe	47,9	51,0	56,4	61,3	66,7
Mitarbeiter zu Jahresende zu Vollzeitäquivalenten	313,98	334,675	354,713	373,313	379,79

Aufgrund der Darstellung in Mio. € kann es bei der Aufsummierung zu Rundungsdifferenzen kommen.
Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz
gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

Beaufsichtigte Unternehmen 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
KREDITINSTITUTE					
Aktien- und Sonderbanken	87	84	77	76	75
Sparkassen	51	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	520	509	498	488	448
Volksbanken	64	61	53	42	20
Hypothekenbanken	11	11	11	10	10
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	29	29	29	29	26
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	9	8
Wechselstuben/Finanztransferinstitut	3	3	3	3	4
EU-Zweigstellen	29	30	30	30	28
Gesamt	808	790	764	740	672
Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute	11	10	8	8	7
VERSICHERER					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	7
Aktiengesellschaften	42	40	37	35	31
Kleine VVaG	53	53	52	52	50
Gesamt	101	99	95	93	88
Versicherungsvereine zur Vermögens- verwaltung/Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Leben	30	30	28	27	23
Schaden und Unfall	41	38	38	35	33
Kranken	8	8	9	9	9
Reine Rück	3	3	3	2	3
PENSIONS-KASSEN					
Betriebliche	9	8	7	6	6
Überbetriebliche	8	8	7	7	6
Gesamt	17	16	14	13	12
VRG	140	124	118	113	112
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN					
Konzession § 3 WAG 2007	88	82	74	66	60
Konzession § 4 WAG 2007	79	70	65	57	51
Gesamt	167	152	139	123	111

Jahresbericht 2016 der Finanzmarktaufsichtsbehörde

gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

IMPRESSUM

*Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499
E-Mail: fma@fma.gv.at
Internet: www.fma.gv.at
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA*

GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechts-spezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die FMA ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierter Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein. Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

Mission Statement der FMA	3
Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort des Bundesministers für Finanzen	6
Vorwort des Vorstandes der FMA	8
ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	11
Das konjunkturelle Umfeld	12
Die internationalen Finanzmärkte	14
Der österreichische Finanzmarkt	18
OPERATIVE AUFSICHT	29
Das integrierte Aufsichtsmodell	30
Aufsicht über Banken	38
Aufsicht über Betriebliche Vorsorgekassen	47
Aufsicht über Pensionskassen	49
Aufsicht über Versicherungsunternehmen	51
Aufsicht über Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds	57
Aufsicht über Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	63
Aufsicht über Finanzkonglomerate	68
Compliance-Aufsicht	70
Rechtsaufsicht über Börseunternehmen	73
Aufsicht über Börse und Wertpapierhandel	75
Aufsicht über Kapitalmarktprospekte	83
Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs	86
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	89
Enforcement der Rechnungslegung	91
Abwicklung von Banken	94
RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN	99
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	107
FMA INTERN	117
Organe	118
Personal	120
Finanzen und Controlling	124
■ Vorschau Jahresabschluss 2016	126
EDV-Systeme	130
Öffentlichkeitsarbeit	132
Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen	135
Whistleblowing	138
ANHANG	141
Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen	142
Verzeichnis der Abkürzungen	144
Jahresabschluss 2015	ANLAGE

Vorwort des Bundesministers für Finanzen



2016 war auf europäischer Ebene ein arbeitsreiches Jahr. Die Europäische Kommission hat erst im November ein umfassendes Paket zur Reform des EU-Bankensektors vorgestellt. Mit der Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften werden die unmittelbar nach der Finanzkrise verabschiedeten Reformen ergänzt und genauer auf Größe und Geschäftsprofil der Banken abgestimmt. Mit diesen Maßnahmen werden internationale Standards des Basler Ausschusses in EU-Recht umgesetzt, wobei europäische Spezifika berücksichtigt und unangemessene Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft vermieden werden können.

Ganz generell stand und steht das Thema der Proportionalität der geltenden Vorschriften für Banken im Zentrum der Diskussion. Hier stellt sich vor allem die Frage, ob jene Stabilisierungs- und Regulierungsmaßnahmen, die während der Finanz- und Wirtschaftskrise notwendig waren, noch zeitgemäß sind. Gerade für kleine, weniger komplexe Banken ist das Maß an Regelungen und Kontrollen oft belastend. Aus diesem Grund braucht es Vereinfachungen der Vorschriften sowie Verbesserungen bei der Kreditvergabe an KMU und Erleichterungen bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten.

Auf österreichischer Ebene ist es uns im Mai nach intensiven Verhandlungen mit den Gläubigern gelungen, einen Schlusstrich unter die Causa Hypo zu ziehen. Mit der außergerichtlichen Lösung über die Rückführung der landesgarantierten Verbindlichkeiten der Heta Asset Resolution AG konnte ein akzeptables Ergebnis für alle Beteiligten erzielt werden. Im Zuge des folgenden, sehr erfolgreichen Ankaufprogramms konnte der Kärntner Ausgleichsfonds mit Bundesunterstützung mehr als 98 Prozent der landesgarantierten Schuldtitel vom Markt nehmen. Das hat nicht nur die internationale Wahrnehmung des österreichischen Kapitalmarktes positiv beeinflusst, sondern auch den Marktzugang für heimische Banken wieder normalisiert. Darüber hinaus ist die Rechtssicherheit gestiegen, da zahlreiche Einsprüche gegen Behördenentscheidungen zurückgezogen und viele anhängige Gerichtsverfahren beendet wurden.

Im vergangenen Jahr konnte Österreich aber nicht nur das Kapitel Hypo abschließen, so wurde der Republik im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ein gutes Zeugnis ausgestellt. Generell zeigen die Ergebnisse der Länderprüfung, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung existiert. Dennoch wurden einige Bereiche identifiziert, die Defizite aufweisen, unter anderem der nationale Kooperationsmechanismus, das Verdachtsmeldewesen, die Strafverfolgung von Geldwäscherei sowie die begrenzten Prüfungskapazitäten in der Aufsicht. Die rasche Beseitigung dieser Defizite ist notwendig, um die Reputation Österreichs als solider Wirtschafts- und Finanzplatz zu schützen und weiterhin hohe Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Notwendige Schritte können bereits dieses Jahr gesetzt werden.

Die internationalen Finanzmärkte unterliegen einem kontinuierlichen, dynamischen Wandel. Klar ist, dass wir auf diese Veränderungen reagieren müssen und zukunftsfähige Wege für Österreich brauchen. Bei all diesen Prozes-

sen und Überlegungen ist die FMA mit ihrem umfangreichen Know-how ein wichtiger Partner. An dieser Stelle daher ein besonders herzliches Dankeschön für die konstruktive und professionelle Zusammenarbeit, die es auch in Zukunft fortzusetzen gilt.

DR. HANS JÖRG SCHELLING

Vorwort des Vorstandes der FMA



Mit 2016 blicken wir im vorliegenden Bericht auf ein überaus ereignisreiches und turbulentes Jahr zurück. Abseits der Politik der Notenbanken sorgten insbesondere das britische Referendum über einen EU-Austritt, die Wahl des neuen US-Präsidenten und die Abstimmung über eine Verfassungsreform in Italien für weltweit erhöhte Volatilitäten.

Die Europäisierung der Finanzmarktaufsicht hat indes weitere Fortschritte gemacht. So ist Anfang 2016 mit Solvency II ein neues, risikobasiertes Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen in Kraft getreten und wird seither in vollem Umfang angewendet. Kernstück dieses Regelwerks ist die dynamische

Berechnung der Eigenmittelanforderung auf Basis einer marktwertorientierten Solvenzbilanz. Das erlaubt es den Aufsichtsbehörden, Fehlentwicklungen schneller zu erkennen und notwendige Maßnahmen früher zu setzen. Die österreichischen Versicherungsunternehmen sind mit relativ hohen und konstanten Solvabilitätsquoten in das neue Aufsichtsregime gestartet.

Die Bankenunion ist 2016 mit dem vollumfänglichen Start des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus SRM um einen essenziellen Bereich ergänzt worden. Ziel des SRM ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion in Notlage geratene Banken – möglichst ohne Beteiligung der Steuerzahler – geordnet abzuwickeln. Als nationale Abwicklungsbehörde für Österreich ist die FMA Teil des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus; mit der Heta Asset Resolution AG wickelt sie als Pionier in Europa eine ehemalige Bank nach dem neuen Abwicklungsregime BRRD ab.

In der Wertpapieraufsicht trat Mitte des Jahres die neue, direkt anwendbare Marktmissbrauchsverordnung der Europäischen Kommission in Kraft. Als Reaktion auf den internationalen LIBOR-Skandal wurden damit die Kernmaterien des Kapitalmarktrechts – Insiderrecht/Verbot von Marktmanipulation, Ad-hoc-Publizität und Veröffentlichung von Directors' Dealings – auf ungeregelte Märkte ausgedehnt und das strengere Sanktionsregime der Marktmissbrauchsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Mit letzterem Schritt wurden das länderspezifische sehr heterogene Sanktionsregime harmonisiert und die Sanktionsarbitrage eingedämmt.

Bei der Überwachung ihrer Regularien setzt die Europäische Union maßgeblich auf die nationalen Aufsichtsbehörden. Denn die europäische Aufsichtsarchitektur ist dezentral und subsidiär gestaltet. Wir als österreichische Finanzmarktaufsicht sind ein integraler Bestandteil der europäischen Aufsicht und haben uns dieser Aufgabe stets proaktiv gestellt. Als Allfinanzaufsicht, die beinahe den gesamten österreichischen Finanzmarkt überwacht, stellen wir sicher, dass die Regularien nicht wettbewerbsverzerrend wirken, und bringen umgekehrt unsere sektor- und produktübergreifende Expertise in die europäische Rechtsetzung ein. In diesem Sinn beteiligen wir uns – gemeinsam mit den Spezialisten der Oesterreichischen Nationalbank – auch an der laufenden Diskussion rund um die Proportionalität im europäischen Regelwerk und der täglichen Aufsichtspraxis.

Generell ist dieser integrierte Aufsichtsansatz die zeitgemäße Antwort für den kleinen, aber international stark verflochtenen österreichischen Finanzmarkt und hat sich über die Jahre bewährt.

Abschließend möchten wir als Vorstand der FMA unseren österreichischen Partnern in der Aufsicht, dem Bundes-

ministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, für die professionelle Zusammenarbeit danken. Unser Dank gilt aber insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA, die das integrierte Aufsichtsmodell täglich mit Leben erfüllen und die immer wieder bereit sind, die buchstäbliche „Extrameile“ zu gehen.

MAG. HELMUT Ettl und MAG. KLAUS KUMPFMÜLLER

Das konjunkturelle Umfeld

Das Jahr 2016 war für die globale Wirtschaft und die internationalen Finanzmärkte sehr turbulent. Gleich zu Jahresbeginn haben die Sorgen um eine Konjunkturabkühlung und die hohe Unternehmensverschuldung in China einen breiten Kursrückgang an den weltweiten Aktienmärkten ausgelöst. Auch in entwickelten Volkswirtschaften wie den USA, Japan und Großbritannien wurden die Wachstumsprognosen nach unten revidiert, wodurch sich das Sentiment der Anleger deutlich eintrübte. Der 2015 beobachtete Verfall der Ölpreise hatte zweierlei Effekte für die Weltwirtschaft: einerseits eine Stärkung der Kaufkraft in den ölimportierenden Ländern und andererseits eine spürbare Belastung für die Erdölexporture.

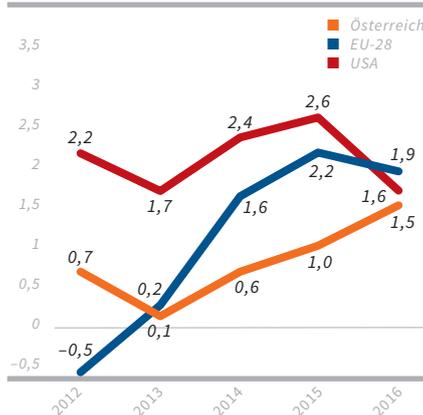
Zur Jahresmitte sorgte der überraschende Entscheid der Briten für einen Austritt aus der EU für kurzfristige Turbulenzen an den Finanzmärkten und eine weitere Revision der Wachstumsprognosen nach unten. Noch immer ist unklar, wie sich die Austrittsverhandlungen im Lauf der nächsten zwei Jahre gestalten werden, womit die Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft nur schwer abschätzbar bleiben.

Die neu gewählte US-Administration kündigte gleich zur Amtsübernahme eine expansive, aber protektionistische Wirtschaftspolitik an, weshalb die Wachstumsimpulse der Fiskalpolitik auf die globale Wirtschaft nur schwer abzuschätzen sind. Da die Finanzierung des Fiskalstimulus durch die Aufnahme zusätzlicher Staatsschulden geplant ist, erhöht sich wiederum das Risiko eines nur kurzfristigen, nicht nachhaltigen Wachstums in den USA.

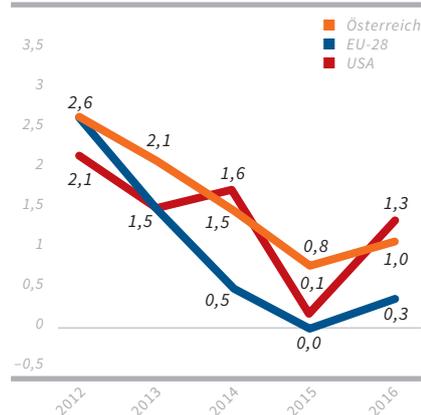
In diesem Umfeld erhöhter Unsicherheiten blieb die Weltwirtschaft leicht unter ihrem Vorjahreswachstum zurück, der Internationale Währungsfonds (IWF) rechnet für das abgelaufene Jahr mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 3,1% nach 3,2% im Jahr 2015. In den USA fiel das Wachstum um einen Prozentpunkt geringer aus als 2015 und belief sich auf 1,6%. China verzeichnete ein Wachstum in Höhe von 6,7%, im Wesentlichen gestützt durch fiskalische Maßnahmen und eine vorteilhafte Entwicklung der Produzentenpreise. Die wachsende Verschuldung und die Entwicklung des inländischen Konsums könnten jedoch das künftige Wachstum in

China eintrüben. Japan verbuchte im Jahr 2016 ein moderates Wachstum von 0,9%, vor allem die Nettoexporte und der öffentliche Konsum waren dabei die treibenden Faktoren. Positiv trug die wirtschaftliche Stabilisierung in Russland und Brasilien zu den globalen Aussichten bei. Die Aussichten für die übrigen Schwellen- und Entwicklungsländer verbesserten sich wegen der schwachen Nachfrage aus den Industriestaaten, der niedrigen Rohstoffpreise und der geopolitischen Lage hingegen nur marginal.

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2012–2016 (in %; Quelle: Eurostat)



Grafik 2: Entwicklung der Inflation 2012–2016 (in %; Quelle: Eurostat)



EUROPA

Auch in der EU konnte die Wirtschaft nicht an die Wachstumsraten von 2015 anknüpfen, wofür insbesondere die schwache Binnennachfrage verantwortlich war. Die Stagnation der Bruttoanlageinvestitionen und das langsame Wachstum der privaten Konsumausgaben wirkten sich negativ auf das BIP aus. Der Außenbeitrag, insbesondere die Exporte, erhöhte die Wirtschaftsleistung in diesem Zeitraum.

Zur Jahresmitte löste das UK-Referendum zwar kurzfristig größere Turbulenzen an den Finanzmärkten aus, hatte aber in Summe nur einen marginalen Einfluss auf die EU-Konjunktur im Jahr 2016. Jedoch wirkten das allgemein unsichere geopolitische Umfeld und der steigende Ölpreis dämpfend auf das EU-Wirtschaftswachstum, wodurch die Region einen Zuwachs des realen BIP in Höhe von 1,9% nach 2,2% im Vorjahr erzielte. Deutschland, als größte Wirtschaft in der EU, konnte ebenfalls um 1,9% wachsen. Treibende Faktoren waren hier der Konsum und der Bauboom. Obwohl die deutsche Exportwirtschaft 2016 das dritte Rekordjahr in Folge verzeichnete, bremste der Außenhandel das Wachstum infolge der deutlich gestiegenen Importe.

Der Anstieg der Verbraucherpreise im Euroraum erreichte zum Jahresende mit 1,1% das höchste Niveau seit Sommer 2014 und signalisierte einen klaren Aufwärtstrend. Die Arbeitslosenquote in der Eurozone sank zum Jahresende auf 9,6% gegenüber 10,5% im Dezember 2015.

ÖSTERREICH

Die österreichische Wirtschaft konnte sich dem verhaltenen globalen Trend entziehen und 2016 etwas an Dynamik gewinnen. Die Steuerreform sowie defizitfinanzierte Ausgaben für die Integration von Flüchtlingen trugen dazu bei, dass das Wachstum mit 1,5% deutlich über dem Durchschnitt der letzten vier Jahre lag. Der Anstieg der Zahl der unselbstständig Beschäftigten und ein leichter Rückgang der Arbeitslosenrate (von 6,0% im Dezember 2015 auf 5,7% im Dezember 2016) deuten auf eine verstärkte Dynamik hin, und so werden auch für 2017 und 2018 ähnlich hohe Wachstumsraten wie 2016 erwartet. Trotz der verbesserten Vertrauensindikatoren war im produzierenden Bereich eine Stagnation und bei den Exporten nur ein leichtes Plus zu verzeichnen. Zum Jahresende lag die Inflationsrate mit 1,5% deutlich über dem Durchschnittsniveau während des Jahres.

Die internationalen Finanzmärkte

Das Jahr 2016 war ein ereignisreiches Jahr für die internationalen Finanzmärkte. Neben der monetären Politik der Notenbanken, insbesondere der Europäischen Zentralbank (EZB) und des US-amerikanischen Federal Reserve Board (Fed), sorgten die politischen Ereignisse in den USA, Großbritannien und Italien für erhöhte Volatilitäten, die nicht nur auf die nationalen Märkte beschränkt blieben.

GELDPOLITIK

Noch immer bildet das Quantitative Easing einen Schwerpunkt in der geldpolitischen Strategie der EZB: Im Anleihenkaufprogramm generiert der Ankauf von Staatsanleihen im Rahmen des Public Sector Purchase Programme (PSPP) die größten Ankaufsvolumina mit kumuliert € 1.255 Mrd. zum Jahresende 2016 und durchschnittlichen monatlichen Zukäufen in Höhe von € 65 Mrd. Das Covered Bond Purchase Programme (CBPP3) umfasste Ankäufe von € 5 Mrd. monatlich und einen Bestand von knapp € 204 Mrd. zum Jahresende. Das Asset-Backed Securities Purchase Programme (ABSPP) wies zum Jahresende einen Bestand von € 23 Mrd. aus, und der durchschnittliche Zukauf betrug knapp € 440 Mio. monatlich.

Das Anleihenkaufprogramm wurde darüber hinaus im März 2016 um das Corporate Sector Purchase Programme (CSPP) erweitert. Im Rahmen des CSPP hat die EZB seit Juni 2016 durchschnittliche Ankäufe in Höhe von € 7 Mrd. monatlich getätigt, durch die der Bestand zum Jahresende € 51 Mrd. (weniger als 5 % des gesamten ausstehenden Volumens der CSPP-geeigneten Unternehmensanleihen) erreicht hat. Die EZB hat im Dezember 2016 das Anleihenkaufprogramm um neun Monate bis mindestens Dezember 2017 verlängert, wobei jedoch das PSPP ab April 2017 um € 20 Mrd. auf € 60 Mrd. reduziert wird. Mit der Verlängerung des Programms intendiert die EZB, die nach wie vor niedrige Inflation nach oben zu korrigieren und die Konjunktur weiter zu stützen.

Die amerikanische Notenbank hat ihren restriktiveren Kurs im Jahr 2016 fortgesetzt und die Fed Funds Target Rate im Dezember um weitere 25 Basispunkte auf 0,50 % bis 0,75 % angehoben. Weitere graduelle Zinserhöhungen im Jahr 2017 sind geplant, um Preisstabilität bei einem gleichzeitig hohen Beschäftigungsstand sicherzustellen. Wegen der Unsicherheiten hinsichtlich des künftigen Kurses der neuen US-Administration ist jedoch nur schwer abzuschätzen, wie sich der weitere Kurs der US-Geldpolitik konkret entwickeln wird. Die Bilanzsumme der Fed war während des abgelaufenen Jahres weitgehend stabil, lediglich ein leichter Rückgang auf \$ 4.451 Mrd. war zu beobachten. Im Gegensatz dazu stieg die Bilanzsumme der EZB um € 900 Mio. auf € 3.685 Mrd.

Die Bank of England (BoE) hat im August als Reaktion auf das Brexit-Referendum ein massives Stimuluspaket beschlossen. Dieses beinhaltete die Senkung des Leitzinssatzes von 0,50 % auf 0,25 %, die

Grafik 3: **Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone 1998–2016** (in %; Quelle: Federal Reserve Bank St. Louis, Europäische Zentralbank)

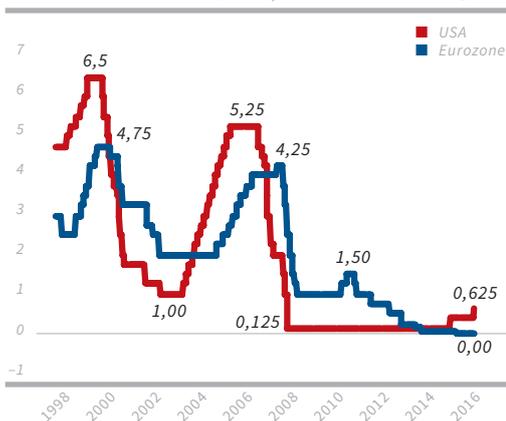


Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 2012–2016 (Quellen: OECD, Eurostat, Europäische Kommission, EZB, OeNB)

	2012	2013	2014	2015	2016 (vorl.)
ZINSEN UND KREDITE					
Kredite an inländische Nichtbanken (Veränderung in %)	0,0	-1,3	0,1	1,8	1,8
Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen	0,8	-0,5	-3,5	0,1	1,4
Kredite an private Haushalte	0,7	0,2	2,1	4,3	3,1
Drei-Monats-Geld (EURIBOR, Durchschnitt)	0,6	0,2	0,2	0,0	-0,3
10-Referenz-Bundesanleihe (Durchschnitt)	2,3	2,0	1,5	0,7	0,4
WECHSELKURSE					
Nomineller effektiver Wechselkurs (Durchschnitt 2010 = 100)	93,1	98,1	98,4	88,8	90,5
Realer effektiver Wechselkurs (Durchschnitt 2010 = 100)	94,0	99,0	98,4	88,9	90,5
EUR/USD (Durchschnitt)	1,29	1,33	1,33	1,11	1,11
EUR/JPY (Durchschnitt)	102,6	129,6	140,4	134,3	120,3
EUR/CHF (Durchschnitt)	1,21	1,23	1,21	1,07	1,09

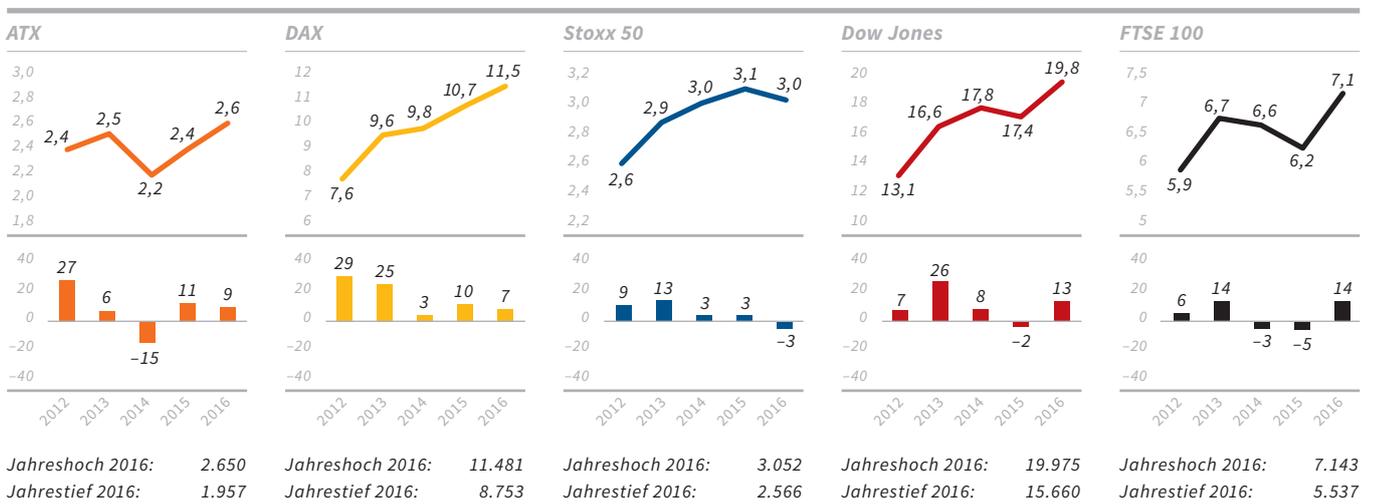
Ausweitung des Ankaufsprogramms von £ 375 Mrd. auf £ 435 Mrd. sowie eine Neuauflage des Ankaufsprogramms für Unternehmensanleihen und eines Liquiditätsprogramms. Die zunächst überwiegend pessimistische Sicht, die als Basis für das Stimuluspaket diente, erwies sich zum Jahresende hin jedoch nicht als langlebig, und so hat die BoE ihre Erwartungen für die Inflationsrate und das Wirtschaftswachstum für die nächsten drei Jahre bereits wieder nach oben korrigiert.

DIE AKTIENMÄRKTE

An den Aktienmärkten glich das Jahr 2016 einer Achterbahnfahrt. Der VSTOXX, der die implizite Volatilität von Optionen auf den Euro Stoxx 50 abbildet und somit als Kennzahl für die Unsicherheit an den europäischen Aktienmärkten gilt, schwankte im Jahresverlauf zwischen 15 und 40, wobei die hohen Ausschläge insbesondere zu Jahresbeginn und im Juni zu beobachten waren und gegen Jahresende deutlich niedrigere Notierungen vorherrschten. Besonders volatil reagierten Banken- und Versicherungsaktien auf die globalen Ereignisse. Jedoch konnten sie sich in der zweiten Hälfte des Jahres massiv erholen, und der Stoxx Banks und der Stoxx Insurance Branchenindex schlossen das Jahr 6,8% bzw. 5,6% unter dem Niveau des Vorjahres ab, wobei der Stoxx 600 im Jahresvergleich nur 1,2% verlor. Damit notierten die Banken- und Versicherungsaktienindizes mit 67% bzw. 42% noch immer deutlich unter ihrem historischen Höchststand.

Gleich zu Beginn des Jahres ging es an den Aktienmärkten steil bergab. Innerhalb der ersten sechs Wochen des

Grafik 4: Indexentwicklungen 2012–2016 (Börsenindizes in 1.000, Veränderungen in %, jew. gerundet; Quelle: Bloomberg)



Jahres gab der Euro Stoxx 50 um rund 17 % nach, ausgelöst durch die Unsicherheiten bezüglich des Wirtschaftswachstums in den Schwellenländern (insbesondere in China) und der Profitabilität der EU-Banken. Ab Ende Februar konnten sich die Aktienkurse wieder erholen und erreichten in den Folgemonaten allmählich die vor dem Kursrutsch beobachteten Notierungen.

Das Brexit-Referendum in Großbritannien im Juni 2016 hat eine erneute Verkaufswelle an den Aktienbörsen ausgelöst, und erneut waren insbesondere Aktien aus dem Finanzsektor stark betroffen. Mehrere europäische Aktienindizes verloren am 24. 6. 2016 zeitweise mehr als 10% an Wert. Besonders negativ entwickelten sich die Aktienindizes in Italien und Spanien mit jeweils -12 % und in Irland mit -16 %. Einige britische Bankaktien litten noch mehr unter dem Referendum-Schock und mussten einen Verlust in Höhe von bis zu 30 % verbuchen. Eine Ausweitung auch der CDS-Spreads war eine natürliche Folgeerscheinung dieser Ereignisse.

In der zweiten Hälfte des Jahres erholten sich die Aktienkurse deutlich von ihren Tiefständen, obwohl ab Juli 2016 wiederum Besorgnis wegen des Bestands der notleidenden Kredite in den Portfolios einiger europäischer Banken aufkam. Das trübte die Erwartungen bezüglich zukünftiger Bankenprofite und möglicher negativer Implikationen für deren Solvenz. Dieses negative Sentiment spiegelte sich in der Performance der Bankaktien wider, die trotz der starken Erholung unter der Marke von vor zwei Jahren blieben.

Besonders groß waren in der zweiten Jahreshälfte die Sorgen um den italienischen Bankensektor, insbesondere nachdem die Monte dei Paschi di Siena als eine der größten Banken Italiens eine vorsorgliche Rekapitalisierung vom Staat beantragte. Die Volatilität der Aktie stieg in der Folge im Dezember so deutlich an, dass der Börsenhandel ab 21. 12. 2016 ausgesetzt werden musste. Nachdem die italienischen Stimmberechtigten die von der Regierung vorgeschlagene Verfassungsreform abgelehnt hatten, kündigte die neue Regierung die Schaffung eines Fonds zur Stabilisierung des Bankensektors an. Zum Zweck der Rekapitalisierung der Monte dei Paschi di Siena und anderer italienischer Kreditinstitute stellte die italienische Regierung vorsorglich € 20 Mrd. bereit, die aus dem Budget finanziert werden und daher die Verschuldung von Italien weiter erhöhen. Bereits jetzt hat Italien jedoch mit über 130 % die nach Griechenland zweithöchste Staatsschuldenquote in der EU.

Im November sorgte die US-Präsidentschaftswahl für kleinere kurzfristige Turbulenzen an den Aktienmärkten. Nach dem unerwarteten Sieg Donald Trumps fielen die Aktienindizes kurzfristig, erholten sich danach aber wieder rasch, wobei US-Aktien in Erwartung höherer Infrastrukturausgaben und einer weitreichenden Deregulierung überdurchschnittlich zulegen konnten.

Der ATX korrelierte stark mit den internationalen Indizes und konnte das Jahr 2016 mit einem Zuwachs von 9,2 % auf einem Niveau von 2.631 Punkten beenden. Auch für den DAX war 2016 ein turbulentes Börsenjahr. Die Weltereignisse schickten ihn auf eine Berg-und-Tal-Fahrt, trotzdem konnte er das Jahr mit einem Plus von 6,9 % bei fast 11.500 Punkten beenden – dies war für den DAX das fünfte gewinnbringende Jahr in Folge. Der britische FTSE 100 Index beendete das Jahr mit einem Rekordhoch von 7.143 Punkten, das war ein Plus von 14,4 % im Jahresvergleich. Eine sehr ähnliche Kursentwicklung war auch jenseits des Atlantiks bei den US-Indizes beobachtbar: Der Dow Jones und der S&P 500 Index verbuchten jeweils ein Plus von 13,4 % bzw. 9,5 %, der NASDAQ Composite eines in Höhe von 7,5 %. Der Euro Stoxx 50 und der Nikkei 225 Index konnten diesen Zuwachs nicht nachmachen und verbuchten jeweils nur ein kleines Plus von 0,7 % bzw. 0,4 %.

DIE ANLEIHENMÄRKTE

An den Anleihenmärkten sorgte die expansive Geldpolitik der EZB für weiterhin niedrige Renditen, wengleich zum Jahresende hin wieder leichte Anstiege und damit rückläufige Anleihenkurse zu verzeichnen waren. Europäische Staatsanleihen waren in der ersten Jahreshälfte stark gefragt, sodass die Rendite selbst für mittel- und langfristige Anleihen in vielen EU-Staaten in negatives Terrain abrutschte. Die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen notierte Ende Dezember bei 20 Basispunkten, während Österreich bei 44 Basispunkten, Frankreich bei 68 Basispunkten und Italien bei 180 Basispunkten das Jahr beendeten. Entgegen dem Trend in den übrigen Staaten der Eurozone stieg die Rendite griechischer Staatsanleihen im Jahresverlauf an und beendete das Jahr bei knapp über 7 %.

Da die EZB seit Juni 2016 auch in Euro denominateden Unternehmensanleihen mit Investment Grade erwirbt, ließ sich eine Entkoppelung der Spreads der CSPP-fähigen Anleihen und der CDS-Spreads der entsprechenden Emittenten beobachten. Die Spreads der CSPP-Anleihen fielen in der zweiten Jahreshälfte um mehr als 20 Basispunkte, während die CDS-Spreads nur um rund 10 Basispunkte zurückgingen. Diese Diskrepanz kann das Risiko möglicher Fehlbewertungen in diesem Marktsegment erhöhen.

DIE ROHSTOFFMÄRKTE

Die Rohstoffpreise erholten sich zu Beginn des Jahres 2016, und diese Tendenz setzte sich im Jahresverlauf fort. Die Haupttreiber waren der schwächere US-Dollar und die bereits erwähnten politischen Ereignisse sowie makroökonomische Unsicherheiten, die den „Safe Haven“-Status einiger Rohstoffe verstärkten. Die erhöhte Nachfrage löste auch einen Kursanstieg bei den Aktien rohstofffördernder Unternehmen aus. In der zweiten Jahreshälfte legten die Preise von Industriemetallen und Energieträgern deutlich zu, jeweils um durchschnittlich 10 % und 6 %, die Ölpreise stiegen in diesem Zeitraum um 15 %. Der Ölpreis für ein Barrel der Sorte Brent lag zum Jahresende bei über \$ 50,-. Ursächlich für diesen Anstieg war unter anderem auch ein Abkommen der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) im Dezember, das zum Zwecke der Preisstabilisierung die tägliche Ölproduktion um 1,2 Mio. Barrel auf 32,5 Mio. Barrel ab dem Jahr 2017 kürzte. Einige Nicht-OPEC-Länder wie Russland zeigten ebenfalls Bereitschaft zur Kürzung der Fördermenge. Zur positiven Performance der Öllaktien konnten die bereits durchgeführten strukturellen Veränderungen der Ölfirmen noch beitragen, die die Kosten der Ölproduktion senken und ihre Profitabilität steigern konnten. Die Gold- und Silberpreise korrelierten während des Jahres stark und stiegen um 8,0 % bzw. 14,9 % im Vergleich zu 2015.

DIE DEWISENMÄRKTE

An den Devisenmärkten verlief das Jahr 2016 für den Euro überwiegend leicht negativ. Infolge der politischen und makroökonomischen Unsicherheiten sank das Vertrauen der Investoren in den Euro. In einem Umfeld niedriger Inflation und der damit verbundenen andauernden Niedrigzinspolitik der EZB verlor der Euro als Investitionswährung an Attraktivität. Diese zwei Faktoren führten dazu, dass der Euro im Jahresvergleich gegenüber den meisten wichtigen Währungen an Wert einbüßte. In der ersten Jahreshälfte profitierte der Euro gegenüber dem US-Dollar noch von seinem „Safe Haven“-Status und von der langsamer als erwarteten Zinsnormalisierung in den USA – zwischenzeitlich erreichte der Wechselkurs das Niveau von 1,15. Zum Jahresende fiel der Wechselkurs allerdings unter das Niveau des Vorjahres (1,05 gegenüber 1,08 zum Jahresende 2015) als Reaktion auf den steigenden Zinsunterschied zwischen dem US-Dollar und dem Euro, wobei die Zinserhöhung der Fed im Dezember 2016 ein wichtiger Faktor war.

Gegenüber dem britischen Pfund wies der Euro hingegen eine positive Entwicklung auf und schloss das Jahr 2016 bei 0,85 (gegenüber 0,73 in 2015) ab. Der treibende Faktor war hier eindeutig das Ergebnis des Brexit-Referendums und die damit verbundene Unsicherheit bezüglich der künftigen Entwicklung der britischen Wirtschaft. Die Entwicklung des EUR/GBP-Wechselkurses zeigte die vorherrschende Meinung an den Märkten, dass ein Austritt aus der EU vor allem für Großbritannien nachteilig sei und weniger für die übrigen EU-Staaten. Die Volatilität an den Devisenmärkten war rund um das Referendum am größten, sie konsolidierte sich dann zwar rasch, doch der negative Trend setzte sich in der zweiten Jahreshälfte fort.

Kurzzeitig für Schlagzeilen sorgte ein sogenannter Flashcrash am 7. 10. 2016, als das britische Pfund gegenüber dem US-Dollar innerhalb weniger Minuten mehr als 6 % verlor und sich beinahe ebenso schnell wieder erholte. Die Gründe sind noch unklar; vermutet wird, dass eine algorithmusbasierte Tradingstrategie diesen Crash ausgelöst hat, als der Markt in den frühen Morgenstunden weniger liquide war.

Weitgehend stabil entwickelte sich der Euro gegenüber einem Korb aus Währungen von Schwellenländern wie China, Mexiko, Russland und der Türkei.

Der österreichische Finanzmarkt

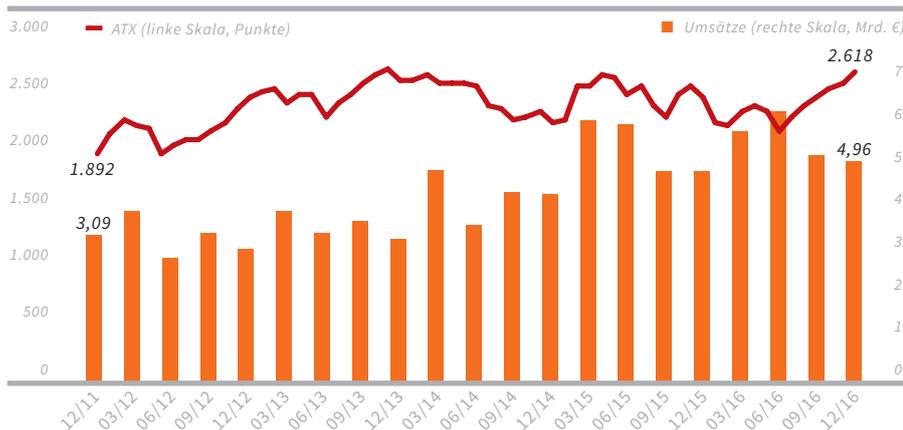
Die Wiener Börse kann auf ein durchaus erfolgreiches Jahr 2016 zurückblicken. Der ATX legte im Vergleich zu anderen Leitindizes um moderate 9,24% zu. Die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte kann sowohl im Hinblick auf die Performance als auch die Handelsumsätze als sehr positiv gewertet werden. Die positiven Top-Performer 2016 im ATX waren Lenzing AG (+65,35%), Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG (+51,82%) und Strabag SE (+42,74%). Zu den negativen Performern 2016 zählten Do&Co AG (-37,58%), AT&S Austria Tech. & Systemtech. (-36,06%) sowie FACC AG (-28,73%).

Die Kapitalmarktaktivitäten im Bereich Unternehmensanleihen können hinsichtlich Anzahl und Volumen von neuen Unternehmensanleihen als Rekord angesehen werden. Im Jahr 2016 kam es zur Emission von 48 neuen Unternehmensanleihen mit einem Emissionsvolumen von € 7,5 Mrd. (+41,5%). Davon entfielen 21 Corporate Bonds auf inländische Emittenten mit € 1,43 Mrd. (-37,28%) und 27 Corporate Bonds auf ausländische Emittenten mit € 6,12 Mrd. (+100%).

Die Handelsumsätze im gesamten Equity Market sanken 2016 von € 58,38 Mrd. auf € 55,93 Mrd. und lagen somit um € 2,45 Mrd. unter dem Vorjahreswert (-4,20%). Auch die durchschnittlichen Tagesumsätze gingen um 4,59% auf

€ 224,6 Mio. zurück. Die Marktkapitalisierung des österreichischen Marktes (im Segment equitymarket.at) lag mit € 93,34 Mrd. um € 7,18 Mrd. über dem Vergleichswert des Vorjahres.

Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2012–2016 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)



BANKEN

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2016 einen Stand von € 806 Mrd. und verzeichnete damit einen Rückgang von

Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at 2012–2016 (Quelle: Wiener Börse AG)

	2012	2013	2014	2015	2016
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	78,1	83	77,8	86,2	93,3
Jahresumsatz im equitymarket.at (in Mrd. €)	36,1	38,7	47,7	58,4	55,9
Umsatz Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	146,1	156,1	193,3	235,4	224,6
Jahresendstand ATX	2.401,21	2.546,54	2.160,08	2.396,94	2.618,43
Performance ATX (in %)	26,94	6,05	-15,18	10,97	9,2

-2,2% im Vergleich zum Vorjahr (siehe Tabelle 3). Positive Wachstumsraten verzeichneten die Sonderbanken (+2,2%) sowie der Bausparkassensektor (+4,8%). Der mit Abstand größte Rückgang war hingegen im Aktienbankensektor (-6,7%) zu verzeichnen, gefolgt vom Volksbankensektor (-3,7%) und dem Sektor Hypothekenbanken (-3,5%). Der Raiffeisensektor konnte die Marktführerschaft gemessen am Geschäftsvolumen mit einem Marktanteil von 32,1% weiterhin behalten. Den zweitgrößten Marktanteil nimmt weiterhin der Sektor Aktienbanken

Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 2012-2016
(Quelle: OeNB, 2011-2014 Jahresabschlusszahlen, ab 2015 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2012	2013	2014	2015	2016 (vorl.)
BILANZSUMMEN AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	952.804	888.697	847.619	824.399	805.953
Aktienbanken	258.681	236.630	245.952	244.483	228.189
Sparkassen	171.821	159.778	150.908	146.150	147.736
Hypothekenbanken	84.141	78.145	59.775	58.270	56.215
Raiffeisenbanken	292.316	281.222	268.462	261.344	258.475
Volksbanken	57.307	50.554	42.426	33.291	32.075
Bausparkassen	22.382	22.730	23.242	22.757	23.854
Sonderbanken ²	66.157	59.639	56.854	58.103	59.408
ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	952.804	888.697	847.619	824.399	805.953
Forderungen an Kreditinstitute	258.320	227.909	198.291	179.202	167.145
Forderungen an Nichtbanken	437.079	429.096	421.707	425.228	424.821
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	78.696	69.583	65.382	54.154	44.670
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	12.341	10.960	10.021	9.948	11.047
Sonstige Aktivposten	166.368	151.149	152.217	155.867	158.270
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	255.924	211.216	188.351	179.391	154.313
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	344.826	352.032	361.926	371.869	389.072
Verbriefte Verbindlichkeiten	203.959	189.728	164.675	142.971	133.256
Sonstige Passivposten	148.096	135.721	132.667	130.168	129.313
JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt ¹	2.078	-1.761	-8.014	3.257	4.298
Aktienbanken	246	-1.047	-1.763	713	1.055
Sparkassen	616	373	-5.462	1.321	1.486
Hypothekenbanken	5	-2.567	-38	178	313
Raiffeisenbanken	1.433	1.532	-225	681	1.048
Volksbanken	-104	-210	-884	41	56
Bausparkassen	79	66	112	69	22
Sonderbanken ²	-198	93	246	254	319
ERTRAGSLAGE (unkonsolidiert ¹ , in Mio. €)					
Nettozinsertrag	8.696	8.657	9.119	8.818	8.363
Betriebsserträge	18.525	18.468	19.449	20.352	18.501
Betriebsaufwendungen	11.973	12.515	14.027	13.478	13.223
Betriebsergebnis	6.552	5.953	5.422	6.874	5.278
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	64,63	67,77	72,12	66,23	71,47
EXPONIERUNG IN CESEE (Periodenendstände in Mio. €) ³					
Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	280.735	264.998	257.728	265.736	184.966
NMS-2004 ⁴	136.631	130.478	130.538	141.626	114.565
NMS-2007 ⁵	40.886	39.764	40.135	39.894	25.684
SEE ⁶	50.976	50.209	49.493	50.568	29.199
GUS ⁷	52.242	44.547	37.562	33.649	15.519

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

² Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

³ Ohne Berücksichtigung des nicht vollkonsolidierten Joint Ventures der Bank Austria in der Türkei bis inkl. 2015

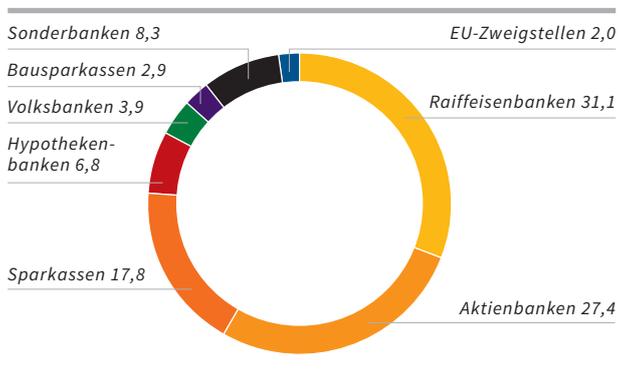
⁴ NMS-2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

⁵ NMS-2007: Bulgarien, Rumänien

⁶ SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien

⁷ GUS: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

Grafik 6: Marktanteile der Banken 2016 unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen (enthalten im Sektor Sonderbanken) (in %)



(28,3%) ein, gefolgt vom Sparkassensektor (18,3%). Jene Marktanteile, die sich unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen ergeben, sind zum Vergleich in Grafik 6 ersichtlich.

Im Jahr 2016 stiegen die Forderungen an Nichtbanken geringfügig und hatten mit 52,7% den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Da es bei den gesamten Aktiva zu einem Rückgang gekommen ist, konnte der Anteil des Bilanzpostens Forderungen an Nichtbanken sogar um +1,1 Prozentpunkte im Vergleich zu 2015 gesteigert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich sowohl volumenmäßig (+4,6%) als auch anteilmäßig (+3,2%) und hatten mit 48,73% den größten Anteil auf der Passivseite.

Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 20,7% aus Forderungen an Kreditinstitute, passivseitig mit 19,1% aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Diese beiden Bilanzposten gingen im Jahresvergleich um -6,7% bei den Forderungen und um -14,0% bei den Verbindlichkeiten zurück.

Ende 2016 wird ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von € 5,3 Mrd. erwartet (siehe

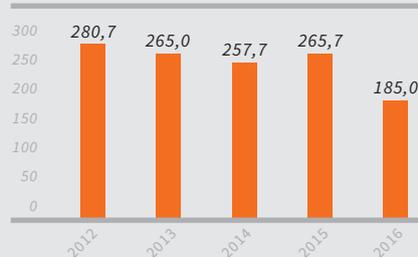
MARKTPRÄSENZ DER ÖSTERREICHISCHEN GROSSBANKEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA

Ende des 4. Quartals 2016 meldeten die 52 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 185,0 Mrd. (siehe Grafik 7 und Tabelle 3). Davon entfielen mit 61,9% mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004)¹, gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE)² mit 15,8%, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten (NMS-2007)³ mit 13,9% und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)⁴ mit 8,4% (siehe Grafik 8).

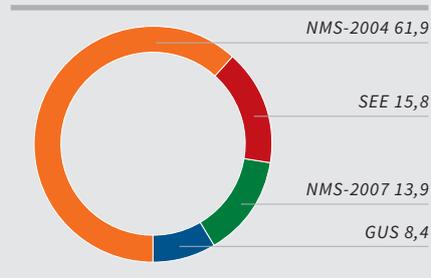
Die Bilanzsumme der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2016 mit -30,4% nach dem letzten wachsenden Jahr wieder rückgängig. Dies ist auf die Abspaltung des CESEE-Geschäfts der UniCredit Bank Austria AG zurückzuführen.

Etwa zwei Drittel des Engagements der österreichischen Banken in den Märkten Zentral-, Ost- und Südosteuropas liegen in EU-Mitgliedsstaaten.

Grafik 7: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken 2012-2016 (in Mrd. €)



Grafik 8: Anteil der Bilanzsummen 2016, verteilt nach Regionen (in %)



¹ NMS-2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

² SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, Türkei

³ NMS-2007: Bulgarien, Rumänien

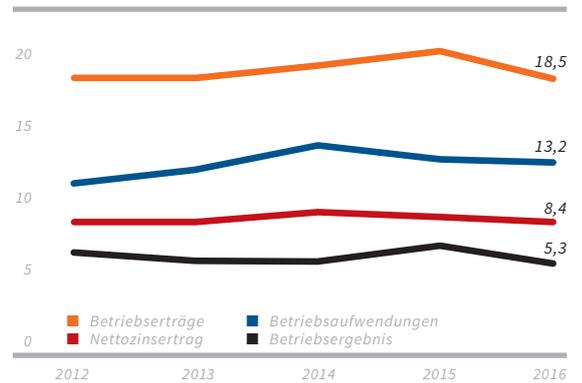
⁴ GUS: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

Grafik 9). Dies entspricht einem Rückgang von 23 % gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser negativen Entwicklung ist ein Rückgang der Betriebserträge (-9,1 %), während gleichzeitig die Betriebsaufwendungen nur geringfügig gesenkt werden konnten (-1,9 %).

Nach einem Rückgang von -3,2 % im Jahr 2015 verzeichneten die Nettozinsserträge im Jahr 2016 weiterhin einen Rückgang von -5,2 %. Mit einem Anteil von 45 % an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis jedoch weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute wiesen im Geschäftsjahr 2015 insgesamt einen Jahresüberschuss von € 3,3 Mrd. auf, im Jahr 2016 kann weiterhin mit einem positiven Jahresüberschuss gerechnet werden. Finale Zahlen liegen noch nicht vor, die Kreditinstitute prognostizieren jedoch für 2016 einen Jahresüberschuss von rund € 4,3 Mrd. Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein durchwegs positives Bild. Der Sparkassensektor erzielt nach einem Jahresüberschuss von € 1,3 Mrd. im Jahr 2015 mit voraussichtlich € 1,5 Mrd. den größten Anteil, gefolgt von den Aktienbanken und den Raiffeisenbanken. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute einen starken Rückgang auf € 1,4 Mrd. für 2016. 2015 betrug die Risikovorsorgen noch € 2,5 Mrd.

Grafik 9: Entwicklung der Ertragslage des österreichischen Bankensektors 2012–2016 (in Mrd. €)



BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

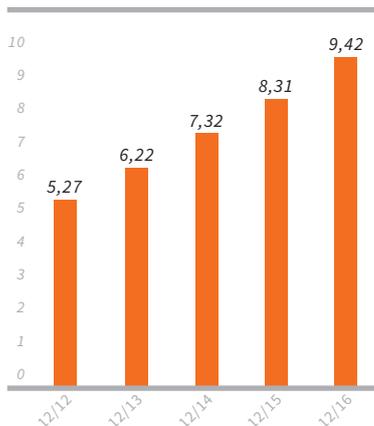
Im Jahr 2016 ist der Markt für Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) weiter gewachsen. So ist zum Stichtag 31. 12. 2016 die Zahl der Beitrittsverträge, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 5,55 % von 1.224.952 auf 1.292.940 Verträge angestiegen (siehe Tabelle 4). Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge im Berichtsjahr um 5,51 % (von 604.393 auf 637.715 Verträge) und jene in der Selbstständigenvorsorge um 5,59 % (von 620.559 auf 655.225 Verträge). Zu beachten ist hierbei, dass einem Dienstgeber auch mehrere Dienstgeberkontonummern zugeordnet werden können.

Gemessen an den laufenden Beiträgen sind den BV-Kassen im Berichtsjahr in Summe € 1,37 Mrd. zugeflossen, davon € 1,27 Mrd. aus der Mitarbeiter- und € 104,96 Mio. aus der Selbstständigenvorsorge. Im Vergleich dazu waren es im vorangegangenen Jahr insgesamt € 1,29 Mrd. (davon aus der Mitarbeitervorsorge € 1,18 Mrd. und aus der Selbstständigenvorsorge € 105 Mio.). Dies entspricht insgesamt einem Zuwachs von 6,57 %, wobei es im Rah-

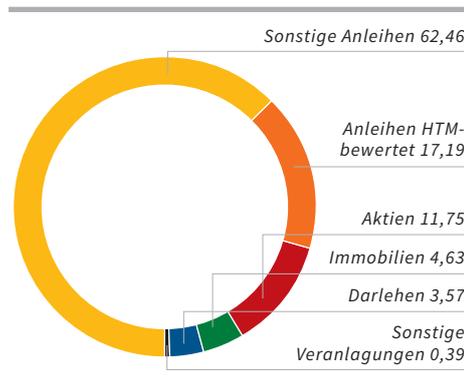
Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2012–2016 (Quelle: Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen)

	2012	2013	2014	2015	2016
ALLGEMEINE DATEN					
Anzahl der Beitrittsverträge	997.691	1.078.551	1.152.870	1.224.952	1.292.940
davon Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	511.054	542.014	573.631	604.393	637.715
davon Selbstständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	474.029	523.553	566.068	607.289	642.216
davon Selbstständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	12.608	12.984	13.171	13.270	13.009
Vermögen der BV-Kassen (in Mio. €)	5.274	6.220	7.324	8.306	9.423
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.043	1.123	1.200	1.289	1.374
Performance der BV-Kassen (in %)	4,28	2,82	3,94	1,22	2,23
VERFÜGUNGEN					
Auszahlungen (in Mio. €)	295,99	314,11	351,27	387,88	444,7
Übertragung in eine andere BV-Kasse (in Mio. €)	11,00	15,42	14,59	20,00	21,55
Überweisung an eine Pensionskasse, Pensionszusatzversicherung oder Betriebliche Kollektivversicherung (in Mio. €)	0,37	0,47	1,11	1,22	1,78
Gesamt	307,36	330,00	366,97	409,10	468,03

Grafik 10: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2012–2016 (in Mrd. €)



Grafik 11: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 2016 (in %)



141.726 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 117,21 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem überwiesen 1.473 Personen insgesamt € 5,75 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Auszahlung von Abfertigungsanwartschaften durch die BV-Kassen erfolgte wie bereits im Vorjahr zum Großteil als Kapitalbetrag (siehe Tabelle 4).

Die BV-Kassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es BV-Kassen frei, eine über die Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2016 wurde von einer BV-Kasse eine solche Zinsgarantie angeboten.

BV-Kassen haben aufgrund der gesetzlich normierten Kapitalgarantie und der vorgeschriebenen Veranlagungsvorschriften eine sehr konservative Veranlagungspolitik zu betreiben. Im Besonderen haben BV-Kassen das Vorsorgekassengeschäft im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und auf Sicherheit, Rentabilität und eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte zu achten. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, investieren die BV-Kassen mehrheitlich direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen (siehe Grafik 11). Die BV-Kassen erzielten im Berichtsjahr eine Performance von 2,23 % (2012: +4,28 %; 2013: +2,82 %; 2014: +3,94 %; 2015: +1,22 %).

PENSIONSKASSEN

Mit Stichtag 31. 12. 2016 haben die österreichischen Pensionskassen rund € 20,8 Mrd. verwaltet (siehe Tabelle 5). Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rund 6,1 %. Die Veränderung des verwalteten Vermögens begründet sich im Wesentlichen auf Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung.

Die drei größten Anbieter – die VBV Pensionskasse AG, die Valida Pension AG und die APK Pensionskasse AG – halten, bemessen am Umfang des verwalteten Vermögens, zusammen einen Marktanteil von 76,6 %. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben. Die betrieblichen Pensionskassen haben, am Gesamtmarkt bemessen, einen Anteil von rund 9,7 % am verwalteten Vermögen.

Das in dieser Form von der betrieblichen Altersvorsorge verwaltete Vermögen entsprach damit rund 5,8 % des österreichischen Bruttoinlandsprodukts⁵.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB) betrug zum Jahresultimo rund 903.000, was einen Anstieg von rund 2,6 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Davon beziehen rund 10 % bereits eine Pensions-

men der Mitarbeitervorsorge zu einer Steigerung von 7,16% kam und bei der Selbstständigenvorsorge nur eine minimale Reduktion verzeichnet wurde.

Das insgesamt verwaltete Vermögen aller BV-Kassen stieg im Berichtsjahr von € 8,31 Mrd. auf € 9,42 Mrd. und nahm somit um € 1,12 Mrd. oder 13,45 % zu (siehe Grafik 10).

Zur Auszahlung gelangten seit dem Start des Systems zum 1. 1. 2004 bis Ende 2016 insgesamt € 2,64 Mrd. an 3.110.072 Anwartschaftsberechtigte.

Im selben Zeitraum übertrugen

⁵ Österreichisches Bruttoinlandsprodukt 2015: € 337 Mrd. (Quelle: Statistik Austria).

Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen 2012–2016 (Quelle, sofern nicht anders angegeben: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONSKASSENMARKT					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio €)	16.278	17.385	19.011	19.646	20.839
davon: betrieblich	2.077	1.953	1.921	1.850	2.020
davon: überbetrieblich	14.201	15.431	17.090	17.796	18.819
Marktanteil der drei größten Pensionskassen (in % von gesamt)	71,32	73,03	76,81	76,68	76,61
ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONSKASSENSYSTEM					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	820.109	835.128	858.433	880.141	902.972
davon: betrieblich	250.158	252.474	256.087	254.122	258.914
davon: überbetrieblich	569.951	582.654	602.346	626.019	644.058
davon: Anwartschaftsberechtigte	743.612	754.571	772.835	791.124	809.279
davon: Leistungsberechtigte	76.497	80.557	85.598	89.017	93.693
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	9,33	9,65	9,97	10,11	10,38
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich ¹)	19,57	20,52	20,96	21,67	21,92
ANZAHL DER PENSIONSKASSEN UND VRG					
Anzahl der Pensionskassen	17	16	14	13	12
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	140	124	118	113	112
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	-	5	5	5	4
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften	-	16	23	28	32
VERANLAGUNGSPERFORMANCE (in %)²					
Veranlagungsperformance, gesamt	8,40	5,10	7,82	2,32	4,18
davon: betrieblich	9,23	3,90	8,27	2,53	5,13
davon: überbetrieblich	8,28	5,30	7,77	2,30	4,08

¹ Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2012–2015 wurde der Jahresdurchschnitt herangezogen.

² Quelle: OeKB

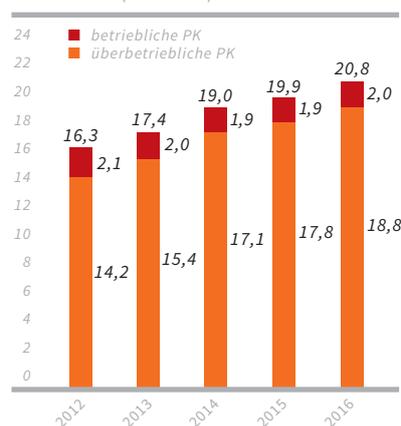
leistung. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich demnach noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung. Von allen unselbstständig Erwerbstätigen⁶ in Österreich hatten im Jahr 2016 zirka 22% eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension.

Die Anzahl der Pensionskassen ist in den vergangenen fünf Jahren von 16 auf 12 zurückgegangen. Dies ist im Rückzug betrieblicher Pensionskassen und der Übertragung von deren VRG auf bestehende überbetriebliche Pensionskassen begründet. Zu Jahresende 2016 gab es 112 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 34 Sub-VG.

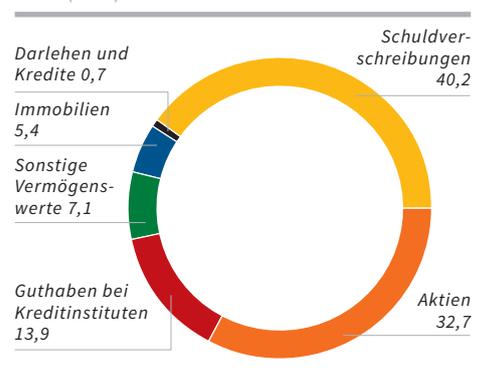
Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) errechnet im Auftrag der Pensionskassen quartalsweise auf Basis der übermittelten Daten zur Vermögensveranlagung die Veranlagungsperformance. Diese spiegelt sich aber nicht automatisch in der monatlichen

Pensionsleistung wider, da dafür neben der Performance noch andere Faktoren maßgeblich sind: etwa das versicherungstechnische Ergebnis, die Höhe der Schwankungsrückstellung und Fehlbeträge aufgrund von Sterbetafelumstellungen. Alle Pensionskassen zusammen erzielten im Jahr 2016 ein durchschnittliches

Grafik 12: Vermögen der Pensionskassen 2012–2016 (in Mrd. €)



Grafik 13: Asset Allocation der Pensionskassen 2016 (in %)



⁶ Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2010 bis 2015 wurde der Jahresdurchschnitt verwendet.

Veranlagungsergebnis von 4,2 %. Die Ergebnisse der einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften liegen in einer Bandbreite zwischen 0,3 % und 7,0 %. Über die letzten drei Jahre wurde von den Pensionskassen eine durchschnittliche Performance von 4,8 % pro Jahr erzielt, über die letzten fünf Jahre 5,5 % und über die letzten zehn Jahre 2,7 %.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Geschäftsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um –2,43 % (2015: +1,6 %) gesunken und belief sich auf € 16,92 Mrd.

In der Bilanzabteilung „Lebensversicherung“ fielen die Prämien um –9,81 % von € 6,70 Mrd. im Jahr 2015 auf € 6,04 Mrd. im Jahr 2016. Der Anteil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung nimmt leicht zu und liegt Ende 2016 bei 22,29 % (2015: 21,91 %). Die Zahlungen für Versicherungsfälle fielen im Jahr 2016 um –8,43 % auf € 7,75 Mrd. Im Jahr 2015 betrug der Wert zum Vergleich € 8,46 Mrd.

Die Bilanzabteilung „Schaden- und Unfallversicherung“ verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 8,83 Mrd. ein Plus von 1,64 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen auf € 5,45 Mrd. Das entspricht einer Erhöhung von +1,27 %.

Die Bilanzabteilung „Krankenversicherung“ erzielte im Jahr 2016 mit verrechneten Prämien in Höhe ca. € 2,05 Mrd. ein Plus von 4,70 %. Die Prämien konnten langfristig kontinuierlich gesteigert werden. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,34 Mrd. oder rund +3,32 %.

Das versicherungstechnische Ergebnis belief sich im Jahr 2016 auf € 560 Mio. (2015: € 475 Mio.). Das Finanzergebnis reduzierte sich gegenüber dem Vorjahreswert (€ 3,2 Mrd.) auf € 3,1 Mrd. In Summe belief sich das EGT im Jahr 2016 auf € 1,41 Mrd. und stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 4,48 % (2015: € 1,35 Mrd.).

Mit Solvency II ändert sich die Sicht auf Vermögenswerte maßgeblich. Während in der UGB-Bilanz das Anschaffungswertprinzip gilt und die Vermögenswerte zu Buchwerten abgebildet werden, stellt die Solvency-II-Bilanz auf das Marktwertprinzip ab, wodurch die Vermögenswerte der Unternehmen den ökonomischen Wert widerspiegeln. Marktschwankungen schlagen sich somit direkt in der Bilanz nieder. Für die Bewertung der Vermögenswerte zur Erstellung der Solvency-II-Bilanz ist nun von allen Versicherungsunternehmen der marktkonsistente Bewertungsansatz von Solvency II anzuwenden. Während unter Solvency I die Kapitalanlage mittels quantitativer Grenzen und zulässiger Vermögenswerte geregelt war, gilt unter Solvency II das Prinzip der Anlagefreiheit (= Prudent Person Principle). Das bedeutet, dass die Veranlagungsgrenzen nun von jedem Unternehmen selbst festzulegen sind.

Tabelle 6: **Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2012–2016**

(Quelle: FMA, Statistik Austria, CEA, www.economic-growth.eu)

	2012	2013	2014	2015	2016
VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.434	6.420	6.663	6.695	6.038
davon fondsgebundene Lebensversicherung	1.537	1.638	1.400	1.401	1.250
davon indexgebundene Lebensversicherung	309	184	129	66	96
Krankenversicherung	1.754	1.821	1.880	1.959	2.051
Schaden- und Unfallversicherung	8.152	8.367	8.534	8.688	8.831
Summe verrechnete Prämien Inland	16.340	16.608	17.077	17.342	16.920
ZAHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE (in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.328	6.315	7.081	8.463	7.749
Krankenversicherung	1.129	1.217	1.254	1.297	1.340
Schaden- und Unfallversicherung	4.975	5.258	5.131	5.382	5.451
ERTRAGSKRAFT					
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	455	592	477	475	560
Finanzergebnis (in Mio. €)	3.403	3.339	3.211	3.216	3.051
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT, in Mio. €)	1.395	1.574	1.421	1.354	1.414

ÖSTERREICHS VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Um den Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft eines Landes beurteilen zu können, werden die Kennzahlen „Versicherungsdichte“ und „Versicherungsdurchdringung“ herangezogen. Dabei wird die Versicherungsdichte als das Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl definiert.

In der Lebensversicherung sank die Versicherungsdichte gegenüber dem Jahr 2015 von € 784,- auf einen Wert von € 700,-, in der Nicht-Lebensversicherung gab es einen Zuwachs um 1,19 % auf € 1.261,-. Im EU-Durchschnitt betrug das Prämienaufkommen pro Person im Jahr 2015 € 1.223,- in der Lebensversicherung bzw. € 574,- in der Nicht-Lebensversicherung. € 207,- entfielen auf die Krankenversicherung.

Die Kennzahl „Versicherungsdurchdringung“ ist definiert als das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt. In Österreich ist die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2016 mit 5,02 % fast ident zum Vorjahr (5,27 %). Im europäischen Durchschnitt betrug die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2015 7,4 %.⁷

Die Summe aller Kapitalanlagen zu Marktwerten (exklusive Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) liegt bei € 110,68 Mrd.

Die Kernaktienquote (d. h. Aktien notiert, Aktienfonds, Aktienrisiko in gemischten Fonds) hat sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorquartal von 3,69 % auf 3,99 % erhöht. Die erweiterte Aktienquote (d. h. zusätzlich Aktien nicht notiert inkl. Beteiligungen, strukturierte Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie und Darlehen ohne Kapitalgarantie) reduzierte sich im Vergleich zum letzten Stichtag von 16,23 % auf 16,11 %.

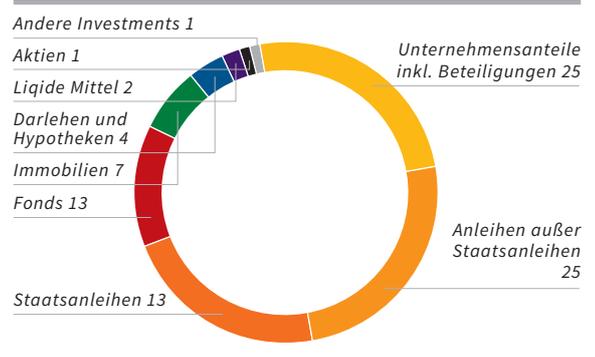
INVESTMENTFONDS

Die 21 österreichischen Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verwalteten mit Stichtag 31. 12. 2016 ein Fondsvolumen von € 167,10 Mrd., wobei das verwaltete Fondsvolumen der Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG) nicht berücksichtigt ist. Dies entspricht einer Steigerung von rund € 4,40 Mrd. bzw. einem prozentuellen Anstieg von 2,70 % im Vergleich zum 31. 12. 2015. Per 31. 12. 2012 belief sich das Gesamtfondsvermögen hingegen noch auf € 144,41 Mrd. (siehe Grafik 15).

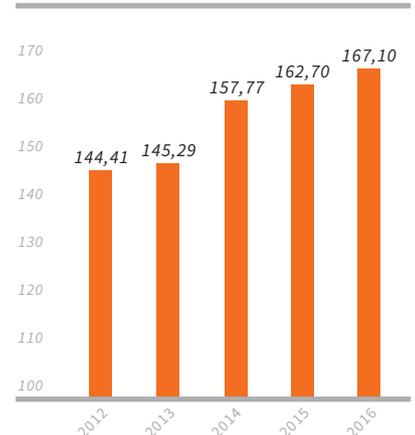
In Summe gab es im Lauf des Jahres 2016 Nettomittelabflüsse im Ausmaß von € 642,53 Mio. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2015 noch beträchtliche Nettomittelzuflüsse von € 5,06 Mrd. auf. Die Monate April, Juni, Juli sowie September und Oktober verzeichneten Zuflüsse, die übrigen Monate Abflüsse. Aufgeschlüsselt nach Fondskategorien sind nicht nur die gemischten Fonds (€ 1,06 Mrd.), sondern auch die Aktienfonds (€ 458,87 Mio.) und die Dachhedgefonds (€ 10,40 Mio.) angewachsen. Die stärksten Abflüsse verzeichnete die Kategorie Rentenfonds (-€ 2,08 Mrd.), gefolgt von Derivatefonds (-€ 89,34 Mio.) und Geldmarktfonds (-€ 8,83 Mio; siehe Grafik 16).

Die Dominanz der gemischten Fonds spiegelt sich – wie auch in den beiden Jahren zuvor – nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Auf-

Grafik 14: **Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten** (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %)

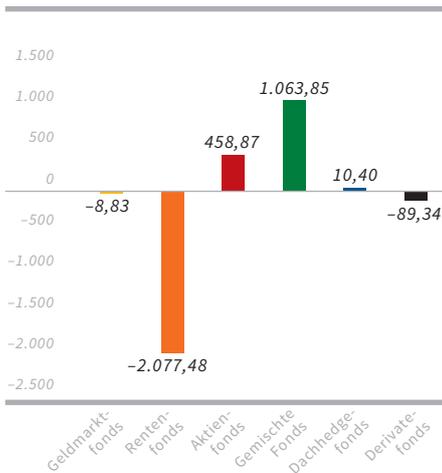


Grafik 15: **Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 2012–2016** (in Mrd. €)

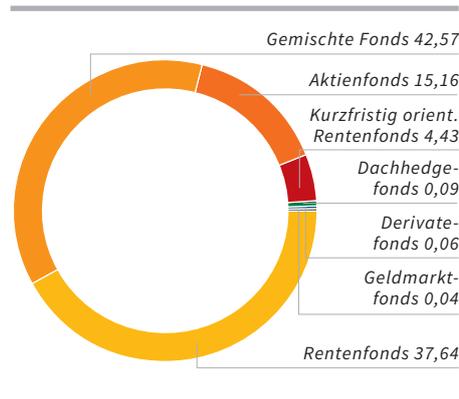


⁷ Quelle: Insurance Europe: European Insurance – Key Facts; August 2016, S. 10 ff.; Zahlen für 2016 liegen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

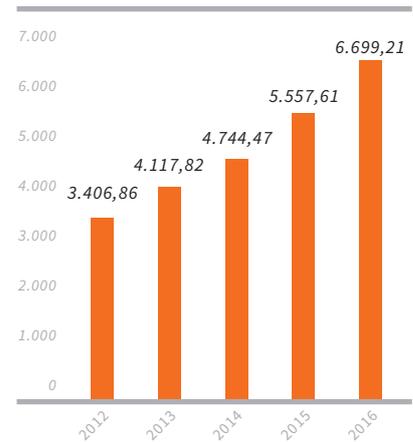
Grafik 16: **Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie** (in Mio. €)



Grafik 17: **Net Assets nach Fondskategorie** (per 31. 12. 2016, in %)



Grafik 18: **Fondsvermögen der Immobilienfonds 2012–2016** (in Mio. €)



teilung des gesamten Fondsvolumens wider. Per 31. 12. 2016 waren in dieser Kategorie € 71,14 Mrd. bzw. 42,57% des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 62,90 Mrd. bzw. 37,64%. Geringer war per ultimo 2016 das Fondsvermögen der Assetklassen Aktienfonds (€ 25,33 Mrd. bzw. 15,16%) und kurzfristig orientierte Rentenfonds (€ 7,40 Mrd. bzw. 4,43%). Das Schlusslicht bildeten die Dachhedgefonds (0,09%), Derivatefonds (0,06%) und die Geldmarktfonds (0,04%, siehe Grafik 17).

Nach Zielgruppen unterteilt, waren die Anleger zum Jahresende 2016 – ähnlich wie im Vorjahr – zu 47,43% in Spezialfonds, zu 46,74% in Publikumsfonds und zu 5,83% in Publikumsfonds für Großanleger investiert. Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 ein.

Zusätzlich verwalteten AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2016 ein Fondsvolumen von € 1,16 Mrd., wobei davon € 0,60 Mrd. auf Private-Equity-Fonds, € 0,22 Mrd. auf Immobilienfonds, € 0,19 Mrd. auf Hedgefonds und € 0,16 Mrd. auf Dachfonds und sonstige Fonds entfielen. Es ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Daten lediglich um vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts handelt.

Die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) verwalteten zum Jahresende 2016 ein Fondsvolumen von insgesamt € 6,70 Mrd., was im Vergleich zum Vorjahreswert einem Vermögenszuwachs von 20,54% entspricht. Per Jahresultimo 2015 belief sich das Fondsvolumen auf € 5,56 Mrd. Das Fondsvermögen der Immobilienfonds stieg während der letzten fünf Jahre um durchschnittlich jährlich 18,44% an (siehe Grafik 18).

WERTPAPIERFIRMEN UND -DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Der Markt der nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) zugelassenen Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) erfuhr im Berichtsjahr einerseits eine Reihe von Korrekturen, behielt jedoch andererseits längerfristige Trends seiner Entwicklung bei. Nahezu unverändert zu den Vorperioden blieben das Ausmaß des zahlenmäßigen Rückgangs an Konzessionen und die Tendenz bei Konzessionsinhabern, deren Geschäftsschwerpunkt nicht überwiegend im Wertpapierdienstleistungsbereich liegt, diese Geschäfte in wirtschaftlich schwächeren Phasen nicht mehr mit eigener Konzession fortzuführen, sondern in Anbindung an einen anderen Konzessionsträger (idR eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut) als dessen „vertraglich gebundener Vermittler“ (VGV) zu erbringen.

Besonders deutlich wird dies bei Betrachtung der Entwicklung der Gesamtzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Unternehmen in Rechtsform einer juristischen Person mit und ohne eigene Konzession seit Inkrafttreten des WAG 2007. Waren das im Jahr 2007 insgesamt 348 Unternehmen (davon 308 Konzessionierte), so ging deren Zahl infolge der Finanzkrise auf 275 Unternehmen (davon 175 Konzessionierte) im Jahr 2011 zurück, erholte und steigerte sich auf 364 Unternehmen (davon 123 Konzessionierte) im Vorjahr und liegt nun mit 351

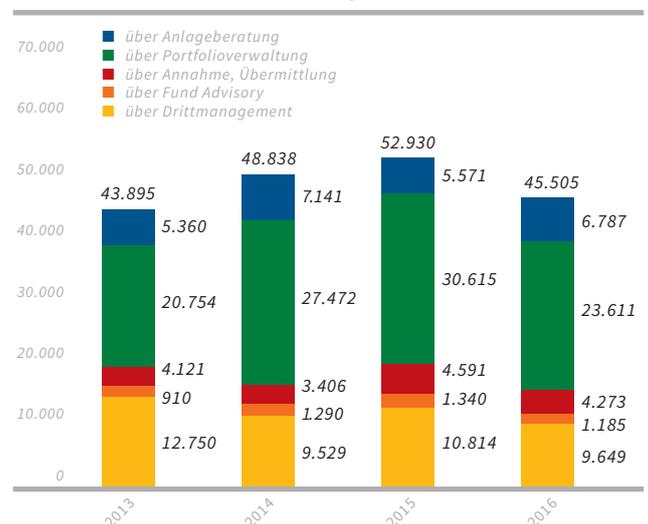
Tabelle 7: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession 2012–2016 (Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analyse-Fragebogen 2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
Alle Unternehmen	167	152	141	126	114
KONZESSIONEN					
Wertpapierfirmen	88	82	74	66	60
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	79	70	65	57	51
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	0	0	2	3	3
Anlageberatung	167	152	141	126	114
Portfolioverwaltung	54	51	50	45	42
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	161	146	136	123	110
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	54	54	46	45	43
EU-Pass für Zweigniederlassungen	7	6	4	5	7
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	98	91	82	73	64
RECHTSFORM					
Aktiengesellschaft	18	16	14	11	9
GmbH	117	108	103	93	88
Personengesellschaften	5	5	3	3	2
Einzelunternehmen	27	23	21	19	15
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT					
Ausübung der Anlageberatung	99	94	79	63	57
Ausübung der Portfolioverwaltung	42	42	37	32	31
Ausübung der Annahme und Übermittlung	106	95	89	83	76
Advisory von Investmentfonds	23	22	-	-	-
- Advisory OGAW	-	-	20	23	23
- Advisory AIF	-	-	6	6	6
Drittmanagement von Investmentfonds	29	29	-	-	-
- Verwaltung OGAW	-	-	24	23	21
- Verwaltung AIF	-	-	14	11	11
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	27	25	27	26	28
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	23	31	38	37	30
Vertrieb von Eigenprodukten	59	55	58	50	50
Betreuung von Großkunden	43	34	33	41	33

Unternehmen knapp über der ursprünglichen Gesamtzahl – dies jedoch mit nur mehr 111 konzessionierten WPF und WPDLU bei 240 VGV in Form einer juristischen Person.

Fort setzt sich auch der Rückgang der absoluten Kundenzahlen, konkret um zirka 19% im Vergleich zur Vorperiode. Während das von konzessionierten WPF und WPDLU betreute Kundengesamtvermögen in der Erholungsphase der letzten Jahre auf über € 50 Mrd. anstieg, lag es 2016 wieder bei € 45,5 Mrd. – etwas über dem Niveau von 2013. Markant war dabei besonders der erstmalige Rückgang bei Kundenvermögen aus individueller Portfolioverwaltung um fast 23%. Positiv entwickelte sich hingegen wieder das in Form der Anlageberatung betreute Kundenvermögen mit einem Plus von fast 22%. Eine Gegenüberstellung der Marktentwicklung bei Kundenzahlen und von WPF und WPDLU betreuten Vermögenswerten ihrer Kunden zeichnet ein anschauliches Bild

Grafik 19: Betreutes Kundenvermögen 2013–2016 (in Mrd. €)



der sich ändernden Ausrichtung der beaufsichtigten Unternehmen – weg vom Massengeschäft und hin zum gehobenen Kundengeschäft. Im Jahr 2013 wurden von 152 konzessionierten WPF und WPDLU knapp 407.000 Kunden mit einem Vermögen von rund € 44 Mrd. betreut. Im Jahr 2016 betreuten 111 konzessionierte WPF und WPDLU weniger als 180.000 Kunden mit Vermögenswerten von € 45,5 Mrd. Während somit 2013 ein konzessioniertes Unternehmen durchschnittlich 2.676 Kunden mit durchschnittlich rund € 108.000,- Vermögen betreute, waren es 2016 nur mehr 1.617 Kunden, jedoch mit durchschnittlichem Vermögen von rund € 254.000,-.

MAKROPRUDENZIELLE AUFSICHT – FINANZKONGLOMERATE

Neben der mikroprudenziellen, der institutsspezifischen Aufsicht, spielt die makroprudenzielle Aufsicht über die Finanzmärkte eine immer wichtigere Rolle. Unter makroprudenzieller Aufsicht versteht man die vorausschauende Analyse und Identifikation von Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit. Konkret untersucht die makroprudenzielle Aufsicht etwa Risiken, die sich aus der Vernetzung von Instituten der Finanzbranche oder aus Wechselwirkungen zwischen der Finanz- und der Realwirtschaft ergeben können. Außerdem befasst sich die makroprudenzielle Aufsicht mit grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit Anreizproblemen im Finanzsystem sowie mit möglichen Risiken, die sich aus der inhärenten Prozyklizität des Finanzsystems ergeben können.

Die makroprudenzielle Aufsicht, deren Ziel die Sicherstellung der Finanzmarktstabilität ist, ergänzt somit die mikroprudenzielle Aufsicht, deren Aufgabe die Überwachung der Sicherheit und der Solvenz einzelner Institute ist. Auf Basis der Jahresabschlüsse 2015 wurden in Summe 79 Finanzkonglomerate gemäß EU-Richtliniendefinition mit einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen obersten Mutterunternehmen identifiziert.

Folgende drei Finanzkonglomerate haben ihren Hauptsitz in Österreich:

- Bausparkasse Wüstenrot und Wüstenrot Versicherung AG
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG-Kreditinstitutsgruppe
- Raiffeisenzentralbank Österreich AG und UNIQA Insurance Group AG.

Die ersten beiden fallen unter die direkte Aufsicht der FMA. Die Raiffeisenzentralbank Österreich AG mit der UNIQA Insurance Group AG wird im Rahmen der Finanzkonglomerate-Aufsicht direkt von der Europäischen Zentralbank mit Einbezug der FMA beaufsichtigt.

Zusätzlich wurden in der Europäischen Union vier Finanzkonglomerate mit oberstem Mutterunternehmen außerhalb des EWR festgestellt.

Im Jahr 2016 waren europaweit wie bereits in den Vorjahren Konsolidierungsschritte feststellbar. Die Entwicklung zeigt allerdings auch, dass branchenübergreifend tätige Gruppen ihr Geschäftsmodell weiterverfolgen. Allerdings geht der Trend weg von beherrschenden Kapitalverflechtungen hin zum Halten von Minderheitsanteilen bzw. verstärkt zu Kooperationen. Neben jenen Finanzkonglomeraten, die kraft ihrer Struktur einer gesetzlich normierten zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, erfolgt die Zusammenarbeit auch vermehrt zwischen Unternehmen der verschiedenen Finanzbranchen (Banken- und Versicherungsbranche) über den Weg von Kooperationsmodellen und bevorzugter Eigenmittel- sowie Liquiditätsunterstützung. Damit entstehen ebenfalls potenzielle Risikoelemente wie etwa branchenübergreifende negative Ansteckungseffekte.

Die drei Finanzkonglomerate mit Hauptsitz in Österreich verfügen über eine gesetzeskonforme Eigenmittelausstattung.

Das integrierte Aufsichtsmodell

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für beinahe den gesamten österreichischen Finanzmarkt. Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag beaufsichtigt sie Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Wertpapierbörsen und Kapitalmarktprospekte. Seit 1. 1. 2015 ist die FMA auch die nationale Abwicklungsbehörde für Banken. Darüber hinaus hat sie den ordnungsgemäßen Handel in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen. Sie bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Rechnungslegungskontrolle nimmt die FMA im Einklang mit der EU-Transparenz-Richtlinie die Behördenfunktion in Österreich wahr.

In Zahlen ausgedrückt beaufsichtigte die FMA im Berichtsjahr 892 Unternehmen und Vermögenswerte von insgesamt rund € 1.306,72 Mrd.¹ Darunter insbesondere

- 672 Kreditinstitute (inklusive 28 ausländischer Zweigstellen) mit einer Bilanzsumme von € 832,3 Mrd.
- acht Betriebliche Vorsorgekassen mit einem verwalteten Vermögen von € 9,42 Mrd.
- 88 Versicherungsunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von € 130,4 Mrd.
- 12 Pensionskassen mit 116 VRG und einem verwalteten Vermögen von € 20,8 Mrd.
- 60 Wertpapierfirmen und 51 Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einem verwalteten Kundenvermögen von € 45,50 Mrd.
- 7.305 ausländische Fonds, die in Österreich vertrieben werden
- 2.094 inländische Investmentfonds, die von nachstehenden Gesellschaften verwaltet werden: 21 Kapitalanlagegesellschaften (davon 17 als AIFM konzessioniert) mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 167,10 Mrd., fünf Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (zugleich AIFM, Volumen € 6,70 Mrd.) und weitere vier ausschließlich gemäß AIFMG konzessionierte Gesellschaften, sowie 20 registrierte AIFM (Volumen € 1,16 Mrd.)
- 471 Emittenten mit 10.223 gelisteten Wertpapieren sowie 33,20 Mio. dort gemeldete Transaktionen.

Als sektor- und branchenübergreifende Allfinanzaufsicht adressiert die FMA die besonderen Herausforderungen durch die außergewöhnlich starken Verflechtungen in Form von Eigentümerstrukturen, Vertriebskooperationen, Finanztransaktionen und Garantieübernahmen innerhalb des Finanzmarktes Österreich. So

- halten drei Finanzkonglomerate einen Marktanteil von zusammen knapp 18 % im Bankensektor bzw. rund 30 % im Versicherungssektor (gemessen an der Bilanzsumme);
- halten Investmentfonds² € 5,6 Mrd. in Wertpapieren österreichischer Banken
- halten österreichische Kreditinstitute an 15 von 21 Kapitalanlagegesellschaften eine Beteiligung von mehr als 25 %
- halten österreichische Versicherungsunternehmen an vier von zwölf Pensionskassen eine Beteiligung von mehr als 25 %
- halten österreichische Kreditinstitute, Versicherungen oder Pensionskassen an fünf von acht Betrieblichen Vorsorgekassen mehr als 25 %

¹ unkonsolidierter Bruttowert.

² Exkl. AIF, die ausschließlich nach AIFMG zugelassen sind.

- halten Versicherungsunternehmen € 8,7 Mrd. in Wertpapieren österreichischer Banken (zu Buchwerten; dies entspricht 8 % aller Vermögenswerte der Versicherungen)
- sind 26 von 63 Mitgliedern der Wiener Börse österreichische Banken³.

Der integrierte Aufsichtsansatz der FMA – der alle Sektoren des Finanzmarktes umfasst, die prudenzielle und die Verhaltensaufsicht vereint sowie Mikro- und Makroaufsicht integriert – ist in der Lage, sektorübergreifende Risikotransfers früh zu erfassen, die Erkenntnisse der Verhaltensaufsicht in der prudenziellen Aufsicht zu berücksichtigen und die Branchenentwicklungen auf Einzelinstitutsebene umzulegen. Er ermöglicht überdies

- eine abgestimmte und rasche Vorgangsweise der Aufsicht über Sektor- und Branchengrenzen hinweg
- einheitliche Standards für alle Sektoren
- eine materienübergreifende konsistente Rechtsauslegung
- eine einheitliche Verwaltungspraxis
- die Minimierung der Aufsichtsarbitrage
- und verhindert das Ausweichen der Beaufsichtigten durch Verlagerung von Geschäftsaktivitäten oder Risiken in andere Sektoren.

ZIELE DER FMA

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hat die FMA bei ihrer Aufsichtstätigkeit folgende übergeordnete Ziele zu verfolgen:

1. zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen und das Vertrauen in dessen Funktionsfähigkeit zu stärken
2. Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
3. präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken und Verstöße konsequent zu ahnden.

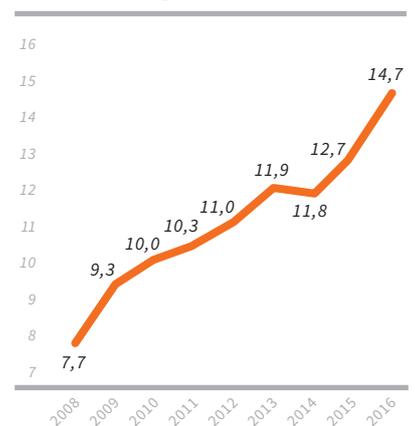
Im folgenden Abschnitt werden einige konkrete Maßnahmen dargestellt, mit denen die FMA diese Ziele realisieren will.

FINANZMARKTSTABILITÄT

KAPITALAUSSTATTUNG BANKEN

Die Weltfinanzkrise hat gezeigt, wie wichtig Qualität und Quantität der Kapitalausstattung für die Risikotragfähigkeit und Stabilität von Banken sind. Die Österreichische Aufsicht hat daher umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung der Quantität der Kapitalausstattung der österreichischen Banken gesetzt. So wurden strenge Maßstäbe für die Risikotragfähigkeit bestimmter Kapitalbestandteile festgelegt und in entsprechenden Rundschreiben, Mindeststandards und Verordnungen veröffentlicht. In Einsichten und Vor-Ort-Prüfungen durch die OeNB wurde die Einhaltung der Vorgaben geprüft und in Managementgesprächen die Verbesserung der Eigenmittelquoten und -struktur eingemahnt. Mit Erfolg: So ist die Kernkapitalquote der österreichischen Banken von 2008 bis 2016 von 7,7 % auf 14,7 % gestiegen (siehe Grafik 20) und die Eigenkapitalquote von 11 % auf 17,7 %.

Grafik 20: **Entwicklung der Kernkapitalquote 2008–2016** (ungewichtet, in %, vorl. Berechnungen 2016)



SREP FÜR WENIGER BEDEUTENDE KREDITINSTITUTE

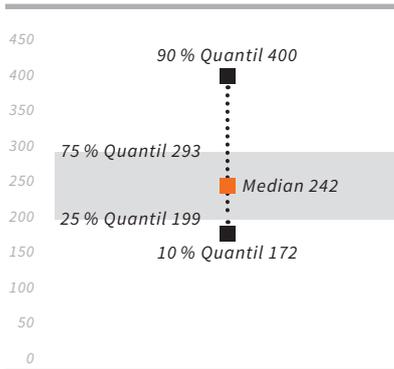
Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken SSM (Single Supervisory Mechanism), der im November 2014 seine Tätigkeit in der Eurozone aufgenommen hat, unterstützt die FMA maßgeblich die EZB bei der Überwachung der sogenannten Significant Institutions (SI) in Österreich. Gleichzeitig ist sie die direkte Aufsichtsbehörde für ca. 500 heimische Kreditinstitute, die als sogenannte Less Sig-

³ Stand: Anfang April 2017.

nificant Institutions (LSI) eingestuft wurden. Im Berichtsjahr wurde erstmals der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) für weniger bedeutende Institute durchgeführt, im Zuge dessen die LSI einer umfassenden quantitativen und qualitativen Überprüfung unterzogen wurden. Insgesamt wurden im ersten Zyklus 2016 33 Institute von FMA und OeNB geprüft. Ende Dezember sind die ersten daraus resultierenden Bescheidankündigungen ergangen. Bei der Umsetzung des SREP für LSI wurde zudem das Proportionalitätsprinzip berücksichtigt.

Die aus dem SREP potenziell ableitbaren aufsichtlichen Maßnahmen sind weit gefasst und betreffen neben Auflagen bezüglich Risikokontrolle und – steuerung auch die Vorschreibung höherer Kapital- oder Liquiditätsanforderungen und Anpassungen des Geschäftsmodells. Außerdem können bestimmte Ergebnisse im Rahmen der SREP-Bewertung Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen gemäß BRRD/BaSAG sein.

Grafik 21: Solvabilitätsquote der österreichischen Versicherungsunternehmen nach Solvency II (in %)



SOLVENCY II

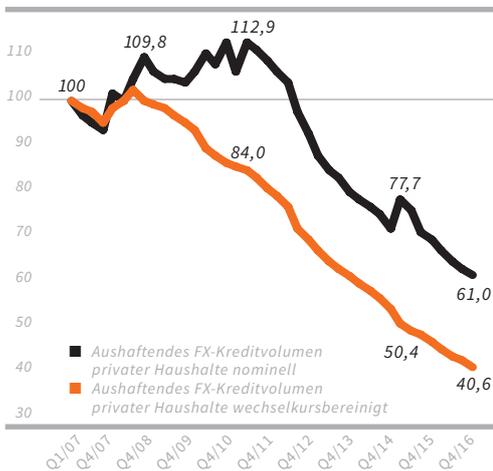
Am 1. Januar 2016 ist mit der Einführung von Solvency II eine grundlegende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Kraft getreten. Im Speziellen sind davon die Eigenmittelanforderungen (Solvabilitätsvorschriften) für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betroffen. Das davor bestehende statische System zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wurde dabei durch ein risikobasiertes System ersetzt. Qualitative Elemente, beispielsweise das interne Risikomanagement, müssen dabei stärker berücksichtigt werden. Mit dem neuen Aufsichtsregime soll eine verstärkte Harmonisierung der Aufsicht in Europa erreicht werden.

Die neue Solvabilitätsquote⁴ beträgt im ungewichteten Durchschnitt über alle österreichischen Versicherungsunternehmen 261 % (siehe auch Grafik 21). Alle österreichischen Versicherungsunternehmen erfüllten Ende 2016 die regulatorischen Solvabilitätsanforderungen.

FX-KREDITE

Die FMA hat seit Produktstart vor den kumulativen Risiken von Fremdwährungskrediten gewarnt. Bereits 2003 hat sie Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern erlassen, die seither mehrmals erweitert und verschärft wurden. All diese Maßnahmen und eine konsequente Informationsarbeit haben den Boom von Fremdwährungskrediten nicht ausreichend eingedämmt, weshalb die FMA im Herbst 2008 mit Blick auf die Finanzmarktstabilität ein faktisches Verbot für die Neuvergabe an private österreichische Haushalte verhängte. Gleichzeitig verpflichtete die FMA die Kreditinstitute, das Risiko jedes aushaftenden Fremdwährungskredits laufend zu überwachen und zu evaluieren, um im Gespräch mit dem Kunden geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu setzen.

Grafik 22: Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten 2008–2016 (in %)



Das Risiko jedes aushaftenden Fremdwährungskredits laufend zu überwachen und zu evaluieren, um im Gespräch mit dem Kunden geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu setzen.

Dieses Vorgehen zeitigt nunmehr gute Erfolge: Von Herbst 2008 bis Ende 2016 ist das aushaftende Fremdwährungskreditvolumen wechsellkursbereinigt um –60,2 % von € 36,1 Mrd. auf € 21,0 Mrd. gesunken. In anderen Worten: Mehr als 150.000 private österreichische Haushalte haben in den vergangenen Jahren ihr Fremdwährungsrisiko durch Konvertierung oder Absicherungstechniken auf null gesetzt. Einer aktuellen Datenerhebung nach haben aktuell drei Viertel der verbliebenen Fremdwährungskredite eine Restlaufzeit von mehr als sieben Jahren, der größte Teil des aushaftenden Volumens wird dabei in 10 bis 15 Jahren abreifen. Das hat die FMA zusammen mit den sich

⁴ Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zur regulatorischen Solvabilitätskapitalanforderung (SCR).

schon heute abzeichnenden Finanzierungslücken bei Tilgungsträgern zum Anlass genommen, im Dezember ein weiteres „FX Policy Package“, das unter anderem ausgedehnte Informationspflichten für die Kreditinstitute beinhaltet, in die Konsultation mit der Industrie zu schicken. Die FMA will damit die Kreditnehmer in die Lage versetzen, rechtzeitig vor Vertragsende über ihre verschiedenen Exitszenarien zu entscheiden; die neuen Mindeststandards werden voraussichtlich zur Jahresmitte 2017 in Kraft gesetzt.

ANLEGER-, SPARER- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

NEUES WERTPAPIERAUFSICHTSREGIME

Am 3. Juli 2016 trat die direkt anwendbare Marktmissbrauchsverordnung (MAR) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft. Diese hat sich als Antwort auf die Finanzmarktkrise zum Ziel gesetzt,

- Lücken im Hinblick auf die Regelung neuer Märkte, Handelsplattformen und derivativer Finanzinstrumente zu schließen
- ein Single Rulebook zu schaffen
- die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zu stärken (Hausdurchsuchung, Abfrage der Daten von Nachrichtenübermittlung, Einfrieren und Beschlagnahme von Vermögenswerten, befristetes Berufs- oder Funktionsverbot, öffentliche Bekanntmachung von Verstößen/Sanktionen ...)
- und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zu verbessern.

Die Kernmaterien des Kapitalmarktrechts – Insiderrecht / Verbot von Marktmanipulation, Ad-hoc-Publizität und Veröffentlichung von Directors' Dealings – wurden dementsprechend auf unregulierte Märkte ausgedehnt und das Sanktionsregime der Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU (CSMAD) in nationales Recht umgesetzt. Mit letzterem Schritt wurden die länderweise sehr heterogenen Sanktionsregime harmonisiert und der Sanktionsarbitrage ein Riegel vorgeschoben. So gibt es beispielsweise nunmehr EWR-weit einheitliche Mindesthöchststrafen (siehe dazu auch die aktuelle Ausgabe der FMA-Publikation *Fakten, Trends & Strategien*).

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Marktmissbrauch hat die FMA im vierten Quartal 2016 ein selbst programmiertes Tool in Betrieb genommen, das auf Basis der von der Wiener Börse AG übermittelten Orderdatensätze Orderbücher automatisch rekonstruieren kann. Damit trägt die FMA nicht nur dem zunehmenden Einsatz von Algorithmen im Wertpapierhandel Rechnung, sondern auch dem Faktum, dass sowohl ausgeführte Geschäfte als auch erteilte Orders zur Marktmanipulation geeignet sind. Ein Orderbuch ist dabei eine Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkt gespeicherten gültigen (aktiven) Kauf- und Verkaufsaufträge, die auf ihre Durchführbarkeit überprüft und schließlich, sofern dies möglich ist, ausgeführt werden.

An der Wiener Börse wurden 2016 täglich zirka zwei bis drei Millionen solcher Orderdatensätze generiert, d. h., es müssen Orderbücher für Zeitintervalle von lediglich Nanosekunden aufbereitet und analysiert werden, um sich ein Bild von einem komplexen Sachverhalt zu machen. Das neue Orderbuchtool der FMA gewährleistet damit eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen der MAR bzw. des BörseG und die Integrität des Wiener Handelsplatzes.

WERTPAPIERVERMITTLER UND VERTRAGLICH GEBUNDENE VERMITTLER

Die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist für natürliche und juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigene Konzession zulässig. Diese Unternehmen sind bei der FMA zu registrieren und treten im Namen und auf Rechnung konzessionierter Rechtsträger (das sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) auf.

Die zahlenmäßige Entwicklung dieser vorrangig im Vertrieb tätigen Unternehmen zeigt seit Einführung des reglementierten Gewerbes „Wertpapiervermittler“ (WPV) im Jahr 2012 die deutliche Marktbereinigung im Bereich der nicht konzessionierten Anbieter von Wertpapierdienstleistungen. Während sich die Anzahl der natürlichen Personen ohne eigene Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz in den letzten fünf Jahren um 37 % verringerte, verdoppelte sich annähernd die Zahl der als juristische Person unter dem Haftungsdach eines konzessionierten Instituts agierenden Unternehmen (siehe Tabelle 8). Die Ursache dafür ist leicht in der anhaltend rückläufigen

Tabelle 8: Wertpapiervermittler (WPV) und „vertraglich gebundene Vermittler“ (VGV) 2012–2016

REGISTRIERTE VERTRIEBSMITARBEITER BEI RECHTSTRÄGERN (WPF, WPDLU, KI) IN ÖSTERREICH	2012	2013	2014	2015	2016
FDLA/WPV – natürliche Personen	2.171	1.343	692	695	672
VGV – natürliche Personen	2.384	2.487	2.440	2.424	2.194
Gesamtzahl WPV, VGV – natürliche Personen	4.555	3.830	3.132	3.119	2.866
VGV – juristische Personen	122	203	222	241	240

FDLA: Finanzdienstleistungsassistent gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 aF (bis 31. 8. 2014); WPV: Wertpapiervermittler gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 neue Fassung (ab 1. 9. 2014); VGV: Vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20 WAG 2007; WPF: Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007; WPDLU: Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007; KI: Kreditinstitut

mehr erwirtschaften können. Die FMA hat daher bereits 2013 die Versicherungsunternehmen verpflichtet, zulasten der eigenen Gewinne eine Rückstellung zu bilden, um auch in einem Niedrigzinsumfeld die garantierte Mindestverzinsung erbringen zu können.

Mit einer Novelle der Höchstzinssatzverordnung hat die FMA 2015 die Anforderungen an die zu bildenden Rückstellungen für Zinsverpflichtungen verschärft und erhöht. So wurde der Aufbauzeitraum auf sieben Jahre (bis 2021) verkürzt. Eine an der „Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite der Bundesanleihen“ (UDRB) orientierte Formel gibt nun den Dotierungsbedarf in Abhängigkeit von der weiteren Zinsentwicklung vor. Nach derzeitiger Lage werden die österreichischen Versicherungsunternehmen die ZZR bis 2021 mit zumindest € 1,7 Mrd. zu dotieren haben; und zwar im Wesentlichen zulasten der eigenen Gewinne. Per 31. 12. 2016 wurden insgesamt rund € 540 Mio. an ZZR gebildet. Überdies wurde der höchstzulässige Garantiezins in der Lebensversicherung für Neuverträge ab 1. 1. 2017 auf 0,5% gesenkt.

UNERLAUBTER BETRIEB / ANLAGEBETRUG

Zum Schutz der Anleger und Verbraucher vor dubiosen und betrügerischen Anbietern von Finanzdienstleistungen veröffentlicht die FMA Warnmeldungen, sobald sie erfährt, dass jemand konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen am österreichischen Markt anbietet, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Diese Warnmeldungen sind alphabetisch bzw. chronologisch geordnet jederzeit auf der Website der FMA abrufbar. Diese Datenbank hat sich bewährt und sollte vor jeder Anlage bei einem Anbieter, der einem unbekannt ist, konsultiert werden. Darüber hinaus kann via Website der FMA auch auf die Datenbank der von ihr konzessionierten und damit beaufsichtigten Anbieter zugegriffen werden.

PRÄVENTION

VERLUSTTRAGFÄHIGE KAPITALINSTRUMENTE

Das neue Abwicklungsregime für Banken BRRD (Banking Recovery and Resolution Directive) hat sich zum Ziel gesetzt, Kreditinstitute in wirtschaftlichen Schwierigkeiten künftig rechtzeitig zu sanieren oder möglichst ohne Beteiligung des Steuerzahlers zu liquidieren und stattdessen zuallererst die Eigentümer und Gläubiger in die Pflicht zu nehmen. Zu diesem Zweck können u. a. Forderungen gegen die Bank in Beteiligungen umgewandelt und teilweise abgewertet bzw. gegen Verluste abgeschrieben werden. Die Kreditinstitute müssen wiederum ausreichend Kapitalinstrumente vorhalten, um im Ernstfall über genug Kapital für die Verlustabdeckung und die Rekapitalisierung zu verfügen.

Diese Minimum-Requirement-for-Eligible-Liabilities-Vorschreibungen (MREL) sind zwar noch nicht endgültig definiert, doch das anhaltende Niedrigzinsumfeld macht es für Banken besonders attraktiv, diesen zusätzlichen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt abzudecken. Da diese verlusttragfähigen Kapitalinstrumente allerdings für Kleinanleger teilweise schwer durchschaubar sind, ist von Banken bei deren Verkauf besonderes Augenmerk auf eine angemessene Risikoaufklärung und einen transparenten Umgang mit Interessenkonflikten zu legen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Mis-Selling kommt und Eigenkapitalinstrumente nicht als Spargbüchersatz an die

Zahl der Konzessionsinhaber, die der unmittelbaren Beaufsichtigung der FMA unterstehen, zu erkennen.

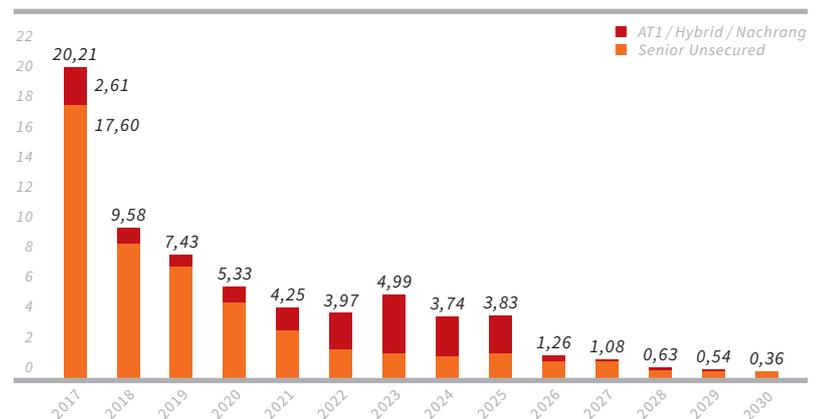
ZINSZUSATZRÜCKSTELLUNG

Im anhaltenden Niedrigzinsumfeld droht die Gefahr, dass Anbieter klassischer Lebensversicherungen die in den Hochzinsphasen abgegebenen Garantien für eine Mindestverzinsung dieses Vorsorgeprodukts nicht

eigenen Kunden verkauft werden. Nach Berechnungen der FMA belief sich im Berichtsjahr in Österreich das Volumen derartiger verlusttragfähiger Kapitalinstrumente auf rund € 88 Mrd., wovon ca. € 20 Mrd. von privaten Haushalten und Kleinanlegern gehalten wurden. Das Abreifprofil dieser Wertpapiere zeigt, dass die österreichischen Banken allein 2017 ein Volumen von € 20 Mrd. dieser Wertpapiere ersetzen müssen, bis 2030 sind es rund € 67 Mrd. Und das berücksichtigt noch nicht den zusätzlichen Bedarf durch die MREL-Anforderungen (siehe Grafik 23).

Die FMA wird als Verhaltensaufsicht sicherstellen, dass es bei verlusttragfähigen Kapitalinstrumenten nicht zu Mis-Selling kommt und die Anlegerschutzbestimmungen der MiFID strikt eingehalten werden.

Grafik 23: Abreifen des ausstehenden Emissionsvolumens für Senior- und Subordinated-Emissionen 2017–2030 (in Mrd. €)



KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

Im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat die FMA seit 2011 die Aufgabe zu überwachen, dass die beaufsichtigten Unternehmen entsprechende präventive Systeme haben und anwenden, die einen derartigen Missbrauch des österreichischen Finanzsystems hintanhaltend. Die FMA hat 2016 erneut ihre Prüftätigkeit in diesem Bereich ausgebaut: So ist die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen von zuvor 28 auf 31 und die Zahl der Company Visits von zuletzt 30 auf 31 gestiegen.

Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen weiter zu vertiefen, nahm die FMA im Berichtsjahr nicht nur an einer Vielzahl von Diskussionsveranstaltungen über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teil, sondern organisierte auch eigene Events zum Thema. So veranstaltete die FMA am 21. 11. 2016 bereits die zweite Praxistagung „Compliance & Geldwäscherprävention“. Dabei diskutierten Experten aus den FMA-Fachabteilungen „Wohlverhaltensregeln und Compliance“ und „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen. Schwerpunkte bildeten Vorträge über die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

KONTAKTSTELLE FINTECH

Die FMA hat im Oktober 2016 mit der „Kontaktstelle FinTech“ ein neues Serviceangebot für technologieorientierte Unternehmen geschaffen, die innovative Lösungen im Bereich Finanzdienstleistungen entwickeln. Und die Resonanz im Markt kann sich sehen lassen: So hat die Kontaktstelle FinTech in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit bis zu drei Anfragen wöchentlich von Unternehmen beziehungsweise Start-ups erhalten und bearbeitet. Gleichzeitig hat das Team Informationsgespräche mit 25 Marktteilnehmern durchgeführt, bei denen – entsprechend dem integrierten Aufsichtsansatz der FMA – Experten aus verschiedenen Kompetenzbereichen Rede und Antwort standen. Die Fragen konzentrierten sich dabei auf die Konzessionspflicht von Geschäftsmodellen, auf Videoidentifizierung und Geldwäscherprävention, die EU-Zahlungsdiensterichtlinie PSD II sowie Crowdfunding und Outsourcing.

Mit der Kontaktstelle FinTech haben Unternehmen einen „Single Point of Contact“ zur Verfügung, wo ein einziger FMA-Mitarbeiter die Abklärung aller konzessions- und aufsichtsrechtlichen Fragen begleitet. Die Kontaktstelle FinTech begleitet auch bereits konzessionierte Finanzunternehmen, die im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ihre Geschäftsmodelle anpassen wollen.

PANAMA PAPERS

Im April 2016 machte das „International Consortium of Investigative Journalists“ die sogenannten „Panama

Papers“ öffentlich und sorgte damit weltweit für Aufsehen. Diese vertraulichen Dokumente und Kontodaten zu Offshore-Firmengeflechten waren zuvor aus einer Anwaltskanzlei in Panama durchgesickert und machten anschaulich, in welchem enormen Umfang Offshore-Konstruktionen verwendet werden, um Steuern zu vermeiden bzw. die Herkunft von Vermögen zu verschleiern. Ein Datenvolumen von insgesamt 2,6 Terabyte macht die „Panama Papers“ zum bisher größten Datenleck.

Unter den zahllosen Namen und Adressen in den „Panama Papers“ fanden sich auch zwei österreichische Kreditinstitute, deren jeweilige Geschäftsbeziehungen u. a. zu politisch exponierten Personen in der Folge medial diskutiert wurden. Schon kurz nach der ersten Berichterstattung führte die FMA anlassbezogene Vor-Ort-Prüfungen bei den betroffenen Kreditinstituten durch. Die Prüfergebnisse wurden im Dezember gemäß der geltenden Gesetzeslage den beiden Banken übermittelt.

KOMPETENZ – KONTROLLE – KONSEQUENZ

Um ihre Aufsichtsziele zu erreichen, baut das Aufsichtskonzept der FMA auf drei Säulen auf, die sie in ihrem Corporate Claim mit den Schlagworten „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“ beschreibt.

KOMPETENZ

Als Expertenorganisation legt die FMA besonderen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. So haben rund 81,75% aller Mitarbeiter ein abgeschlossenes Studium, rund 40,63% verfügen über eine Zusatzqualifikation wie etwa Zweitstudium, MBA, Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferprüfung. Insgesamt sprechen die FMA-Mitarbeiter 37 Sprachen. 54 Mitarbeiter haben auch bereits den gemeinsam von FMA, OeNB und Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufseher“ absolviert. Überdies haben die FMA-Mitarbeiter 2016 mehr als 499 fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Im Berichtsjahr hat die FMA in die Weiterbildung pro Mitarbeiter im Schnitt € 3.000,- investiert.

Darüber hinaus ist die FMA integraler Bestandteil des europäischen Finanzmarktaufsichtssystems und bringt als integrierte Behörde auf internationaler Ebene ihre Expertise aus allen Aufsichtsbereichen ein. Sie diffundiert umgekehrt das Wissen aus allen europäischen Bereichen in den gesamten österreichischen Markt. Die FMA gehört damit zu jenen Behörden, die den Überblick über den gesamten Finanzmarkt haben und die Entwicklungen in allen Bereichen beobachten, analysieren sowie Strategien und Maßnahmen daraus ableiten.

KONTROLLE

Die verpflichtende Meldung relevanter Unternehmenskennzahlen bildet das Fundament jeder effizienten und effektiven Aufsicht. Darauf bauen auch die Experten der FMA auf und erstellen qualitativ hochwertige Off-Site-Analysen. Um aber die Qualität der Meldedaten sowie die den Zahlen zugrunde liegenden Prozesse zu kontrollieren, ist eine angemessene Vor-Ort-Präsenz bei den beaufsichtigten Unternehmen von besonderer Bedeutung.

Die FMA realisiert dementsprechend Jahr für Jahr ein umfangreiches Prüfprogramm. Die zu prüfenden Unternehmen werden dabei entsprechend dem risikobasierten Ansatz der FMA ausgewählt. Konkret hat die FMA 2016 bei 892 konzessionierten und direkt beaufsichtigten Unternehmen 262 Vor-Ort-Maßnahmen und 258 Managementgespräche nach 313 Vor-Ort-Maßnahmen bzw. 259 Managementgesprächen im Jahr davor durchgeführt.

KONSEQUENZ

Ziel der FMA ist es, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der ihr zur Aufsicht übertragenen gesetzlichen Normen zu wirken. Dazu führt sie einen proaktiven Dialog mit den beaufsichtigten Unternehmen, veröffentlicht Rundschreiben und Mindeststandards und erlässt Verordnungen, um vorab die Rechtsauslegung und Aufsichtspraxis transparent darzustellen und zu kommunizieren. Greift diese Strategie jedoch nicht, so ahndet die FMA Verstöße gegen Aufsichtsnormen mit der gebotenen Strenge.

Führte die konsequente Ahndung von Verstößen gegen aufsichtliche Normen insbesondere in den Jahren 2009

bis 2011 zu einem massiven Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren der FMA – und zwar von 196 (2008) auf 569 am Höhepunkt 2011 –, so ist die Zahl seither wieder kontinuierlich zurückgegangen und hat sich im Jahr 2016 auf 160 Verfahren reduziert. Dies liegt zum einen daran, dass sich durch die Präventionswirkung der Strafen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Informationspflichten an die Aufsicht verbessert hat. Zum anderen wurde auch durch die über Initiative der FMA gesetzlich eingeführte strafbefreiende Selbstanzeige ein positiver Anreiz für die Beaufsichtigten geschaffen, bei verspäteten Anzeigen oder Meldungen unverzüglich nachzumelden. Auch hat die konsequente Pönalisierung von Verstößen zu einer signifikanten Verbesserung der Einhaltung der Informationsvorschriften gemäß Kapitalmarktgesetz (Risikohinweise, Verweis auf den Kapitalmarktprospekt) geführt.

Aufsicht über Banken

EUROPÄISCHE UND NATIONALE BANKENAUF SICHT

Im November 2014 nahm der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) seine Tätigkeit in den Staaten der Eurozone auf, um grenzüberschreitende Bankengruppen mit hochkomplexen, internationalen Konzernstrukturen einer einheitlichen und supranationalen Aufsicht zu unterwerfen. Seither ist die Aufsichtsverantwortung für die Banken des Euroraums zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCA) geteilt. Die NCA für Österreich ist die Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie wird dabei von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) unterstützt, die in der bewährten innerösterreichischen Arbeitsteilung in der Bankenaufsicht durch Datensammlung, Analyse und Vor-Ort-Prüftätigkeit Entscheidungsgrundlagen für die Behörde aufbereitet. Die FMA hat daher von der europarechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass auch Vertreter der OeNB in die SSM-Gremien entsendet werden können, freilich ohne Stimmrecht.

Nunmehr erfolgt die Bankenaufsicht im Rahmen des SSM in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten¹ in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und der jeweiligen nationalen Aufsicht. In Österreich wurden seit dem Start des SSM insgesamt acht Bankengruppen² als sogenannte Significant Institutions (SI) identifiziert und damit rund 150 Einzelkreditinstitute der direkten Aufsicht der EZB unterstellt. Von der FMA direkt beaufsichtigt werden die anderen in Österreich ansässigen Kreditinstitute, die als sogenannte weniger bedeutende Kreditinstitute (Less Significant Institutions – LSI) im Rahmen vorab definierter Kriterien eingestuft wurden. Neben ihrer Rolle in der Aufsicht über die SI ist die FMA daher auch weiterhin für etwa 500 österreichische LSI direkte Aufsichtsbehörde. Die EZB nimmt im Hinblick auf die Aufsicht über LSI lediglich eine indirekte Rolle ein. Selbstverständlich orientiert sich die FMA auch bei der Aufsicht über LSI an SSM-weit einheitlichen Regelungen.

Im folgenden Kapitel werden Daten und Fakten zur behördlichen Tätigkeit der FMA präsentiert. Diese Darstellung umfasst neben der Tätigkeit im LSI-Bereich auch die direkte Aufsicht über SI, da hier die EZB trotz ihrer behördlichen Letztverantwortung sehr stark auf Ressourcen bzw. Leistungen der FMA und ihres Partners OeNB zurückgreift. Insgesamt verbleibt innerhalb des SSM der Arbeitsaufwand in der Aufsicht über Banken zum überwiegenden Teil bei den nationalen Aufsichtsinstitutionen. Für die nationalen Aufseher bedeutet dies neben der notwendigen Koordinierung mit der EZB und der Erfüllung der prozessualen Vorgaben der EZB einen enormen zusätzlichen Einsatz ihrer Ressourcen.

Dies spiegelt sich einerseits in den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JST) wider, die die Aufsichtsarbeit im Sinne der direkten Aufsicht gegenüber den der EZB unterstellten bedeutenden Banken leisten und im Hinblick auf personelle Ressourcen zu 75 % bis 90 % aus Mitarbeitern der nationalen Aufsichtsinstitu-

¹ Der SSM erstreckt sich grundsätzlich auf die Mitgliedsstaaten des Euro-Währungsgebiets. Das sind 19 Mitgliedsstaaten, wobei EU-Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen können. Ein freiwilliges „Opt-in“ ist bislang nicht erfolgt.

² Das sind die Raiffeisenbank International AG, Erste Group Bank AG, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Volksbank Wien AG, Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Sberbank Europe AG und VTB Bank (Austria) AG.

tionen bestehen. Andererseits kommt die im europäischen Vergleich hohe Anzahl an österreichischen LSI hinzu, die in der direkten Aufsicht der FMA verbleiben.

Den sogenannten „gemeinsamen Verfahren“ (Common Procedures) ist ein weiterer durch den SSM entstandener Mehraufwand zuzuordnen. Ungeachtet der Einstufung eines Kreditinstituts als bedeutend oder weniger bedeutend obliegt der EZB die endgültige Entscheidung über die Konzessionierung, den Entzug einer Konzession oder die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen. Die Vorbereitung dieser sogenannten „gemeinsamen Verfahren“ erfolgt allerdings überwiegend auf Ebene der NCA.

Entscheidungen, die in die Kompetenz der EZB fallen, werden inhaltlich auf Ebene des Aufsichtsgremiums (Supervisory Board) des SSM beschlossen. Dieser setzt sich aus der Vorsitzenden Danièle Nouy und der stellvertretenden Vorsitzenden Sabine Lautenschläger, vier von der EZB nominierten Vertretern und je einem Vertreter der derzeit 19 NCA zusammen. In jenen Ländern, in denen die NCA nicht die nationale Zentralbank ist, kann zusätzlich ein Vertreter der Notenbank in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Dieser hat das Recht sich zu Wort zu melden, er hat aber kein Stimmrecht. Der EZB-Rat kann einen Beschluss des SSM-Aufsichtsgremiums annehmen oder ablehnen, nicht aber inhaltlich abändern. Wenn der EZB-Rat einer Entscheidung des SSM-Aufsichtsgremiums nicht innerhalb von zehn Tagen widerspricht, gilt diese als angenommen (Non-Objection-Verfahren). Jede Abänderung kann nur das SSM-Aufsichtsgremium beschließen, und diese ist dann erneut dem EZB-Rat vorzulegen.

Nicht nur im Bereich der Aufsicht ist das grenzüberschreitende Zusammenwirken der Behörden vielschichtiger geworden. Auch in die Regulierung, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in London als gesamteuropäischer Standardsetzer verantwortet wird, erfolgen Beiträge seitens der NCA und der EZB. Dies bedingt Koordination, Abstimmung und Harmonisierung auf allen Ebenen und damit verbunden einen deutlichen Mehraufwand in den NCA.

Die FMA ist personell in zahlreichen Gremien, Arbeitsgruppen und horizontalen Networks der EZB und der EBA vertreten, in denen aufsichtspolitische, rechtliche und institutsspezifische Fragen besprochen und entschieden werden. Hierbei können Anliegen der österreichischen Aufsicht effizient transportiert werden. Diese synergetische Besetzung durch denselben Experten kommt österreichischen Anliegen, z. B. im Bereich Governance / Fit & Proper, Eigenmittel oder Supervisory Review and Evaluation Process (SREP), sehr zugute. Die FMA ist unter anderem in den SSM Networks „Authorisations“, „Supervisory Policies“, „Supervisory Quality Assurance“ sowie „Methods and Standards“ vertreten. Im Berichtsjahr wurden in diesen Networks ebenso generelle Festlegungen zur Durchführung der Common Procedures entwickelt, die methodischen Grundlagen für die Durchführung des SREP für die Eurozone harmonisiert und umfangreiche Arbeiten an SSM-weiten Prozessen und inhaltlichen Positionierungen durchgeführt. Im Bereich der indirekten Aufsicht über weniger bedeutende Institute arbeitet die FMA ebenfalls in zahlreichen Gremien, in denen zu wesentlichen Fragen der Aufsicht sogenannte Joint Supervisory Standards (JSS) ausgearbeitet werden, mit. Diese JSS sollen in der Eurozone möglichst hohe und einheitliche aufsichtliche Standards verankern, ohne jedoch den Grundsatz der Proportionalität außer Acht zu lassen.

Von besonderer Bedeutung im Berichtsjahr ist die Umsetzung des SREP für weniger bedeutende Institute.

Im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process wurden die ersten sogenannten weniger bedeutenden Institute einer umfassenden quantitativen und qualitativen Überprüfung unterzogen. Insgesamt wurden im ersten Zyklus 2016 40 Institute (mit heutigem Stand) von FMA und OeNB geprüft. Ende Dezember sind die ersten daraus resultierenden Bescheidankündigungen ergangen. Die erstmalige Umsetzung des SREP für LSI, der von der EZB bereits auf bedeutende Institute (SI) angewandt wird, erfolgte zudem unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. Gemeinsamer Ausgangspunkt und Rahmen des SREP sind die von der EBA erlassenen Leitlinien (EBA SREP-GL) zur Harmonisierung, Systematisierung, Standardisierung und Konkretisierung der aufsichtlichen Überprüfung im Rahmen der Säule II des Basler Regelwerks. Die EZB, die FMA und alle anderen europäischen NCA haben zu deren Anwendung eine Compliance-Erklärung abgegeben. Seit 2016 werden auch die österreichischen LSI von FMA und OeNB nach der neuen Methodologie überprüft und bewertet.

Die FMA hat in Zusammenarbeit mit der OeNB LSI mit höherer Priorität einer vollumfänglichen Analyse (Full SREP) unterworfen. Diese erfolgte für Kreditinstitutsgruppen auf konsolidierter Basis, für Stand-alone-Kreditinstitute auf Solobasis. Für bestimmte Tochterinstitute wurde ein sogenannter Summary SREP durchgeführt. Kredit-

institute des dezentralen Sektors wurden nach einem alternativen Ansatz analysiert. Sollten dabei einzelne Institute Analyseergebnisse aufweisen, die ein behördliches Tätigwerden nahelegen, werden diese in einem zweiten Zyklus auch im Rahmen eines Full SREP geprüft. Insgesamt wurden im ersten Zyklus 17 Full SREP und 16 Summary SREP durchgeführt.

Seitens der FMA wurde im Rahmen des SREP das Analyseelement Governance verantwortet. Dieses Element umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der Governance und Risikomanagementstrukturen der Kreditinstitute durch die zuständigen FMA-SPOC. Die Ergebnisse aus dem Governance-Modul wurden in die Gesamtanalyse im Zuge der Ermittlung eines Gesamtscores integriert. Um eine konsistente und nachvollziehbare Evaluierung im Rahmen des SREP zu gewährleisten, erfolgte eine Qualitätssicherung der einzelnen Analyseergebnisse der FMA-SPOC durch die Abteilung „Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten“.

Die systematische und strukturierte Analyse im Rahmen des EU-weit harmonisierten SREP ist aus Sicht der FMA jedenfalls als wichtiger Mehrwert im Rahmen der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute zu bewerten. Die Detailanalyse der Governancestrukturen ermöglicht ein tiefes Verständnis der Prozesse und Abläufe innerhalb der beaufsichtigten Institute. Die FMA-SPOC ergänzen dabei die überwiegend quantitativen SREP-Elemente (z. B. Kapital oder Liquiditäts-Module) durch eine gesamthafte, qualitative und rechtliche Sicht auf das jeweilige Institut. Erkenntnisse aus anderen Bereichen wie z. B. der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der Compliance-Aufsicht werden im Sinne der integrierten Aufsicht im SREP berücksichtigt. Querschnittsthemen wie z. B. die Funktion der Innenrevision oder des Risikomanagements können behördlich wirkungsvoll adressiert werden.

Die aus dem SREP potenziell ableitbaren aufsichtlichen Maßnahmen sind weit gefasst und betreffen neben Auflagen bezüglich Risikokontrolle und – steuerung auch die Vorschreibung höherer Kapital- oder Liquiditätsanforderungen und Anpassungen des Geschäftsmodells. Außerdem können bestimmte Ergebnisse im Rahmen der SREP-Bewertung Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen gemäß BRRD/BaSAG sein. Im ersten Quartal des Jahres 2017 wurden die entsprechenden Bescheide an die jeweiligen KI erlassen.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per 31. 12. 2016 gab es in Österreich 644 Kreditinstitute. Hinzu kamen 28 Zweigstellen von Kreditinstituten, die gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG) im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (siehe Tabelle 9). Ausschlaggebend für die Kategorisierung als „Kreditinstitut“ im Sinne des BWG ist das Innehaben einer Konzession für den Betrieb mindestens eines Bankgeschäfts nach § 1 Abs. 1 BWG. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute sank gegenüber dem Jahr 2015 um 68, womit sich auch in diesem Berichtsjahr ein seit Jahren anhaltender Trend fortgesetzt hat. Im Bereich der dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), wo die

Zahl der Kreditinstitute von 579 auf 517 zurückging, kam es – wie schon in den Jahren zuvor – zu einer weiteren Konsolidierung.

Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Aktien- und Sonderbanken	87	84	77	76	75
Sparkassen	51	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	520	509	498	488	448
Volksbanken	64	61	53	42	20
Hypothekenbanken	11	11	11	10	10
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	29	29	29	29	26
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	9	8
Wechselstuben/Finanztransferinstitut	3	3	3	3	4
EU-Zweigstellen	29	30	30	30	28
Summe	808	790	764	740	672

ZAHLUNGSINSTITUTE

Zahlungsinstitute sind zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Überweisungen oder etwa um die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Mit Stichtag 31. 12. 2016 waren vier Zahlungsdienstleister in Österreich konzessioniert (siehe Tabelle 10). Im Berichtsjahr hat ein Institut

um eine Konzession gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) angesucht. Darüber hinaus waren vier Zweigstellen von Zahlungsinstituten im Rahmen der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig.

KONZESSIONSVERFAHREN

Die Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen obliegt bei CRR-Kreditinstituten nunmehr ausschließlich der EZB. Bei diesen Instituten handelt es sich um SI oder LSI, die sowohl für die Entgegennahme von Publikums-geldern als auch für die Kreditvergabe konzessioniert sind. Obwohl die Letztentscheidung für die Vergabe einer Bankkonzession bei der EZB liegt, sind verfahrenseinleitende Anträge trotzdem weiterhin direkt bei der FMA einzureichen. Diese hat die Anträge vorab zu bearbeiten und danach – samt Beschlussentwurf – mit den entsprechenden Unterlagen an die EZB zur offiziellen Entscheidungsfindung weiterzuleiten.

Für das Konzessionswesen bei allen nicht der CRR unterliegenden Kreditinstituten sowie bei Zahlungsinstituten, also Instituten gemäß § 1a Abs. 2 BWG bzw. Instituten gemäß ZaDiG, ist auch in Zukunft nach wie vor ausschließlich die FMA zuständig.

Im Jahr 2016 wurden vier neue Konzessionen nach dem BWG erteilt (siehe Tabelle 11). Es wurden keine Konzessionserweiterungen gewährt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr sechs Konzessionen im Sinne der §§ 6 und 7 BWG für erloschen erklärt, zurückgenommen oder zurückgelegt. Zum Stichtag 31. 12. 2016 war kein Konzessions-(erweiterungs)verfahren nach dem BWG anhängig.

Keiner gesonderten Konzession bedürfen Kredit- und Finanzinstitute, die in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind. Diese Institute können aufgrund der im EWR gültigen Grundfreiheiten ihre Dienste auch in Österreich anbieten. Das kann im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine eigene Zweigstelle oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit durch grenzüberschreitendes Direktanbieten der Leistungen erfolgen. In beiden Fällen benötigen die Institute lediglich eine sogenannte „Notifizierung“.³

Im Berichtszeitraum haben 111 Kreditinstitute und 247 Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedsstaaten ihr Tätigwerden in Österreich notifiziert (passive Notifizierung). Von österreichischen Kreditinstituten wurde im Wege der FMA bei Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten die geplante Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in einem Umfang von 163 Anzeigen notifiziert (aktive Notifizierung). Diese Zahlen umfassen Neumeldungen sowie Änderungen bestehender Notifizierungen im Jahr 2016.

INFORMATIONSQUELLEN DER AUFSICHT

MELDE-, ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN DER KREDIT- UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Die Systematik der österreichischen Bankenaufsicht beruht auf einem mehrstufigen, aufeinander aufbauenden

Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Konzessionierte Zahlungsinstitute	4	3	3	3	4
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	1	0	1	1	0
Passive Notifikationen	34	66	100	255	247

Tabelle 11: Konzessionsverfahren 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Aufrechte Konzessionen ¹	779	760	734	710	650
Konzessionserteilungen (Neukonzessionen inkl. ZaDiG)	3	0	2	1	4
Konzessionserweiterungen	3	9	0	2	0
Konzessionsverweigerung gemäß § 5 (1) BWG	1	0	0	0	0
Konzessionsrücknahme/-erlöschung gemäß §§ 6 und 7 BWG	5	18	28	15	6
Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit					
Passive Notifizierungen gemäß § 9 BWG	25	33	40	102	111
Aktive Notifizierungen gemäß § 10 BWG	21	53	32	76	163

¹Anzahl in Österreich konzessionierter KI (ohne Zweigstellen aus EWR-/Nicht-EWR-Staaten)

³ Mit dem SSM änderte sich teilweise das Passporting Regime, da die EZB in mehreren Mitgliedsstaaten die zuständige Behörde ist und damit der offizielle Verständigungsprozess häufiger ist. Derartige Sachverhalte werden nunmehr in den Joint Supervisory Teams besprochen.

Tabelle 12: Informationsquellen 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzeigen über Änderungen bei Geschäftsleitern gemäß § 73 Abs. 1 Z 3 BWG	166	191	198	229	214
Anzeige der Änderung in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 4 BWG	24	33	168	99	89
Anzeige von Gläubigergefährdung, möglicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch Geschäftsleiter gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 oder 6 BWG bzw. § 11 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 ZaDiG	0	2	3	0	3
Auskunftseinholung, Einschau bei Kreditinstitut gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG	402	433	401	445	279
Auskunftseinholung bei Bankprüfer, Sicherungseinrichtung und Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG	29	19	19	18	12
Anzeigen berichtspflichtiger Tatsachen durch Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 BWG	39	29	14	36	12
Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche	43	40	46	41	23
Managementgespräche	61	62	54	50	68

* Der deutliche Anstieg der Zahl im Vergleich zu den Vorperioden ergibt sich aus dem Übergang auf die Basel-III-Bestimmungen. Mit 1. 1. 2014 wurde die bisherige Anzeigepflichtung auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeweitet. Auch war bis August 2014 eine Wiederbestellung anzeigespflichtig.

System von Kontrollinstanzen. Die erste Kontrollinstanz ist im Rahmen ihres internen Kontrollsystems das Kreditinstitut selbst. In diesem Fall fungieren die Geschäftsleiter, die Interne Revision sowie der Aufsichtsrat als interne Kontrollinstanz. Diese Kontrolle muss gesetzeskonform im Sinne des BWG erfolgen. Die zweite Kontrollinstanz ist der externe Bankprüfer. Erst danach beginnt die eigentliche staatliche Aufsicht – durch die FMA als zuständige Behörde und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) als ihr Partner für Datensammlung, Analyse und Vor-Ort-Prüfung. Im Sinne dieses Stufenbaus der Aufsicht sind die erste und wichtigste Informationsquelle der Aufsicht die Kreditinstitute selbst. Sie haben umfassende gesetzliche Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen. Die zentralen Meldebestimmungen hierfür sind im § 74 BWG sowie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 für Kreditinstitute bzw. im § 20 ZaDiG für Zahlungsinstitute geregelt. Demnach müssen Kredit- bzw. Zahlungsinstitute in regelmäßigen Abständen wirtschaftliche Kennzahlen an die Aufsichtsbehörde übermitteln. Im jährlichen Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) sind jene Zahlen an die Aufsicht zu übermitteln, die dieser eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation sowie der Einhaltung der risikospezifischen Sorgfaltspflichten erlauben. Die Meldungen von CRR-Instituten geben einen Überblick darüber, ob Kreditinstitute zentrale Normen des Aufsichtsrechts, insbesondere Eigenmittelbestimmungen und Großkreditgrenzen, einhalten. Hinzu kommen noch weitere Angaben wie etwa Details zu Fremdwährungsrisiken, etwaige Immobilienverluste etc. Neben den standardisierten und regelmäßigen Meldungen sind bestimmte Ereignisse und Entwicklungen der FMA anzuzeigen. Im Jahr 2016 gingen insgesamt 214 Anzeigen bezüglich Geschäftsleiteränderungen sowie 89 Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der FMA ein (siehe Tabelle 12). In jedem dieser Fälle ist durch die zuständige Behörde (entweder FMA oder EZB) zu prüfen, ob der neue Funktionsinhaber persönlich und fachlich geeignet ist, die Funktion auszuüben. Neben Informationen aus den Melde- und Anzeigeverpflichtungen kann die FMA auch aktiv gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. gemäß § 63 Abs. 2 Z 2 ZaDiG von den beaufsichtigten Kredit- und Zahlungsinstituten jederzeit Auskünfte verlangen und in deren Geschäftsunterlagen einsehen. Im Jahr 2016 wurden durch die FMA 279 derartige Auskunftseinholungen bzw. Einschauen durchgeführt. Zudem kann die FMA gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG an Bankprüfer, Revisionsverbände, Sicherungseinrichtungen und Regierungskommissäre der jeweiligen Institute mit „Auskunftersuchen“ herantreten. Im Jahr 2016 ergingen seitens der FMA zwölf solche Auskunftersuchen.

BANKPRÜFER UND STAATSKOMMISSÄR

Der Jahresabschluss jedes Kredit- und Zahlungsinstituts, aber auch der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutionsgruppe, müssen – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernlageberichts – durch die Bank- bzw. Abschlussprüfer hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit geprüft werden. Geregelt ist dies in § 59 Abs. 1 BWG. Dabei werden auch die Beachtung der Ordnungsnormen, insbesondere Eigenmittelan-

forderungen, Liquidität und Großkredite, sowie die Zuordnung von Positionen im Handelsbuch und andere aufsichtsrelevante Bestimmungen⁴ geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer „Anlage zum Prüfungsbericht“ dargestellt und besteht nach § 63 Abs. 5 BWG in einer Zusicherung des Bankprüfers. Die Anlage zum Prüfungsbericht muss den Geschäftsleitern und dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss übermittelt werden und spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag bei der Aufsicht über deren Incoming-Plattform eingereicht werden.

Stellen die Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit relevante Tatsachen von besonderer Bedeutung fest, zum Beispiel eine Bestandsgefährdung, eine wesentliche Verschärfung der Risikolage oder schwerwiegende Gesetzesverstöße, muss dies der FMA unverzüglich angezeigt werden (Redepflicht).

Die FMA pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Bankprüfern der österreichischen Kreditinstitute. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die mit den Prüfungsverbänden der dezentral organisierten Sektoren geführten turnusmäßigen Gespräche sowie die halbjährlich stattfindenden Treffen mit Bankprüfern sowie anlassbezogene Meetings. Ähnliche Gespräche, sogenannte Früherkennungsgespräche, führt die FMA mit den jeweiligen Sicherungseinrichtungen der Sektoren. Abgesehen von den anlassbezogenen Meetings mit den Bankprüfern wurden im Jahr 2016 insgesamt 23 Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche durchgeführt.

Für Kreditinstitute, die eine Bilanzsumme von € 1 Mrd. überschreiten, sind vom Bundesminister für Finanzen Staatskommissäre – für eine Frist von längstens fünf Jahren – zu bestellen.⁵ Die Staatskommissäre handeln als Organe der FMA. In Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie daher den Weisungen der FMA unterworfen. Kraft ihrer Funktion sind sie berechtigt, an allen Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. von beschlussfassenden, entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Auf ihren Antrag hin ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Protokolle dieser Sitzungen sind ihnen zuzustellen. Gegenüber der FMA müssen Staatskommissäre über ihre Tätigkeit berichten.

Wird einem Staatskommissär im Zuge seiner Tätigkeit eine Tatsache bekannt, die auf eine Gefährdung des Kreditinstituts hinweist, so muss dieser Sachverhalt unverzüglich der FMA mitgeteilt werden. Staatskommissäre sind verpflichtet, gegen allfällige Beschlüsse der genannten Gremien Einsprüche zu erheben, sofern bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann dagegen binnen einer Woche die Entscheidung der FMA beantragen. Wird seitens der FMA nicht binnen einer Woche entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch jedoch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Sofern Beschlüsse außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind diese dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen. Der Staatskommissär (bzw. im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter) hat in diesem Fall die Möglichkeit, binnen zwei Bankarbeitstagen schriftlich Einspruch zu erheben. Alle weiteren Rechte und Pflichten, die mit der Funktion des Staatskommissärs verbunden sind, sind im § 76 BWG geregelt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig durchgeführte, strukturierte Gespräche mit den Führungskräften der Kreditinstitute stellen eine wichtige ergänzende Informationsquelle dar. Turnusmäßig stattfindende Managementgespräche bei Großbanken sind ein wesentlicher Bestandteil der routinemäßigen Analyse. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, Kontakt mit dem Management zu halten und die Risikoeinschätzung und Strategie von Kreditinstituten eingehender zu beleuchten. In diesem Sinne unterscheidet man je nach Themenschwerpunkt zwischen Managementgesprächen und Risikogesprächen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 68 derartige Gespräche statt.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Mit Vor-Ort-Prüfungen bei Banken hat die FMA im Regelfall die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu beauftragen. Dazu wird gemeinsam ein risikobasiertes Prüfungsprogramm für das jeweils kommende Jahr festgelegt.

⁴ Im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, Investmentfondsgesetzes etc.

⁵ Eine Wiederbestellung ist jedoch möglich.

Tabelle 13: Prüfungsaufträge 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Erteilte Prüfungsaufträge an die OeNB gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG und § 63 Abs. 1 Z 4 ZaDiG	47	47	42	32	26

Entsprechende Kapazitäten für ad hoc zu beauftragende anlassbezogene Prüfungen werden dabei freigehalten. Für das Jahr 2016 wurden insgesamt 26 Prüfungsaufträge an die OeNB erteilt (siehe Tabelle 13), wobei die themenmäßigen Prüfungsschwerpunkte dabei beim Adressenausfallsrisiko und bei der Gesamtbankrisikosteuerung lagen. Der Rückgang bei den Prüfungsaufträgen im Vergleich zu den Vorjahren ist dadurch begründet, dass die Planung und Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen in signifikanten Banken von der EZB verantwortet werden. Die Tabelle enthält daher ab dem Jahr 2015 nur noch Prüfungen von LSI. Aufgrund der Bedeutung des CESEE-Raums für die österreichischen Kreditinstitute wurden zunehmend Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht bei Kreditinstituten in diesem Raum durchgeführt. Derartige Prüfungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. gegebenenfalls mit der EZB.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

ALLGEMEINES UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN NACH § 70 BWG UND § 64 ZADIG

Die FMA hat entsprechend ihrem Auftrag die Einhaltung bankrechtlicher Vorschriften zu überwachen, Gläubigergefährdungstatbestände festzustellen und im Bedarfsfall gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. Geregelt ist dies in §§ 70 ff. BWG und § 64 ZaDiG.

MASSNAHMEN BEI GEFÄHRDUNG DER GLÄUBIGER

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kredit- oder Zahlungsinstituts gegenüber den Gläubigern und Kunden, so kann die FMA gemäß § 70 Abs. 2 BWG Kapital- oder Gewinnausschüttungen untersagen, einen Regierungskommissär bestellen, Geschäftsleiter abberufen oder die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagen. Im Jahr 2016 musste die FMA keine derartige Maßnahme anordnen.

MASSNAHMEN ZUR HERSTELLUNG DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDS

Eine in der Praxis besonders relevante behördliche Ermächtigung für die FMA findet sich in § 70 Abs. 4 BWG. Liegt eine Konzessionsvoraussetzung nicht mehr vor bzw. verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des BWG oder eines anderen Sondergesetzes, kann die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Zunächst ist das Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe zu beauftragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Kommt es diesem Auftrag nicht nach, ist den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen. Es sei denn, dies wäre nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen und eine Wiederholung der ersten Maßnahme lässt die Herstellung des gesetzlichen Zustands erwarten. In diesem Fall ist die angedrohte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Strafe erneut auszusprechen. Können diese Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht sicherstellen, ist – als Ultima Ratio – die Konzession zurückzunehmen. Im Berichtszeitraum hat die FMA 16 Mal unter Androhung einer Zwangsstrafe den Auftrag erteilt, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Diese Aufforderungen sind in Form eines Bescheids ergangen.

CAPITAL ADD-ON / EINSCHRÄNKUNG VON KAPITAL- ODER GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind in § 70 Abs. 4a bis 4c BWG enthalten. Diese dienen unter anderem dazu, festgestellte Risikolagen wirkungsvoll zu adressieren. Liegt z. B. bei einem Kreditinstitut, einem Kreditinstitute-Verband oder einer Kreditinstitutsgruppe keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vor und ist eine kurzfristige Begrenzung dieser Risiken auch nicht zu erwarten, hat die FMA unbeschadet anderer Maßnahmen ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes

Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben (Capital-Add-on-Maßnahme). Im Berichtsjahr wurde einmal ein Capital Add-on vorgeschrieben. Weiters wurde eine Maßnahme nach § 70 Abs. 4a Z 6 BWG (Verpflichtung zur Risikoreduktion) gesetzt.

Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Maßnahmen bei Gefährdung der Gläubiger gemäß § 70 Abs. 2 BWG</i>	0	2	2	2	0
<i>Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 70 Abs. 4 Z 1–3 BWG</i>	9	7	16	9	16
<i>Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG</i>	24	16	15	23	4

ABSCHÖPFUNGSZINSEN

Ein weiteres behördliches Instrument ist im § 97 BWG normiert. Demnach hat die FMA bei Gesetzesverstößen, die in der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Schwellenwerte liegen, Abschöpfungszinsen vorzuschreiben. Dies liegt beispielsweise bei Verletzung der Großkreditgrenzen oder des Mindesteigenmittelerfordernisses vor. Hierdurch sollen Wettbewerbsvorteile, die aus der Missachtung des Gesetzes entstehen, ausgeglichen werden. Im Jahr 2016 erfolgten vier derartige Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG (siehe Tabelle 14).

EIGENTÜMER- UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Erwerb von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Kredit- bzw. Zahlungsinstitut handelt es sich gemäß Art. 4 Z 36 CRR um eine qualifizierte Beteiligung. Hat eine Person die Absicht, eine derartige Beteiligung zu erwerben oder die Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20, 30 oder 50 % der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital überschritten werden, so ist diese Person verpflichtet, dies der FMA anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall, also wenn die Schwellenwerte durch Veräußerung unterschritten werden.

Innerhalb von 60 Arbeitstagen kann eine derartige Transaktion seitens der FMA untersagt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die neuen Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. Geregelt ist dies in § 20 Abs. 2 iVm § 20b BWG.

Im Jahr 2016 erreichten die FMA insgesamt 27 Anzeigen des geplanten Eigentumserwerbs an einem inländischen Kredit- oder Zahlungsinstitut. Davon endeten alle mit Nichtuntersagung des Eigentumserwerbs, wobei die EZB im Rahmen der Common Procedures die zuständige Behörde für Eigentümer-Kontrollverfahren darstellt und demzu-

Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und ZaDiG 2012–2016

ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS BWG	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG</i>	14	68	27	11	27
<i>Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 20a Abs. 2 BWG</i>	412 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	55	8	8	0
<i>Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG</i>	0	0	0	1	0
<i>Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 20a Abs. 2 BWG</i>	1	2	1	0	0
<i>Laufende Verfahren gemäß § 20 Abs. 11 BWG</i>	0	11	18	2	0
<i>Bewilligung von Verschmelzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG</i>	13	21	21	10	54
<i>Bewilligung von Spaltungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 BWG</i>	4	1	1	3	2
ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS ZADIG					
<i>Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Zahlungsinstitut gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG</i>	4	0	1	0	1
<i>Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG</i>	2 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0	1	0	1
<i>Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG</i>	0 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	0	0	0	0
<i>Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG</i>	1	0	0	0	0
<i>Laufende Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 ZaDiG</i>	1	0	0	0	0

folge auch die Nichtuntersagungsbescheide erlässt. Zudem bewilligte die FMA im Berichtszeitraum 54 Verschmelzungen zwischen Kreditinstituten und zwei Spaltungen.

MODELLBEWILLIGUNGEN

Seit dem Jahr 2007 haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß dem IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz) zu berechnen. Hinzu kommt, dass der fortgeschrittene Messansatz (Advanced Measurement Approach – AMA) für den Bereich des operationellen Risikos eingesetzt werden kann. Auch im Bereich des Marktrisikos können Modelle verwendet werden. Die überwiegende Anzahl der österreichischen Banken, die über Modellbewilligungen verfügen, unterliegen als SI mittlerweile der direkten Aufsicht des SSM mit der EZB als dafür zuständiger Behörde. Der Vollzug der Modellaufsicht erfolgt in diesen Fällen nunmehr über die JST.

CONSOLIDATING SUPERVISION

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER KONSOLIDierten AUFSICHT

Neben der zum Teil federführenden Mitwirkung in internationalen Organisationen spielt für die FMA die Pflege bi- und multilateraler Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden eine bedeutende Rolle. Einen Schwerpunkt dieser Kontakte stellt entsprechend der Aktivitäten der österreichischen Kreditinstitute die Region Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) dar.

Zentrales Instrument der konsolidierten Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute sind sogenannte Supervisory Colleges (Aufsichtskollegien). In diesen werden Joint Decisions (gemeinsame Entscheidungen) unter anderem im Rahmen von Modellbewilligungsverfahren getroffen. Ebenso werden hier beispielsweise auch Fragen der laufenden Aufsicht im Bereich der Gesamtrisikosteuerung erörtert. Die Mitglieder im College – das heißt die Heimatland- sowie alle Gastlandaufsichtsbehörden – haben jährlich auf Basis einer gemeinsamen Risikobewertung der betreffenden Kreditinstitutsgruppe (Joint Risk Assessment) eine gemeinsame Entscheidung über die Kapitalausstattung zu treffen. Dieser Prozess wird Joint Risk Assessment and Decision Process (JRAD-Prozess) genannt. Darauf aufbauend wird zwischen den College-Mitgliedern jährlich ein Supervisory Action Plan abgestimmt, der das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörden gegenüber der jeweiligen Bankengruppe festlegt. Colleges innerhalb des SSM erfolgen durch die JST. Im Berichtsjahr sind gemäß § 77c BWG vier derartige JRAD-Bescheide ergangen.

Aufsicht über Betriebliche Vorsorgekassen

Die BV-Kassen, deren Tätigkeit durch das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geregelt ist, sind der Aufsicht der FMA unterstellt. Überdies ist laut BMSVG das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft (Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen) ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz (BWG). Folglich sind BV-Kassen als Sonderkreditinstitute verpflichtet, die Bestimmungen des BWG, soweit keine Ausnahme vorgesehen ist, einzuhalten.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Zum Stichtag 31. 12. 2016 waren insgesamt acht BV-Kassen in Österreich konzessioniert. Im Berichtsjahr wurde die Verschmelzung von zwei BV-Kassen von der FMA bewilligt. Im Zuge dessen wurde die Veranlagungsgemeinschaft der untergehenden BV-Kasse auf die übernehmende Gesellschaft übertragen.

Zwei BV-Kassen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BV-Kassen verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

Die BV-Kassen treffen weitreichende Melde- und Berichtspflichten. Gemäß der Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsverordnung (BVQA-V) haben BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der OeNB Meldungen zu übermitteln, die unter anderem Angaben betreffend Eigenmittel sowie eine Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft beinhalten. Darüber hinaus haben BV-Kassen der FMA jährlich den geprüften Jahresabschluss, die Anlage zum Prüfungsbericht, den geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft sowie den Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht rechtzeitig zu übermitteln. Regelmäßige Berichtspflichten gegenüber der FMA treffen auch die in den BV-Kassen eingesetzten Staatskommissäre.

Im Rahmen von Spezialanalysen, die sich unter anderem auf die Themen Veranlagung und HTM-Widmungsfähigkeit bezogen, wurden im Berichtsjahr 2016 auch zusätzliche Daten von den BV-Kassen angefordert.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die BV-Kassen sind verpflichtet, die Anwartschaftsberechtigten jährlich in Form einer Kontonachricht über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft zu informieren. Die von der FMA erlassenen Mindeststandards für die Gestaltung der Kontoinformationen stellen den einheit-

lichen und übersichtlichen Aufbau dieser Kontonachricht sicher. Zudem haben BV-Kassen auf Verlangen die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Prüfungstätigkeit betreffend BV-Kassen folgt die FMA einem risikobasierten Ansatz. Im Jahr 2016 wurde bei fünf BV-Kassen eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Bei vier dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Jahr 2016 wurde mit jeder der acht bestehenden BV-Kassen ein Managementgespräch geführt. Gegenstand dieser Gespräche sind aufsichtsrechtliche Belange, die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen und die Abweichungen vom Geschäftsplan der Gesellschaft. Weiters werden bei der Auswahl der Themen jährliche Schwerpunkte gesetzt. Im Rahmen des Managementgesprächs können auch allfällige Anliegen an die FMA herangetragen werden.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Die BV-Kassen unterliegen ab dem Zeitpunkt der Konzessionerteilung der laufenden Aufsicht der FMA. Die Aufsichtstätigkeit der FMA umfasst unter anderem die Einleitung und Führung aufsichtsbehördlicher Verfahren sowie die Bearbeitung von Anzeigen und Meldungen gemäß BWG. Zentrale Aufgabe der FMA ist die Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder der BV-Kassen, wobei die FMA hierfür gegebenenfalls Fit-&-Proper-Tests durchführt. Jede Änderung der Veranlagungsbestimmungen muss von der FMA bewilligt werden. Weiters ist eine Bewilligung der FMA für die Bestellung und den Wechsel der Depotbank erforderlich. Die Aufsicht über die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften gemäß § 20 BMSVG und der Veranlagungsvorschriften gemäß § 30 BMSVG durch die BV-Kassen fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der FMA.

Im Jahr 2016 wurden zwei Eigentümerkontrollverfahren gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 20 Abs. 1 BWG betreffend BV-Kassen geführt. Weiters wurden im Zuge der laufenden Aufsichtstätigkeit fünf Änderungen der Veranlagungsbestimmungen bei BV-Kassen bewilligt.

Im Berichtsjahr wurde kein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 BWG zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands wegen Verletzung von Bestimmungen des BMSVG eingeleitet.

Aufsicht über Pensionskassen

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Bei den Pensionskassen sind zwei unterschiedliche Typen zu unterscheiden: betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Einerseits sollten damit den Arbeitnehmern Leistungen von der „eigenen“ Pensionskasse angeboten werden können, andererseits ist dadurch auch ein größerer Einfluss der Trägerunternehmen auf die Veranlagung und die Gestaltung der Bedingungen möglich. Im Geschäftsjahr 2016 hatten sechs Unternehmen eine Konzession für den Betrieb von betrieblichen Pensionskassengeschäften. Überbetriebliche Pensionskassen können Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber durchführen. Im Geschäftsjahr 2016 hatten sieben Unternehmen eine Konzession für das überbetriebliche Pensionskassengeschäft.

Zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts in Österreich sind Unternehmen mit Sitz im Inland berechtigt, die von der FMA eine entsprechende Konzession dazu erhalten haben. Diese ist zu erteilen, wenn die im Pensionskassengesetz (PKG) normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere ausreichendes Eigenkapital, die Vorlage eines genehmigungsfähigen Geschäftsplans, der geeignete versicherungsmathematische Grundlagen umfasst, sowie die Eignung der Vorstandsmitglieder und der Aktionäre. Auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Voraussetzungen für eine Konzession.

Im Jahr 2016 gab es keine Anträge auf Erteilung einer Konzession. Im 3. Quartal 2016 erlosch die Konzession der Victoria-Volksbanken Pensionskassen Aktiengesellschaft, da sie mit der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft verschmolzen wurde. Ende des Jahres 2016 hatten somit nur mehr zwölf Pensionskassen eine Konzession.

LAUFENDE AUFSICHT

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der FMA gehören die laufende Analyse der Entwicklung des Pensionskassenmarktes und der einzelnen Pensionskassen sowie der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), die Überprüfung der Einhaltung der im PKG normierten Veranlagungsgrenzen, der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des ausreichenden Vorhandenseins der vorgeschriebenen Eigenmittel sowie die Überprüfung der Einhaltung der Risikomanagementverordnung Pensionskassen (RIMAV-PK).

INFORMATIONSQUELLEN

Der Pensionskassenaufsicht stehen mehrere standardisierte Informationsquellen zur Verfügung:

- Quartalsmeldungen zur Vermögensveranlagung
- Performancekennzahlen (quartalsweise)
- Staatskommissärsberichte aus den Organsitzungen der Pensionskassen (quartalsweise)

- Prüf- und Rechenschaftsberichte der Pensionskassen und VRG
- Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik je VRG

Neben dem Informationsfluss aus diesem standardisierten Melde- und Berichtswesen hat die FMA die Möglichkeit, gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 PKG von den Pensionskassen jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen. Zudem unterliegen die Pensionskassen den Anzeigepflichten des § 36 PKG.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr 2016 wurden bei vier Pensionskassen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt (siehe Tabelle 16). Die Prüfungsschwerpunkte waren einerseits die Einhaltung der RIMAV-PK sowie die Umsetzung des Risikomanagementprozesses, die Umsetzung des Konsortialgeschäfts und die Integration der Generali Pensionskasse AG sowie der Victoria-Volksbanken Pensionskassen Aktiengesellschaft in die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft.

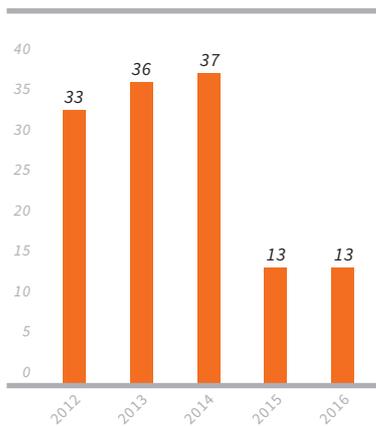
Zusätzlich zu den Vor-Ort-Prüfungen wurden im Berichtsjahr 14 Managementgespräche durchgeführt. Bei diesen Gesprächen werden mit den Vorständen aktuelle wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Fragen sowie anlassbezogene Themen besprochen. Einen Schwerpunkt dieser Gespräche bilden das

Ergebnis der Analyse der Jahresabschlüsse der Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Fragen.

Tabelle 16: **On-Site-Aktivitäten 2012–2016** (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Vor-Ort-Prüfungen gemäß Prüfplan	6	6	5	5	4
Managementgespräche gemäß Prüfplan	15	11	22	9	14

Grafik 24: **Bewilligung von Geschäftsplänen 2012–2016** (Quelle: FMA)



BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPLÄNEN

Die Pensionskassen haben gemäß § 20 PKG einen Geschäftsplan zu erstellen, der sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts erforderlichen Angaben und versicherungsmathematische Grundlagen zu enthalten hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans bedürfen einer Bewilligung der FMA, die auch mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden kann. Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Bericht des Prüfaktuars anzuschließen, der den Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans zu prüfen hat.

Im Berichtsjahr 2016 wurden 13 Geschäftspläne bewilligt (siehe Grafik 24).

Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Im Berichtsjahr wurde mit Solvency II ein neues risikobasiertes Aufsichtssystem in Kraft gesetzt. Neben dem Schutz der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) demnach bei der Versicherungsaufsicht auch die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Finanzstabilität (Stabilität des Finanzsystems in allen betroffenen Mitgliedsstaaten und insbesondere in Krisensituationen) zu berücksichtigen. In Zeiten außergewöhnlicher Bewegungen auf den Finanzmärkten hat die FMA außerdem die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994), im Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz (VOEG), im Atomhaftungsgesetz 1999 (AtomHG 1999), im Finanzkonglomeratengesetz (FKG) und im Ratingagenturenvollzugsgesetz (RAVG) geregelt und der FMA zugewiesen sind.

Die FMA hat im Umfang der gemäß § 6 Abs. 1 VAG 2016 erteilten Konzessionen die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu überwachen. Dies umfasst die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere des VAG 2016, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und der technischen Standards (EU). Hierbei ist auf eine angemessene Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Prüfungen vor Ort zu achten.

Die Aufsichtstätigkeit der FMA hat vorausschauend und risikobasiert zu sein. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse hat die FMA die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einhergehen, angemessen zu berücksichtigen.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per Jahresende 2016 verfügten 88 inländische Versicherungsunternehmen über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Die Zahl der Versicherungsunternehmen ist damit seit dem Jahr 2000 um 33 gesunken.

AKTIENGESELLSCHAFTEN UND GROSSE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVaG)

In Österreich waren – abgesehen von 50 kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) – insgesamt 38 inländische Versicherungsunternehmen tätig (siehe Tabelle 17). Dabei handelte es sich um sieben Versiche-

Tabelle 17: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 2012–2016 (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)</i>	6	6	6	6	7
<i>Aktiengesellschaften</i>	42	40	37	35	31
<i>Kleine Versicherungsvereine</i>	53	53	52	52	50
Gesamt	101	99	95	93	88
<i>Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen</i>	6	6	6	6	6

Tabelle 18: Bilanzabteilungen der Versicherungsunternehmen 2012–2016 (außer kleine VVaG; Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Lebensversicherer</i>	30	30	28	27	23
<i>Schaden- und Unfallversicherer</i>	41	38	38	35	33
<i>Krankenversicherer</i>	8	8	9	9	9
<i>Reine Rückversicherer</i>	3	3	3	2	3

rungsvereine auf Gegenseitigkeit und 31 Aktiengesellschaften sowie die Helvetia Versicherungen AG mit Herkunftsland Schweiz (Nicht-EWR). Insgesamt betreiben die 39 in Österreich konzessionierten Versicherungsunternehmen, VVaG nicht mitgerechnet, 68 Geschäftsbereiche (siehe Tabelle 18).

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor. Unter dieser Bezeichnung versteht man Versicherungsgesellschaften, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung (Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung) betreiben. Das Spartentrennungsgebot, das in Österreich mit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens von 2. 5. 1992 wirksam wurde, findet auf zahlreiche heimische Versicherer keine Anwendung, da diese bereits vor dem genannten Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und somit den Betrieb uneingeschränkt fortsetzen konnten.

Tabelle 19: **Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich 2012–2016** (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Brandschadenversicherungsvereine</i>	35	35	34	34	34
<i>Tierversicherungsvereine</i>	17	17	17	17	16
<i>„Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine“</i>	1	1	1	1	0
Vereine gesamt	53	53	52	52	50

Tabelle 20: **EWR-Versicherer in Österreich 2012–2016** (außer kleine VVaG, Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>über Zweigniederlassungen</i>	28	29	30	30	29
<i>im Dienstleistungsverkehr</i>	897	903	953	967	986

KLEINE VVaG

Die FMA beaufsichtigte per Ende Dezember 2016 in Summe 50 kleine VVaG. Davon sind zwei Drittel als Brandschadenversicherungsvereine und ein Drittel als Tierversicherungsvereine tätig (siehe Tabelle 19).

EWR- UND DRITTSTAATENVERSICHERER

Seit Anfang Juli 1994 gilt für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt – der sämtliche Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfasst – bei der europaweiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen das Herkunftslandprinzip. Demnach haben österreichische Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer aus einem Land des EWR die Möglichkeit, Versicherungen nicht nur bei im Inland niedergelassenen Versicherungs-

unternehmen, sondern auch bei Versicherungsunternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, abzuschließen. Der Versicherungsbinnenmarkt ermöglicht Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat und einer lokalen Zulassung, im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehrs ohne neue Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Aufnahme Staates tätig zu werden (Single-Licence Principle). Um die Versicherungstätigkeit in einem EWR-Land aufnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung bei der Behörde des Herkunftslandes sowie der Vorlage bestimmter Unterlagen. Als Herkunftsmitgliedstaatenbehörden werden jene Behörden bezeichnet, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Für die Beaufsichtigung zuständig ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde und nicht die ausländische Aufsichtsbehörde, in deren Land das Versicherungsunternehmen tätig ist.

Per Ende Dezember 2016 waren 29 Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig. Daneben waren 986 Unternehmen zum Dienstleistungsverkehr angemeldet. Gegenüber 2015 bedeutet das ein Plus von 19 Versicherungsunternehmen (siehe Tabelle 20).

Aus Drittstaaten (Nicht-EWR) ist seit dem Jahr 2010 nur mehr ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich zugelassen: die Helvetia Versicherungen AG mit Herkunftsland Schweiz.

LAUFENDE AUFSICHT

ANALYSE

Die FMA überprüft die Angemessenheit der Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingeführt haben. Dabei bewertet die FMA insbesondere die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen umgesetzten

qualitativen Anforderungen hinsichtlich des Governance-Systems, die Risiken, denen das betreffende Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, und die Fähigkeit des einzelnen Unternehmens, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds beurteilen zu können. Im Mittelpunkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens stehen folgende Themengebiete:

1. Governance-System einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und der Anlagevorschriften gemäß dem 5. Hauptstück VAG mit Ausnahme der § 106 und § 114 bis § 116 VAG
2. versicherungstechnische Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks VAG
3. Solvenzkapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung
4. Qualität und Quantität der Eigenmittel und
5. gegebenenfalls die laufende Einhaltung der Anforderungen für ein internes Modell.

Beurteilt wird außerdem die Angemessenheit der Methoden und Praktiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die dazu dienen, mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen festzustellen, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens auswirken könnten. Auch die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen standhalten zu können, wird analysiert.

Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der Aufsicht sollen durch dieses regelmäßige Überprüfungsverfahren Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ermittelt werden, die aufgrund finanzieller, organisatorischer oder sonstiger Merkmale ein höheres Risikoprofil aufweisen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Bewertung werden dann aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

Die FMA führt einmal pro Quartal eine risikoorientierte Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch. Im Rahmen dieser routinemäßigen Analysen veröffentlicht die FMA seit dem Jahr 2010 Quartalsberichte zum österreichischen Versicherungsmarkt, die auf der FMA Website¹ abrufbar sind. Bei Bedarf kann die FMA zusätzlich ihr Auskunftsrecht gemäß § 272 Abs. 1 VAG in Anspruch nehmen.

AUFSICHTSENTWICKLUNG UND STRESSTESTS

Die FMA kann nach § 273 VAG quantitative Instrumente entwickeln, um zu überprüfen, ob Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Verpflichtungen auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen nachkommen können. Eines dieser Instrumente stellen Stresstests für die Unternehmen dar, die von der FMA regelmäßig durchgeführt werden. Bei einem Stresstest müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Geschäftsverlauf in besonders nachteiligen Szenarien simulieren. Dies können etwa starke Rückgänge an den Kapitalmärkten, (Natur-)Katastrophen oder deutlich steigende Kosten sein. Anhand dieser von der FMA bzw. der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) definierten Szenarien kann die FMA abschätzen, inwieweit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch in widrigen Situationen ihre Verpflichtungen dauerhaft erfüllen können. Gegebenenfalls kann die Aufsicht die einzelnen Unternehmen anhalten, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Widerstandskraft zu erhöhen.

Im Jahr 2016 wurden europaweit Versicherungsunternehmen, darunter neun heimische Anbieter mit einem Marktanteil von insgesamt 80%, einem Stresstest unterzogen. In diesem Stresstest wurden die Auswirkungen eines Double-Hit-Szenarios und eines Niedrigzinsszenarios auf Lebensversicherungsunternehmen bei einer angestrebten Marktabdeckung von 75% pro Land getestet. Im Double-Hit-Szenario wurden beide Bilanzseiten durch Verluste bei den Vermögenswerten und der Zinskurve gestresst. Beim Niedrigzinsszenario wurde eine Situation angenommen, in der die Zinskurve flacher verläuft als aktuell angenommen. Ziel des Stresstests war es, die Sensitivitäten und Verwundbarkeiten der Versicherungsunternehmen am Markt rechtzeitig erkennen zu können. Im Vordergrund stand nicht, ob ein Versicherungsunternehmen den Stresstest „besteht“ oder nicht.

Aufgrund des anhaltend herausfordernden ökonomischen Umfelds hat die FMA den Anwendungsbereich auf alle

¹ www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/quartalsberichte/

österreichischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen ausgeweitet. Von den Lebensversicherungsunternehmen wurden überdies zusätzliche Daten zu den simulierten Szenarien angefordert, die es erlauben, mögliche zukünftige Entwicklungen abzuschätzen. Der Aufsicht wird dadurch ein besseres Bild für mögliche Geschäftsverläufe in nachteiligen Situationen gewährt.

Der internationale Vergleich zeigt, dass die heimischen Versicherungen bei ihrer Kapitalrechnung konservativ vorgegangen sind. Die Ergebnisse des Stresstests haben allerdings europaweit auch gezeigt, dass bei Eintritt der Stressszenarien vor allem Lebensversicherungsunternehmen mit Verträgen mit einem hohen Garantiezins teilweise stark an Eigenmitteln verlieren werden. Insbesondere die Analyse der Auswirkungen eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds legte wie erwartet die inhärente Diskrepanz zwischen den garantierten und den unter den vorgegebenen Szenarien nachhaltig erzielbaren Renditen offen. Diese Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit der von der FMA bereits getroffenen Maßnahmen (Absenkung des Höchstzinssatzes, Verschärfung der Kriterien für die Bildung der Zinszusatzrückstellung etc.).

Ab 2016 hat die FMA umfangreiche Offenlegungspflichten zu erfüllen.² Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Informationen im gesamten Versicherungsbinnenmarkt gewährleistet werden. Gemäß § 256 VAG hat die FMA auf ihrer Webseite folgende Informationen offenzulegen:

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Leitlinien
- aufsichtliches Überprüfungsverfahren
- aggregierte statistische Daten
- Ausübung der in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Optionen
- Ziele, Hauptfunktionen und -tätigkeiten der Beaufsichtigung.

Seit 2015 veröffentlicht die FMA außerdem jährlich einen Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft. 2016 ging dieser Bericht auf die ersten Erfahrungen mit dem neuen Aufsichtssystem ein und zeigt die Implikationen der sonstigen sich aus dem rechtlichen und ökonomischen Umfeld ergebenden Treiber auf das Versicherungsgeschäft. Im Fokus standen neue Trends und Entwicklungen am Versicherungsmarkt, etwa InsurTechs und die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf das Geschäftsmodell Versicherung.³

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Unternehmen mit Sitz in Österreich und ausländische Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR (Drittstaatenversicherer) benötigen in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung eine Konzession der FMA. Nach dem Prinzip der einheitlichen Zulassung erstreckt sich die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens auf den gesamten EWR. Demgegenüber gilt die Konzession eines Drittstaatenversicherers nur für Österreich. Eine Vielzahl von Voraussetzungen ist durch ein antragstellendes Unternehmen zur Erteilung einer Konzession durch die FMA zu erfüllen. Unter anderem ist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit einzuhalten. Die Ausstattung mit den erforderlichen Eigenmitteln hat vorzuliegen. Vorstandsmitglieder müssen persönlich und fachlich geeignet sein; aber auch Aktionäre müssen bestimmten Anforderungen nachkommen.

Ein Geschäftsplan hat den Tätigkeitsbereich und den Umfang der Tätigkeit zu präzisieren, und es müssen Planungen zur künftigen Geschäftstätigkeit vorliegen. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Behördliche Tätigkeiten der FMA im Versicherungsbereich sind in Tabelle 21 aufgeschlüsselt.

Tabelle 21: Behördliche Tätigkeiten 2012–2016 (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Konzessionsangelegenheiten	5	0	3	3	3
Bestandübertragungen	5	1	4	3	5
Auslagerungen	24	12	24	17	53
Satzungsänderungen (VU und kleine Vereine)	19	20	12	15	21
Treuhänderbestellungen	24	25	11	15	32
Genehmigung ergänzender Eigenmittel				1	3
Genehmigung unternehmensspezifischer Parameter				0	1
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen				2	0
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen				1	0

² www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/aufsichtliche-offenlegung/

³ www.fma.gv.at/en/insurance/disclosure/state-of-the-austrian-insurance-industry/

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 92 VAG wurden der Aufsichtsbehörde im Jahr 2016 insgesamt 148 Geschäftspläne zu versicherungsmathematischen Grundlagen vorgelegt (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: **Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen 2012–2016** (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der jährlich vorgelegten Tarife	136	99	104	84	148

VOR-ORT-AKTIVITÄTEN

Hinsichtlich der On-Site-Aktivitäten werden in der Versicherungsaufsicht folgende Begriffe verwendet:

- **Prüfung vor Ort:** Prüfungen gemäß § 101 VAG bzw. § 33 Pensionskassengesetz (PKG) folgen dem im Vorhinein festgelegten Prüfplan. Bei Bedarf können Prüfungen auch ad hoc durchgeführt werden.
- **Einschau:** Diese Tätigkeit vor Ort wird im Rahmen der Vorantragsphase und in der Antragsphase bei internen Modellen nach Solvency II angewendet.
- **Managementgespräch:** Besprechungen mit hochrangigen Vertretern eines Versicherungsunternehmens zu unternehmensspezifischen Themen werden als Managementgespräche eingeordnet.
- **Company Visit:** Diese Präsenzen vor Ort dienen der Erörterung aktueller Informationen.

Tabelle 23: **Vor-Ort-Präsenzen 2012–2016** (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Prüfungen	14	15	19	11	23
Einschauen	9	6	9	12	3
Managementgespräche und Company Visits	34	37	61	109	47

Im Jahr 2016 wurden Prüfungen vor Ort zu den Themenblöcken Governance / Struktur und Policies, „Best Estimate“-Berechnungen, Rückversicherung, Bildung und Angemessenheit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Vergabeprozess und Prozess zur Kreditrisikoüberprüfung bei Darlehen, Aggregation der Gruppensolvenzrechnung sowie zur gesamten Geschäftsgebarung bei kleinen Versicherungsvereinen durchgeführt. Neben Prüfungen vor Ort wurden bei den Versicherungsunternehmen im Jahr 2016 mehrere Einschauen abgewickelt. Diese Einschauen hatten als zentrales Thema die Überprüfung interner Modelle nach dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) im Rahmen der Vorantragsphase für die Genehmigung eines internen Solvenzmodells. Vor-Ort-Tätigkeiten hinsichtlich der Genehmigung eines internen Modells fanden nicht statt, jedoch kam es zu Überprüfungsaktivitäten im Rahmen des ersten Modelländerungsantrags eines bereits genehmigten internen Solvenzmodells.

In Company Visits und in Managementgesprächen wurden vor allem die Umsetzung von Solvency II in den einzelnen Unternehmen, aber auch die Jahresabschlüsse des Jahres 2015, aktuelle Entwicklungen 2016 und Unternehmensstrategien sowie weitere unternehmensspezifische Inhalte besprochen.

AUSLANDSTÄTIGKEIT ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSGRUPPEN

Im Jahr 2016 haben österreichische Versicherungsgruppen in 28 Ländern Versicherungsgeschäft über Beteiligungen betrieben. Die meisten ausländischen Beteiligungen halten die Vienna Insurance Group Wiener Versicherung Gruppe (VIG) und die UNIQA Insurance Group (UNIQA Group). Auch die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE Group) weist substanzielles Auslandsgeschäft auf. Während die VIG und die UNIQA Group auch in Westeuropa über Beteiligungen verfügen, sind die übrigen Gruppen ausschließlich im CESEE-Raum tätig (siehe Tabelle 24).

Im Vergleich zum Jahr 2015 hat sich der Umfang der Auslandstätigkeit nicht signifikant verändert. Verkaufsprozesse fanden einerseits in Südosteuropa (z. B. Montenegro) statt. Außerdem kam es in bestehenden Ländern zu Käufen kleinerer Unternehmen bzw. Bestände durch bereits bestehende Tochterunternehmen (z. B. in Rumänien, Ungarn). Der bereits öffentlich angekündigte Verkaufsprozess der Auslandsbeteiligungen der UNIQA Group in Italien war per 31. 12. 2016 noch nicht abgeschlossen.

In Rahmen der jährlichen Auslandsgeschäftsanalyse wurden sieben Auslandsmärkte als Kernmärkte definiert, da die österreichischen Versicherungsgruppen in diesen Märkten über wesentliche Geschäftsanteile verfügen bzw.

Tabelle 24: **Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE**
(zum 15. 2. 2016; Quelle: FMA)

	VIG	Uniqqa	GraWe	Merkur	Wüstenrot	Ergo
WESTEUROPA						
Deutschland	■					
Italien		■ ¹				
Liechtenstein	■	■				
Schweiz		■				
CESEE-LÄNDER						
Albanien	■	■				
Bosnien-Herzegowina	■	■	■	■		
Bulgarien	■	■	■			
Estland	■					
Georgien	■					
Kosovo		■	■			
Kroatien	■	■	■	■	■	■
Lettland	■					
Litauen	■					
Mazedonien	■	■	■			
Moldawien	■		■			
Montenegro	■	■	■			
Polen	■	■				
Rumänien	■	■	■			■
Russland		■				
Serbien	■	■	■	■		
Slowakei	■	■			■	■
Slowenien	■		■	■		■
Tschechien	■	■				■
Türkei	■					
Ukraine	■	■	■			
Ungarn	■	■	■			■
Weißrussland	■					
Zypern			■			

¹ Der Verkaufsprozess der italienischen Beteiligungen ist zum 31. 12. 2016 noch nicht abgeschlossen

eine substantielle Bedeutung für die Ergebnisse der österreichischen Gruppen abgeleitet werden kann. Bei diesen Märkten handelt es sich um die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Italien, Polen, Rumänien, Ungarn sowie Kroatien.

Die Auslandstätigkeit österreichischer Versicherungsgruppen bedeutet für die FMA als zuständige Gruppenaufsichtsbehörde eine besondere Herausforderung. Im Sinne einer effektiven und risikoorientierten Aufsicht der Versicherungsgruppen erstellt sie regelmäßige Analysen des Auslandsgeschäfts, ein Monitoring der Entwicklungen der ausländischen Versicherungsmärkte und führt Gespräche mit dem Management der Versicherungsgruppen. Ein wesentlicher Pfeiler der Versicherungsgruppenaufsicht ist der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den relevanten nationalen Aufsichtsbehörden. Diese erfolgt entweder über die sogenannten Aufsichtskollegien oder auf bilateraler Ebene.

Aufsichtskollegien werden für jede international tätige Versicherungsgruppe eingerichtet, die Versicherungsgeschäfte über Beteiligungen in mehr als einem Land betreibt, und setzen sich aus der Gruppenaufsichtsbehörde und den relevanten nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Mit der Einführung von Solvency II und der Umsetzung des VAG 2016 wurde dieses Gremium stärker institutionalisiert und es wurden ihm zahlreiche Befugnisse und Aufgaben (z. B. gemeinsame Entscheidung über die Genehmigung eines gruppeninternen Modells) zugeteilt. Ein wesentliches Ziel der Aufsichtskollegien ist es, unter Einbeziehung des Markt- und Unternehmenswissens der lokalen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil einer Versicherungsgruppe zu erhalten und einen gemeinsamen Wissensstand unter den zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Die FMA als Gruppenaufsichtsbehörde hat mit den anderen

betroffenen Aufsichtsbehörden Koordinierungsvereinbarungen zu schließen, in denen die Modalitäten für die Errichtung und die Arbeitsweise des Aufsichtskollegiums und Regelungen zum Informationsaustausch innerhalb der Aufsichtskollegien festzulegen sind. Im Jahr 2016 organisierte die FMA Sitzungen der Aufsichtskollegien für die VIG, die UNIQA Group, die GRAWE Group, die Wüstenrot Gruppe und die Merkur Gruppe.

Aufsicht über Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds

Die Verwaltung von Investmentfonds gemäß dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) stellt ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) dar. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sind somit als Sonderkreditinstitute anzusehen und haben neben dem InvFG 2011 zudem Bestimmungen des BWG einzuhalten. Ist eine KAG zugleich für die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) konzessioniert, sind für sie zusätzlich die Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) maßgeblich. Die mit 13. Oktober 2016 in Kraft getretene delegierte Verordnung (EU) 2016/438 normiert ergänzende Vorschriften für die Verwahrstellen von Kapitalanlagefonds.

Eine Erweiterung der Konzession ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 auf das Erbringen von bestimmten Finanzdienstleistungsgeschäften – nämlich die (individuelle) Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 5 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011), die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. a InvFG 2011) und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen OGA (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. b InvFG 2011) – möglich. Eine derartige Konzessionserweiterung setzt die Einhaltung ausgewählter Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) voraus (siehe diesbezüglich § 6 Abs. 2 Z 12 InvFG 2011).

KAG haben die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung, die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, Kundeninformationsdokument-Verordnung, Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung, die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung und – sofern derartige Fonds verwaltet bzw. Geschäfte getätigt werden – die Teilfondsverordnung, die Geldmarktfondsverordnung sowie die Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung einzuhalten. Bei diesen Verordnungen handelt es sich allesamt um Verordnungen, die von der FMA – aufgrund gesetzlicher Ermächtigung – erlassen wurden. Die Bestimmungen des AIFMG finden überdies auf KAG Anwendung, sofern diese AIF verwalten.

Für Immobilien-KAG, die eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG halten, gilt in erster Linie das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) samt den Bestimmungen des BWG. Zusätzlich verfügen Immo-KAG auch über eine Konzession gemäß AIFMG, da Immobilienfonds bzw. Immobilienspezialfonds zu den Alternativen Investmentfonds (AIF) zählen. Die Bestimmungen des AIFMG finden somit auch auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien Anwendung. Zudem hat eine Immo-KAG die Immobilienfonds-OTC-Derivate-Gegenpartei-Verordnung, die Immobilienfonds-Prospektinhalt-Verordnung sowie die Risikohinweisverordnung zu berücksichtigen.

Das AIFMG regelt die Tätigkeiten der Verwalter von Alternativen Investmentfonds (Alternative Investmentfonds Manager – AIFM) und unterstellt diese ebenfalls der Aufsicht der FMA. Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 enthält Vorschriften für die Berechnung der Schwellenwerte und für Hebelfinanzierungen, die Bedingungen für die Tätigkeit der AIFM einschließlich Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung und Übertragung von Aufgaben, detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstellen der AIF sowie Vorschriften zur Transparenz und spezifische Anforderungen in Bezug auf Drittländer.

Weiters sieht das AIFMG die Möglichkeit der Erteilung einer Zusatzkonzession zur Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 4 Abs. 4 Z 1 AIFMG) sowie zur Erbringung der Nebendienstleistungen der Anlageberatung (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a AIFMG), der Verwahrung und technischen Verwal-

Tabelle 25: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2012–2016 (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Inländische OGAW von KAG					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.095	1.102	1.096	1.071	1.038
§ 75 InvFG	3	3	4	2	2
Gesamt	1.098	1.105	1.100	1.073	1.040
Ausländische OGAW					
§ 181 InvFG	34	27	15	1	1
§ 140 InvFG	5.626	5.669	6.094	6.544	6.661
§ 181 InvFG (ausländische Immobilienfonds)	3	3	1	-	-
Gesamt	5.663	5.699	6.110	6.545	6.662
Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM					
§ 166 InvFG	308	220	181	165	154
§ 168 ff. InvFG	22	22	20	16	12
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	7	8	8	9	11
Spezialfonds	795	831	813	835	844
AIF von registrierten AIFM	-	-	30	29	24
EuVECA	-	-	-	3	3
Übrige verwaltete AIF	-	-	-	6	6
Gesamt	1.132	1.081	1.052	1.063	1.054
Ausländische AIF					
§ 29 AIFMG	-	-	-	3	3
§ 31 AIFMG	-	-	-	437	565
§ 31 iVm § 29 AIFMG	-	-	-	5	9
EuSEF	-	-	-	2	2
EuVECA	-	-	-	31	43
Übrige AIF	-	-	-	3	21
Gesamt	-	-	-	481	643
Kapitalanlagegesellschaften	26	26	26	26	29

tung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. b AIFMG) sowie anders als im Anwendungsbereich des InvFG 2011 auch für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. c AIFMG), vor. Die Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapier- bzw. Wertpapiernebenendienstleistungen setzt die Einhaltung ausgewählter Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) voraus (siehe diesbezüglich § 4 Abs. 6 AIFMG).

AIFM haben darüber hinaus die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung sowie gegebenenfalls die AIF-Warnhinweisverordnung einzuhalten.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO), die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO) sowie die Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) wurden eigene europarechtlich geregelte AIF-Fondskategorien geschaffen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung (SFT-VO) ist am 12. 1. 2016 in Kraft getreten, wobei zu beachten ist, dass einige Artikel der Verordnung aufgrund der Übergangsbestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten. Zur Gänze wird die Verordnung erst im Jahr 2019 zur Anwendung kommen. Die SFT-VO normiert unter anderem Transparenzvorschriften für Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Lombardgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten. Vom Anwendungsbereich der SFT-VO sind Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, Verwaltungsgesellschaften von OGAW, AIFM und Gegenparteien, die Weiterverwendung betreiben, erfasst. Ziel der Verordnung ist es, die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu erhöhen, insbesondere sollen die mit solchen Finanztransaktionen verbundenen Risiken frühzeitig erkannt und überwacht werden. Gegenparteien haben somit

jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft sowie jede Änderung oder Beendigung einem registrierten oder anerkannten Transaktionsregister zu melden. Darüber hinaus ist die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Mit Stichtag 31. 12. 2016 verfügten insgesamt 21 KAG über eine Konzession gemäß InvFG 2011. Es wurden weder neue Konzessionen gemäß InvFG 2011 noch Konzessionserweiterungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 erteilt, vielmehr reduzierte sich im Jahr 2016 die Anzahl der KAG von 24 auf 21, von denen zugleich 17 als AIFM konzessioniert sind.

Im Berichtsjahr wurden zwei Konzessionsverfahren sowie zwei Konzessionserweiterungsverfahren gemäß AIFMG geführt. Zum 31. 12. 2016 waren bei der FMA 26 AIFM konzessioniert.

Verwaltet ein AIFM Vermögenswerte von weniger als € 100 Mio. (inklusive Hebelfinanzierung) oder Vermögenswerte von weniger als € 500 Mio. ohne Hebelfinanzierung (Leverage) und dürfen die Investoren fünf Jahre keine Rücknahmerechte ausüben, so ist keine Konzession der FMA erforderlich, diese AIFM müssen sich hingegen bei der FMA gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG registrieren lassen. Im Jahr 2016 wurden bei der FMA zwei Registrierungsverfahren abgeschlossen. Insgesamt wurden bisher 24 AIFM durch die FMA registriert, wobei ein AIFM im Jahr 2015 und drei weitere im Jahr 2016 deregistriert wurden. Zum Stichtag 31. 12. 2016 waren 20 AIFM bei der FMA registriert.

Per 31. 12. 2016 verwalten in Österreich fünf Immo-KAG insgesamt sieben Publikumsimmobilienfonds sowie vier Immobilienspezialfonds, allesamt AIF. Im Jahr 2016 wurde keine neue Konzession für eine Immo-KAG erteilt.

Zum Stichtag 31. 12. 2016 waren insgesamt 2.094 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM in Österreich zum Vertrieb zugelassen (Ende 2015: 2.136). Diese Zahl inkludiert in Summe 27 AIF (davon drei European Venture Capital Funds – EuVECA), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Die Entwicklung der Anzahl inländischer Fonds der letzten fünf Jahre, sowohl OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) als auch AIF, wird in Tabelle 25 dargestellt.

DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene KAG, die die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen oder eine Zweigniederlassung gemäß der „Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedsstaat gründen, können die Tätigkeiten, für die sie in ihrem Heimatstaat konzessioniert sind, nach erfolgter Notifikation im gesamten EWR anbieten. Selbiges gilt für konzessionierte AIFM, die gemäß der AIFM-Richtlinie nach entsprechender Notifikation zur grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF bzw. zum grenzüberschreitenden Vertrieb der AIF in der gesamten EU berechtigt sind.

In Summe waren 7.305 Fonds ausländischer KAG bzw. AIFM in Österreich zum Vertrieb zugelassen (Ende 2015: 7.026). Davon waren 598 EU-AIF, 43 EuVECA sowie zwei europäische Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds, EuSEF) aus anderen Mitgliedsstaaten für den Vertrieb zugelassen. Die Entwicklung der Anzahl ausländischer Fonds (sowohl OGAW als auch AIF) wird in Tabelle 25 zusammengefasst.

OGAW

Im Berichtsjahr 2016 waren insgesamt vier österreichische KAG im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR – nämlich in den Ländern Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Schweden und Spanien – tätig. Umgekehrt waren per 31. 12. 2016 insgesamt 68 KAG aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich vertreten. In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit im OGAW-Bereich sind insgesamt zwei österreichische KAG mit Zweigniederlassungen im Ausland vertreten. Dabei verfügt eine KAG jeweils in Deutschland sowie Italien und eine KAG in der

Tschechischen Republik über eine Zweigniederlassung. In Österreich sind im Wege der Niederlassungsfreiheit insgesamt fünf Gesellschaften (vier aus Luxemburg und eine aus Frankreich) tätig.

AIF

Im Jahr 2016 haben drei österreichische AIFM von der Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Raum zu erbringen, Gebrauch gemacht. Diese AIFM sind im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Luxemburg, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Schweden, und Zypern tätig. Dem gegenüber stehen insgesamt 83 EU-AIFM, überwiegend aus Großbritannien, aber auch aus Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Malta und Niederlande, die aufgrund des Passportregimes der AIFM-Richtlinie in Österreich im Zuge der Dienstleistungsfreiheit tätig sind. Betreffend die Niederlassungsfreiheit im AIF-Bereich ist ein österreichischer AIFM mit einer Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik vertreten. Von der Niederlassungsfreiheit gemäß AIFMG haben zwei Gesellschaften aus Luxemburg durch die Errichtung einer Zweigstelle in Österreich Gebrauch gemacht.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Die aufsichtsbehördlichen Verfahren umfassen sowohl Anzeige- als auch Bewilligungsverfahren. Die fondsspezifischen Anzeigeverfahren betreffen insbesondere die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten, Spezialfondsmeldungen, die Übersendung von Anzeigen bezüglich Fondsschließungen und wesentliche Änderungen iSd § 29 Abs. 5 AIFMG sowie die Anzeige von Delegationen von Aufgaben an Dritte. Nennenswert an dieser Stelle sind auch die Notifikationsverfahren (sogenannter „EU-Pass“), bei denen Dokumente von der FMA an die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates übermittelt werden. Die Bewilligungsverfahren im Bereich des InvFG 2011 umfassen beispielsweise Fondsauflagen, Änderungen der Fondsbestimmungen von Kapitalanlagefonds sowie Bewilligungen von Verschmelzungen, Übertragungen der Verwaltung sowie des Wechsels der Depotbank. Im Bereich des AIFMG sind die Vertriebsbewilligungen hervorzuheben.

Im Jahr 2016 war die Anzahl der behördlichen Anzeige- und Bewilligungsverfahren mit 4.676 Verfahren niedriger als im Vorjahr (2015: 5.364 Verfahren). Im Jahr 2016 fanden wie auch in den Jahren zuvor zahlreiche Verschmelzungen von Kapitalanlagefonds statt. Unter anderem erfolgte ebenfalls eine grenzüberschreitende Verschmelzung, bei der zwei untergehende österreichische OGAW in zwei aufnehmende OGAW mit Sitz in Luxemburg verschmolzen wurden.

Bei einem Immobilienfonds wurden zweimal Änderungen der Fondsbestimmungen bewilligt. Im Berichtsjahr gab es keinen Maßnahmenbescheid gemäß § 70 Abs. 4 BWG, § 148 Abs. 5 InvFG 2011 oder §§ 56 f. AIFMG.

Im Jahr 2016 wurden 20 Eigentümerkontrollverfahren betreffend KAG geführt, betreffend Immo-KAG wurden im gegenständlichen Berichtsjahr zwei Eigentümerkontrollverfahren abgeschlossen.

Insgesamt bewilligte die FMA im Jahr 2016 zwei Verschmelzungen in Bezug auf KAG. Bei einer KAG kam es zu einer Zurücklegung der Konzession. Folglich reduzierte sich die Anzahl der beaufsichtigten Institute von 24 auf 21 KAG.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

KAG haben die Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG und InvFG 2011 einzuhalten und müssen ihrer Meldeverpflichtung nach den Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu den im Fondsvermögen befindlichen Derivaten und dem damit verbundenen Gesamtrisiko mittels normierten Meldedaten quartalsweise nachkommen. Die bei KAG und Immo-KAG eingesetzten Staatskommissäre haben regelmäßig Berichte zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Darüber hinaus trifft KAG, Immo-KAG und konzessionierte AIFM die Pflicht, jährlich den geprüften Jahresabschluss – sowie für KAG und Immo-KAG die Anlage zum Prüfungsbericht – der FMA rechtzeitig zu übermitteln.

Für konzessionierte AIFM ist das Melde- und Berichtswesen im § 22 AIFMG geregelt, für registrierte AIFM finden

sich die entsprechenden Vorschriften im § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG. Diese werden durch die Bestimmungen der Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen sowie Art, Form und Systeme für die Übermittlung der zu meldenden Daten näher definiert. AIFM haben die FMA regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf oder mit denen sie für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF handeln, zu unterrichten. Ebenso haben sie unter anderem Informationen zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihnen verwalteten AIF vorzulegen. Um eine effektive Überwachung von Systemrisiken zu ermöglichen, hat die FMA die erhobenen Meldedaten zum Zwecke der makroprudenziellen Analyse an die OeNB weiterzuleiten. Für die OeNB besteht wiederum die Verpflichtung, ihre Analyseergebnisse unverzüglich an die FMA zu übermitteln, wenn Systemrisiken festgestellt werden. In diesem Fall hat die FMA, sofern dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, sämtliche der oben genannten Informationen den zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedsstaaten, der ESMA und dem ESRB zur Verfügung zu stellen. Um eine verbesserte Einschätzung und Überwachung von Systemrisiken österreichischer AIFM gemäß § 23 AIFMG zu ermöglichen, wurde die Wertpapieraufsicht somit um den Aspekt der makroprudenziellen Aufsicht erweitert.

Im Rahmen von Spezialanalysen, die sich unter anderem auf die Themen Liquidität und Gebühren bezogen, wurden im Berichtsjahr 2016 auch zusätzliche Daten von den beaufsichtigten Unternehmen angefordert.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die Publizitätspflichten der KAG sind im InvFG 2011 geregelt, wonach die KAG jeweils einen aktuellen Prospekt, Halbjahres- und Rechenschaftsbericht für jeden Kapitalanlagefonds sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss der KAG zu veröffentlichen hat. Im Falle Anderer Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds und Spezialfonds treten, da sie AIF darstellen, anstelle des Prospekts Informationen gemäß § 21 AIFMG.

Weiters trifft die KAG oder, sofern die KAG diese Aufgaben an die Depotbank übertragen hat, die Depotbank eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises der Anteile jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattgefunden hat. Dies muss jedoch mindestens zweimal im Monat erfolgen. Wesentliche Änderungen des Prospekts sind von der KAG ebenfalls zu veröffentlichen. Ihren Kunden hat sie zudem ein Kundeninformationsdokument (KID) zur Verfügung zu stellen.

Die Publizitätspflichten der Immo-KAG sind im ImmoInvFG nahezu gleichlautend wie die Bestimmungen des InvFG 2011 geregelt. Einzig die Vorschriften hinsichtlich des KID differieren, da dieses nicht im ImmoInvFG eingeführt wurde und daher an dessen Stelle von Immo-KAG nach wie vor neben einem vollständigen Prospekt auch ein vereinfachter Prospekt sowie wesentliche Änderungen dazu zu veröffentlichen sind.

Unterliegt ein von einem AIFM verwalteter AIF der „Transparenzrichtlinie“ (Richtlinie 2004/109/EG), so trifft ihn die Pflicht zur Veröffentlichung der geprüften Jahresberichte des AIF. Darüber hinaus kann der AIF gemäß der „Prospektrichtlinie“ (Richtlinie 2003/71/EG) bzw. gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) verpflichtet sein, einen Prospekt zu veröffentlichen. Im Fall des Vertriebs des AIF an Privatkunden hat der AIFM den Nettoinventarwert des AIF je nach AIF-Art entweder mindestens einmal (AIF in Immobilien, Managed-Futures-Fonds) oder zweimal (Private-Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen) im Monat zu veröffentlichen. Für AIF, die an Privatkunden vertrieben werden, besteht zudem die Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresberichts sowie eines Kundeninformationsdokuments. Grundsätzlich hat ein AIFM für jeden von ihm verwalteten AIF ein Informationsdokument gemäß § 21 AIFMG zu erstellen.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Die FMA ist gemäß BGBl. I Nr. 72/2010 vom 18. 8. 2010 für die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit bei den KAG und Immo-KAG zuständig. Ebenso ist sie mit der Zuständigkeit für Vor-Ort-Prüfungen gemäß AIFMG betraut. Darüber hinaus ist die FMA auch für die Abhaltung von Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken nach dem InvFG 2011 und bei Verwahrstellen nach dem AIFMG zuständig.

Im Berichtsjahr wurden neun Vor-Ort-Prüfungen bei KAG, drei Vor-Ort-Prüfungen bei Immo-KAG und sechs Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen durchgeführt. Bei acht dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurde mit jeder der bestehenden 21 KAG und fünf Immo-KAG ein Managementgespräch geführt. Überdies wurden die Vertreter von sieben AIFM, die ausschließlich gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, von der FMA zu Managementgesprächen eingeladen. Bei der Auswahl der Themen der Managementgespräche werden jährliche Schwerpunkte gesetzt. Jedenfalls Gegenstand dieser Gespräche sind aufsichtsrechtliche Belange, die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen sowie Abweichungen vom Geschäftsplan. Weiters können auch allfällige Anliegen in diesem Rahmen kommuniziert und diskutiert werden.

Aufsicht über Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die gewerbliche Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen setzt gemäß § 3 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) eine einschlägige Konzession der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) voraus: die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente; die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält; die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; der Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

Als Finanzinstrumente gelten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und an Alternativen Investmentfonds (AIF) offenen Typs, Derivatkontrakte (insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Swaps) in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Zinserträge, finanzielle Indizes, Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, derivative Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte und Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und offizielle Wirtschaftsstatistiken.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

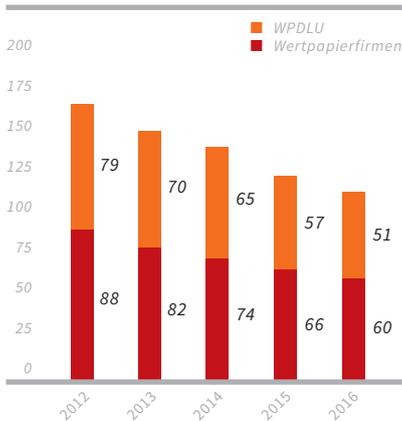
BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind im WAG 2007 zwei Arten von Konzessionen mit unterschiedlichen Berechtigungsumfängen hinsichtlich der Art der Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen, geregelt. Dabei handelt es sich um die Konzession als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 WAG 2007 und jene als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 WAG 2007.

Die Berechtigung von WPF zur Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen kann sich uneingeschränkt auf alle Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 WAG 2007 beziehen und mittels Europäischen Passes auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erstreckt werden.

WPDLU unterliegen im Vergleich zu WPF hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen der Einschränkung, ausschließlich die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 erbringen und nur in Österreich tätig sein zu dürfen. Nach § 4 Abs. 2 WAG 2007 gelten für WPDLU hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen einige Erleichterungen: Die Bestellung eines einzigen Geschäftsleiters, der auch einen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens, von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben kann, ist ausreichend. Ebenso sind die freie Wahl der Rechtsform des Unternehmens (neben Kapitalgesellschaften dürfen auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen als WPDLU konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten), die Substituierung des Eigenkapitalerfordernisses durch eine Berufshaftpflichtversicherung sowie Erleichterungen bezüglich Rechnungslegung und Abschlussprüfung zulässig.

Grafik 25: **Anzahl der aufrechten Konzessionen 2012–2016** (Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen)



Der rechtliche Rahmen für WPDLU erfuh durch eine 2014 in Kraft getretene Novelle des WAG 2007 dahingehend eine Änderung, dass Unternehmen bis zu einer Schwelle für Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften von € 2 Mio. als WPDLU – darüber ausschließlich als WPF – zugelassen sein können. Diese Schwelle lag zuvor bei € 730.000,- Gesamtumsatzerlös.

Nach § 4 Abs. 4 AIFMG kann die FMA einem externen Alternative Investment Fund Manager (AIFM) eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilen. Dazu zählen insbesondere die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios und als Nebendienstleistungen die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung von AIF-Anteilen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Zum Stichtag 31. 12. 2016 waren insgesamt 111 Unternehmen im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007. Von diesen verfügten 60 Unternehmen über eine Konzession als WPF gemäß § 3 WAG 2007 und 51 Unternehmen über eine Konzession

als WPDLU gemäß § 4 WAG 2007 (siehe Grafik 25). Der Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass es 2016 zu einem weiteren Rückgang der Konzessionen nach dem WAG 2007 gekommen ist. Die ehemals konzessionierten WPF und WPDLU bleiben zum überwiegenden Teil ohne eigene Konzession, jedoch als vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler eines anderen konzessionierten Rechtsträgers im Wertpapierdienstleistungsgeschäft tätig.

Alle 111 Unternehmen mit aufrechter Konzession nach dem WAG 2007 verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 41 WPF hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 107 WPF und WPDLU besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Einen Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 43 österreichische WPF in Anspruch. Hier von hatten sieben Unternehmen Zweigniederlassungen im EWR.

Innerhalb Österreichs hatten zum Stichtag 31. 12. 2016 insgesamt 60 Unternehmen – und somit knapp 54,05% aller konzessionierten Unternehmen – ihren Sitz in Wien. Es folgen Oberösterreich mit zwölf sowie Salzburg mit zehn konzessionierten Unternehmen.

NEUKONZSSIONIERUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Berichtsjahr 2016 wurden drei Konzessionsanträge nach WAG 2007 bei der FMA eingebracht, davon einer von einer Verwaltungsgesellschaft, welche als WPF fortgeführt werden soll, einer von einer WPF, die als WPDLU fortgeführt werden soll, sowie ein Neuantrag für eine WPF. Es wurde eine neue Konzession nach WAG 2007 für ein WPDLU erteilt.

Auf der Webseite der FMA können sich Anleger und Interessierte jederzeit in der Unternehmensdatenbank darüber informieren, ob ein Anbieter über eine Konzession der FMA verfügt. Online abzufragen sind auch der jeweilige Konzessionsumfang der WPF und WPDLU sowie die Kontaktdaten der konzessionierten Unternehmen.

MITARBEITER VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

WPF und WPDLU können sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sogenannter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese dürfen, ohne selbst über eine Konzession nach dem WAG 2007 verfügen zu müssen, Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines konzessionierten Unternehmens erbringen. Mit dem vertraglich gebundenen Vermittler und dem Wertpapiervermittler gibt es zwei rechtliche Ausformungen dieser Erfüllungsgehilfen.

VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER (VGV)

Der VGV kann eine natürliche oder juristische Person sein. Für ihn gilt der Grundsatz der Exklusivität. Das bedeutet, dass der VGV jeweils nur für eine einzige WPF, ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Zweigstelle einer WPF oder eines Kreditinstituts tätig werden darf. Er kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen herangezogen werden, die vom Rechtsträger angeboten werden.

Eine Wertpapierfirma, die einen VGV heranzieht, haftet gemäß § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für jede Handlung oder Unterlassung durch diesen, wenn er im Namen des Rechtsträgers tätig ist. Sie hat daher dessen Tätigkeit auch entsprechend zu überwachen. Der VGV hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über eine Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a Gewerbeordnung (GewO) zu verfügen und ist in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen.

Zum Stichtag 31. 12. 2016 zogen 28 österreichische WPF 1.478 Personen als VGV zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen heran; 13 VGV waren bei in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 717 Personen als VGV bei österreichischen Kreditinstituten registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 240 Unternehmen in Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

WERTPAPIERVERMITTLER (WPV)

Im Unterschied zum VGV ist das Tätigkeitsfeld eines WPV eingeschränkt. Nur natürliche Personen können als WPV herangezogen werden. Der WPV darf ausschließlich im Inland tätig werden und benötigt eine Gewerbeberechtigung nach § 136a oder § 136b GewO. Da das Gewerbe des WPV ein reglementiertes Gewerbe ist, muss die Person zum Erhalt der Gewerbeberechtigung einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum VGV ist die Tätigkeit des WPV auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 beschränkt. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere und Anteile an Investmentfonds bzw. Alternativen Investmentfonds offenen Typs. Der WPV kann im Namen und auf Rechnung von maximal drei WPF bzw. WPDLU tätig werden, nicht hingegen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.

WPV erbringen ihre Dienstleistungen für WPF oder WPDLU als Erfüllungsgehilfen. Ihr Verhalten ist dem jeweiligen Rechtsträger zuzurechnen. Deshalb tritt die Erfüllungsgehilfenhaftung der WPF oder des WPDLU nach § 1313a ABGB unabhängig davon ein, ob der WPV den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. Hinzu tritt die in § 136d GewO geregelte Solidarhaftung aller WPF und WPDLU, die denselben WPV im FMA-Register eingetragen haben. Diese solidarische Haftung ist dann vorgesehen, wenn der WPV eine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn unterlässt.

Ebenso wie VGV sind auch WPV in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Die Heranziehung von WPV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen setzt voraus, dass dies im Konzessionsbescheid der WPF oder des WPDLU bewilligt ist.

Zum Stichtag 31. 12. 2016 verfügten 64 österreichische WPF und WPDLU über die Berechtigung, mittels WPV tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 30 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2016 waren bei der FMA 672 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

Aktuelle Informationen zu den der FMA gemeldeten VGV und WPV können auf der Website der FMA abgerufen werden. Anleger haben so die Möglichkeit, sich zu informieren, ob eine bestimmte Person tatsächlich als VGV oder WPV bei der FMA registriert und zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist.

**LAUFENDE AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN, WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGS-
UNTERNEHMEN UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER MIT ZUSATZKONZESSION**

Alle konzessionierten WPF und WPDLU sowie AIFM mit Zusatzkonzession werden von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der im WAG 2007 normierten Pflichten beaufsichtigt. Dazu gehören die Einhaltung der umfangreichen organisatorischen Anforderungen des WAG 2007, beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhän-

gigen Compliance-Funktion, einer Risikomanagement-Funktion und einer Internen Revision, sowie die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten. Zentral ist die Beaufsichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Wohlverhaltensregeln auf Basis der Klassifikation der Kunden des jeweiligen Instituts in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die von der Wertpapieraufsicht erfassten Verpflichtungen des WAG 2007 umfassen auch die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, des Umfangs der erteilten Konzession, Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten sowie die Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung. WPF und WPDLU haben einmal im Jahr einen Wirtschaftsprüfer damit zu betrauen, einen Prüfungsbericht gemäß § 73 bzw. § 74 WAG 2007 zu erstellen. Dieser dient zur Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des geprüften Unternehmens – bei den meisten WPF und WPDLU somit zum 30. 6. – an die FMA übermittelt werden. Bis zu diesem Stichtag müssen auch die Meldungen der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften gemäß FMA-Kostenverordnung von den kostenpflichtigen Unternehmen an die FMA übermittelt worden sein. Die Erfassung, Prüfung und Auswertung der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Meldedaten liefern maßgebliche Indikatoren für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Standards bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die beaufsichtigten Unternehmen sowie Ansatzpunkte für aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Ein weiteres wesentliches Aufsichtsinstrument ist der elektronische Analysefragebogen für WPF und WPDLU, der via FMA-Website online zu beantworten ist. Dieser besteht aus sechs Modulen und beinhaltet 42 Fragen. Dabei erfolgt eine Gliederung in die Themenbereiche Angaben zum Unternehmen, Eigenkapital und Versicherungsschutz, Unternehmensstruktur – Geschäftsstellen und Mitarbeiter, Organisation gemäß WAG 2007, Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur. Die Auswertung der Analysefragebögen vermittelt der FMA einerseits wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefert andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

EWR-WERTPAPIERFIRMEN (EWR-WPF)

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) bildet die Grundlage dafür, dass WPF aus dem EWR sowohl über Zweigniederlassungen als auch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im ganzen EWR tätig sein können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist, dass nach Erlangung einer entsprechenden Konzession ein Notifikationsverfahren durch die jeweilige Heimataufsichtsbehörde durchgeführt wird. Der sogenannte Europäische Pass gewährt WPF die Möglichkeit, jene Wertpapierdienstleistungen gemäß MiFID, zu denen sie aufgrund der Zulassung in ihrem Heimatmitgliedstaat berechtigt sind, ohne weitere Zulassungsverfahren auch in den im Notifikationsverfahren angezeigten weiteren Mitgliedsstaaten zu erbringen.

Im Jahr 2016 verfügten insgesamt 2.662 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat über die Berechtigung, Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Eine derartige Berechtigung wird durch den Europäischen Pass legitimiert. Sie kann aber auch entstehen, wenn eine Zweigniederlassung in Österreich vorhanden ist, die von der zuständigen ausländischen Schwesterbehörde im entsprechenden Ausmaß in Österreich angezeigt worden ist. Mit Ende 2016 waren 20 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen in Österreich notifiziert. Im Vergleich zu den 2.510 im Vorjahr nach Österreich notifizierten Unternehmen ist die Anzahl der zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Österreich berechtigten EWR-WPF gestiegen. Im Berichtsjahr stammten 1.929 Unternehmen – das sind rund 76,85 % der nach Österreich notifizierten Unternehmen – aus Großbritannien. Dahinter folgen Deutschland mit 191 und Zypern mit 167 nach Österreich notifizierten Unternehmen.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurden bei WPF und WPDLU insgesamt 32 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt; sechs davon waren anlassbezogen. Im Jahr 2015 waren 34 Vor-Ort-Prüfungen, davon zwei anlassbezogen, vorgenommen worden (siehe Tabelle 26).

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung können vom Unternehmen sowie von dessen Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten angefordert werden. Ebenso kann in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger des zu prüfenden Unternehmens Einsicht genommen werden. Von den Abschlussprüfern können zusätzlich Prüfungsberichte und Auskünfte eingeholt werden. Gegenstand einer Vor-Ort-Prüfung ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des WAG 2007 im Umfang des jeweiligen Prüfauftrags. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Einhaltung der Organisationspflichten und der Wohlverhaltensregeln. Kontrolliert wird unter anderem auch die Einhaltung des Konzessionsumfangs und allfälliger bescheidmäßig erteilter Auflagen oder Einschränkungen.

Im Jahr 2016 erfolgten 15 Company Visits bei WPF und WPDLU, sechs davon waren anlassbezogen. Im Jahr 2015 waren 13 Company Visits, davon zwei anlassbezogen, durchgeführt worden. Company Visits finden in der Regel in den Räumlichkeiten der konzessionierten Unternehmen statt und dienen vorrangig dazu, standortbezogene Informationen von beaufsichtigten Unternehmen einzuholen. Im Falle der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben eines Konzessionsträgers auf Dritte (Dienstleister), ist die FMA ermächtigt, auch gegenüber diesen Dienstleistern von ihren Zutritts- und Auskunftsrechten Gebrauch zu machen.

Im Berichtsjahr wurden zudem 71 Managementgespräche mit WPF und WPDLU durchgeführt. Managementgespräche werden mit der Geschäftsleitung von beaufsichtigten Unternehmen in der Regel in den Räumlichkeiten der FMA abgehalten und dienen insbesondere der Erörterung wechselseitiger Fragestellungen sowie dem direkten und raschen Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Unternehmensleitung. Sie werden aber auch in behördlichen Verfahren zur Wahrung des Parteienghört bzw. für Fit-and-Proper-Tests von angehenden Geschäftsleitern beaufsichtigter Unternehmen eingesetzt.

Während die Ahndung mittels Strafverfügungen stark rückläufig war, kam es im Berichtszeitraum zu einem Anstieg der mittels Straferkenntnis zu verfolgenden Verstöße (siehe Tabelle 27).

Tabelle 26: **On-Site-Aktivitäten 2012–2016** (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
Vor-Ort-Prüfungen	36	30	30	34	32
<i>plangemäß</i>	29	22	23	32	26
<i>anlassbezogen</i>	7	8	7	2	6
Managementgespräche	135	118	92	67	71
<i>Company Visits</i>	-	-	-	13	15
<i>plangemäß</i>	-	-	-	11	9
<i>anlassbezogen</i>	-	-	-	2	6

Tabelle 27: **Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren zum WAG – Wertpapierfirmen inkl. unerlaubter Betrieb 2012–2016** (Quelle: FMA-Register)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Einstellungen</i>	15	1	13	9	1
<i>Ermahnungsverfügungen</i>	0	2	1	3	0
<i>Straferkenntnisse</i>	19	21	8	7	13
<i>Strafverfügungen</i>	18	15	4	11	2
Gesamt	52	39	26	30	16

Aufsicht über Finanzkonglomerate

Die weltweite Tendenz von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, zunehmend branchenübergreifend tätig zu sein, birgt zusätzliche und kumulative Risiken. Insbesondere kann es im Krisenfall – durch die wechselseitige Verflechtung – zu sektorübergreifenden Effekten wie Risikotransfer (etwa durch Catastrophe Bonds oder Asset Backed Securities), der Nutzung von Arbitragemöglichkeiten oder Risikogleichläufen sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite der Bilanz kommen. Daher ist es notwendig, neben der sektorspezifischen Risikoüberwachung durch die Aufsichtsbehörde auch eine effektive Risikoüberwachung des Konglomerats in seiner konsolidierten Gesamtheit sicherzustellen.

Die europäische Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG unterwirft diese daher einer zusätzlichen Beaufsichtigung, die in Österreich der FMA übertragen wurde. Als Finanzkonglomerat ist dabei eine Unternehmensgruppe definiert, die sich durch vollständige oder anteilmäßige Beteiligung an Unternehmen unterschiedlicher Finanzbranchen (Versicherungen, Banken, Wertpapierdienstleister) zusammensetzt und eine gewisse Relevanz für die Stabilität des Finanzmarktes hat.

BEAUFICHTIGTE UNTERNEHMEN

In Österreich unterliegen – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – weiterhin folgende drei Gruppen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Finanzkonglomeratengesetz (FKG), das die europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat:

Koordinator FMA:

- Bausparkasse Wüstenrot AG und Wüstenrot Versicherung AG
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG Kreditinstitutsgruppe (unter anderem bestehend aus Hypo-Bank Burgenland AG, Sopron Bank Burgenland Rt., Capital Bank – GRAWE Gruppe AG, Brüll Kallmus Bank AG, Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft)

Koordinator EZB:

- Raiffeisenzentralbank Österreich AG und deren wesentliche Beteiligung an der UNIQA Insurance Group AG
- Im Rahmen der Implementierung der neuen Aufsichtsregeln im Banken- bzw. Versicherungsbereich (CRD IV und Solvency II) kommt es nun teilweise bereits im Bereich der jeweiligen Branchengesetze zu einer konsolidierten Gesamtsicht auf das Finanzkonglomerat. Die Auswirkung dieser neuen Vorschriften auf die unten beschriebene Ausnahmeregelung wird in weiterer Folge einer laufenden Beobachtung und Analyse unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist es der FMA nunmehr durch eine Änderung des FKG in Umsetzung einer Richtlinien-novelle möglich, Konglomerate von der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats auszunehmen, wenn die Gruppe den Schwellenwert gemäß § 3 Abs. 2 FKG (jeweils 10-prozentige Tätigkeit in einem der beiden Finanzsektoren) überschreitet, der kleinere Finanzsektor jedoch die Bilanzsumme von € 6 Mrd. nicht überschreitet. Die FMA hat von dieser Ausnahme jedoch bis dato keinen Gebrauch gemacht.

Ist an dem Finanzkonglomerat ein Kreditinstitut beteiligt, das im Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) unter die direkte Aufsicht der EZB fällt, so ist auch das Finanzkonglomerat

direkt von der EZB beaufsichtigt. Hiervon betroffen ist in Österreich das Finanzkonglomerat der Raiffeisenzentralbank Österreich AG mit deren Beteiligung an der UNIQA Insurance Group. Wie in der Bankenaufsicht im SSM folgt hier jedoch auch die Finanzkonglomerate-Aufsicht einem dezentralen Aufsichtsansatz unter dem Lead der EZB, also unter wesentlicher Mitwirkung der FMA.

LAUFENDE AUFSICHT

Neben der Aufgabe der Identifikation von Unternehmensgruppen mit Sitz in Österreich, die einer gesonderten Aufsicht nach dem FKG zu unterwerfen sind, hat die FMA deren Risikolage und -entwicklung laufend zu beobachten und zu analysieren. Dazu haben die betroffenen Unternehmensgruppen gemäß Finanzkonglomeratequartalsberichts-Verordnung (FK-QUAB-V) regelmäßig bestimmte Daten und Kennzahlen an die Aufsicht zu melden.

Gemäß § 15 Abs. 1 FKG kann die FMA überdies Prüfungen vor Ort bei zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen vornehmen. Dabei werden schwerpunktmäßig Gruppenstruktur, Strategie der Gruppe, Finanzlage sowie Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Ebene des jeweiligen Finanzkonglomerats überprüft.

Zusätzlich zu den sektoralen Gruppenaufsichtsvorschriften (Bankwesengesetz (BWG) bzw. Capital Requirements Regulation (CRR) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die bereits ein sektorweites Risikomanagement vorsehen, ist gemäß § 11 Abs. 2 FKG ein angemessenes sektorübergreifendes Risikomanagement vorgeschrieben, welches das Finanzkonglomerat gesamthaft umfasst. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen seit der Finanzkrise hat die FMA hier einen Aufsichtsfokus auf das Risikomanagement sowie die internen Kontrollsysteme gelegt. Des Weiteren ist es aus Sicht der FMA unabdingbar, Szenarioanalysen auf Konglomeratebene durchzuführen, um eine gruppenweite Risikobewertung und -position zu erhalten.

Compliance-Aufsicht

Compliance leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. Der Begriff bedeutet im weiteren Sinne die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen. Durch eine entsprechende Compliance sollen verwaltungsrechtliche Sanktionen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen vermieden werden. Sie ist Aufgabe des Managements, wodurch insbesondere Geschäfts- und Reputationsrisiken gesteuert werden sollen.

Der österreichische Finanzmarkt ist stark verflochten. Als integrierte Aufsicht über alle Sektoren gewährleistet die Finanzmarktaufsicht (FMA) faire Wettbewerbsbedingungen und gleiche Regeln. Gerade Compliance ist heute ein sektorübergreifendes Aufsichtsthema, das in den letzten Jahren aufgrund seiner zunehmenden Auswirkungen auf die wirtschaftliche Solvenz eines Unternehmens verstärkt im Fokus der Unternehmen, aber auch der Aufsicht ist. Aufsehenerregende Gerichtsfälle, wo Anleger durch mangelnde Wertpapierberatung, unangemessene Provisionszahlungen oder fehlende Transparenz geschädigt wurden, haben gezeigt, dass es heutzutage für ein am Kapitalmarkt tätiges Unternehmen unerlässlich ist, eine effiziente und nachhaltige Wertpapier-Compliance in der Unternehmensorganisation zu verankern und dieses Generalthema als Selbstverständlichkeit in die Unternehmenskultur zu integrieren.

Im aktuellen Niedrigzinsumfeld haben Banken ein großes Interesse daran, ihren eigenen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt abzudecken. Der Kapitalbedarf von Banken wird gleichzeitig durch die Vorschriften für das Minimum Requirement for Eligible Liabilities (MREL) zum Teil erhöht. Die Banken haben somit aufgrund der prudenziellen Qualifikation bestimmter Finanzinstrumente als Eigenkapital beziehungsweise deren MREL-Anrechnungsfähigkeit ein gesteigertes Interesse, diese auch zu platzieren. Da diese Instrumente allerdings für Kleinanleger teilweise schwer durchschaubar sind und Risiken mitunter nicht ausreichend transparent gemacht werden, zeigt sich hier deutlich die Wechselwirkung zwischen prudenziellen und Wohlverhaltensanforderungen. Beim Vertrieb von eigenkapitalfähigen Finanzinstrumenten, die zur Erfüllung der höheren Kapital- und Liquiditätsanforderungen begeben werden, ist daher von Banken besonderes Augenmerk auf einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten zu legen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Mis-Selling kommt und Eigenkapitalinstrumente nicht als Sparbuchersatz an die eigenen Kunden verkauft werden, ohne diese angemessen über alle Risiken aufzuklären.

Die Aufsichtsgesetze enthalten zum Teil sehr konkrete und detaillierte Anforderungen an das Compliance-Konzept sowie die Einrichtung der Compliance-Funktion eines Unternehmens. Im Rahmen der Compliance-Aufsicht überwacht die FMA Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften), Emittenten, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Hinblick auf die Einhaltung der in den einzelnen Materiensetzen wie Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007), Börsegesetz (BörseG) und Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) normierten Wohlverhaltensregeln bzw. Compliance-Bestimmungen.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 30. 12. 2016 unterlagen der Compliance-Aufsicht der FMA (Vergleichszahl 2015 in Klammern)¹:

- 672 in Österreich konzessionierte Kreditinstitute (740), davon 21 Verwaltungsgesellschaften (29)
- 39 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland (41)
- 12 inländische betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen (13), davon sechs betriebliche und sechs überbetriebliche, und
- 436² Emittenten (143), davon unterliegen 72 der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007).

LAUFENDE AUFSICHTSTÄTIGKEIT

VOR-ORT-PRÜFUNGEN, COMPANY VISITS UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Der gezielten Überprüfung der Einhaltung der compliancerelevanten Gesetzesbestimmungen dienen insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 91 Abs. 3 Z 3 WAG 2007, § 48b Abs. 1 Z 4 iVm § 86 Abs. 6 Z 8 BörseG, § 3 Abs. 8 BWG iVm § 147 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 sowie § 56 Abs. 1 und 2 Z 3 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG). Dabei überprüft die FMA, inwieweit die Compliance-Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Wohlverhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden.

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind Company Visits und Managementgespräche. Diese dienen vor allem dazu, den laufenden Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen sowie anlassbezogen konkrete Problemstellungen mit den Unternehmen zu erörtern und dadurch den Marktstandard im Compliance-Bereich zu heben. Company Visits und Managementgespräche werden darüber hinaus gezielt als Follow-up-Maßnahme eingesetzt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 80 Vor-Ort-Maßnahmen (Vor-Ort-Prüfungen und Company Visits) bzw. Managementgespräche durchgeführt (siehe Tabelle 28).

Tabelle 28: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2012–2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Vor-Ort-Prüfungen	11	11	15	14	13
Managementgespräche	32	36	36	26	23
Company Visits	18	25	35	47	44
Maßnahmen gesamt	61	72	86	87	80

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Des Weiteren analysiert die FMA die von den Wirtschaftsprüfern erstellten Anlagen gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht („Anlage zum Prüfungsbericht“, AzP) und an die FMA übermittelte Jahrestätigkeitsberichte von Emittenten. Bei Bedarf überprüft die FMA mittels Fit-&-Proper-Test bei Compliance-Beauftragten bzw. bei Geschäftsleitern von Kreditinstituten die fachliche Eignung im Bereich Wohlverhaltensregeln und Compliance. Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dafür, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Compliance-Bestimmungen bzw. Wohlverhaltensregeln gemäß den einschlägigen Rechtsnormen zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 64 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit ein aktuell rechtswidriger Zustand festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, dass der rechtmäßige Zustand hergestellt wird. Das betreffende Unternehmen wird von der FMA mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Zur Überprüfung, inwieweit die festgestellten Mängel beseitigt wurden, werden regelmäßig Follow-up-Maßnahmen durch die FMA gesetzt.

¹ Quelle: FMA-Unternehmensdatenbank; Zahl der Emittenten: Monatsstatistik Dezember 2016 der Wiener Börse AG.

² 2016 wurde das Marktmissbrauchsrecht im Handel mit Finanzinstrumenten in der Europäischen Union weiter harmonisiert. Viele Inhalte der Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive, MAD) wurden mit 3. Juli 2016 durch die direkt anwendbare „Market Abuse Regulation“ (MAR) vereinheitlicht. Im neuen EU-Marktmissbrauchsrecht erfolgt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Finanzinstrumente, die zum Handel an multilateralen Handelssystemen (MTF) oder auf anderen organisierten Handelssystemen (OTF) zugelassen sind. Damit sind nunmehr auch die Emittenten im Marktsegment „Dritter Markt“ der Wiener Börse zur Ad-hoc-Publizität und zur Mitteilung von Directors' Dealings verpflichtet. Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind, haben auch die Vorschriften der ECV 2007 einzuhalten.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Compliance-Aufsicht finden somit sowohl plangemäß als auch anlassfallbezogen statt und können entweder der Überprüfung des gesamten Aufsichtsspektrums der Compliance-Aufsicht dienen oder sich auf einzelne Themenbereiche bzw. Aufsichtsfälle beschränken.

SONSTIGE AKTIVITÄTEN

BEITRAG ZUR EUROPÄISCHEN RECHTSENTWICKLUNG IM „INVESTOR PROTECTION“-BEREICH

Im Rahmen der internationalen Aktivitäten der FMA ist die Compliance-Aufsicht im Anlegerschutz-Gremium der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) ständig vertreten. In dieser Funktion beteiligt sie sich an der Ausarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen (Technical Advice, Technical Standards), Rechtsauslegungen und anderen Maßnahmen (z. B. Investorenwarnungen, Leitlinien, Q&As) zu Anlegerschutzthemen im Wertpapierbereich.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Anlegerschutzbereich bei ESMA bildete im Jahr 2016 die Arbeit an den ESMA-„Questions and Answers“ (Q&As): Zuletzt wurde im Dezember ein Update der ESMA-„Questions and Answers on MiFID and MiFIR Investor Protection Topics“ auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die Q&As sollen eine einheitliche Aufsichtspraxis im Hinblick auf die Anwendung von MiFID II und MiFIR im Anlegerschutzthemen gewährleisten und richten sich gleichermaßen an die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie an die beaufsichtigten Unternehmen. Hierbei werden Fragen der allgemeinen Öffentlichkeit, der Marktteilnehmer sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden zur praktischen Anwendung von MiFID II und MiFIR beantwortet. Die Q&As werden seitens ESMA laufend ergänzt und erforderlichenfalls aktualisiert. Die Q&As werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der MiFID-II-Regelungen (nach derzeitigem Stand ab 3. 1. 2018) anzuwenden sein.

Um einheitliche Aufsichtsstandards zu gewährleisten, steht die FMA im Bereich der Compliance-Aufsicht auch mit den Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten in regelmäßigem Austausch. Neben dem laufenden Kontakt im Zuge der Aufsichtstätigkeit finden auch Study Visits der Aufsichtsbehörden untereinander zum Dialog über „Best Practices“ statt. Im Jahr 2016 erfolgte ein derartiger Erfahrungsaustausch im Compliance-Bereich mit Vertretern der Compliance-Aufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN

Die Compliance-Aufsicht der FMA pflegt einen ständigen Dialog mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen und deren Interessenvertretungen. Das zentrale Anliegen der Compliance-Aufsicht ist es dabei – im Sinne des Präventionsgedankens –, ein stärkeres Bewusstsein für die Einhaltung der Compliance- und Wohlverhaltensregeln zu schaffen und dadurch die Einhaltung der einschlägigen Regelungen bei den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck informieren die Fachexperten der FMA regelmäßig im Rahmen von Workshops, Schulungen, Seminaren, Tagungen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen über die Compliance-Regelungen und die Aufsichtspraxis der FMA. Konkret wurden im Jahr 2016 im Bereich der Compliance-Aufsicht 27 Vorträge gehalten.

Darüber hinaus veranstaltete die FMA am 21. 11. 2016 die „2. Praxistagung Compliance und Geldwäscheprävention“. Dabei diskutierten FMA-Experten mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen über die Themen „Wohlverhaltensregeln und Compliance“ und „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“. Schwerpunkte bildeten hierbei Vorträge über die Themenschwerpunkte bei Compliance-Aufsichtsaktivitäten der FMA sowie über die Neuerungen bei den Anlegerschutzregelungen durch MiFID II und MiFIR.

All dies dient dazu, einheitlich hohe Standards im Anlegerschutz am österreichischen Kapitalmarkt durchzusetzen, das Vertrauen der Anleger zu stärken und somit zur Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes insgesamt beizutragen.

Rechtsaufsicht über Börseunternehmen

In Österreich war im Berichtszeitraum abermals ausschließlich die Wiener Börse als Wertpapier- und Warenbörse im Sinne des Börsengesetzes (BörseG) eingerichtet. Als deren konzessionierter Betreiber bzw. zugeordneter privatrechtlicher Rechtsträger fungierte die Wiener Börse AG (WBAG). Die WBAG handelt dabei teilweise in Vollziehung hoheitlicher Funktionen (im Bereich der Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel) und kann insofern als „beliehenes Unternehmen“ bzw. teilweise behördlicher Natur angesehen werden. Im Bereich der Finanzmarktregulierung nimmt sie dadurch eine Sonderstellung ein.

Die WBAG selbst betrieb in diesem Zusammenhang im Berichtszeitraum (wie bereits zuvor) neben zwei „geregelten Märkten“ (Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr) ebenfalls den „Dritten Markt“, der als „multilaterales Handelssystem“ (Multilateral Trading Facility, MTF) nur einer eingeschränkten Aufsicht unterliegt. In diesem Marktsegment ist somit das Schutzniveau für Anleger stark herabgesetzt. Allerdings war im Berichtszeitraum erstmals die „Market Abuse Regulation“ (MAR), Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹, anwendbar, wodurch die Ad-hoc-Publizität und Directors'-Dealings-Meldepflichten auch für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem MTF (somit auch am „Dritten Markt“) angeboten werden, gelten.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hatte die FMA im Berichtszeitraum etwa die gesetzlich vorgesehenen behördlichen Schritte im Zusammenhang mit den personellen Änderungen innerhalb der Geschäftsleitung der WBAG zu setzen sowie diverse Anträge des Börseunternehmens wegen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erledigen. Als Beispiel seien etwa Anpassungen dieses Regelwerks im Zusammenhang mit der Beendigung der Kooperation zwischen der WBAG und der Central European Gas Hub AG (CEGH) genannt. Im Rahmen dieses Projekts war auf Grundlage der Waren- und Wertpapierbörsenkonzession der WBAG eine Kassamarkt- und Terminmarkthandelsplattform in Erdgasprodukten betrieben worden. Anstelle der genannten Kooperation nahm im Berichtszeitraum die CEGH die Zusammenarbeit mit dem französischen Energiebörsenbetreiber Powernext S.A. auf, wodurch künftig die diversen Erdgasprodukte mittels Konzession der Powernext S.A. gehandelt werden. Die Aufsichtspflichten der FMA gehen daher auf die französische Aufsichtsbehörde Autorité des marchés financiers (AMF) über. Diese Änderung erforderte flankierende behördliche Abstimmungen zwischen der FMA und der AMF. Im Ergebnis ist damit im österreichischen börslichen Energiehandel lediglich die Kooperation zwischen der WBAG einerseits und der Energy Exchange Austria Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (EXAA) aufrecht. Diese ist allerdings auf Kassamarktprodukte im Strombereich eingeschränkt.

Das sonstige institutionelle (gesellschaftsrechtliche und kooperationsbezogene) Umfeld der Wiener Börse war im Berichtszeitraum kaum Änderungen unterworfen. Die Wiener Börse AG ist ebenso wie die Börse Prag nach wie vor Teil der (letztlich im Eigentum von österreichischen Kreditinstituten und Emittenten stehenden) Central and Eastern Europe Stock Exchange Group (CEESEG). Letztere hatte sich bereits im Jahr 2015 von den Beteiligungen an der Budapester und Laibacher Börse getrennt. Neben der eigenen Börsenunternehmenstätigkeit stellt die WBAG jedoch weiterhin für die o. a. sogenannten Partnerbörsen (sowie zusätzlich die Zagreb Stock Exchange – ZSE) Handelssysteminfrastruktur zur Verfügung und bietet (über den genannten Kundenkreis hinausgehend)

¹ Siehe dazu im Einzelnen den Beitrag betreffend die Emittentenaufsicht, Seite 81.

Datenvertriebsdienstleistungen an. Diese Dienstleistungen werden teilweise unter der zukünftig anwendbaren Regulierung (Richtlinie (EU) 2014/65 – MiFID II und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 – MiFIR) einer eigenständigen Aufsichtstätigkeit unterworfen.

Als Abwicklungsstelle (Clearingstelle) für den börslichen Wertpapierhandel fungierte wiederum die Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A – eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Wiener Börse und der Oesterreichischen Kontrollbank AG). Diese ist seit 2014 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) einer eigenen Aufsicht unterworfen.

Aufsicht über Börse und Wertpapierhandel

Das Ziel der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel ist es, die Ordnungsgemäßheit und Fairness des Handels mit börsennotierten Wertpapieren zu gewährleisten, die Integrität der Finanzmärkte sicherzustellen sowie den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sind das Börsegesetz (BörseG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) sowie die Marktmissbrauchsverordnung (MAR – Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch) samt den delegierten Durchführungsrechtsakten und die Marktmissbrauchsrichtlinie (CSMAD – Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation).

Die CSMAD und die umsetzungsbedürftigen Bestimmungen der MAR wurden im BörseG (BGBl. I Nr. 76/2016) umgesetzt, das seit 2. 8. 2016 in Kraft ist. Im Folgenden wird ausschließlich auf die Bestimmungen des novellierten BörseG sowie der MAR Bezug genommen.

Die zentrale Aufgabe der FMA in diesem Aufsichtsfeld ist die Bekämpfung von Marktmissbrauch. Die MAR und die CSMAD geben den Begriff des Marktmissbrauchs vor; dieser umfasst Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation.

So kann Marktmissbrauch vorliegen, wenn Anleger dadurch geschädigt wurden, indem dritte Personen vertrauliche Informationen genutzt haben (Insidergeschäfte) oder verzerrend auf die Bildung des Kurses von Finanzinstrumenten eingewirkt oder falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben (Marktmanipulation). In diesem Zusammenhang hat die FMA den gesetzlichen Auftrag, Missstände aufzudecken und Maßnahmen zur Strafverfolgung zu setzen. Seit Inkrafttreten des novellierten BörseG können beide Tatbestände sowohl ein verwaltungsstrafrechtlich als auch ein strafrechtlich relevantes Delikt darstellen. Ausschlaggebend hierfür ist die Schwere des Verstoßes. Die entsprechenden Abgrenzungskriterien sind im BörseG festgeschrieben. Sofern die FMA einen begründeten Verdacht auf Marktmissbrauch hat und der dem Marktmissbrauch zugrunde liegende Tatbestand in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, hat die FMA Anzeige an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu erstatten. Diese übernimmt die weitere Verfolgung, wobei die FMA daraufhin in der Regel mit weiteren Ermittlungen beauftragt wird.

Darüber hinaus hat die FMA die Einhaltung der Handelsregeln der Wiener Börse zu überwachen. Diese haben die Funktion, Marktmissbrauch bereits im Vorfeld entgegenzuwirken und die Aufdeckung von Verstößen zu erleichtern. Außerdem kontrolliert die FMA die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitäts-, Melde- und Informationspflichten durch die Marktteilnehmer und verfolgt allfällige Verstöße verwaltungsstrafrechtlich.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

EMITTENTEN

Per 31. 12. 2016 waren im „Amtlichen Handel“ und im „Geregelten Freiverkehr“ der Wiener Börse 8.873 Finanzinstrumente von 134 Emittenten gelistet. Im „Dritten Markt“, der seit 2007 als Multilateral Trading Facility (MTF)

Tabelle 29: Aufsichtsobjekte 2012–2016 (Quelle: Wiener Börse AG)

ANZAHL EMITTENTEN	2012	2013	2014	2015	2016
<i>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</i>					
Aktien Ausland	6	7	6	5	5
Aktien Inland	67	65	67	64	61
Genussscheine	1	1	1	1	1
Optionsscheine	3	2	2	2	2
Partizipationsscheine	2	2	2	1	1
Renten	97	95	93	93	87
Zertifikate	12	10	7	6	4
Exchange Traded Funds	3	3	2	2	2
Emittenten gesamt	157	152	146	141	134
<i>DRITTER MARKT</i>					
Aktien Ausland	9	13	11	8	7
Aktien Inland	17	17	15	15	10
Genussscheine	3	4	4	4	3
Optionsscheine	2	1	1	2	2
Partizipationsscheine	1	1	1	1	0
Renten	182	175	188	322	311
Zertifikate	11	11	9	6	6
Investmentfonds	1	1	1	1	2
Emittenten gesamt	216	213	221	353	337
ANZAHL GELISTETER WERTPAPIERE					
<i>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</i>					
Aktien Ausland	6	7	6	5	5
Aktien Inland	73	71	73	70	67
Genussscheine	2	2	2	2	2
Optionsscheine	1.857	1.684	1.529	1.510	2.007
Partizipationsscheine	2	2	2	1	1
Renten	2.808	2.616	2.359	2.051	1.957
Zertifikate	3.336	4.084	4.064	4.264	4.825
Exchange Traded Funds	21	20	20	9	9
Wertpapiere gesamt	8.105	8.486	8.055	7.912	8.873
<i>DRITTER MARKT</i>					
Aktien Ausland	9	13	11	8	7
Aktien Inland	18	17	15	15	10
Genussscheine	3	4	4	4	3
Optionsscheine	4	2	2	3	3
Partizipationsscheine	1	1	1	1	0
Renten	818	802	868	1.253	1.202
Zertifikate	82	151	179	157	123
Investmentfonds	1	1	1	1	2
Wertpapiere gesamt	936	991	1.081	1.442	1.350

geführt wird, notierten 1.350 Finanzinstrumente von insgesamt 337 Emittenten. Die Zahl der Emittenten ist im „Amtlichen Handel / Geregelter Freiverkehr“ gegenüber dem Vorjahr somit leicht zurückgegangen (2015: 141 Emittenten), auch die Anzahl der Emittenten im „Dritten Markt“ hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert (2015: 353 Emittenten, siehe Tabelle 29).

MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE

Unternehmen, die Geschäfte in börsennotierten Finanzinstrumenten abschließen, sind gemäß § 64 WAG 2007 verpflichtet, jede Transaktion an die FMA zu melden. Zu diesen Unternehmen zählen unter anderem österreichische Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute. Solche meldepflichtigen Instrumente sind Finanzinstrumente wie z. B. übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde. Es spielt

hierbei keine Rolle, ob dieses Geschäft an einem geregelten Markt abgeschlossen bzw. abgewickelt wurde. Im Berichtsjahr 2016 waren 646 Unternehmen von dieser Meldepflicht an die FMA betroffen.

ANDERE BÖRSEMITGLIEDER

Darüber hinaus müssen Marktteilnehmer mit Sitz innerhalb der EU die von ihnen an der Wiener Börse getätigten Wertpapiergeschäfte an die Behörde ihres Heimatlandes melden, die in weiterer Folge die Meldedaten an die FMA weiterleitet. Diese Regelung gilt seit Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) im Jahr 2007.

TRANSACTION REPORTING

Angesichts der bevorstehenden Veränderungen des Melderegimes im Zuge der Anwendbarkeit der Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) ab 3. 1. 2018 wurde verstärktes Augenmerk auf die notwendigen Anpassungen gelegt. Hierbei wurden auch die Marktteilnehmer im Rahmen von regelmäßig stattfindenden FMA/WKO-Foren zum Thema „Market Data Reporting“ stets zeitnah informiert.

Im Jahr 2016 wurden von den gemäß § 64 WAG 2007 meldepflichtigen Instituten 9.269.932 Wertpapiertransaktionsmeldungen (inkl. Änderungen und Stornomeldungen) übermittelt. Von diesen rund 9,3 Millionen Meldungen wurden 4.503.446 an die jeweils zuständige Schwesterbehörde innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet. Zusätzlich erhielt die FMA als zuständige Behörde 23.930.789 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Somit wurden der FMA in Summe 33.200.721 Transaktionsmeldungen übermittelt, was einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (34.014.703 Meldungen) bedeutet (siehe Grafik 26).

EMIR REPORTING

Wie auch bereits in den Vorjahren wurden die Meldungen gemäß Art. 9 EMIR regelmäßig durch die FMA ausgewertet und analysiert. Hierbei wurde speziell auf meldepflichtige Unternehmen, die besonders fehlerhafte Meldungen aufwiesen, geachtet. Durch laufende Kommunikation mit den Kreditinstituten im Rahmen von FMA/WKO-Foren zum Thema „EMIR“ soll ein steter Austausch im Zusammenhang mit auftretenden Fragen oder Problemen bei der Meldung an die Transaktionsregister gewährleistet werden.

Im Jahr 2016 hat die FMA insgesamt rund 415 Millionen Datensätze von den angebundenen Transaktionsregistern verarbeitet.

MARKTAUFSICHT

Aufgabe der FMA ist es unter anderem, für Fairness und Ordnungsgemäßheit im Handel mit börsennotierten Wertpapieren an den Finanzmärkten zu sorgen und insbesondere den Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulationen und Verletzungen der Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken.

Unregelmäßigkeiten im Börsenhandel gelangen der FMA entweder aus eigener Überwachung des Marktes – hierzu zählen laufend durchgeführte Routineanalysen – oder aufgrund fremder Wahrnehmung zur Kenntnis. Die Meldung von verdächtigen Transaktionen und Aufträgen durch Betreiber von Handelsplätzen bzw. durch Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, gewinnt dabei immer mehr an Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Verpflichtung, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und versuchtem Marktmissbrauch zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, müssen diese Personen auffällige Aufträge und Geschäfte unverzüglich der FMA melden (Artikel 16 MAR). Auffälligkeiten jeder Art werden sodann dahingehend geprüft, ob es hierfür eine plausible Erklärung gibt, oder ob sie letztendlich einen Anhaltspunkt für einen möglichen Verstoß gegen eine von der FMA zu beaufsichtigende Rechtsnorm darstellen.

Gibt es Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen eine Rechtsnorm, wird je nach Art der festgestellten

Grafik 26: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2012–2016 (gemäß § 64 WAG 2007; Quelle: FMA)

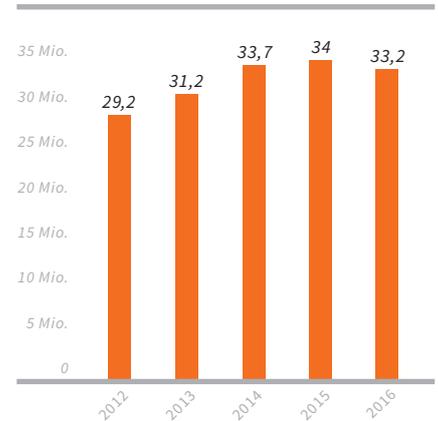


Tabelle 30: Marktaufsicht 2012–2016

	Routine-Analysen	Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln			
	Errechnete Alarmmeldungen	Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	Anzeigen an die WKStA weitergeleitet
2012	1.209	61	7	25	1
2013	1.376	67	9	50	2
2014	1.380	61	10	31	3
2015	1.403	79	16	73	4
2016	1.192	92	21	86	4

Tabelle 31: Amtshilfe Marktaufsicht 2012–2016

	Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden			Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden		
	BaFin	FCA	andere	BaFin	FCA	andere
2012	7	7	7	13	0	11
2013	6	5	11	34	0	21
2014	26	5	50	21	0	17
2015	13	2	18	22	0	16
2016	16	0	17	10	0	16

Auffälligkeit entschieden, welche Untersuchungsschritte in weiterer Folge zu setzen sind, um den Verdacht zu konkretisieren. Zu diesem Zweck kann z. B. das Handelsverhalten von einzelnen Marktteilnehmern oder Händlern untersucht werden oder das Anlageverhalten eines Auftraggebers aufgrund von bisher gemeldeten Transaktionen bewertet und so sich wiederholende Muster festgemacht werden. Ebenso können

Handelstage sowohl vor als auch nach einer auffälligen Transaktion analysiert werden. Die detaillierte Auswertung von Order- bzw. Transaktionsdaten findet unter Beachtung weiterführender Informationen, etwa professioneller Wertpapieranalysen, statt.

Die FMA greift darüber hinaus im Rahmen der Untersuchung auf sämtliche Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß WAG 2007 und BörseG zurück, nimmt Einsicht in relevante Unterlagen, ermittelt vor Ort und führt Einvernahmen involvierter Personen durch. Weiters ist die FMA

unter anderem befugt, ein vorübergehendes Berufsverbot zu verhängen, Vermögenswerte zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen bzw. einfrieren zu lassen, die vorübergehende Einstellung von Handlungen zu verlangen oder auch den Handel auszusetzen. Im Falle eines begründeten Verdachts ist die FMA auch befugt, Hausdurchsuchungen (Insiderhandel, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen, Marktmanipulation, Ad-hoc-Verstöße) durchzuführen und Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Insiderhandel, Marktmanipulation, Ad-hoc-Verstöße) einzuholen. Hierbei wird die FMA durch den öffentlichen Sicherheitsdienst unterstützt, und es sind die Bestimmungen der StPO anzuwenden.

Im Berichtszeitraum wurden 1.192 Routineanalysen durchgeführt (siehe Tabelle 30). In 92 Fällen wurden aufgrund von sich erhärtenden Verdachtsmomenten weitere Analysen angestellt, welche schließlich in 26 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation und in 66 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln führten. Gegenüber dem Vorjahr war sowohl bei den Eröffnungen wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation (2015: 11 Untersuchungen) als auch bei den eingeleiteten Untersuchungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln (2015: 35 Untersuchungen) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden 33 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt. Diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Zahl der Anfragen an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziffert sich mit 16 Anfragen (2015: 13 Anfragen), an sonstige Schwesterbehörden wurden weitere 17 Anfragen gerichtet (siehe Tabelle 31). Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 38 auf 26. Zehn davon wurden von der deutschen Schwesterbehörde BaFin gestellt.

Die FMA führte im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit auch im Berichtsjahr Sonderprüfungen zu diversen Themen durch. Bei diesen Schwerpunktaktionen bilden nicht konkrete Auffälligkeiten den Ausgangspunkt, sondern es werden allgemein für die Untersuchungstätigkeit relevante Themengebiete in ihrer Gesamtheit untersucht, analysiert und abgehandelt. Ziel von Sonderprüfungen ist es, aktuelle Marktentwicklungen zu analysieren, um hieraus einen Mehrwert für die laufende Marktbeobachtung zu gewinnen. Sowohl die permanente Marktbeobachtung, laufende Untersuchungen als auch Eingaben oder Anzeigen von außen können Anlassfall für eine Sonder-

prüfung sein. So werden im Rahmen von Sonderprüfungen etwa der Handel in Wertpapieren bestimmter Branchen untersucht, neue Handelsstrategien, ausgewählte Marktbereiche oder das Handelsverhalten eines Marktteilnehmers oder von Tradern über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert oder aber auch die Gefahren im Zusammenhang mit alternativen elektronischen Handelsplattformen erforscht.

MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN

Die Bestimmungen zum Insiderhandel finden sich maßgeblich in § 48c Abs. 1 Z 1 und Z 2 BörseG iVm Artikel 8 bis 11 und 14 MAR sowie in § 48m BörseG.

Das Gesetz definiert eine Insiderinformation als nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR). Die Insiderinformation muss so beschaffen sein, dass sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Auch eine vertrauliche Information über noch nicht erledigte Kundenaufträge stellt für jene Personen, die mit der Ausführung dieser Orders betraut sind, z. B. Kundenhändler, eine Insiderinformation dar.

Unter den oben beschriebenen Tatbestand fällt, wer für sich oder einen Dritten eine Insiderinformation ausnützt. Dies kann durch den An- und Verkauf eines Finanzinstruments, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags oder die Abgabe einer Empfehlung bzw. die Anstiftung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments oder die Weitergabe der Information an Dritte (unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) verwirklicht werden. Eine Offenlegung ist allerdings dann nicht unrechtmäßig, wenn sie im Rahmen der Ausübung der Arbeit, des Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben oder Marktsondierungen erfolgt (Art. 11 MAR). Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger, um deren Interesse an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie Umfang und preisliche Gestaltung abzuschätzen. Das Ausloten des Interesses potenzieller Anleger kann durch den Emittenten, einen Zweitanbieter oder durch einen im Auftrag der Genannten Dritten erfolgen. Die Durchführung einer Marktsondierung kann auch im Zusammenhang mit Übernahmen oder Verschmelzungen stehen. Bei Vorliegen einer Insiderinformation hat der offenlegende Marktteilnehmer den gesamten Prozess schriftlich zu dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Der Gesetzgeber verbietet gemäß § 48c Abs. 1 Z 1 und 2 BörseG bzw. § 48m BörseG den Missbrauch von Insiderinformationen. Im Falle einer Verwaltungsübertretung (§ 48c Abs. 1 Z 1 und 2 BörseG iVm Art. 14 MAR) ist der Missbrauch einer Insiderinformation von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, sofern sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen. Hinsichtlich § 48c Abs. 1 Z 1 BörseG ist bei vorsätzlicher Begehung auch der Versuch strafbar (§ 48c Abs. 2 BörseG). Bei Zuständigkeit der Strafgerichte wird der Missbrauch einer Insiderinformation mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet (§ 48m BörseG). Dies gilt für Primärinsider für den Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels und die Abgabe von Empfehlungen im Falle des Vorsatzes. Für Sekundärinsider gilt dieses Strafausmaß nur bei Vorliegen von Wissen-

Tabelle 32: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt 2012–2016 (Quelle: FMA)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Aktienrückkauf/Wiederveräußerung</i>	18	14	27	11	18
<i>Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb</i>	110	116	112	87	125
<i>Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften</i>	29	24	60	45	81
<i>Finanzberichte/Geschäftszahlen</i>	197	187	121	151	108
<i>Großauftrag</i>	5	2	3	2	4
<i>Kapitalmaßnahmen</i>	28	29	36	44	30
<i>Personalien</i>	45	45	43	46	36
<i>Prognosen, Gewinnwarnung</i>	1	5	13	3	4
<i>Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz</i>	7	17	4	16	8
<i>Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen</i>	10	10	17	11	16
<i>Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen</i>	0	3	8	3	5
Gesamt	450	462	444	419	435

lichkeit. Die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen ist mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren bedroht. In beiden Fällen, also sowohl bei gerichtlicher als auch verwaltungsstrafrechtlicher Zuständigkeit, kann die juristische Person zur Rechenschaft gezogen werden.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 26 Insideruntersuchungen eröffnet, 15 wurden geschlossen. In vier Fällen übermittelte die FMA, wie auch schon im Vorjahr, einen Bericht gemäß § 48q Abs. 1 BörseG hinsichtlich des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA).

MARKTMANIPULATION

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften iZm Marktmanipulation finden sich in § 48c Abs. 1 Z 3 BörseG iVm Artikel 12 und 15 MAR und § 48n BörseG.

Laut Art. 12 Abs. 1 lit. a MAR umfasst der Begriff der Marktmanipulation den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Finanzinstrumenten gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
- ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist. Es sei denn, dass die Person legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis (Art. 13 MAR) steht. Unter den Tatbestand der Marktmanipulation fällt auch, wer
- unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, die geeignet sind, den Kurs eines Finanzinstruments zu beeinflussen
- über die Medien (einschließlich des Internets) Informationen oder Nachrichten verbreitet, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach geben. Dies gilt auch für die Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.
- hinsichtlich eines Referenzwerts falsche oder irreführende Angaben übermittelt oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt und wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen setzt, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Die MAR zählt Formen von Handlungen auf, die Marktmanipulation darstellen können. Diese lauten beispielsweise wie folgt:

- der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Handelsbeginn oder Handelsschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse tätig werden, irreführt werden
- die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen einschließlich deren Stornierung oder Änderung mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, bspw. durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, mit der Auswirkung, dass sie
 - das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert
 - Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert
 - tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments, der Nachfrage danach oder seines Preises setzt zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends.

Marktmanipulation wird je nach Erreichen von festgeschriebenen Kriterien im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines gerichtlichen Strafverfahrens geahndet. Gemäß § 48c Abs. 1 Z 3 BörseG iVm Art. 15 MAR wird Marktmanipulation als Verwaltungsübertretung verfolgt und von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft. Zusätzlich ist ein erzielter Vermögensvorteil als verfallen zu erklären. Bei gerichtlicher Zuständigkeit gemäß § 48n BörseG beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate bis fünf Jahre.

In beiden Fällen, also sowohl bei gerichtlicher als auch bei verwaltungsstrafrechtlicher Zuständigkeit, kann die juristische Person zur Rechenschaft gezogen werden. Das Strafausmaß beträgt bis zu € 15 Mio. oder 15 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zum Dreifachen des Nutzens einschließlich des vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt. Wie beim Insideratbestand ist auch hier im Falle der vorsätzlichen Begehung der Versuch strafbar (§ 48c Abs. 2 BörseG).

Wegen des Verdachts auf Marktmanipulation wurden im Berichtsjahr 66 Untersuchungen eröffnet, 71 konnten abgeschlossen werden. In neun Fällen wurde rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 5.000,- verhängt.

EMITTENTENAUF SICHT

Auf dem Weg zum neuen europäischen Kapitalmarktrecht ist Marktmissbrauch mit der MAR (Market Abuse Regulation, Verordnung (EU) Nr. 596/2014), ab 3. 7. 2016 neu geregelt. So gelten die Regeln, die Marktmissbrauch verhindern sollen, künftig ebenso für Finanzinstrumente, die an multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facilities – MTF) und organisierten Handelssystemen (Organised Trading Facilities – OTF) gehandelt werden. Die Melde- und Veröffentlichungspflichten, etwa Ad-hoc-Publizität und Directors'-Dealings-Meldepflicht, treffen in Zukunft auch Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem MTF oder OTF angeboten werden. An der WBAG ist das Marktsegment „Dritter Markt“ von den neuen Regeln betroffen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbar.¹

Um die betroffenen Unternehmen rechtzeitig und umfänglich auf die bevorstehenden Verpflichtungen hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren, aber auch um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf die für sie neuen Gegebenheiten und Regularien rechtlich, organisatorisch und personell einstellen und vorbereiten zu können, hat die Emittentenaufsicht eine Veranstaltung zum Thema „Neue Regularien für den Dritten Markt“ veranstaltet.

Per 31. 12. 2016 fielen 436 Emittenten, die im Amtlichen Handel, im Regelmäßigen Freiverkehr und am Dritten Markt als MTF der Wiener Börse insgesamt 10.223 Finanzinstrumente gelistet haben, unter die börsengesetzlichen Publizitätspflichten (Quelle: Wiener Börse).

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Die rechtzeitige Bekanntgabe zuverlässiger und umfassender Informationen über Wertpapieremittenten und bedeutende Beteiligungen stärkt das Anlegervertrauen und ermöglicht eine fundierte Beurteilung der Emittenten. Eine der wesentlichsten Publizitätspflichten ist die Ad-hoc-Meldepflicht.

Die Ad-hoc-Meldepflicht ist jenes Regelungsinstrument, das den Insiderhandel, also den Missbrauch von Insiderinformationen, verhindern bzw. ihm präventiv entgegenwirken soll. Die Ad-hoc-Publizität ist Ausdruck einer vom Anlegerschutzgedanken geprägten Regelungsphilosophie, nach der dem Kapitalmarkt alle zur Verwertung der einzelnen Finanzinstrumente notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Die rasche und unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation macht diese zu einer „normalen, für jedermann zugänglichen“ Information und verhindert so das verbotene Ausnützen eines Wissensvorsprungs für Transaktionen in börsennotierten

Finanzinstrumenten.

Im Berichtsjahr 2016 wurden 435 Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht, 2015 waren es 419 (siehe Tabelle 33).

Tabelle 33: **Emittentenaufsicht 2012–2016**

	<i>Ad-hoc-Publizität</i>	<i>Regel-publizität</i>	<i>Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG</i>	<i>Meldungen bedeutender Beteiligungen</i>	<i>Untersuchungen</i>		
	<i>Erhaltene Ad-hoc-Meldungen</i>	<i>Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte</i>	<i>Directors' Dealings</i>	<i>Erhaltene Stimmrechts-meldungen</i>	<i>Unter-suchungen eingeleitet</i>	<i>Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet</i>	<i>Untersuchungen eingestellt/ abgeschlossen</i>
2012	459	511	287	118	41	27	40
2013	462	526	283	293	17	14	30
2014	444	645	374	293	27	6	31
2015	419	518	363	261	33	14	29
2016	435	464	555	494	12	4	18

¹ Details dazu siehe „Das neue Marktmissbrauchsregime: Die Änderungen durch MAD und MAR“.

AD-HOC-AUFSCHUB

Allerdings sieht das Regelwerk die Möglichkeit eines Aufschubs der Veröffentlichung einer Insiderinformation vor. Es stellt somit eine Ausnahme von der generellen unverzüglichen Veröffentlichungspflicht dar. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Unverzüglichkeit der Veröffentlichung: Es handelt sich somit um keine generelle Aufhebung der Veröffentlichungspflicht als solche, sondern vielmehr nur um eine Aufschiebung (eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Insiderinformation im Befreiungszeitraum weggefallen ist). Um von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch machen zu können, müssen kumulativ drei Tatbestandsmerkmale vorliegen: dass

1. diese Bekanntgabe den berechtigten Interessen des Emittenten schaden könnte
2. diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen und
3. der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

Bei Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen hat der Emittent die FMA unmittelbar nach Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.

In 15 Fällen haben 2016 die Emittenten von der Möglichkeit eines Aufschubs Gebrauch gemacht (2015: 18).

REGELPUBLIZITÄT

Die Regelpublizität, also die periodische Rechnungslegungs- und Berichtspflicht, liefert mit ihrem umfangreichen Datenmaterial wesentliche Fakten für Anleger, Analysten bzw. die gesamte Finanz-Community. Investoren, Ratingagenturen, Banken, Analysten, Aufsichtsbehörden etc. müssen sich auf vollständige und zeitgerechte Finanzberichte verlassen können.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 464 Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte übermittelt (2015: 518).

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung von Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz großer Kapitalbewegungen. Inhaber bedeutender Stimmrechtsanteile haben das Erreichen, Über- und Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte der Gesellschaft dem Börsenunternehmen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die im Börsegesetz vorgesehenen Meldeschwellen betragen 4 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %, 75 % und 90 %.

Aufgrund der am 26. 11. 2015 in nationales Recht umgesetzten Transparenzrichtlinie neu (die die Schließung von Transparenzlücken insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen im Fokus hatte) hat sich die Zahl der Meldungen bedeutender Beteiligungen gegenüber 2015 beinahe verdoppelt: 2016 wurden der FMA 494 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt, 2015 waren es 261 Meldungen.

DIRECTORS' DEALINGS

Mit Inkrafttreten der MAR am 3. 7. 2016 werden Directors'-Dealings-Meldungen nicht mehr so wie bisher mit dem Einverständnis der meldepflichtigen Person auf der Website der FMA veröffentlicht, sondern ist nunmehr der Emittent verpflichtet, die Meldungen gemeinschaftsweit zu veröffentlichen und dem OAM Issuer Info der OeKB (als zentrale Quelle für Informationen österreichischer Emittenten) zur Speicherung zu übermitteln.

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen meldeten 2016 insgesamt 555 eigene Wertpapiergeschäfte. Die Zahl der Meldungen hat sich aufgrund der Ausweitung der Meldepflicht (mit Inkrafttreten der MAR) gegenüber 2015 stark erhöht (2015: 363 Meldungen).²

² Details dazu siehe „Das neue Marktmissbrauchsregime: Die Änderungen durch MAD und MAR“.

Aufsicht über Kapitalmarktprospekte

E in Emittent, der Wertpapiere öffentlich anbietet oder deren Zulassung zu einem geregelten Markt (der Wiener Börse AG) beantragen will, muss einen umfassenden Wertpapierprospekt erstellen, der die wesentlichen Informationen über den Emittenten wie auch über die zu begebenden Wertpapiere beinhaltet. Die gesetzlichen Grundlagen dafür normieren das Kapitalmarktgesetz (KMG), das die EU-Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG idgF) in nationales Recht umsetzt, sowie die europäische Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF (rechtliche Grundlage für die Erstellung von Wertpapierprospekten). Beinhaltet der Prospekt Wertpapiere für eine Börsenzulassung, so ist zudem das Börsegesetz (BörseG) anzuwenden.

Im Rahmen ihrer Aufsicht über Kapitalmarktprospekte hat die FMA im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Der Prüfmaßstab umfasst dabei gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit
- Durchführung von Ermittlungsverfahren bei vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden: Diese umfasst die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des einschlägigen Europarechts im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA)
- Erfüllung organisatorischer, koordinierender und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der geeigneten Prospektkontrolloren, der gebilligten Wertpapierprospekte sowie der eingehenden Notifikationen auf der FMA-Website.

BILLIGUNGSVERFAHREN

Prospektpflicht besteht bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen und bei einer Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt an der Börse. Der Prospekt muss sämtliche Angaben enthalten, die entsprechend der Merkmale des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind. Dadurch soll es Anlegern ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

Vor Billigung durch die FMA darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Nach seiner Billigung muss der Prospekt jedoch so bald wie möglich, spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. einen Bankarbeitstag vor der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel, veröffentlicht werden.

Ein Nachtrag gemäß § 6 KMG zu einem bereits gebilligten Wertpapierprospekt ist auf demselben Wege zu veröffentlichen und zu hinterlegen wie der Prospekt. Die Nachtragspflicht entsteht bei jedem wichtigen neuen

PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der gesetzlichen Grundlage im KMG auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der FMA. Für die Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit desselben – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, welche in der europäischen „Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF“ standardisiert festgelegt wurden. Darin ist ein breites Spektrum an Pflichtangaben enthalten, das sich auf unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien bezieht.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Sind einzelne Teile jedoch inkohärent, sind diese näher zu prüfen und gegebenenfalls vom Anbieter bzw. Emittenten zu adaptieren.

VERSTÄNDLICHKEIT

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist der durchschnittlich verständige Anleger als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sollen aber nicht den überwiegenden Teil des Prospekts darstellen. Eine entsprechende Erläuterung derartiger Begriffe ist in den Prospekt aufzunehmen. Besonders die in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

Umstand oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Billigung liegt dann vor, wenn bei einem eingereichten Prospekt sämtliche Billigungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Daher sind solche Prospekte auch nicht im Rahmen des Europäischen Passes notifizierbar. Die Prüfung des Veranlagungsprospekts auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist von einem Prospektkontrollor gemäß § 8 KMG vorzunehmen. Die FMA veröffentlicht eine Liste geeigneter Prospektkontrollore auf ihrer Website.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

Die Zahl der Prospektbilligungen war im Berichtsjahr 2016 rückläufig. Mit 53 gebilligten Prospekten lag sie um rund 11,6% unter dem Wert des Jahres 2015, als 60 Prospektbilligungen durch die FMA ausgesprochen wurden. Grafik 27 zeigt die Entwicklung der Prospektbilligungsverfahren, der gebilligten Nachträge sowie der eingestellten Verfahren für die Jahre 2012–2016. Maßgeblich für diese Entwicklung sind geopolitische Risiken, die nach wie

vor verhaltene konjunkturelle Entwicklung sowie die durch den Ausstieg Großbritanniens aus der Europäischen Union und das für viele überraschende Ergebnis der amerikanischen Präsidentschaftswahlen ausgelösten hohen Volatilitäten auf den Finanzmärkten.

Die Anzahl der gebilligten Nachträge ist von 124 im Jahr 2015 auf 71 im Jahr 2016 gesunken. Dazu ist anzumerken, dass der hohe Wert des Jahres 2015 durch Sondereinflussfaktoren (z. B. Änderungen in der Rechtslage für Kreditinstitute, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit der österreichischen Banken durch europäische Ratingagenturen, Strukturreform des österreichischen Volksbankensektors sowie Auswirkungen der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Hypo Alpe Adria auf den Hypothekenbankensektor) geprägt war.

EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen anderen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gültig. Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

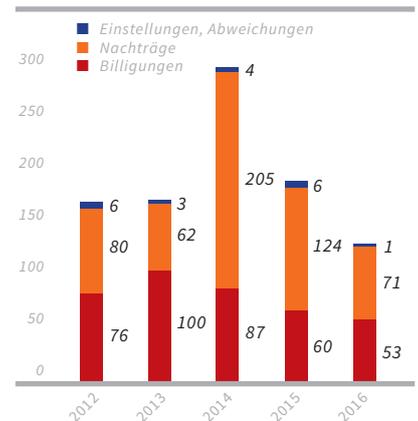
Im Gleichklang mit dem Rückgang der Anzahl der gebilligten Prospekte ist auch die Zahl der von Österreich in andere EWR-Mitgliedsstaaten notifizierten Prospekte von einem Rückgang gekennzeichnet. Wurden im Jahr 2015 noch 29 Prospekte notifiziert, so lag der Vergleichswert des Jahres 2016 bei 23, was einem Rückgang um rund 20,7 % entspricht (siehe Grafik 28). Der überwiegende Teil der ausgehenden Notifikationen wurde der zuständigen Behörde in Deutschland übermittelt. Einige Prospekte bzw. Nachträge wurden an osteuropäische Länder sowie an Luxemburg notifiziert.

Die von anderen EWR-Mitgliedsstaaten im Jahr 2016 nach Österreich notifizierten Prospekte sind mit einer Anzahl von 346 im Vergleich zum Jahr davor nahezu konstant geblieben. Die Zahl der notifizierten Nachträge ist um rund 5 % von 1.138 im Jahr 2015 auf 1.198 im Jahr 2016 gestiegen. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von den zuständigen Behörden in Deutschland und Luxemburg übermittelt.

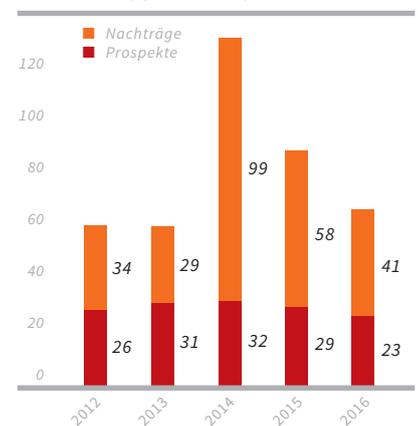
ERMITTLUNG VON PROSPEKT- UND WERBEVERSTÖßEN

Die FMA hat überdies den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. Im Jahr 2016 wurden diesbezüglich 27 Untersuchungen abgeschlossen. Von diesen mündeten 19 in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Acht Tatbestände wurden der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung übermittelt.

Grafik 27: Billigungsverfahren 2012–2016 (Quelle: FMA)



Grafik 28: Ausgehende Notifikationen 2012–2016 (Quelle: FMA)



Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs

Auf dem Finanzmarkt treten auch Anbieter auf, die sich der laufenden Aufsicht entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten und erbringen. Derartige Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und sind geeignet, das Vertrauen der Anleger in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

FINANZKRIMINALITÄT

Im Zuge ihrer Ermittlungen stößt die FMA neben Fällen des unerlaubten Geschäftsbetriebs auch immer wieder auf Fälle echter Finanzkriminalität. Die unterschiedlichsten Begehungsformen haben gezeigt, dass den Tätern in Sachen krimineller Fantasie keine Grenzen gesetzt sind:

Beim sogenannten „Vorschussbetrug“ werden die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und mit absurden Renditeversprechen (bis zu 100 % und mehr) dazu gebracht, gegenüber den Anbietern finanziell in Vorleistung zu gehen. Häufig erfolgt dies durch Massen-Mails, in denen die Absender behaupten, Kenntnisse von Konten ehemaliger Machthaber oder von Großkonzernen in Entwicklungsländern zu besitzen und zum Transfer der Millionensummen ins Ausland nun die Hilfe des Mailempfängers zu benötigen. Die dafür in Aussicht gestellten Provisionen verlocken die Opfer dazu, im Vorfeld Gelder – vorgeblich für Gebühren, Bestechungen etc. – zu bezahlen. Auf die versprochene Gegenleistung warten die Opfer vergeblich.

Als „Boiler Rooms“ werden Callcenter bezeichnet, in denen Verkäufer versuchen, Kunden am Telefon zum Abschluss dubioser Anlagegeschäfte zu überreden. Die Verkäufer üben dabei sehr viel Druck auf die Kunden aus, um diese zu veranlassen, Aktien von bestimmten Unternehmen zu kaufen. Nach Überweisung des Geldes bleibt der Kunde auf wertlosen Aktien sitzen, und die Anbieter sind nicht greifbar.

Beim „Phishing“ handelt es sich um eine Art des Online-Betruges, bei dem die Täter versuchen, Zugangsdaten von Online-Banking-Accounts (Nutzerdaten, Passwörter, PIN und TAN) durch sogenannte „Phishing-Mails“ oder „Trojaner“ auszuspähen, um in weiterer Folge Gelder von diesen Konten abzubuchen und in das Ausland zu transferieren.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit dem Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 48/2006) wurden unter der Überschrift „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ die §§ 22b bis 22e in das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) eingefügt. Diese Bestimmungen traten mit 31. 3. 2006 in Kraft und wurden zwischenzeitlich mehrfach novelliert. Anknüpfungspunkt für das Tätigwerden der FMA in diesem Bereich ist gemäß §§ 22b bis 22e FMABG der Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung nach den Materiengesetzen (§ 98 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), § 66 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), § 94 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007), § 48 Abs. 1 Z 1 Börsengesetz (BörseG), § 47 Pensionskassengesetz (PKG) und § 329 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) 2016.

§ 22b FMABG legt die speziellen Ermittlungsbefugnisse der FMA bei der Verfolgung der genannten Übertretungen fest. Demnach ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis der FMA, vor Ort – also zum Beispiel in den Geschäftsräumlichkeiten eines Verdächtigen, aber auch bei Dritten – in Unterlagen und EDV-Datenträger Einsicht zu nehmen.

Durch die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 7 BWG und § 92 Abs. 11 WAG 2007) kann die FMA die Öffentlichkeit durch Kundmachung informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist. Neben diesen Veröffentlichungsbestimmungen ermöglicht es § 22c FMABG der FMA – unter Berücksichtigung vor allem der Stabilität der Finanzmärkte und der Interessen des Betroffenen –, Straferkenntnisse und Untersagungsbescheide zu veröffentlichen und darüber Auskünfte zu erteilen.

Ein entscheidendes und wirksames Instrument der FMA bei der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist in § 22d FMABG geregelt. Bereits bei einem Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Materiengesetzen hat die FMA unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens die den verdächtigen Geschäftsbetrieb ausübenden Unternehmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands mittels Verfahrensordnung aufzufordern. Kommt ein Betroffener dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Betriebs) anzuordnen. Regelmäßig wird bei der Erlassung eines entsprechenden Bescheids eine Zwangsstrafe von bis zu € 30.000,- (§ 26a FMABG) angedroht.

Zusätzlich zu den im FMABG geregelten Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Untersagungsbefugnissen führt die FMA zur Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs regelmäßig Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 98 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 29 Abs. 1 E-GeldG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 47 PKG, § 60 Abs. 1 AIFMG und § 329 VAG 2016.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Der Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer
- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt
- aktiver Marktbeobachtung sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA beginnt ihre Ermittlungen mit Recherchen im Internet, Firmenbuch, Gewereregister, Melderegister sowie in internen Datenbanken. In weiterer Folge werden Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. in die Räumlichkeiten der FMA geladen und dort einvernommen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 162 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 204 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Des Weiteren wurde in elf Fällen vor Ort geprüft.

UNTERSAGUNGSVERFAHREN

Ausgehend von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens leitet die FMA bei Vorliegen eines aktuellen unerlaubten Betriebs ein Untersagungsverfahren nach § 22d FMABG ein. Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass zunächst der Verdächtige mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert wird.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 40 Personen mit Verfahrensordnung gemäß § 22d FMABG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In drei Fällen war es aufgrund der Nichtbefolgung der Verfahrensordnung notwendig, einen Untersagungsbescheid unter gleichzeitiger Androhung einer Zwangsstrafe zu erlassen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 7 BWG, § 64 Abs. 9 ZaDiG, § 92 Abs. 11 WAG 2007 und § 4 Abs. 11 VAG) ermöglichen es der FMA, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 33 derartige Kundmachungen vorgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich hierbei um ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet handelt, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Eine wesentliche Säule der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist auch die rasche Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den in den Aufsichtsgesetzen normierten Verwaltungsstrafbestimmungen, wobei Strafen bis zu € 100.000,- angedroht sind. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Straferkenntnisse nach § 22c FMABG zu veröffentlichen.

13 Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2016 neu eingeleitet. 11 Straferkenntnisse wurden erlassen.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 StPO zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zusätzlich zu den Strafanzeigen leitet die FMA bei Anrufen zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (sog. „Cold Calling“) sowie bei Zusendung elektronischer Post (einschließlich SMS) ohne vorherige Einwilligung des Empfängers die entsprechenden Sachverhalte an die jeweils zuständige Fernmeldebehörde weiter.

Im Jahr 2016 hat die FMA insgesamt 49 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsdienststellen sowie 21 Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Da viele Anbieter im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs insbesondere über das Internet grenzüberschreitend tätig sind, kommt der internationalen Zusammenarbeit mit Schwesterbehörden wesentliche Bedeutung zu. Es werden daher regelmäßig Informationen über grenzüberschreitende Sachverhalte mit den jeweils zuständigen Behörden ausgetauscht.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung baut dabei auf den international akzeptierten Standards der Financial Action Task Force (FATF-Empfehlungen) auf.

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine bei der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) angesiedelte unabhängige internationale Organisation. Sie entwickelt Standards zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und kontrolliert in regelmäßigen Länderprüfungen deren Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten. Die FATF-Empfehlungen bilden auch die Grundlage für die einschlägige europäische Gesetzgebung.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND COMPANY VISITS

Zur Überprüfung, ob die beaufsichtigten Unternehmen geeignete Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung implementiert haben und anwenden, führt die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei evaluiert sie, inwieweit die implementierten Systeme und Kontrolleinrichtungen geeignet sind, eine effektive Prävention sicherzustellen. Dazu sind insbesondere die zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen implementierten IT-Systeme einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden die in den Monitoringsystemen definierten Szenarien und relevanten Schwellenwerte auf ihre Tauglichkeit geprüft. Im Zuge der Systemprüfung erfolgt außerdem eine detaillierte Prüfung der im beaufsichtigten Unternehmen definierten Arbeitsprozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Neben der Systemprüfung erfolgt auch die Prüfung von einzelnen Testfällen, anhand derer die Umsetzung der implementierten Systeme und Maßnahmen kontrolliert wird.

Zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurden im Jahr 2016 insgesamt 62 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt (siehe Tabelle 34). So wurden im Berichtsjahr 31 Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Dabei handelt es sich um 20 Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten, zwei Vor-Ort-Prüfungen bei Versicherungsunternehmen und neun Vor-Ort-Prüfungen bei Wertpapierfirmen. Zusätzlich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 31 Company Visits zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Davon wurden 26 Company Visits bei Kreditinstituten, vier Company Visits bei Versicherungsunternehmen und ein Company Visit bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchgeführt.

Tabelle 34: **Vor-Ort-Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 2012–2016**

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Vor-Ort-Prüfungen</i>	18	15	24	28	31
<i>Company Visits</i>	20	20	30	30	31
<i>Vor-Ort-Maßnahmen gesamt</i>	38	35	54	58	62

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dahingehend, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Sorgfalts- bzw. Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Wird ein rechtswidriger Zustand festgestellt, ist es Aufgabe der FMA, die Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. die Behebung diesbezüglicher Mängel zu erzwingen.

Hierzu wird das betreffende Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Dabei prüft die FMA in weiterer Folge auch, ob die Maßnahmen dazu geeignet sind. Bei Verdacht auf systemische bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind jedenfalls Verwaltungsstrafverfahren durch die Abteilung Verfahren und Recht einzuleiten.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt sieben Straferkenntnisse und drei Ermahnungsverfügungen wegen Verstößen gegen Geldwäscherbestimmungen durch die Abteilung Verfahren und Recht erlassen.

2016 wurden insgesamt 163 aufsichtsbehördliche Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingeleitet. Dabei handelt es sich um 127 Ermittlungsverfahren, 20 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 16 Verwaltungsstrafverfahren.

Außerdem wurden im Berichtsjahr zum Themenbereich Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung alle 734 an die FMA übermittelten Anlagen zum Prüfbericht analysiert und bei Bedarf weitere Maßnahmen gesetzt.

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VORTRAGSTÄTIGKEIT

Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen weiter zu vertiefen, nahm die FMA im Berichtsjahr nicht nur an einer Vielzahl von Diskussionsveranstaltungen über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teil, sondern organisierte auch eigene Events zum Thema. So veranstaltete die FMA am 21. 11. 2016 bereits die zweite Praxistagung „Compliance & Geldwäscherprävention“. Dabei diskutierten FMA-Experten mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen zu den Themen „Wohlverhaltensregeln und Compliance“ und „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“. Schwerpunkte bildeten Vorträge über die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie durch das Finanzmarkt-Geldwäschergesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

Zusätzlich war die FMA auch bei der „2. Österreichischen Geldwäscher Tagung“ in Innsbruck vertreten. Diese von der Geldwäschemeldestelle organisierte Veranstaltung diente dem behörden- und spartenübergreifenden Informationsaustausch zum Thema Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

PANAMA PAPERS

Im April 2016 begann die mediale Berichterstattung zu den sogenannten „Panama Papers“, dem bisher größten Datenleck vertraulicher Dokumente und Kontodaten zu Offshore-Firmengeflechten. Interne Dokumente einer panamaischen Anwaltskanzlei wurden veröffentlicht. Aus dem geleakten Datensatz geht hervor, in welchem Umfang Offshore-Konstruktionen verwendet werden, um Vermögenswerte steuerschonend anzulegen bzw. deren Herkunft zu verschleiern.

Auch Kreditinstitute aus Österreich und deren jeweilige Geschäftsbeziehungen u. a. zu politisch exponierten Personen, die im Datensatz der Anwaltskanzlei enthalten waren, standen im medialen Fokus. Vor diesem Hintergrund startete die FMA wenige Tage nach der ersten Berichterstattung anlassbezogene Vor-Ort-Prüfungen bei den betroffenen Kreditinstituten.

Enforcement der Rechnungslegung

Das Rechnungslegungskontrollgesetz benennt die Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Behörde für die Prüfung und Rechtsdurchsetzung der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und Unternehmensgesetzbuch (UGB). Dabei handelt es sich um jene Unternehmen, deren Herkunftsmitgliedstaat nach den Vorschriften des Börsegesetzes (BörseG) Österreich ist.

Neben der eigentlichen Prüftätigkeit setzt das Enforcement auf EU-weite Zusammenarbeit und Präventionsarbeit – hier sind besonders die Pre-Clearance, die Fehlerveröffentlichungen und das Informationsangebot der FMA hervorzuheben. Dabei steht der fachliche Austausch zur Verbesserung der Finanzberichterstattung und der Vergleichbarkeit im europäischen Binnenmarkt im Vordergrund.

Die FMA verbindet Prüfungs- und Präventionstätigkeit, was erste Erfolge zeigt. Obwohl die Fehlerhäufigkeit von 41 % im Jahr 2015 auf 33 % im Berichtsjahr gesunken ist, liegt dieser Wert immer noch über dem EU-Durchschnitt von zirka 25 %.

FEHLERFESTSTELLUNGEN

Kernpunkt des Enforcements sind Fehlerfeststellungsverfahren, in denen die Abschlüsse und ausgewählte Unterlagen des Unternehmens auf mögliche Fehler geprüft werden. Die Fehlerfeststellungsverfahren werden zu einem erheblichen Teil von der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführt, woraufhin die Ergebnisse von der FMA analysiert werden. Auf Grundlage von drei alternativen gesetzlichen Tatbeständen wird ein kleiner Teil der Fehlerfeststellungsverfahren auch von der FMA durchgeführt. Prüfungen durch die FMA erfolgen aufgrund von: Marktbeobachtung, an die FMA herangetragenen Sachverhaltsdarstellungen und anonymen Meldungen über das Hinweisgebersystem der FMA (Whistleblower-Hotline).

Die Kapazitäten von OePR und FMA ermöglichen 30 bis 40 Prüfungen pro Jahr. Dies ergab eine Marktabdeckung von 26 % im Jahr 2016, was dem europäischen Durchschnitt für vergleichbare Kapitalmärkte (24 %) entspricht. Je nach Unternehmensgröße und Komplexität der Fragestellung variieren Dauer und Aufwand einer Prüfung jedoch erheblich. Bei Prüfungen der FMA waren regelmäßig ausländische Sachverhalte zu ermitteln oder eine aufwendige internationale Abstimmung mit ausländischen Stellen nötig.

Bei Prüfungen durch die OePR hat die FMA zu analysieren, ob wesentliche Zweifel am Prüfergebnis oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die OePR bestehen. Aufgrund einer Arbeitsübereinkunft treten OePR und FMA hierbei in einen intensiven Dialog und tauschen Informationen aus. Dadurch werden allfällig abweichende Einschätzungen schon im Vorfeld vermieden. Zu einer erneuten Prüfung durch die FMA kam es daher nur mehr in einem Fall.

Die FMA stimmt die festgestellten Fehler sodann mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ab, wenn sie nicht eindeutig oder bereits von ESMA behandelt worden sind. Dazu werden vermeintliche Fehler mit der ESMA-Falldatenbank verglichen, die bereits ungefähr 1.400 Präzedenzfälle enthält. Diese Vorgehensweise ist europaweit akkordiert und dient der Vergleichbarkeit von Fehlerfeststellungen.

Mit 37 Fehlern bei 12 Unternehmen wurden gleich viele Einzelfehler wie im Vorjahr festgestellt (siehe Tabelle 35). Da mehrere potenzielle Einzelfehler zusammenwirken oder gemeinsame Ursachen haben und deren Wesentlichkeit kumulativ beurteilt werden muss, konzentrieren sich die Einzelfehler bei bestimmten Unternehmen.

Die Zusammensetzung der gefundenen Fehler unterscheidet sich bedeutend und zeigt erste Trends. Die FMA hat in Abstimmung mit der ESMA, die eine europäische Verbesserungsinitiative zu Darstellungen gestartet hat, einen besonderen Prüfschwerpunkt auf die Darstellungen des Finanzberichts gelegt. Vor Beginn der Prüfsaison wurden den Unternehmen die einschlägigen Prüfschwerpunkte bekanntgegeben und zahlreiche Darstellungsfehler aus dem Jahr 2015 veröffentlicht. In Reaktion darauf konnten Unternehmen ihre Darstellung verbessern, wodurch sich kaum noch Fehler in den Bereichen Darstellung, Anhang, Segmentberichterstattung, Zwischenberichterstattung und dergleichen ergaben. Dieser präventive Ansatz war somit erfolgreich.

Bei Wertberichtigungen, Zeitwertermittlung, latenten Steuern, Konsolidierung und Finanzinstrumenten zeigen die Fehler meist einen Trend zur Verbesserung typischer Erfolgsindikatoren. Dies legt den Schluss nahe, dass diese häufig bilanzpolitisch motiviert sind, weshalb aufklärende und präventive Maßnahmen des Enforcements hier weniger wirksam sein dürften und diese Bereiche auch künftig intensiv geprüft werden müssen, wenn die Fehlerquote nachhaltig gesenkt werden soll.

Der Jahresvergleich hat eine gestiegene Fehleranzahl in für die Erfolgsanalyse besonders kritischen Bereichen ergeben. Die FMA bietet daher die Möglichkeit an, kritische Fallkonstellationen im Rahmen des Pre-Clearance abzustimmen, bevor ein möglicherweise fehlerhafter Abschluss veröffentlicht wird.

Sowohl 2016 als auch 2015 wurden in jeweils einem Fall Rechtsmittel eingelegt, diese betrafen sowohl Fehlerfeststellungen der FMA als auch jene der OePR. Dies entspricht den Erfahrungswerten aus Nachbarländern. Bei Rechtsmitteln wird von der FMA ggf. ein Berufungsvorentscheidungsverfahren geführt und der Fall, sollten weitere Rechtsmittel eingelegt werden, vor den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten vertreten. Insgesamt verlief die Zusammenarbeit zwischen FMA, OePR und den Unternehmen effizient. Da alle Unternehmen vollständig mit OePR und FMA kooperierten, wurden auch noch keine Verwaltungsstrafen ausgesprochen. Das konstruktive Zusammenspiel zwischen den Unternehmen, OePR und FMA wurde 2016 auch durch eine Umfrage im Auftrag des Finanzministeriums bestätigt. Demnach werden das österreichische Enforcement als effektiv und die Fachkompetenz von OePR und FMA als hoch wahrgenommen.

Tabelle 35: Prüfungsverfahren 2015–2016 (Quelle: FMA)

	2015		2016	
	OePR	FMA	OePR	FMA
<i>Fehlerfeststellungsverfahren</i>	31	8	33	3
<i>Veröffentlichungsverfahren</i>		14		13
<i>RL-KG-Rechtsmittelverfahren</i>		1		1
<i>Pre-Clearance-Verfahren</i>		3		3
<i>Thematic Reviews</i>		3		5
Verfahren gesamt	31	29	33	25
<i>Fehlerquote bei allen Fehlern</i>		41 %		33 %
<i>Fehlerquote bei Stichprobenprüfungen</i>		39 %		29 %
ANZAHL DER FEHLER NACH THEMEN				
<i>Kapitalflussrechnung</i>		3		10
<i>Finanzinstrumente</i>		7		7
<i>Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte</i>		2		6
<i>Konsolidierung und Unternehmenszusammenschlüsse</i>		8		5
<i>Latente Steuern</i>		1		5
<i>Ermittlung Zeitwerte</i>		–		2
<i>Darstellung und Anhang</i>		4		1
<i>Zwischenberichterstattung</i>		4		–
<i>Ertragsrealisation</i>		3		–
<i>Segmentberichterstattung</i>		2		–
<i>Sonstige</i>		3		1
Einzelfehler gesamt		37		37

FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN

Obwohl die Fehler von den Unternehmen regelmäßig im Folgeabschluss korrigiert werden, sieht das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) ein Fehlerveröffentlichungsverfahren der FMA vor. Dies dient vor allem der Prävention. Die FMA hat bei Anordnung einer Fehlerveröffentlichung das öffentliche Interesse gegenüber den Unternehmensinteressen abzuwägen, wobei die vom Gesetzgeber gewollte Präventionswirkung generell für die Veröffentlichung spricht, weshalb es in allen Fällen zur Fehlerveröffentlichung kam.

PRE-CLEARANCE

Die Präventionsarbeit der FMA besteht aus verschiedenen Elementen, unter denen besonders das Pre-Clearance, die schriftlichen Verbesserungshinweise und das Informationsangebot an Unternehmen und Wirtschaftsprüfer hervorzuheben sind.

Die FMA bietet seit 2015 die fallbezogene Beantwortung von Voranfragen zur Rechnungslegung nach IFRS an. Dies wurde 2016 dreimal in Anspruch genommen, die Themen betrafen zweimal die Konsolidierung und einmal eingebettete Derivate. Die Fallzahl entspricht europäischen Erfahrungswerten, wobei nicht alle europäischen Enforcer das Pre-Clearance anbieten. Das Pre-Clearance findet grundsätzlich vor der Veröffentlichung des Abschlusses statt und kollidiert daher nicht mit Prüfungen. Die Ergebnisse sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht. Die FMA bietet den Beteiligten auch weitere Informationen auf verschiedenen Ebenen, führt Managementgespräche und veranstaltet unter Beteiligung der OePR eine jährliche Enforcement-Fachtagung. Auf der FMA-Webseite sind umfassende Informationen zum Enforcement abrufbar, z. B. österreichische und europäische Enforcement-fälle, Richtlinien zur Bilanzierung, Prüfungsschwerpunkte und ein Leitfaden zum Pre-Clearance (www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement/).

IFRS 9 – PROJEKT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Ab 2018 ist erstmalig der neue Standard IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten anzuwenden. Dieser bringt gerade für Kreditinstitute massive Veränderungen mit sich. IFRS 9 ist daher Gegenstand zahlreicher präventiver Prüfungen durch die europäische Bankenaufsicht (EBA und EZB), an denen die FMA federführend beteiligt ist, die auch das europäische Prüfungsdesign fachlich mitgestaltet hat. Dabei werden sowohl die quantitativen Auswirkungen als auch die standardkonforme Anwendung sowie die hochwertige Modellumsetzung bei allen signifikanten Banken direkt und teilweise vor Ort überprüft. Seit 2016 steht die FMA in einem intensiven Austausch mit den größten österreichischen Banken. Zugleich wurden die aufsichtlichen Erwartungen zur Implementierung bei zahlreichen internationalen IFRS-9-Kongressen vorgestellt und diskutiert.

Ferner wirkte die FMA bei den EBA-Guidelines zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste, der EZB-Guidance zur Bewertung von Non-Performing Loans sowie bei der Vorbereitung des Thematic Review der EZB zu IFRS 9 mit.

Im Rahmen der ESMA-Arbeitsgruppe „European Enforcers Coordination Sessions“ wurden von der FMA im Jahr 2016 insgesamt sechs FMA-Fälle (davon: vier Emerging Issues und zwei Ex-post-Entscheidungen) eingebracht und diskutiert. Die ESMA überprüft regelmäßig eine Stichprobe von Unternehmen hinsichtlich bestimmter Schwerpunkte, diese Thematic Reviews wurden für Österreich von der FMA durchgeführt. Ferner hat die FMA an zahlreichen Analysen und Umfragen der ESMA mitgewirkt sowie mit Schwesterbehörden bei Prüfungen kooperiert.

Abwicklung von Banken

ABWICKLUNGSPLANUNG

Im Jahr 2016 wurde die Arbeit an den Abwicklungsplänen der österreichischen Institute, die in die Zuständigkeit des Single Resolution Board (SRB) fallen, fortgesetzt. Basis für die Abwicklungsplanung war dabei das vom SRB erstellte „Manual on Resolution Planning“, das Mitte März 2016 fertig und den nationalen Abwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt wurde. Zudem wurden seitens des SRB für die Institute in seiner Zuständigkeit sogenannte IRT (Internal Resolution Teams) gegründet, um mit der Ausarbeitung der Abwicklungspläne gemeinsam mit Vertretern der nationalen Abwicklungsbehörden beginnen zu können.

Neben der Arbeit an den Abwicklungsplänen für SRB-Banken innerhalb der IRTs sind zudem seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Abwicklungsbehörde für über 500 österreichische CRR-Kreditinstitute Abwicklungspläne in ihrer eigenen Zuständigkeit zu erstellen. In Übereinstimmung mit der getroffenen Kategorisierung der Banken und unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes wurde daher im Jahr 2016 auch national mit der Arbeit an den Abwicklungsplänen begonnen, wobei der Fokus auf ausgewählten zentralen Kapiteln des Abwicklungsplans lag. Dabei hat die Abwicklungsbehörde zudem gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 BaSAG den Proportionalitätsgrundsatz zu berücksichtigen, weshalb nicht für alle Kreditinstitute die gleichen Anforderungen an die mehrjährigen Erstellungsphasen für Abwicklungspläne gestellt werden.

Als Basis für die Arbeit an den Abwicklungsplänen dienten die bereits 2015 erstmals von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde versendeten Daten-Templates zur Erfassung des aktuell vorhandenen Bail-in-Volumens und der MREL-fähigen Verbindlichkeiten (LDT) sowie zu kritischen Funktionen und IT- und Finanzmarktinfrastruktursystemen. Diese wurden von der FMA gemeinsam mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen (RefBA), überarbeitet und im April 2016 an die österreichischen Kreditinstitute versendet. Die abgefragten Daten werden insbesondere für folgende Fragestellungen, die im Rahmen der Abwicklungsplanung zu behandeln sind, benötigt:

- Festlegung einer Abwicklungsstrategie zur
 - möglichen finanziellen Restrukturierung: Einsatz des Bail-in-Instruments, um eine aufgrund eingetretener Verluste nicht mehr ausreichende Kapitalisierung wiederherzustellen (Umwandlung/Abschreibungen von Fremdkapital)
 - möglichen strukturellen Reorganisation: Eingriffe in die finanziellen, rechtlichen und operationellen Strukturen unter Nutzung verschiedener Abwicklungsinstrumente (z. B. Verkauf/Übertragung von Aktivitätsteilen) mit dem Ziel, mit der gegebenenfalls verkleinerten Grundgesamtheit eine angemessene Kapitalisierung und Lebensfähigkeit zu erreichen
- Bestimmung der Loss Absorbing Capacity und MREL-anrechenbarer Verbindlichkeiten
- Approximation des maximalen Verlustvolumens unter Berücksichtigung der finanziellen Abwicklungsstrategie
- Bestimmung der internen und externen finanziellen Verflechtungen, beispielsweise
 - interne Kredite & Funding Arrangements
 - Beteiligungen

- Eigenmittelinstrumente
- Verbindlichkeiten: Kreditlinien, Anleihen, sonstige Verbindlichkeiten
- Kundeneinlagen: Anteil gesicherter Einlagen
- Identifikation potenzieller Ansteckungskanäle

■ Bestimmung der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche.

Im April 2016 wurden jene Kreditinstitute, die die Daten-Templates zu befüllen hatten, zu einer Informationsveranstaltung in die FMA eingeladen, um etwaige Fragen bezüglich der Templates zu beantworten und Unklarheiten aufzuklären. Die Auswertung und Plausibilisierung der seitens der Kreditinstitute übermittelten Daten-Templates erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der OeNB Ende des zweiten Quartals. Nach Auswertung der Daten konnten diese in den Abwicklungsplänen der SRB-Banken und der nationalen Banken berücksichtigt werden.

Schwerpunkte waren der Abschluss der Abwicklungsplanung 2016 sowohl von den SRB-Banken als auch den nationalen Banken sowie eine Ausarbeitung von standardisierten Abwicklungsplänen für Kleinstbanken. Bei Letzteren handelt es sich um einheitliche Abwicklungspläne für jene Banken, für die aus derzeitiger Sicht eine Insolvenz als wahrscheinlichste Maßnahme im Falle eines Ausfalls erachtet wird. Das Muster für diese Pläne wird in Zusammenarbeit mit der OeNB (REFBA) erarbeitet. Eine Fertigstellung ist für das erste Halbjahr 2017 geplant.

Im vierten Quartal wurden vom SRB zudem die ersten Resolution Colleges für die SRB-Banken abgehalten, an denen Vertreter der Abwicklungsbehörde als sogenannte „Observer“ teilnahmen. Bezüglich jener Banken, für die seitens der FMA Resolution Colleges einzurichten sind, wurde mit den betroffenen Abwicklungsbehörden und der European Banking Authority (EBA) Kontakt aufgenommen, um die erforderlichen Informationen und Kontaktdaten für die Etablierung der Resolution Colleges einzuholen.

Ende des vierten Quartals wurden die Entwürfe der Abwicklungspläne für die ersten Kreditinstitute, auf denen das Hauptaugenmerk der nationalen Abwicklungsplanung für 2016 lag, an das SRB und die Bankenaufsicht mit der Bitte um Kommentierung weitergeleitet. Die Stellungnahmen der Aufsicht und des SRB werden anschließend in den Abwicklungsplänen berücksichtigt. Die Abwicklungspläne werden im Rahmen der nächstjährigen Abwicklungsplanerstellung aktualisiert sowie um weitere Kapitel ergänzt.

ABWICKLUNGSFONDS

Im ersten Quartal 2016 wurden seitens der FMA die notwendigen Daten für die Beitragsberechnung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF – Single Resolution Fund) von allen beitragspflichtigen Instituten erhoben. Die Erhebung erfolgte mittels eines vom SRB vorgegebenen Templates. Die Daten wurden seitens der FMA mit Unterstützung der OeNB validiert und anschließend dem SRB zur Verfügung gestellt.

Im zweiten Quartal wurden der FMA seitens des SRB die berechneten Beiträge für den SRF für das Jahr 2016 mitgeteilt. Die seitens der FMA als Umsetzung dieser Berechnung zu erlassenden Mandatsbescheide ergingen an 604 Kreditinstitute mit einer Beitragshöhe von insgesamt € 203,7 Mio. Die eingehobenen Beiträge für das Jahr 2016 wurden am 29. 6. 2016 vollständig und fristgerecht von der FMA an den SRF überwiesen.

Bereits Mitte Oktober 2016 wurde das Template zur Datenerhebung, das als Grundlage für die individuelle Beitragsberechnung 2017 dient, seitens des SRB freigegeben. Die FMA übermittelte dieses in deutscher Fassung über die WKO an die betroffenen Institute. Bereits zuvor hatte eine Informationsveranstaltung mit der Finanzindustrie stattgefunden, auf der das Template vorgestellt wurde. Weiters veröffentlichte die FMA auf ihrer Website alle diesbezüglich wesentlichen Eckpunkte sowie Q&As. Im Dezember 2016 wurden seitens der Kreditwirtschaft bereits erste Templates übermittelt (Frist für die Übermittlung war 31. 1. 2017). Per Ende Dezember 2016 betrug die Rücklaufquote bereits rund 20 % (von 566 Instituten).

HETA ASSET RESOLUTION AG

Die Abwicklung der HETA wurde 2016 fortgesetzt. An behördlichen Maßnahmen veröffentlichte die FMA am 10. 4. 2016 einen Vorstellungsbescheid, mit dem das durch den Mandatsbescheid vom 1. 3. 2015 verhängte befristete

Moratorium bestätigt wurde. Die Beschwerden gegen den Vorstellungsbescheid vom 10. 4. 2016 wurden im Juli dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgelegt. Das BVwG wies zunächst alle Anträge auf aufschiebende Wirkung ab. Gleichzeitig mit dem erwähnten Vorstellungsbescheid veröffentlichte die FMA einen weiteren Mandatsbescheid, mit dem das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wurde. Die wesentlichsten Anordnungen des Bescheides sind

- die Herabschreibung von 100 % für alle nachrangigen Verbindlichkeiten
- die Herabschreibung von 53,98 % auf 46,02 % für alle berücksichtigungsfähigen vorrangigen Verbindlichkeiten
- die Herabsetzung der Zinssätze
- sowie eine Änderung der Fälligkeiten aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 31. 12. 2023.

Gegen den Mandatsbescheid vom 10. 4. 2016 erhoben 218 Parteien Vorstellung. Die Vorstellungswerber deckten sich zu einem großen Teil mit den Parteien des Verfahrens gegen den Mandatsbescheid vom 1. 3. 2015. Die Abwicklungsbehörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein. Infolge der erfolgreichen Durchführung des Rückkaufprogramms des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) hat sich die Zahl der Vorstellungswerber im Verfahren jedoch deutlich reduziert.

Weiters beantragte die FMA auf Grundlage der BRRD im Mai 2016 die Unterbrechung deutscher Zivilverfahren gegen die HETA. Gleichlautende Anträge wurden auch bei kroatischen Gerichten eingebracht. Im Zusammenhang mit den Zivilverfahren brachten drei Gerichte Anträge auf Vorabentscheidung beim EuGH ein. Im Rahmen dieser Verfahren gab die Abwicklungsbehörde eine Stellungnahme ab. Mittlerweile wurden die Vorlageverfahren vor dem EuGH infolge Klaglosstellung durch Annahme des Rückkaufprogramms des KAF gestrichen.

Die andauernde Abbautätigkeit der HETA im Einklang mit den gesetzlichen Abwicklungszielen wird von der Abwicklungsbehörde laufend beaufsichtigt.

IMMIGON PORTFOLIO AG / ÖVAG (ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN AG)

Die immigon portfolioabbau ag (IMMIGON) setzte im Jahr 2016 den Portfolioabbau fort. Neben der Veräußerung von Beteiligungen bzw. Forderungen wurden bestehende Verbindlichkeiten im Rahmen von Rückkaufprogrammen in erheblichem Ausmaß reduziert. Dabei wurden im Jahr 2016 speziell Nachrangverbindlichkeiten gekündigt bzw. vorzeitig rückgeführt.

Im Ergebnis konnten die Kundenforderungen um mehr als 50 % reduziert werden. Die Bilanzsumme verringerte sich im Jahr 2016 um knapp 40 %. Infolge des fortgeschrittenen Abbaus wurden erste Überlegungen im Hinblick auf die zukünftige Einleitung eines Liquidationsverfahrens angestellt.

Der Abbauprozess wird von der Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Einhaltung des Abbauplans bzw. die Kohärenz mit den Abbauzielen gemäß BaSAG laufend überwacht.

DER „SINGLE RESOLUTION MECHANISM – SRM“

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism) besteht aus dem in Brüssel angesiedelten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB), den nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities – NRAs) und dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF).

Das SRB ist die Abwicklungsbehörde innerhalb der europäischen Bankenunion. Es ist zuständig für Banken, die entweder unter die direkte Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) fallen, grenzüberschreitend tätig sind oder im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens Mittel aus dem SRF in Anspruch nehmen müssen. Insgesamt fallen derzeit etwas mehr als 140 Kreditinstitute in die direkte Zuständigkeit des SRB, alle anderen Kreditinstitute liegen in der direkten Zuständigkeit der NRAs.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem SRB und den NRAs zu verbessern sowie die einheitliche Anwendung der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) durch die Behörden sicherzustellen, wurden Ende September 2016 die bestehende SRB-Committee-Struktur neu gestaltet und folgende Komitees gegründet:

- Das „Administrative & Budget Committee“ beschäftigt sich mit der Vorbereitung des Budgets des SRB; weiters mit Themen der Abschlussprüfung, den Beiträgen der Kreditinstitute zu den Verwaltungsausgaben des SRB, der Innenrevision und letztlich HR-Themenstellungen.
- Das „Resolution Committee“ beschäftigt sich mit sämtlichen inhaltlichen und operativen Themenstellungen wie insbesondere Abwicklungsplanung, Abwicklungsverfahren und der Kooperation zwischen SRB und NRAs. Hauptaufgabe ist die Förderung der einheitlichen Anwendung der BRRD und der SRM-VO.
- Das „Fund Committee“ ist unterteilt in zwei Arbeitsgruppen:
 - Fund Committee/Contribution Composition: beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen der Einhebung der Beiträge zum SRF.
 - Fund Committee/Investment Composition: beschäftigt sich mit Fragen der Investmentstrategie, dem Investmentplan und dessen Monitoring zur Unterstützung des Plenums.
- Neben den drei genannten permanenten Komitees wurden als Ergänzung noch zwei permanente Netzwerke für Querschnittsmaterien gegründet. Diese Netzwerke, ein Legal und ein ICT Network, sollen flexibel das Plenum, die Executive Session und die Komitees bei der Lösung von jeweils den Netzwerken zugeordneten Themenstellungen unterstützen. Die Abwicklungsbehörde ist mit Ausnahme des ICT Networks in allen Komitees und Netzwerken vertreten.
- Die Komitees können zur Erarbeitung von Standard Guidelines auch zeitlich befristete Arbeitsgruppen ins Leben rufen. Von dieser Möglichkeit wurde bereits zahlreich Gebrauch genommen. Die FMA nimmt – teilweise unterstützt durch die OeNB (RefBa) – mit eigenen Vertretern an den für Abwicklungsfragen zentralen Arbeitsgruppen teil.

Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist befugt, bei Verstößen gegen Vorschriften ihr zur Aufsicht übertragener Gesetze als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz Verwaltungsstrafverfahren zu führen. Sie vertritt sich gegebenenfalls auch selbst im Instanzenzug, also in sämtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, vor europäischen Gerichtshöfen und in Rechtsmittelverfahren im Rahmen der europäischen Aufsichtsstruktur. Ist in ihrem Aufsichtsbereich die Verletzung einer gesetzlichen Norm mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht, so hat sie Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten und eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Wird ihr im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht auf Verletzung einer gesetzlichen Norm begründet, die von einer anderen Behörde zu verfolgen ist, so kann sie dies dieser zur Anzeige zu bringen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Behörden – wie etwa die Telekommunikationsbehörde – im gesamten Aufsichtsbereich der FMA.

VERWALTUNGSTRAFVERFAHREN

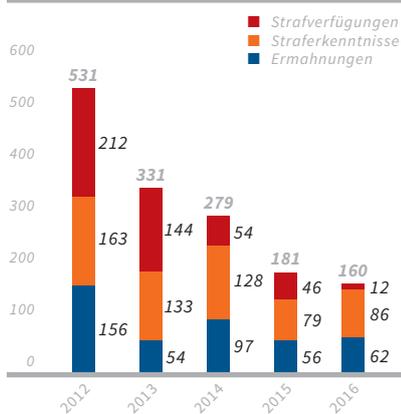
Zu Beginn des Jahres 2016 waren in der FMA 104 Verfahren anhängig, 191 Verwaltungsstrafverfahren wurden im Lauf des Jahres eingeleitet, 160 Strafverfahren wurden im Berichtsjahr mit Bescheid abgeschlossen. Im Rahmen der abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wurden 86 Straferkenntnisse, 12 Strafverfügungen und 62 Ermahnungen erlassen (siehe Grafik 29). In 58 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 143 Fällen wurde bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Am Ende des Jahres 2016 waren 78 Verfahren offen.

Mit Straferkenntnis wird eine Geldstrafe nach einem Ermittlungsverfahren bescheidmäßig vorgeschrieben. Eine Strafverfügung kann ohne ein weiteres Ermittlungsverfahren erlassen werden, wenn der Sachverhalt ausreichend klar ist. Die Geldstrafe kann in diesem Fall maximal € 600,- pro Verstoß betragen, aber bei mehrfachen Verstößen entsprechend additiv verhängt werden. Im Jahr 2016 hat die FMA 98 Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 1.590.700,- verhängt. Davon entfielen € 1.582.300,- auf Straferkenntnisse und € 8.400,- auf Strafverfügungen. Die durchschnittliche Höhe der Straferkenntnisse lag damit im Jahr 2016 bei € 18.399,- und bei den Strafverfügungen pro Bescheid (Kumulationsprinzip) bei € 700,-. Die höchste Geldstrafe betrug € 867.000,-.

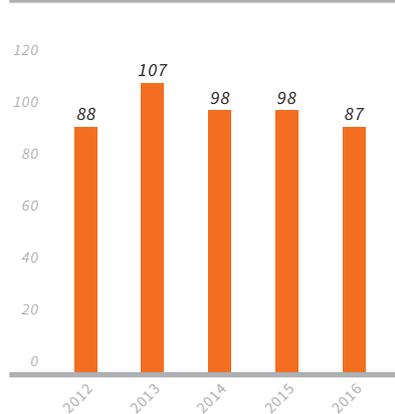
Sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, kann die FMA von einer Strafe absehen und den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen. Die FMA macht von diesem Instrument der Ermahnung in der Praxis aus Gründen der Prävention häufig Gebrauch (siehe Grafik 29), wenn keine Verhängung einer Strafe erforderlich ist, aber von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art in Zukunft abgehalten werden soll.

Mit dem Inkrafttreten der §§ 98 Abs. 6 BWG, 190 Abs. 7 InvFG 2011, 95 Abs. 12 WAG 2007 und 67 Abs. 12 ZaDiG am 1. 1. 2014 entfiel für bestimmte Anzeigepflichtverletzungen die Strafbarkeit, wenn Institute die gesetzlich vorgesehene Anzeige nachholten, bevor die FMA Kenntnis von der Übertretung hatte. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass es dadurch heuer zu einem weiteren massiven Rückgang „kleinerer“ Verfahren gekommen ist und die

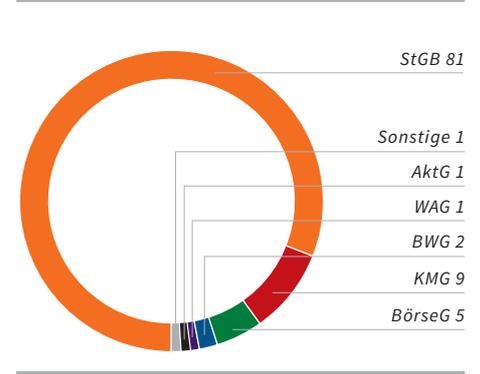
Grafik 29: **Verwaltungsstrafverfahren 2012–2016** (Quelle: FMA)



Grafik 30: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2012–2016** (Quelle: FMA)



Grafik 31: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen** (in %; Quelle: FMA)



Strafe in einer nennenswerten Anzahl von Fällen durch einen positiven Anreiz für die betroffenen Unternehmen zur Nachmeldung, der letztlich auch im Aufsichtsinteresse ist, ersetzt werden konnte. Die Anzahl der insgesamt wegen Anzeigepflichten verhängten Strafen beschränkte sich auf zwei Strafverfügungen und zwei Straferkenntnisse.

SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE BEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel gemäß Börsengesetz oder das öffentliche Anbieten von Veranlagungen ohne einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt. Zudem werden der FMA im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit auch immer wieder Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen und zur Anzeige verpflichten. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug.

2016 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 87 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt (siehe Grafik 30). 81 % der Sachverhaltsdarstellungen betrafen Anzeigen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, 9 % der Anzeigen wurden wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Kapitalmarktgesetz, 5 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Börsengesetz, 2 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Bankwesengesetz und jeweils 1 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Aktiengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz sowie das sonstige Nebenstrafrecht erstattet (siehe Grafik 31).

AUSGEWÄHLTE STRAFERKENNTNISSE NACH GESETZSMATERIEN¹

GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Im Berichtsjahr hat die FMA im Bereich der Kreditwirtschaft wegen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und im Kampf gegen die Finanzierung des Terrors sieben Straferkenntnisse erlassen. Davon richteten sich fünf gegen verantwortliche natürliche Personen von Kreditinstituten. Zwei Straferkenntnisse richteten sich unmittelbar gegen Kreditinstitute (Verwaltungsstrafen gegen die juristische Person), wobei einmal eine Strafe von € 209.000,- und einmal eine Gesamtstrafe von € 867.000,- zu verhängen war.

WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)

Von 24 Straferkenntnissen wegen Verletzung des WAG 2007 betrafen elf Kreditinstitute und sieben andere Wert-

¹ Die Straferkenntnisse hatten teilweise Verletzungen verschiedener Materiengesetze zum Inhalt.

Tabelle 36: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren 2012–2016 (nach Gesetzen)

	2012	2013	2014	2015	2016
<i>AIFMG Anzeigepflichtverletzungen</i>	-	-	-	-	2
<i>BWG Anzeigepflichtverletzungen</i>	93	64	37	26	27
<i>BWG Bankprüferbestimmungen</i>	-	-	-	-	-
<i>BWG Bezeichnungsschutz</i>	1	-	-	-	-
<i>BWG Deckungsstock</i>	22	8	46	8	4
<i>BWG Eigentümerkontrolle</i>	22	18	-	-	-
<i>BWG Einlagensicherung und Anlegerentschädigung</i>	4	2	-	-	-
<i>BWG Geldwäsche</i>	37	29	10	31	32
<i>BWG Meldewesenverstöße</i>	81	51	14	7	8
<i>BWG Rechnungslegung</i>	16	11	14	14	5
<i>BWG Unerlaubter Geschäftsbetrieb</i>	55	22	17	8	9
<i>BWG Verbraucherbestimmungen</i>	2	-	2	-	1
<i>BWG Vorlageverpflichtungen</i>	-	-	1	-	-
<i>ZaDiG Verbraucherschutz</i>	4	1	20	26	10
<i>ZaDiG Unerlaubter Geschäftsbetrieb</i>	3	1	-	1	1
<i>PKG Anzeigepflichtverletzungen</i>	-	-	-	-	-
<i>PKG Bewilligungspflicht</i>	3	-	-	-	-
<i>PKG Bezeichnungsschutz</i>	-	-	4	-	-
<i>PKG Informationspflichtverletzungen</i>	-	-	-	-	-
<i>PKG Unerlaubte Pensionskassengeschäfte</i>	-	-	-	-	-
<i>PKG Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften</i>	5	-	-	-	2
<i>VAG Anzeigepflichtverletzungen</i>	12	10	13	-	9
<i>VAG Anordnungen</i>	-	-	2	-	-
<i>VAG Unerlaubter Geschäftsbetrieb</i>	-	-	1	-	-
<i>VAG Geldwäsche</i>	-	-	-	-	3
<i>InvFG Anzeigepflichtverletzungen</i>	17	9	6	23	4
<i>InvFG Bezeichnungsschutzbestimmungen</i>	7	1	3	3	-
<i>InvFG Fondsbestimmungen</i>	-	-	2	6	5
<i>InvFG Organisatorische Anforderungen</i>	-	5	10	4	5
<i>InvFG Rechnungslegung</i>	14	5	2	-	2
<i>InvFG Verstöße gegen Werbevorschriften</i>	10	3	2	7	-
<i>InvFG Wahrung der Anlegerinteressen / Veranlagungsbestimmungen</i>	6	57	67	25	3
<i>ImmoInvFG Anzeigepflichtverletzungen</i>	-	-	-	2	-
<i>ImmoInvFG Bezeichnungsschutz</i>	-	-	-	-	-
<i>ImmoInvFG Werbeverstöße</i>	4	-	-	-	-
<i>BeteilFG Bezeichnungsschutzverletzungen</i>	-	-	-	-	-
<i>WAG Anzeigepflichtverletzungen</i>	5	10	4	1	-
<i>WAG Eigenkapitalbestimmungen</i>	3	2	4	3	2
<i>WAG Eigentümerkontrolle</i>	4	8	-	4	7
<i>WAG Organisatorische Anforderungen</i>	40	26	27	17	22
<i>WAG Unerlaubter Geschäftsbetrieb</i>	2	1	3	-	-
<i>WAG Wohlverhalten</i>	55	23	28	15	2
<i>BörseG Beteiligungsmeldepflichtverletzungen</i>	33	22	-	6	-
<i>BörseG Directors' Dealings</i>	3	5	8	5	-
<i>BörseG Marktmanipulation</i>	7	9	22	4	21
<i>BörseG Nichtbekanntgabe von Insiderinformationen</i>	15	4	10	4	13
<i>BörseG Regelpublizitätsverletzungen</i>	7	3	7	3	-
<i>BörseG Sonstige Verstöße</i>	7	1	1	-	-
<i>BörseG Unerlaubter Geschäftsbetrieb</i>	-	-	-	2	-
<i>BörseG Verstöße gegen Handelsbedingungen der Wiener Börse</i>	6	-	-	-	-
<i>KMG Sonstige Prospektverstöße</i>	25	5	4	18	18
<i>KMG Werbeverstöße</i>	-	1	-	-	1
Gesamt	630	417	391	273	218

papierdienstleister. Die Straferkenntnisse in Bezug auf Kreditinstitute pönalisierten allesamt Mängel in den organisatorischen Anforderungen, insbesondere nicht angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von unzulässigen Mitarbeitergeschäften. Die Straferkenntnisse betreffend sonstige Wertpapierdienstleister sanktionierten ebenfalls Mängel in den organisatorischen Anforderungen, aber auch die Nichteinhaltung der Mindesteigenmittelvorschriften. In sechs Fällen wurden Verstöße gegen die Eigentümerkontrollbestimmungen sanktioniert.

BÖRSEGESETZ (Börse-G)

Wegen Verstößen gegen das Börsegesetz wurden 21 Straferkenntnisse erlassen. Es ergingen fünf Straferkenntnisse, weil Insiderinformationen der Öffentlichkeit nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden. Drei Straferkenntnisse wurden wegen Verletzung der Meldepflicht bei Verdacht auf Insider-Geschäfte oder Marktmanipulation erlassen. 13 Straferkenntnisse ergingen wegen Marktmanipulation durch Privatpersonen. Der Großteil davon waren fahrlässige Crossings durch Privatpersonen in illiquiden Titeln aus steuerlichem Hintergrund.

Im größten Marktmanipulationsfall des letzten Jahres hatte ein Bankmitarbeiter marktmanipulativ unter Ausnutzung seiner Funktion und der damit verbundenen Möglichkeiten der zeitlichen Durchführung der von ihm veranlassten Wertpapiertransaktionen über das Handelsbuch der Bank gehandelt. Dies erfolgte mit dem Ziel, für eine profitable bzw. verlustvermeidende Entwicklung auf dem auf den Namen eines Familienmitglieds lautenden Privatdepot zu sorgen. So wurden auf einem auf eine dritte Person lautenden Fremdbankdepot Transaktionen in Aktien und Turbo-Zertifikaten im zeitlichen Zusam-

menhang mit Handelsaktivitäten über das Handelsbuch der Bank gesetzt. Das Fremdbankdepot war dem Arbeitgeber nicht bekannt. Das Privatdepot profitierte von vorsätzlich herbeigeführten Kursbewegungen, die durch konzentriertes Kaufen bzw. Verkaufen über den Market Maker bzw. den Eigenhandelszugang der Bank entstanden sind.

INVESTMENTFONDSGESETZ (InvFG 2011)

Wegen Verstößen gegen das Investmentfondsgesetz wurden sieben Straferkenntnisse erlassen. Die Straferkenntnisse hatten Verstöße gegen die bewilligten Fondsbestimmungen, gesetzwidrig ausgestaltete Wertpapierleihen und dass den Anteilinhabern unverhältnismäßig hohen Kosten in Rechnung gestellt wurden, zum Inhalt.

KAPITALMARKTGESETZ (KMG)

Wegen Verstößen gegen das KMG wurden acht Straferkenntnisse erlassen. Es wurde bestraft, dass öffentlich angeboten wurde, ohne über einen den Bestimmungen des KMG entsprechenden Wertpapierprospekt zu verfügen; dass irreführend geworben wurde, indem Ertrag und Sicherheit einer Immobilienleihe besonders herausgestellt wurden; dass unterlassen wurde, rechtzeitig einen Nachtrag zum Veranlagungsprospekt zu veröffentlichen, und schließlich, dass Indexzertifikate öffentlich angeboten wurden, obwohl der zugrunde liegende Basisprospekt nicht mehr gültig war.

BANKWESENGESETZ (BWG)

Acht Straferkenntnisse wurden erlassen, weil Anzeigepflichten verletzt wurden bzw. Mängel im Meldewesen vorhanden waren bzw. weil ein Kreditinstitut schon das dritte Jahr in Folge mit der Übermittlung der geprüften (Konzern-)Jahresabschlüsse und Berichte säumig war. In letzterem Fall wurden Strafen sowohl gegen die Geschäftsleiter als auch gegen die juristische Person verhängt.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVwG)

Wie bereits im Jahr 2015 lag auch dieses Jahr der Verfahrensschwerpunkt im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren (VStG).

IRREFÜHRENDE WERBUNG iZm MARKETINGMITTEILUNGEN

Das BVwG hat Straferkenntnisse der FMA wegen irreführender Werbung bestätigt. Der Rechtsmeinung der FMA folgend wurde festgestellt, dass mit der vergrößerten Darstellung des Pluszeichens und der Bewerbung der Investition mit „Anlegen mit doppelter Rendite“ auf irreführende Weise suggeriert werde, dass der Kunde mit dem zuzüglich zur Anleihe zwingend zu erwerbenden Fonds ausschließlich Gewinne lukrieren und ein (Teil-)Verlust des eingesetzten Kapitals nicht eintreten könnte. Das BVwG führte begründend aus, dass der Verweis auf den Erhalt von weiteren Bedingungen und Konditionen in allen Filialen des Kreditinstituts, überdies klein geschrieben im vorletzten Absatz auf der letzten Seite der jeweiligen Marketingmitteilung, nichts an der Irreführungseignung ändern kann, ist dies doch als „Werbebotschaft im Sinne einer Anregung, sich bezüglich eines Geschäftsabschlusses mit dem Anlageberater in Verbindung zu setzen, zu verstehen und vermag keinesfalls die Verpflichtung von Kunden zu begründen, die in Marketingmitteilungen enthaltenen Informationen als möglicherweise unzutreffend zu hinterfragen“. Der VwGH wies die diesbezüglichen Revisionen zurück.

UNABHÄNGIGKEIT DER COMPLIANCE-FUNKTION

Das BVwG bestätigte die Ausführungen der FMA und stellte eine Verletzung der Unabhängigkeit der Compliance-Funktion im Sinne des § 18 WAG 2007 dadurch fest, dass die Compliance-Beauftragte der Bank einerseits nicht direkt dem Gesamtvorstand unterstellt war und andererseits ihre Tätigkeitsberichte nicht direkt den Geschäftsleitern erstattete. Wie das BVwG ausführte, muss zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Compliance-Funktion immer eine Gesamtbetrachtung dahingehend vorgenommen werden, ob die Compliance-Funktion unter Berück-

sichtigung der konkreten Umstände im Unternehmen ihre Aufgaben unbeeinflusst und unabhängig erfüllen kann.

EIGENKAPITAL

Aus Sicht des BVwG entsprach es – unter Heranziehung der Unternehmensstruktur der Wertpapierfirma – nicht der Einrichtung einer geeigneten Organisation im Sinne des § 9 WAG 2007, wenn lediglich quartalsmäßig das Eigenkapital berechnet wurde, keine laufende Beobachtung stattfand, die Eigenkapitalentwicklung rückwirkend auch nicht nachvollzogen werden konnte und nicht ausreichendes Wissen in der GmbH über die Verrechnungen und die Buchhaltung der deutschen Zweigniederlassung gegeben war.

ZAHLUNGSDIENSTE

Ein Zahlungsempfänger hat entgegen Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 von seinen Kunden bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung den Nachweis einer österreichischen Bank- oder Kreditkartenverbindung verlangt. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Rechtsmeinung der FMA gefolgt, wonach es rechtswidrig sei, dass ein Zahlungsempfänger vorgibt, in welchem Mitgliedsstaat ein Zahler sein Konto zu führen hat, indem er sich rechtswidriger AGB bediente und Kunden somit nicht Kenntnis von der Möglichkeit erlangen konnten, dass die Begründung einer Geschäftsbeziehung mittels ausländischen SEPA-Kontos möglich gewesen wäre.

POLITISCH EXPONIERTE PERSON (PEP)

Gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 lit. a BWG hat ein Kreditinstitut über „angemessene, risikobasierte“ Verfahren zu verfügen, um in der Lage zu sein, bestimmen zu können, ob es sich bei einem Kunden um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt. Das BVwG hat hinsichtlich einer systematischen Prüfung von Kunden auf ihre PEP-Eigenschaft festgestellt, dass eine systematische Prüfung der Kunden des Kreditinstituts auf PEP-Eigenschaft erst ab einer bestimmten Wertgrenze (€ 100.000) oder durch die Kundenkategorie „Nicht-EU-Bürger“ keine ausreichende Verwirklichung des gebotenen risikobasierten Ansatzes iSd § 40b Abs. 1 Z 3 lit. a BWG darstellt.

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Die Information, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft sein Einverständnis zum Einstieg in Verhandlungen mit Investoren gegeben hat, war im konkreten Fall jedenfalls als Insider-Information iSd § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG zu qualifizieren und die Emittentin mit der vollständigen Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats zur unverzüglichen Veröffentlichung der Information verpflichtet. Wie auch die FMA in ihrem Rundschreiben festhält, besteht eine solche Pflicht auch unabhängig von den Börsenhandelszeiten. Das BVwG bestätigte die Straferkenntnisse wegen verspäteter Ad-hoc-Meldung vollinhaltlich.

PROSPEKTPFLICHTIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Das BVwG bestätigte die Rechtsansicht der FMA, wonach es für das Vorliegen eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemäß KMG genügt, wenn die Verkaufsabsicht nach außen hin erkennbar ist und damit objektiv der Eindruck besteht, dass verkauft werden soll. Dies war im gegenständlichen Fall aufgrund der verfügbaren Informationen zum Angebot und insbesondere aufgrund des Umstands gegeben, dass im Wege einer Daueremission begeben wurde, was den Eindruck vermittelte, dass das Wertpapier bis zur Schließung der Daueremission gezeichnet werden konnte.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEN RICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

PERSÖNLICHE GESCHÄFTE

Der VwGH hat der Rechtsansicht der FMA folgend ausgesprochen, dass der klare und eindeutige Wortlaut von § 18 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 kein anderes Verständnis dieser Bestimmung zulässt, als dass die Verwaltungsgesellschaft – ohne Rücksicht auf die nur für § 18 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011 maßgeblichen Voraussetzungen – von jedem einzelnen persönlichen Geschäft einer relevanten Person zu unterrichten ist.

MARKETINGMITTEILUNGEN

Der VwGH bestätigt die Rechtsansicht der FMA und des BVwG, wonach eine Marketingmitteilung den Anforderungen des § 41 Abs. 2 WAG 2007 nicht entspricht, da sie keine Informationen zu den Risiken des konkreten Finanzprodukts enthält. Allgemeine Hinweise zu allfälligen Risiken nicht näher genannter Wertpapiere und Finanzinstrumente – während die möglichen Vorteile des Anlageprodukts konkret hervorgehoben wurden – waren laut VwGH nicht ausreichend.

AD-HOC-MELDEPFLICHT

Der VwGH bestätigte die Rechtsansicht der FMA, wonach auch eine kursrelevante Information aus einem Zwischenschritt (unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit des Endereignisses) eine Insiderinformation darstellen kann. Folglich wurden die Erkenntnisse des BVwG wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Konkret ging es um die verspätete Bekanntgabe der Insiderinformation über den Abschluss eines Memorandum of Understanding (MoU). Ganz grundlegend erfolgten die Ausführungen des VwGH dahingehend, dass die gegenständlichen Transaktionen zweifellos einen zeitlich gestreckten Vorgang darstellen. Das MoU sei aber zugleich ein eigenständiges Ereignis, das bereits eingetreten ist und auf dessen Eintrittswahrscheinlichkeit es daher nicht ankommt. Dass es bis zum Abschluss der Transaktion noch Unwägbarkeiten gab, mag daran aus Sicht des VwGH nichts ändern. Das MoU ist aus Sicht des VwGH spezifisch genug, um einen Schluss auf mögliche Auswirkungen auf den Kurs der Finanzinstrumente zuzulassen. Damit trägt der VwGH – wie er ausführt – „der Rechtsanschauung des EuGH und seiner Verpflichtung zur Durchsetzung des Unionsrechts Rechnung“.

Das BVwG musste sich daraufhin im fortgesetzten Verfahren nach der Anordnung des VwGH mit der Frage der Kurserheblichkeit auseinandersetzen. Außerdem sprach der VwGH aus, dass eine Information auch dann Teil der Grundlage der Anlageentscheidung sein kann, wenn die Richtung der Kursentwicklung nicht vorhersehbar sei.

In der nun auch bereits ergangenen Entscheidung des BVwG im fortgesetzten Verfahren wurden die Straferkenntnisse der FMA vollinhaltlich bestätigt.

DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

Der VwGH sprach aus, dass sich dem WAG 2007 nicht entnehmen lässt, dass eine Durchführungspolitik im Sinne des § 52 WAG 2007 in einem einzigen, einheitlichen Dokument zusammenzufassen ist. Aus dem Gesetz ergibt sich insbesondere nicht, dass dem Kunden die gesamte Durchführungspolitik im Wege eines einzigen Dokuments auszufolgen wäre.

ANLAGEBERATUNG

Der VwGH führte aus, dass die Verpflichtung, dass das Geschäft, das im Rahmen der Anlageberatung dem Kunden empfohlen oder das im Rahmen einer Portfolioverwaltungsdienstleistung getätigt werden soll, den Anlagezielen des Kunden zu entsprechen habe, nicht bedeutet, dass das Kreditinstitut im Einzelfall nicht auch über ausdrücklichen Auftrag des Kunden von der ursprünglichen Risikopräferenz abweichende Geschäfte ausführen darf. Wenn es zutreffend sein sollte, dass die in Rede stehenden Überschreitungen auf eine Initiative des Kunden zurückgingen und darauf nach Beratung im Kaufauftrag durch einen Aufdruck nochmals hingewiesen wurde, läge kein Verstoß gegen die Verpflichtung vor, im Rahmen der Portfolioverwaltung oder Anlageberatung dem Kunden nur Geschäfte zu empfehlen, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 WAG 2007 erfüllen.

FEHLERFESTSTELLUNG NACH RL-KG – KEINE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Der VwGH hat die außerordentliche Revision gegen den Beschluss des BVwG, mit welchem dieses der Beschwerde gegen den Fehlerfeststellungsbescheid der FMA nach § 5 Abs. 1 RL-KG keine aufschiebende Wirkung zuerkannte, zurückgewiesen. Inhaltlich begründet er dies damit, dass ein Feststellungsbescheid nach § 5 Abs. 1 RL-KG an sich keinem Vollzug zugänglich sei und damit keine weiteren unmittelbaren Auswirkungen entfalte. Erst ein einem Fehlerfeststellungsbescheid nachfolgender Fehlerveröffentlichungsbescheid (bescheidförmige Anordnung zur Veröffentlichung des Fehlers) nach § 5 Abs. 2 RL-KG sei – so der VwGH – einem Vollzug zugänglich. Mangels dieser

grundsätzlichen Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung habe das BVwG den Antrag im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Internationale Zusammenarbeit

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist Mitglied in einer Vielzahl europäischer, globaler oder transnationaler Organisationen und Verbände. Mitarbeiter der FMA arbeiten dazu ständig in verschiedenen internationalen Organisationen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit. Die Wichtigsten sind hier im Folgenden kurz dargestellt.

Globale Zusammenarbeit

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS (IAIS)

Die IAIS ist die globale Vereinigung der Versicherungsaufsichts- und -regulierungsbehörden und umfasst Mitglieder aus rund 140 Ländern. Österreich ist durch die FMA vertreten, wobei der Bereichsleiter der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, das Stimmrecht wahrnimmt.

Wie bereits in den Jahren zuvor hat sich die IAIS auch 2016 verstärkt mit der globalen Finanzmarktstabilität befasst. Das Financial Stability Board (FSB) hat im November 2016 eine aktualisierte Liste der global systemrelevanten Finanzinstitutionen auf Basis der überarbeiteten IAIS-Methodologie zur Designierung veröffentlicht. Da diese Unternehmen einer erweiterten Aufsicht unterliegen werden, entwickelt die IAIS Aufsichtsstandards, die auf international aktive Versicherungsgruppen und systemrelevante Versicherer Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden neben dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (ComFrame) auch Instrumente wie „Basic Capital Requirements“ (BCR), „Higher Loss Absorbency Requirements“ (HLA) und ein „Risk-Based Global Insurance Capital Standard“ (ICS) in mehreren Etappen entwickelt. Zusätzlich hat die IAIS die Arbeiten zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen intensiviert.

Neben der Arbeit an den Kapitalstandards bilden unverändert die Weiterentwicklung und weltweite Implementierung der „Insurance Core Principles“ (ICPs) einen Schwerpunkt der IAIS. Per Dezember 2016 waren Aufsichtsbehörden aus 61 Jurisdiktionen (darunter die FMA) Signatarbehörden des „IAIS Multilateral Memorandum of Understanding“ (MMoU), das dem Informationsaustausch und der Förderung der Kooperation zwischen IAIS-Mitgliedern dient.

Die Generalversammlung der IAIS sowie die Jahreskonferenz fanden 2016 in Asunción mit dem Themenschwerpunkt „Risk-based supervision to promote a safe and stable insurance industry“ statt. Mehr Informationen zu IAIS finden Sie unter www.iaisweb.org.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS (IOPS)

Der im Juli 2014 ins Leben gerufene Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen privater und betrieblicher Altersversorgung umfasst derzeit 83 Mitglieder und Beobachter aus 72 Ländern mit unterschiedlichsten Vorsorge- und Aufsichtssystemen (insbesondere für Pensionsfonds und Pensionskassen). Die FMA ist Gründungsmitglied der IOPS und seit Oktober 2014 im Exekutivkomitee der Organisation. In der Serie der IOPS

Working Papers wurde ein Papier zum Thema „The Concept of Target Retirement Income: Supervisory Challenges“ veröffentlicht.

Im Berichtsjahr beschäftigte sich die Organisation mit den Themen „Supervision of the Management of Investment, Including Non-traditional Investment, Infrastructure and Long-term Investment“, „Macro- and Micro-Dimensions of Supervision of Large Pension Funds“ sowie „Supervision of Lost Accounts and Unclaimed Pension Benefits“. Ein Bericht über eine unter Leitung der FMA durchgeführte Analyse der Rolle der Aufsicht in Bezug auf Konsumentenschutz im Pensionssektor wird demnächst fertiggestellt, basierend darauf werden Good Practices formuliert. Zudem wurde eine – infolge der Überarbeitung der OECD Core Principles of Private Pension Regulation notwendig gewordene – Aktualisierung der IOPS Principles of Private Pension Supervision in Angriff genommen. Mehr Informationen zu IOPS finden Sie unter www.iopsweb.org.

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO)

IOSCO ist der Weltverband der Wertpapieraufsichtsbehörden mit derzeit 137 ordentlichen Mitgliedern. Von diesen haben 109 das „Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (IOSCO MMoU)“, das als Grundlage für den weltweiten Informationsaustausch dient, unterzeichnet. Basierend auf diesem 2002 verabschiedeten MMoU wurden im Jahr 2016 mehr als 3.100 Informationsersuchen weltweit gestellt.

Aufgrund der veränderten technologischen und regulatorischen Rahmenbedingungen wurde eine Weiterentwicklung dieses MMoU erforderlich. Nach intensiven Diskussionen verabschiedete das Presidents Committee im Zuge der Jahreskonferenz im Mai den Text des „Enhanced MMoU“ (EMMoU), das die folgenden neuen und teilweise sehr ambitionierten Befugnisse beinhaltet: Anforderung und Weiterleitung von Rechnungsprüfungspapieren, Erzwingen einer Zeugenaussage und Sanktionierung bei Nichterscheinen, Beratung und Bereitstellung von Informationen zum Einfrieren von Assets oder Einfrieren von Assets für eine andere Aufsichtsbehörde, Anforderung von bestehenden Aufzeichnungen von Internet Service Providern und Telefongesprächen – jedoch nicht den Inhalt der Kommunikation.

Als nächster Schritt wird die Vorgehensweise bei der Implementierung des EMMoU besprochen. Weitere Schwerpunkte im Arbeitsprogramm von IOSCO sind Asset Management, OTC-Derivate, Cyber Risks und Fintech.

Personelles: Ashley Ian Alder wurde zum Chair des aus 30 Aufsichtsbehörden bestehenden IOSCO Board gewählt, Vice-Chair ist Jean-Paul Servais, Chair der belgischen Aufsichtsbehörde. Mehr Informationen zu IOSCO finden Sie unter www.iosco.org.

FATF – EGMLTF – AMLC

Im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist die FMA in diversen internationalen Gremien vertreten. Dies umfasst die Mitgliedschaft in der österreichischen Delegation zur „Financial Action Task Force“ (FATF), zur „Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing“ (EGMLTF) bei der EU-Kommission und im „Sub-Committee on Anti Money Laundering“ (AMLC), einer Arbeitsgruppe des Joint Committee der drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA).

Das abgelaufene Jahr stand im Zeichen des Abschlusses der FATF-Länderprüfung Österreichs sowie der Verhandlungen zur Abänderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Die FATF-Länderprüfung fand mit der Diskussion und Annahme des Länderprüfberichts im Rahmen der FATF-Plenarsitzung im Juni in Busan, Südkorea, ihren Abschluss. Die FATF nimmt in ihrem Bericht kritisch Stellung zu den Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich und ortet in unterschiedlichen Bereichen Reformbedarf, insbesondere um die Effektivität des Systems zu verbessern. Als Folge der Erkenntnisse aus dem FATF-Bericht wurde ein Maßnahmenpaket zur Behebung der identifizierten Mängel und Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen beschlossen. Dieses sieht unter anderem eine Steigerung der Ressourcen der FMA in der Geldwäscherprävention vor mit dem Ziel, die Vor-Ort-Präsenz bei Banken mit erhöhtem Risiko zu steigern. Weiters

erfolgen notwendige gesetzliche Anpassungen durch das neue Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), durch die unter anderem die Maßnahmen zur Geldwäscheprävention grenzüberschreitend auf Gruppenebene verstärkt werden sollen.

Im Juli 2016 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zur Abänderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Anpassungen sollen einerseits anlässlich der Terroranschläge in Europa im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erfolgen, andererseits sollen anlässlich der Enthüllungen der sogenannten Panama Papers auch Anpassungen im Bereich des Registers für wirtschaftliche Eigentümer erfolgen mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen. Mit einer Beschlussfassung der Richtlinie wird im ersten Halbjahr 2017 gerechnet. Mehr Informationen zur FATF finden Sie unter www.fatf-gafi.org.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Das Europäische System für Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) besteht aus drei Komponenten:

- der vom Europäischen Ausschuss für systemische Risiken (European Systemic Risk Board – ESRB) getragenen makroprudenziellen Aufsicht
- der von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) getragenen mikroprudenziellen Aufsicht sowie
- den nationalen Aufsichtsbehörden, die weiterhin für die laufende Beaufsichtigung der Einzelinstitute bzw. Institutsgruppen zuständig sind.

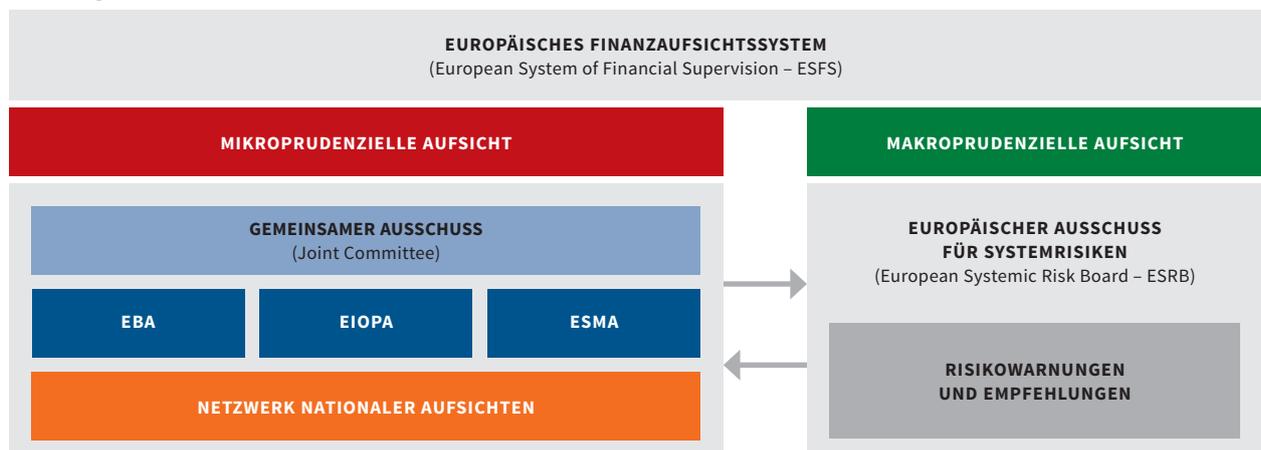
Das ESRB ist als unabhängiges Gremium mit Sitz bei der Europäischen Zentralbank EZB angesiedelt. Es bewertet und überwacht Systemrisiken im Finanzsystem, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte gegen Schocks zu stärken. Dazu übermittelt das ESRB dem Rat der Europäischen Union regelmäßig Lageeinschätzungen und spricht bei Bedarf Warnungen und Empfehlungen an die Union, einen oder mehrere Mitgliedsstaaten, ESAs oder nationale Aufsichtsbehörden aus.

Die mikroprudenzielle Aufsicht auf europäischer Ebene (siehe Abbildung 1) erfolgt durch

- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) in London
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) in Frankfurt und
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) in Paris.

Ein Gemeinsamer Ausschuss, das „Joint Committee“, koordiniert die Zusammenarbeit der ESAs und bearbeitet sektorübergreifende Themen in vier Untergruppen: „Finanzkonglomerate“, „Geldwäschebekämpfung“, „mikro-

Abbildung 1: Europäisches Finanzaufsichtssystem



prudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen“ sowie „Konsumentenschutz und Finanzinnovation“. Dieses System stellt sicher, dass mikro- und makroprudenzielle Aufsicht ineinandergreifen und reibungslos zusammenarbeiten.

Die ESAs sind Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer und finanzieller Autonomie. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber rechenschaftspflichtig und sind mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards
- Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Aufsichtskonvergenz
- Verbraucherschutz

Damit tragen sie maßgeblich zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bei. Zur Sicherung der Finanzstabilität ergehen halbjährliche Finanzstabilitätsberichte der ESAs und des Gemeinsamen Ausschusses an den „Financial Stability Table“ (FST) des Wirtschafts- und Finanzausschusses der EU.

Die ESAs sind organisatorisch gleich aufgebaut. Der „Rat der Aufseher“ (Board of Supervisors – BoS) ist das Beschlussfassungsorgan, in dem die FMA als stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Bei der EBA ist zudem die OeNB als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Non-Voting Representative) vertreten. Der BoS gibt die Leitlinien für die Arbeit der Behörde vor, erstellt deren Arbeitsprogramm und fällt die regulatorischen Entscheidungen. Die Leitung des BoS und die Vertretung der ESA nach außen übernimmt ein durch den BoS gewählter hauptamtlicher Vorsitzender (Chair), derzeit sind das Andrea Enria (EBA), Gabriel Bernardino (EIOPA) und Steven Maijor (ESMA). Ein vom BoS gewählter Verwaltungsrat (Management Board) besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BoS. Die administrative Leitung der Behörde erfolgt durch einen Exekutivdirektor (Executive Director), der die Arbeiten des Verwaltungsrates vorbereitet. Als Exekutivdirektoren fungieren derzeit Ádám Farkas (EBA), Fausto Parente (EIOPA, seit März 2016) und Verena Ross (ESMA). Ein Beschwerdeausschuss (Board of Appeal) ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der ESAs eingesetzt. Zur Erleichterung der Konsultation mit Interessenvertretern sind zudem „Stakeholder Groups“ (Interessengruppen) eingerichtet. Am 4. 11. 2014 wurde die operative Bankenaufsicht im Euroraum neu geordnet und der sogenannte Single Supervisory Mechanism (SSM) unter Führung der EZB eingerichtet. Der SSM fügt sich in das System des ESFS ein, wobei aber das Stimmrecht im BoS der EBA weiterhin bei den Mitgliedern der nationalen Aufsichtsbehörden liegt.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)

Der Fokus von EBA ist mit der Schaffung des SSM vor allem im Bereich der Regulierung und Stärkung der Aufsichtskonvergenz zu orten. EBA nimmt bei der Entwicklung des Einheitlichen Europäischen Regelwerks (Single Rulebook) eine zentrale Rolle ein und trägt damit wesentlich zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute bei und steigert dabei die Qualität der Finanzregulierung.

In diesem Sinne präziserte EBA wesentliche Bestimmungen der CRR und BRRD (in Form von Entwürfen technischer Standards, Meinungen und Ratschlägen an die Europäische Kommission (EK), u. a. zum Thema interne Modelle, zum avisierten regulatorischen Review dieser Modelle, zu Liquiditätskennzahlen, zu Sanierungsplänen, zu Großveranlagungsbestimmungen sowie zum Verlustabsorptionskapital im Rahmen des BRRD Reviews). Zudem schloss EBA ein allgemeines Kooperations-Rahmenregelwerk zu Abwicklungsthemen mit fünf US Aufsichtsbehörden (FRB, FDIC, OCC, SEE, NYSDFS) ab, das den Abschluss zukünftiger spezieller Abkommen erleichtern soll.

Weitere Berichte sowie Ratschläge an die EK erfolgten zum Schattenbankwesen (gemeinsam mit ESMA und EIOPA), zur Kalibrierung der Verschuldensquote von Banken, zur Mindestrefinanzierungsquote, zu prudenziellen Vorschriften für Investmentbanken in Abstimmung mit ESMA, zu gedeckten Schuldverschreibungen sowie zum Review des Großveranlagungsregimes samt Empfehlungen.

EBA legte der EK und dem Europäischen Parlament einen Bericht zur Assetqualität von 160 EU-Banken vor. Im Juli 2016 veröffentlichte EBA als Koordinatorin des EU-weiten Stresstests dessen Resultate samt einem EBA-Posi-

tionspapier, das die Berücksichtigung von Stresstestresultaten im Aufsichtsprozess adressiert. Im Hinblick auf die ab 2018 in Kraft tretenden neuen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS 9) wurde eine erste Auswirkungsstudie publiziert. In Reaktion auf das noch in Verhandlung befindliche Basler Reformpaket entwickelte EBA einen gemeinsamen EU-Standpunkt.

Weitere Präzisierungen von regulatorischen Bestimmungen in Form von Leitlinien erfolgten u. a. zu Verbriefungstransaktionen, zu Stresstests von Einlagensicherungseinrichtungen, zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungseinrichtungen sowie zu Obergrenzen zu Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen. EBA räumte Fintech-Themen und IT-Risiken einen besonderen Stellenwert ein. Ebenso wurden Konsumentenschutzthemen, u. a. auch die Thematik der innovativen Verwendung von Kundendaten durch Finanzinstitute, von EBA verstärkt adressiert und zwar in Form von Entwürfen technischer Standards, Leitlinien und Diskussionspapieren, die u. a. auf der Zahlungskontenrichtlinie (Payment Account Directive, PAD) und Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD II) basieren. Letztlich wurde unter Bezugnahme auf virtuelle Währungen der EK eine Opinion übermittelt, wonach Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie auf diese Währungen ebenso anzuwenden wären. Informationen unter www.eba.europa.eu.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY (ESMA)

In den ersten fünf Jahren widmete sich ESMA erfolgreich der Schaffung eines Single Rulebook. 2016 wurde mit der Verabschiedung eines „Supervisory Convergence Work Programme“ eine Neuorientierung vorgenommen und der Schwerpunkt auf die konvergente Anwendung des gesamten Regelwerks gelegt. Ziel ist eine konsistente und effektive Implementierung, um Arbitrage zu verhindern und für alle Anleger transparente Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Im Arbeitsprogramm sind insbesondere MiFID II / MiFIR mit der dazugehörigen IT-Infrastruktur, die OTC-Derivate-Märkte und die Kapitalmarktunion erwähnt.

Zur Umsetzung wurden zahlreiche Q&As, insbesondere zu MiFID II / MiFIR, AIFMD und MAR verabschiedet und die Weiterentwicklung der an ESMA delegierten IT-Projekte, die ausschließlich von den beteiligten Aufsichtsbehörden finanziert werden, vorangetrieben.

Die FMA nimmt in diesem Zusammenhang am Projekt „Financial Instruments Reference Data System“ (FIRDS) teil, das Referenzdaten von Finanzinstrumenten an den Handelsplätzen sammelt und publiziert und in der Endphase Transparenzberechnungen und Handelsaussetzungen managen wird.

Zentrale Punkte sind für ESMA die Datenqualität und das Datenmanagement, insbesondere von Handelsregistern unter EMIR. Ein dafür entwickelter „Data Quality Action Plan“ soll eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität sicherstellen.

Ein weiteres zentrales Instrument zur Verbesserung der Konvergenz sind Peer Reviews. 2016 wurden die Berichte zum Genehmigungsprozess von Prospekten und den MiFID-Eignungserfordernissen in der Anlageberatung veröffentlicht.

Die crosssektorale Konvergenz, ein großes Anliegen der FMA, wird im Joint Committee der drei ESAs abgedeckt. 2016 wurden beispielsweise ein sektorübergreifender Bericht zu „Bilateral Margins“ und ein Konsultationspapier zu Guidelines zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern von Verwaltungsorganen verabschiedet.

Die Arbeiten für das Single Rulebook bleiben ein wichtiger Bestandteil des ESMA-Arbeitsprogramms. Im September und Dezember wurden zur Benchmark-Verordnung jeweils ein Konsultationspapier zu technischen Standards veröffentlicht und ein Technical Advice an die EK übergeben. 2017 liegt das Schwergewicht der regulatorischen Arbeiten weiter auf der Benchmark-Verordnung und der Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Im Bereich der direkten Aufsicht über Ratingagenturen verhängte ESMA mit € 1,38 Millionen – unter anderem wegen Versagens der internen Kontrollmechanismen – über Fitch Ratings Limited die bisher höchste Geldstrafe. Das Management Board, in dem Österreich durch Mag. Klaus Kumpfmüller vertreten ist und somit aktiv an strategischen Fragen mitwirken kann, wählte im Dezember 2016 Portugal als neues Mitglied. Die weiteren Vertreter in diesem Gremium stammen aus Deutschland, Frankreich, Irland und Polen.

Der Fokus wird 2017 weiter auf der Verbesserung der Konvergenz liegen. Die neuen Herausforderungen werden insbesondere bei den Folgen des erwarteten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) und den neuen Technologien (FinTech) liegen. Nähere Informationen zu ESMA unter www.esma.europa.eu.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY (EIOPA)

Nach Inkrafttreten des Solvency-II-Regimes mit 1. 1. 2016 hat sich der Fokus EIOPAs im Berichtsjahr von der Fertigstellung des rechtlichen Rahmens auf die einheitliche Umsetzung durch die nationalen Aufsichtsbehörden und Unternehmen verschoben sowie auf erste (Berichts-)Pflichten laut der Solvency-II-Rahmenrichtlinie. So fanden etwa Arbeiten im Rahmen des SCR Review, der langfristigen Garantiemaßnahmen (LTG Measures) sowie zur risikofreien Zinskurve (RFR) statt. Ebenso wurde über Ausnahmen bei den Mindeststandards für die Informationspflichten von Unternehmen berichtet. Eine Opinion zur Offenlegung von Informationen betreffend die Inanspruchnahme von Übergangmaßnahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde herausgegeben und der Kommission ein Ratschlag zu Infrastrukturunternehmen vorgelegt. Die Ergebnisse des EIOPA-Versicherungs-Stresstests 2016 wurden veröffentlicht, begleitet von Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden.

Leitlinien wurden zu den Themen Vereinfachung eines effektiven Dialogs zwischen Aufsehern und Abschlussprüfern sowie – in Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) – zu den Aufsichts- und Lenkungsvorkehrungen seitens Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreibern verabschiedet. Im Zusammenhang mit der IDD wurde der Kommission auch ein Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt übermittelt.

Ein Diskussionspapier über die potenzielle Harmonisierung der Sanierungs- und Abwicklungsbestimmungen für Versicherer wurde zur Konsultation veröffentlicht.

Im Pensionsbereich legte EIOPA auf Einladung der Kommission einen Ratschlag zu einem standardisierten europäischen Privatpensionsprodukt vor, veröffentlichte eine Opinion über einen gemeinsamen Risikobeurteilungs- und Transparenzrahmen für Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge sowie einen Bericht über einen Peer Review zu IORP Statement of Investment Policy Principles auf Basis einer völlig überarbeiteten Methodologie für Peer Reviews.

Der fünfte EIOPA Consumer Trends Report enthält neben einem Fokus auf produktbezogene Trends auch Entwicklungen im Bereich der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge.

Die FMA wird im BoS durch den Leiter des Bereichs Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, vertreten. Seit 2015 ist er stellvertretender Vorsitzender von EIOPA. Mehr zu EIOPA unter www.eiopa.europa.eu.

SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

2016 war das zweite Jahr der vollen Tätigkeit des SSM, das weiterhin im Zeichen der Harmonisierung der Aufsichtspraxis, der Entwicklung einer einheitlichen Methodologie zur Analyse der beaufsichtigten Institute und der Optimierung der internen Organisation und Prozesse stand.

Stimmberechtigtes Mitglied im SSM Supervisory Board ist FMA-Vorstandsdirektor Mag. Helmut Ettl, der durch FMA-Vorstandsdirektor Mag. Klaus Kumpfmüller in dieser Funktion vertreten wird. Zusätzlich war Mag. Helmut Ettl von April 2016 bis März 2017 Mitglied des Steering Committee des SSM Supervisory Board (SB), das als inhaltliches Vorbereitungsgremium für die SB-Sitzungen fungiert und sich aus dem SB Chair Danièle Nouy, dem SB Vice-Chair Sabine Lautenschläger, einem ständigen EZB-Repräsentanten und fünf stimmberechtigten Repräsentanten nationaler Aufsichtsbehörden zusammensetzt.

Zentrale Bestandteile der operativen Aufsicht waren der aufsichtliche Prozess zur Bewertung der Risiken des Geschäftsmodells, der Solvenz und der Liquidität der Institute (kurz: SREP) und der EU-weite Stresstest. Große Aufmerksamkeit wurde dabei auf die Weiterentwicklung einer harmonisierten Bewertungsmethode und der Methode zur Berücksichtigung der Stresstestergebnisse in die Kapitalvorgaben der Institute gelegt. Gemäß den

Jahreszielen 2016 wurde ein Schwerpunkt auf die Beaufsichtigung von Geschäftsmodellen und der Profitabilität der Banken, auf die Analyse und Verringerung des Ausmaßes an Non-Performing Loans und auf die Überprüfung des bankinternen Datenmanagements gelegt.

Die Initiativen zur Harmonisierung der Aufsicht im SSM wurden weitergeführt. Die finalen Dokumente zur Harmonisierung der zahlreichen im Unionsrecht eröffneten nationalen Wahlrechte sind per 1. 10. 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde an einer ähnlichen Anwendung für weniger signifikante Institute gearbeitet und bereits öffentlich konsultiert. Eine Non-Performing Loans Task Force hat die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlicht, und es wurde ein EZB-Leitfaden, der vorgibt, wie Banken in Zukunft mit Non-Performing Loans umzugehen haben, entwickelt. Zur Frage der Beurteilung der fachlichen Eignung von Geschäftsleitern wurde eine SSM-weite Vorgabe entwickelt und öffentlich konsultiert.

Die Zusammenarbeit mit dem Single Resolution Board (SRB) wurde intensiviert. Auf Basis des Ende 2015 unter-

zeichneten Memorandums of Understanding zwischen der EZB und dem SRB nahm die Vorsitzende des SRB, wenn Banken mit schwierigen Geschäftsbedingungen, Restrukturierungsbanken oder Banken Krisen thematisiert werden, regelmäßig an Supervisory-Board-Treffen teil. Außerdem werden beständig SSM-Informationen über SSM-Banken mit dem SRB geteilt. Der SSM wurde u. a. zu den ersten Abwicklungsplänen konsultiert.

Für das Jahr 2017 wurden die folgenden drei SSM-Prioritäten festgelegt: Geschäftsmodelle und Profitabilität, Kreditrisiko mit besonderem Fokus auf Non-Performing Loans und das Risikomanagement. Ein Schwerpunkt wird zudem auf einer gezielten Überprüfung der internen Modelle der Banken liegen. Mehr zum SSM unter www.bankingsupervision.europa.eu.

SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB)

Das noch junge SRB kennt grundsätzlich zwei Typen von Sitzungen: Exekutivsitzungen und Plenarsitzungen. Die Abstimmungsregeln für die jeweiligen Sitzungen erlauben sowohl die Berücksichtigung der Interessen aller Länder als auch wirksame Entscheidungen auf Bankenunions-ebene. Stimmberechtigtes Mitglied im Plenum ist FMA-Vorstandsdirektor Mag. Klaus Kumpfmüller. Im September 2016 wurde eine neue Komiteestruktur beschlossen, bestehend aus: Resolution Committee, Administrative & Budget Committee, Fund Committee, Legal Network und ICT Network. Die neuen Komitees sollen als zentrale Austausch- und Vorbereitungsplattformen für die Entscheidungen des Plenums dienen.

Für einen Großteil der Kreditinstitute, die in die Zuständigkeit des SRB fallen, wurden in enger

Tabelle 37: **Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding** (samt Jahr des Abschlusses)

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kosovo		2016		2013
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Rumänien	2006	2005		
Russische Föderation	2010			
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRA) bereits im Jahr 2016 erste Abwicklungspläne entworfen. Diese Pläne werden in den kommenden Jahren ausgebaut und weiterentwickelt. Zudem werden heuer für jene Kreditinstitute, für die bisher noch nicht mit der Abwicklungsplanung begonnen wurde, erste Entwürfe erarbeitet. Die im Jahr 2016 erstellten Pläne wurden der Extended Executive Session (Exekutivitzung, erweitert um den Vertreter der NRA des betroffenen Kreditinstituts) Ende des Jahres präsentiert und von diesem zur Kenntnis genommen. Die Kreditinstitute wurden mit Workshops auf das neue Aufgabenfeld der Abwicklungsplanung vorbereitet.

Im Jahr 2016 nahm der einheitliche Abwicklungsfonds (SRF) seine Arbeit auf und löste damit die nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in den Bankenunionsmitgliedstaaten ab. Im Falle der Abwicklung eines Instituts sollen Mittel bereitgestellt werden können, um den Abwicklungsprozess zu unterstützen. Im Endstadium sollen dem Fonds voraussichtlich Mittel in der Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen der Bankenunion zur Verfügung stehen. Die Berechnung der jährlichen Beiträge erfolgt durch das SRB, die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge wird durch die zuständigen NRAs gewährleistet.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

MEMORANDA OF UNDERSTANDING

Die FMA hat bilaterale Kooperationsabkommen (Memoranda of Understanding – MoU) mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgeschlossen. Diese ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, ihre operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren MoU praxisorientiert die Aufgaben und Pflichten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2016 wurde ein MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Versicherungsaufsicht mit der Versicherungsaufsichtsbehörde des Kosovo abgeschlossen (siehe Tabelle 37).

Auch im Rahmen multilateraler Gremien werden Kooperationsabkommen (Multilateral Memoranda of Understanding – MMoU) abgeschlossen, die der internationalen Kooperation in Aufsichtsangelegenheiten dienen. Besonders bedeutend sind MMoU, die den Austausch von aufsichtsrelevanten Informationen auf eine multilateral abgestimmte Basis stellen und damit zu einer Standardisierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den teilnehmenden Behörden beitragen. Insbesondere sind für die FMA das „IOSCO-MMoU“ im Wertpapierbereich und das „IAIS-MMoU“ im Versicherungsbereich relevant.

Organe

D

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: Je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen (siehe Abbildung 3). Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der Wirtschaftskammer nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 8. 3. 2016, 13. 7. 2016, 19. 9. 2016 und 23. 11. 2016 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 13. 7. 2016.

Abbildung 2: Organigramm der FMA (Stand: 31. 12. 2016)

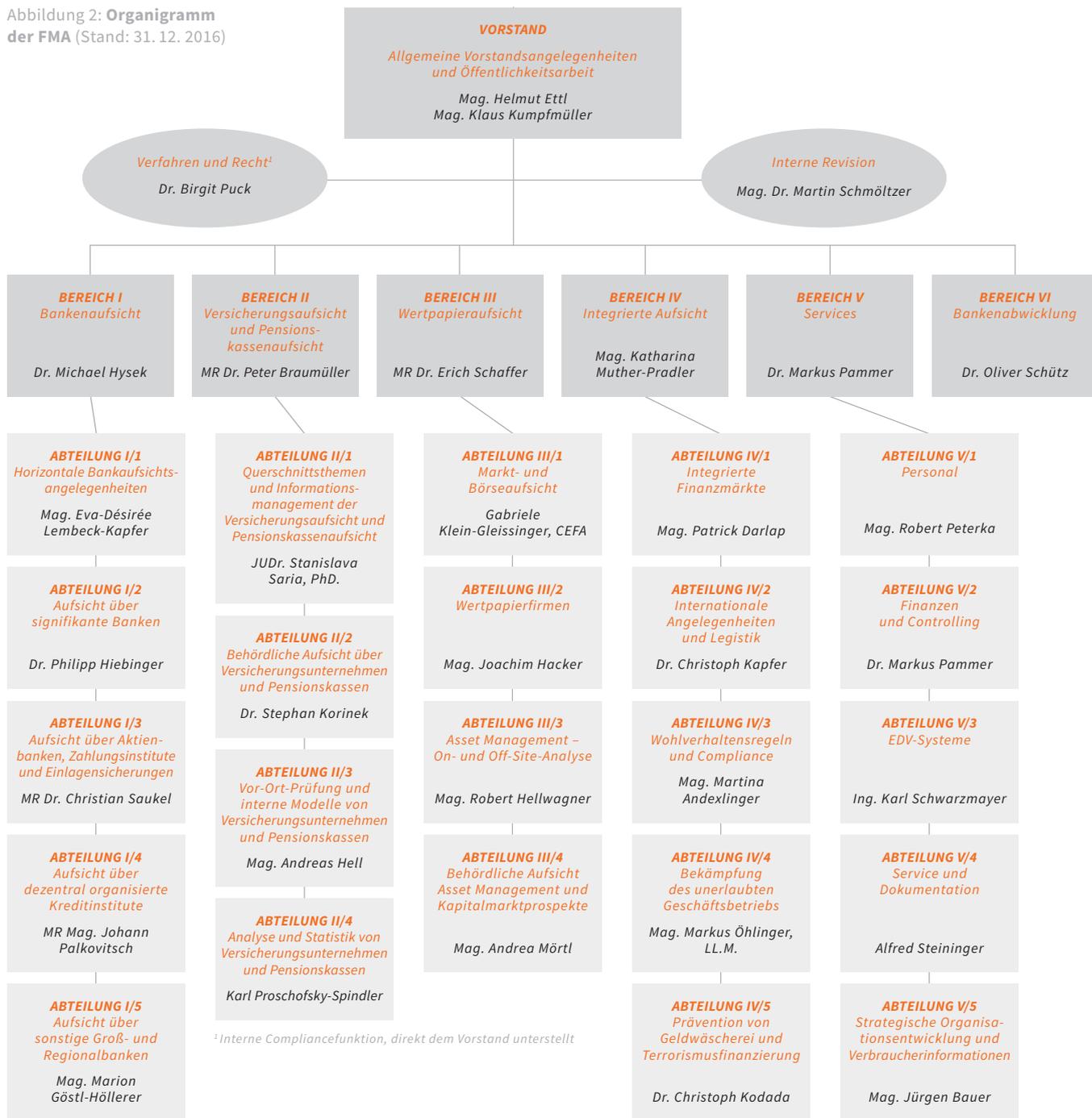


Abbildung 3: Aufsichtsrat der FMA



Personal

PERSONALSTAND

Für das Jahr 2016 wurden vom Aufsichtsrat 392 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2016 betrug der Personalstand der FMA 379,80 VZÄ. Dies entsprach 411 Mitarbeitern (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in Tabelle 38.

Die Fluktuationsrate stieg 2016 auf 6,71 % an. Im Jahr 2015 betrug diese 2,51 % und im Jahr davor lag diese bei 4,09 %. Diese Entwicklung liegt einerseits in einer natürlichen Gegenbewegung zu den sehr niedrigen Fluktuationsraten der letzten Jahre und andererseits an den privaten Lebensumständen unserer Mitarbeiter, die auch durch höhere Mobilität nicht nur innerhalb Österreichs, sondern auch in Richtung Ausland geprägt sind. Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen sank durch eine Ruhestandsversetzung und Teilzeitarbeit auf 17,1 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit per Ultimo 2016 von 4,89 % auf 4,50 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten erhöhte sich durch eine Karenzrückkehr von 4,65 auf 5,65 VZÄ. Der prozentuelle Anteil von Vertragsbediensteten an der Gesamtbelegschaft stieg dadurch von 1,25 % auf 1,49 %.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter stieg von 39 auf 40 Jahre. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2016 20,68 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft stieg geringfügig von 53,12 % auf 53,77 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen betrug wie auch schon im Vorjahr hohe 39 %.

Der Akademikeranteil stieg auf 81,75 %. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2016 bei 40,63 %. Inklusive jener 54 aktiven Mitarbeiter, die den von FMA und Oesterreichischer Nationalbank gemeinsam mit der Wiener Wirtschafts-

universität entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 53,77 %.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Als Expertenorganisation ist für die FMA eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von besonderer Wichtigkeit. Das Bildungsprogramm der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Bildungsbedarfe unterschiedliche Maßnahmen vor:

Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2016*

	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	28,00	28,00	0,00
Bankenaufsicht	78,50	76,65	-2,36
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	59,00	55,83	-5,38
Wertpapieraufsicht	82,15	79,90	-2,74
Integrierte Aufsicht	66,25	63,98	-3,43
Services	53,10	53,09	-0,02
Bankenabwicklung	25,00	22,35	-10,60
Gesamt	392,00	379,80	-3,12

* Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

- Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (erster Jahrgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Jahrgang Start 2013)
- Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ (seit 2011) sowie neues Führungskräfteentwicklungsprogramm „Proaktive Führung in der FMA“ (seit 2015)
- FMA-Akademie (seit 2005)
- Internationale Seminare im Rahmen der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNGSPROGRAMME

Das für die FMA maßgeschneiderte Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ wird seit 2011 angeboten. Inzwischen haben bereits mehr als 75 % aller Führungskräfte die vier Module dieses Programms erfolgreich absolviert.

Im Jahr 2016 wurde darüber hinaus gemeinsam mit den Führungskräften und dem Vorstand ein Führungsleitbild entwickelt, das als Orientierung im Hinblick auf die Erwartungen an Führungskräfte der FMA dient.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach *Zielgruppen* und *Themen* aufgebaut:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ■ Neue MitarbeiterInnen/Basisseminare | ■ Fachwissen |
| ■ AssistentIn | ■ EDV-Schulungen |
| ■ Trainee | ■ Sprachen |
| ■ ReferentIn | ■ E-Learning |
| ■ SpezialistIn | ■ Dezentrale Maßnahmen |
| ■ Führungskräfte | ■ Internationale Seminare |
| | ■ Study Visits & Staff Exchange |
| | ■ Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 150 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, an denen 2.213 Personen teilnahmen. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern mehr als 358 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

INTERNATIONALE SEMINARE

Neben zahlreichen Teilnahmen an internationalen Seminaren bei den Europäischen Aufsichtsbehörden und bei der EZB im Rahmen des „Single Supervisory Mechanism“ (SSM) hat die FMA ein Teambuilding für das Joint Supervisory Team (JST) der BAWAG/Volksbanken koordiniert.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Im Jahr 2016 wurde die Zusammenarbeit mit der EZB hinsichtlich der mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM) im Zusammenhang stehenden Personalthemen weiter intensiviert. Die Schwerpunkte lagen dabei neben den Bereichen Zielvereinbarung und Performance Feedback insbesondere auf den Themenfeldern Personalentwicklung, Trainings- und Traineeprogrammen. Die FMA war durch die regelmäßige Teilnahme an den „Human Resource Committee Meetings in SSM Composition“ in die laufenden Prozesse und Entwicklungen eingebunden und konnte diese aktiv mitgestalten.

FMA-intern wurden durch Ausarbeitung einer SSM-Entsendungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für Entsen-

dungen zur EZB festgelegt und die Mitarbeiter im Rahmen von Infoveranstaltungen laufend über die aktuellen Entwicklungen informiert. Darüber hinaus wurde das Programm „Supporting Mobility SSM“ entwickelt, das interessierte Mitarbeiter durch gezielte Trainings und regelmäßige Informationsveranstaltungen auf eine Tätigkeit bei der EZB vorbereiten soll. Durch diese Maßnahmen konnte die Motivation der Mitarbeiter zur Mobilität gesteigert werden, wodurch sich die Anzahl der Entsendungen zur EZB im Vergleich zu 2015 nahezu verdoppelt hat.

KOOPERATION MIT DEM SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB)

Mit dem SRB wurden die Kontakte intensiviert. Einige FMA-Mitarbeiter nahmen an SRB-Ausbildungsmaßnahmen teil. Für das Folgejahr ist bereits die Aufnahme von Austauschprogrammen geplant.

KOOPERATION MIT EUROPÄISCHEN SCHWESTERBEHÖRDEN

AUSGEHENDE STUDY VISITS

Zuzüglich zu dem umfangreichen Austauschprogramm mit der EZB konnten im Berichtsjahr sechs Mitarbeiter der FMA durch Study Visits ihre internationalen Kontakte bei Schwesterbehörden intensivieren. So waren je ein Mitarbeiter aus der Wertpapieraufsicht und der Integrierten Aufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in Frankfurt und ein Mitarbeiter bei der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), ebenfalls in Frankfurt. Je ein Mitarbeiter konnte seine Kontakte bei der Financial Conduct Authority (FCA) in London und der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein sowie bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, vertiefen.

EINGEHENDE STUDY VISITS

Im Jahr 2016 ermöglichte die FMA im Gegenzug auch wieder eingehende Study Visits. So bekamen zwei Kollegen der Deutschen Bundesbank sowie ein Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) die Möglichkeit zu einem Praktikum. Zudem kam ein Kollege der Schweizer Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FinMa) aus Bern auf Study Visit zur FMA.

WELTWEITE KOOPERATIONEN

Ein Mitarbeiter aus der Abteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten war zur Europäischen Kommission in Brüssel entsandt.

RECRUITING

Ende 2015 wurde eine Bewerbermanagement-Software eingeführt, um den Recruitingprozess zu optimieren und effizienter zu gestalten. Nach einem Jahr Einführung lässt sich feststellen, dass das neue System von den Führungskräften sehr gut angenommen wurde und der Zeitraum bis zur Besetzung von Vakanzen merklich reduziert werden konnte. Insgesamt konnte durch diese Maßnahme der Recruitingprozess deutlich verbessert werden – für Bewerber, Führungskräfte und die Personalabteilung gleichermaßen. Dies wiederum führt zu einem effizienteren Beitrag des Recruitings zum Employer Branding der FMA.

PERSONALMARKETING

Im Berichtsjahr wurden die Social-Media-Aktivitäten der FMA im Bereich Employer Branding intensiviert. Insbesondere wurden auf Xing und kununu Unternehmensseiten eingerichtet, die potenziellen Bewerbern umfangreiche Informationen und Einblicke in den Arbeitsalltag bei der FMA gewähren, aber auch die Möglichkeit bieten, die FMA als Arbeitgeber zu bewerten. Hinzu kamen wieder die bereits im Vorjahr erfolgreich initiierten Facebook-Kampagnen. Diese wurden 2016 erneut eingesetzt und zeigten wieder große Wirkung. Große Fortschritte wurden

beim Karriereteil auf der FMA-Website erzielt. Dieser wurde neu strukturiert und erweitert und bietet nun in den Segmenten „Professionals“ und „Graduates“ zielgruppenadäquate Informationen für Jobsuchende. Weiterhin relevant blieb der persönliche Kontakt mit Absolventen, die sich über die FMA informieren wollen. Deshalb nahmen Berater der FMA-Personalabteilung an drei einschlägigen Recruitingmessen teil und gaben Studenten die Möglichkeit, direkt vor Ort im Rahmen von Inhouse-Veranstaltungen einen vertieften Einblick in die Arbeit bei der FMA zu gewinnen.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Im Jahr 2013 hat die FMA für die Teilnahme am Audit Beruf und Familie vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend das Grundzertifikat „Audit berufundfamilie“ – ein staatliches Gütezeichen – verliehen bekommen. Durch das Audit konnte ein wesentlicher Grundstein zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt werden, der sich unter anderem durch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen – etwa die Möglichkeit von Telearbeit, flexible Arbeitszeiten, Einführung eines „Papamonats“ sowie die Eröffnung eines Betriebskindergartens – maßgeblich ausgezeichnet hat. Dieses zeitlich begrenzte Zertifikat ist im Oktober 2016 abgelaufen. Um die familienbewusste Personalpolitik der FMA auch weiterhin konsequent zu fördern, hat der Vorstand einer sogenannten Re-Auditierung zugestimmt. Der Auditprozess wird dabei erneut durchlaufen, und so werden weiterführende Maßnahmen zur Optimierung des Familienbewusstseins in der FMA geschaffen.

Finanzen und Controlling

FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen: Die FMA erhält jährlich aus dem Bundesbudget einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4 Mio. Sie kann als Behörde unter anderem für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben (sonstige Erträge), und der verbleibende Betrag ist verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

Weiters kann sich die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 BaSAG alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 FMABG vier Rechnungskreise zu bilden: Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht.

Die Zuordnung der Aufsichtskosten hat dabei weitestmöglich direkt zu erfolgen:

- Die direkten Kosten sind dem Rechnungskreis unmittelbar zuzuordnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind mithilfe der Verhältniszahl, die den Anteil des jeweiligen Rechnungskreises an den direkten Kosten abbildet, zuzuordnen.

Nach Abzug des Bundesanteils und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

ZEIT- UND LEISTUNGSERFASSUNG

Das Zeit- und Leistungserfassungssystem der FMA dient zur verursachergerechten Personalkostenaufteilung auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise. Dazu wird die individuelle Arbeitszeit jedes FMA-Mitarbeiters minutengenau elektronisch erfasst. Die so erfassten Zeiten sind in weiterer Folge mittels eines elektronischen Tools von jedem FMA-Mitarbeiter anhand vordefinierter operativer Tätigkeiten, die in einem Produktkatalog festgehalten sind, leistungs- und rechnungskreisbezogen zuzuordnen.

Das Controlling der FMA generiert quartalsweise Auswertungen auf verschiedenen Hierarchie-Ebenen. Mittels dieser Auswertungen wird die Richtigkeit der Rechnungskreiszuzuordnung von den Führungskräften überprüft und bestätigt. Darüber hinaus sind sie die Basis für die verursachergerechte Kostenumlage der FMA und ein bewährtes Steuerungs- und Führungsinstrument.

KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG werden die Kosten der FMA durch die beaufsichtigten Unternehmen getragen. Zur Feststellung der Kosten wird der Jahresabschluss samt Kostenabrechnung herangezogen. Der individuelle Kostenbeitrag

für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Der Versand der Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2015 erfolgte im November 2016 gleichzeitig mit den Bescheiden der Vorauszahlungen 2017. Gegenüber dem Vorjahr (rd. 1.900 Kostenbescheide) erhöhte sich die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide auf rund 3.000 aufgrund der erstmaligen Kostenabrechnungen der Subrechnungskreise gemäß BaSAG sowie ESAEG. Die Kosten im Jahresabschluss 2015 der FMA, abzüglich der Vorauszahlungen 2015, ergeben in der Ist-Verrechnung 2015 eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 7,8 Mio.

JAHRESABSCHLUSS

Die Finanzmarktaufsicht hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs sowie gemäß § 123d (2) BaSAG in Verbindung mit § 18 eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu erstellen.

Im § 18 Abs. 3 FMABG ist eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) vorgesehen, innerhalb der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung zu übermitteln ist.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Kostenabrechnung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Vorstand den Jahresabschluss samt Kostenabrechnung dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln und auf der Website (gemäß § 18 Abs. 6 FMABG) der FMA sowie durch eine Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen kann.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2015 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde von der „Contax Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH“ durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfungen wurde seitens des Wirtschaftsprüfers jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der FMA sowie der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurden am 27. Juni gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt. Anschließend wurden der Jahresabschluss 2015 an den Bundesminister für Finanzen und an den Rechnungshof übermittelt sowie die fristgerechte Veröffentlichung auf der Website der FMA und die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ durchgeführt.

FINANZPLANUNG

Gemäß § 17 FMABG hat die FMA dem Aufsichtsrat bis 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr einen Finanzplan samt Investitions- und Stellenplan vorzulegen. Die Genehmigung des Finanzplans durch den Aufsichtsrat hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Als Basis für die Finanzplanung dienen neben den gesetzlichen Vorgaben die von der FMA alljährlich individuell entwickelten Zielvorgaben. Aufbauend auf diesen Zielvorgaben wurde mit dem Vorstand im Sommer 2016 ein Grobkonzept für die Finanzplanung 2017 erarbeitet, welches das Controlling in Zusammenarbeit mit den Planungsverantwortlichen auf den Kostenstellen und Konten abbildete. In laufenden Abstimmungsgesprächen berichtete das Controlling dem Vorstand und setzte dessen Änderungsmaßnahmen um.

Der Ressourcenbedarf für Aufgaben im Bereich von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung konnte durch interne Umschichtungen abgedeckt werden, womit für das Jahr 2017 keine Neuaufnahmen vorgesehen sind. Auf- ►

VORSCHAU JAHRESABSCHLUSS 2016

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Da der Jahresabschluss 2016 noch nicht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sind die unten dargestellten Zahlen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorläufig und können sich deshalb noch ändern.

Die wichtigsten Punkte des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 werden wie folgt zusammengefasst (siehe Tabellen 39 und 40):

- Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöht sich verglichen mit dem Vorjahr um rd. € 3,5 Mio. auf rd. € 56,5 Mio. Die Erträge und Aufwendungen aus dem Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG in den Jahren 2015 und 2016 und dem AQR (Asset Quality Review im Jahr 2015) haben keine Auswirkungen auf den Anteil der Kostenpflichtigen, da Aufwendungen und Erträge in gleicher Höhe in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen. Der Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und der AQR können somit außer Acht gelassen werden, womit deutlich wird, dass der um rd. € 3,5 Mio. gestiegene Anteil der Kostenpflichtigen neben reduzierten Sonstigen betrieblichen Erträgen (rd. € 0,7 Mio. ohne Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR) vor allem auf Erhöhungen beim Personalaufwand (rd. € 1,6 Mio. ohne Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR) und bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (rd. € 1,4 Mio. ohne Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR) zurückzuführen ist.
- Die Sonstigen betrieblichen Erträge reduzieren sich vor allem um rd. € 6,8 Mio. auf rd. € 6,2 Mio., da es im Berichtsjahr 2016 keine Erträge aus dem AQR gab.
- Die Gründe für die Steigerung des Personalaufwands um rd. € 1,8 Mio. auf rd. € 40,0 Mio. gegenüber dem Vergleichsjahr sind einerseits ein um durchschnittlich rd. 10,5 VZÄ höherer Mitarbeiterstand und andererseits die jährlichen Stufensprünge und die Gehaltstabellenvalorisierung.
- Die Reduktion der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen um rd. € 4,8 Mio. auf rd. € 24,8 Mio. ist mit dem Wegfallen von AQR-Aufwendungen in der Höhe von rd. € 6,5 Mio. im Jahr 2016 zu begründen. Dem stehen Erhöhungen im Vergleich zum Vorjahr bei den fremdbezogenen Aufsichtsleistungen OeNB – BaSAG (€ 1,0 Mio.) und ESAEG (€ 0,5 Mio. – erstmalige Verrechnung für das Jahr 2016) gegenüber.

Der Jahresabschluss 2016 wird nach dem Testat des Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung des Aufsichtsrats auf der Website der FMA veröffentlicht. Im Anhang dieses Jahresberichts befindet sich der geprüfte Jahresabschluss 2015.

ABWICKLUNGSFONDS

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Kontoführungsgebühren und Spesen von rd. TEUR 3 werden von der FMA getragen. Die angefallenen negativen Zinsen von rd. TEUR 142 werden an den Single Resolution Fund (SRF) verrechnet (siehe Tabellen 41 und 42).

BILANZ

Aktiva:

Das Umlaufvermögen in der Höhe von rd. € 150 setzt sich aus rd. € 43 vor allem an Forderungen gegenüber der FMA für Kontoführungsspesen sowie dem Liquiditätsstand in der Höhe von rd. € 107 zusammen.

Passiva:

Die Position sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von € 150 begründet sich durch Bankspesen vom Dezember 2016, die erst 2017 verrechnet werden.

Tabelle 39: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2016

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2016 (Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	4.000.000,00	3.500
2. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	5.770.109,68	11.859
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	198.990,08	915
c) übrige	222.198,26	179
	<u>421.188,34</u>	<u>1.097</u>
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-31.310.375,85	-30.071
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-781.471,42	-548
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.215.625,29	-1.091
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.325.540,32	-6.116
e) sonstige Sozialaufwendungen	-352.854,26	-346
	<u>-39.985.867,14</u>	<u>-38.172</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.540.981,38	-1.437
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) direkte Kosten gemäß § 79 Abs 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) direkte Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG	-108.900,00	-230
c) direkte Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	-2.000.000,00	-1.000
d) direkte Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	-500.000,00	0
e) übrige	-14.181.717,52	-20.397
	<u>-24.790.617,52</u>	<u>-29.627</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6	-56.126.168,02	-52.780
8. Sonstige Zinserträge	205,20	0
9. Zinsaufwendungen	-58.203,67	-21
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	-57.998,47	-21
11. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-332.857,68	-262
12. Anteil Kostenpflichtige	56.517.024,17	53.063
13. BILANZERGEBNIS	0,00	0

Tabelle 40: Vorläufige Bilanz 2016

BILANZ ZUM 31. 12. 2016 (Beträge in €)

A K T I V A

Vorjahr
TEUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
sowie daraus abgeleitete Lizenzen

771.424,41

628

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund

1.228.470,66

1.229

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.655.195,57

1.623

2.883.666,23

2.852

3.655.090,64

3.480

B. Umlaufvermögen

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

56.517.024,17

53.063

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen

1.751.453,07

6.769

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

1.313.600,42

1.966

3.065.053,49

8.735

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

22.600.821,06

17.509

82.182.898,72

79.307

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.282.558,17

1.139

87.120.547,53

83.926

Tabelle 41: Vorläufige Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016

BILANZ ZUM 31. 12. 2016 (Beträge in €)

A K T I V A

Vorjahr
TEURP A S S I V A
Vorjahr
TEUR

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Verrechnung Forderungen

Single Resolution Fund (SRF) 0,71 34

2. Verrechnung Forderungen FMA 42,15 0

42,86 34

II. Verrechnung Abwicklungs-
finanzierungsmechanismus

Bankguthaben 107,14 198.194

150,00 198.228

A. Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten

1. Verrechnung Verbindlichkeiten

Single Resolution Fund (SRF) 0,00 198.226

2. Sonstige Verbindlichkeiten 150,00 2

150,00

150,00 198.228

Tabelle 42: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2016 (Beträge in €)

Vorjahr
TEUR1. Sonstige betriebliche Erträge
übrige

144.541,41

144.541,41

34

34

2. Sonstige betriebliche Aufwendungen
übrige

-2.926,55

-2.926,55

-1

-1

3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2

141.614,86

33

4. Zinsaufwendungen

-141.614,86

-33

5. Zwischensumme aus Z 4

-141.614,86

-33

6. BILANZERGEBNIS

0,00

0

P A S S I V A
Vorjahr
TEUR

A. Rücklage gemäß § 20 FMABG		3.151.408,07	2.819
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.810.577,95		1.434
2. Sonstige Rückstellungen	<u>9.655.174,34</u>		<u>7.859</u>
		11.465.752,29	9.293
C. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	49.027.312,15		44.985
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.874.936,21		22.105
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) davon aus Steuern	642.155,33		676
b) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	691.187,86		645
c) davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	239.691,64		827
d) übrige	<u>1.212.076,74</u>		<u>1.970</u>
	<u>2.785.111,57</u>		<u>4.117</u>
		71.687.359,93	71.207
D. Rechnungsabgrenzungsposten		816.027,24	608
		87.120.547,53	83.926

bauend auf der Ressourcenplanung und dem gültigen Gehaltssystem wurde der Personalaufwand zentral geplant.

Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden auch jene Erstattungsbeiträge berücksichtigt, die gemäß § 19 FMABG die FMA der Oesterreichischen Nationalbank für Leistungen im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht zu erstatten hat.

Weiters wurden die Abschreibung und die Zuweisung der Rücklage gemäß § 20 FMABG berechnet.

Die geplanten Kosten und Erträge wurden dem FMABG entsprechend auf die Rechnungskreise umgelegt, sodass eine Schätzung des Anteils der Kostenpflichtigen pro Rechnungskreis möglich wurde.

Um ein effektives Cash-Management gewährleisten zu können, erstellte das Controlling eine Liquiditätsrechnung, die alle Ausgaben und Einnahmen des Planungsjahres 2017 erfasst.

Mit Ende Oktober 2016 wurde der Finanzplan 2017 (inklusive dem Finanzplan gemäß § 123d BaSAG – Abwicklungsfinanzierungsmechanismus) dem Aufsichtsrat übermittelt.

In der Aufsichtsratssitzung vom 23. November 2016 wurde der Finanzplan 2017 diskutiert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

PROJEKTCONTROLLING

Tätigkeiten, die nicht zu den laufenden Aufgaben der FMA gehören, aber bestimmte Parameter erfüllen, werden in der FMA auf Basis eines Projekt-Standards definiert. Für das Monitoring der Projekte gibt es den FMA-Projekt-Standard und ein quartalsweises Projektreporting. Es erfolgt eine Stuserhebung zu Inhalten, Zielen, Zeit- und Ressourcenplänen. Dem Vorstand der FMA wird über den Verlauf der Projekte quartalsweise bzw. bei Abschluss von Projekten anlassbezogen berichtet.

EDV-Systeme

Die EDV-Abteilung hat im Berichtsjahr 2016 eine Reihe von Hard- und Software-Projekten umgesetzt, die die Anwender bei ihrer täglichen Arbeit noch besser unterstützen und die Effizienz der Aufsicht weiter steigern sollen.

ERNEUERUNG DES TELEFONSYSTEMS

Flexible und mobile Kommunikationsmöglichkeiten sind ein wesentlicher Bestandteil unserer heutigen Informationsgesellschaft und daher auch ein aktuelles Thema für die FMA. Durch die Erneuerung der bisherigen Telefonanlage durch ein modernes Voice-over-IP-System (VoIP) wurden neben den grundlegenden Telefonfunktionen eine Vereinheitlichung der Festnetz- und Mobiltelefonnummer sowie die Flexibilisierung des Arbeitsplatzes durch Mitnahme der persönlichen Telefondurchwahl ermöglicht. Die Telefonintegration auf den Computerarbeitsplätzen wurde im Zuge der Projektumsetzung ebenfalls implementiert.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt war die redundante Ausführung des VoIP-Telefonsystems. Dadurch kann eine optimale Serviceverfügbarkeit erreicht werden. Bei der Umsetzung wurden bisher verwendete ISDN-Anbindungen sowie die VoIP-Core-Komponenten zwischen den beiden Rechenzentren der FMA aufgeteilt.

Diese Lösung bietet somit zusätzlich die Basis, bei einem Komplettausfall des Standorts Otto-Wagner-Platz 5 im Rahmen des Business Continuity Managements (BCM) die telefonische Erreichbarkeit einschließlich Callcenter und Telefonkonferenz-Funktion am BCM-Notfallstandort zu gewährleisten.

WORKPLACE 2016

Der IT-Arbeitsplatz der FMA wurde mit einem neuen Betriebssystem und einer neuen Office-Version (Outlook, Word, Excel, PowerPoint) ausgestattet. Auf Notebooks und PCs wurde das Betriebssystem Microsoft Windows 8.1 installiert. Mitarbeitern, die über einen Thin Client in Verbindung mit CITRIX arbeiten, wurde eine Microsoft Windows 2012 R2 Terminallösung als neue Plattform bereitgestellt. Office wurde in der Version 2013 implementiert. Im Rahmen dieser Erneuerung wurde auch der altersbedingte Hardwareaustausch der Endgeräte durchgeführt. Der neue Workplace 2016 ermöglicht der FMA-IT, die Schutzmaßnahmen weiter zu optimieren und Vorgaben der European System of Central Banks (ESCB) IT Policies im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) umzusetzen.

FMA-Mitarbeitern stehen somit stabile, performante und flexible Arbeitsumgebungen zur Verfügung.

EXCHANGE 2016 MIT NEUEM MAILARCHIV

Das Mailsystem Microsoft Exchange 2010 mit dem Mailarchiv Symantec Enterprise Vault 11 wurde durch das aktuelle Microsoft Exchange 2016 Mailsystem mit implementierter Archivfunktion ersetzt.

Die Reduzierung des Mailsystems und des Mailarchivs auf einen Hersteller vereinfacht die Betreuung und System-

pflege in erheblichem Maße und verringert die Anzahl der eingesetzten Serversysteme auf ein Drittel. Die Auflistung nicht mehr benötigter Systeme hat durch den Wegfall auch eine Kostenreduzierung zur Folge. Für die Endanwender wurde im Rahmen der Umstellung die Speicherkapazität der Postfächer erhöht.

SOFTWAREPROJEKTE

BETEILIGUNGSMELDUNGEN

Eine Web-Applikation zum Melden von Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen wurde implementiert. Die Applikation stellt sicher, dass Daten geprüft und strukturiert an die FMA übermittelt werden, und löst die bisherige unstrukturierte Datenübermittlung via E-Mail ab.

SOLVENCY II

Das auf „eXtensible Business Reporting Language“ (XBRL) basierende Meldesystem für Versicherungen, das seit 1. 1. 2016 den Meldern zur Verfügung steht, wurde im Lauf des Jahres 2016 auf eine von EIOPA geänderte XBRL-Taxonomie angepasst. Zusätzlich wurden für den Fachbereich auf Data Cubes basierende erweiterte Auswertungsmöglichkeiten geschaffen, mit denen die gemeldeten Daten äußerst detailliert analysiert werden können.

OPTIMIERUNG INTERNER ABLÄUFE IM RAHMEN DES SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

SSM-Vorbereitungsmeetings und Verfahren im Rahmen des SSM wurden über eine SharePoint-Applikation mit entsprechenden Workflows weitestgehend automatisiert. Dadurch können beide Abläufe höchst zeiteffizient und ressourcenschonend abgewickelt werden. Durch die Einführung der neuen standardisierten Prozesse konnten auch die Datensicherheit und die Nachvollziehbarkeit optimiert werden.

RISIKOBASIERTE AUFSICHT

In die Web-Applikation „Incoming Plattform“ wurden zu den Themen „Wohlverhaltensregeln und Compliance“ und „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ je ein Analysefragebogen integriert. Den beaufsichtigten Unternehmen werden Fragen, die vom Fachbereich der FMA erstellt und in die Web-Applikation automatisiert integriert werden, zur Beantwortung bereitgestellt. Der Fachbereich kann die beantworteten Fragen mit dem Programm „Risikobasierte Aufsicht“ auswerten.

Öffentlichkeitsarbeit

D

as Jahr 2016 war für die externe Kommunikation der FMA besonders herausfordernd, hatte sie doch zu sehr komplexen Themen die Positionen von Regulator und Aufseher zu transportieren. Unter vielen anderen stechen hier folgende Themenblöcke besonders hervor:

- die im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Hypo Alpe-Adria-Bank aufgeworfenen regulatorischen und aufsichtlichen Fragen
- die Kommunikation der Rolle der FMA als Abwicklungsbehörde, insbesondere anhand des praktischen Anwendungsfalls der Heta Asset Resolution AG samt Schuldenschnitt, Haftungen der öffentlichen Hand und europarechtlicher Klagen
- die Vermittlung der Erfolgsbilanz des integrierten Aufsichtsansatzes anhand der Erfahrungen von eineinhalb Jahrzehnten praktischer Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit
- die Darstellung der Rolle der FMA in der Prävention der Geldwäsche – insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten „Panama Papers“
- die mediale Begleitung der Implementierung und praktischen Anwendung des neuen Aufsichtsregimes für Versicherungen, VAG 2016 / Solvency II
- die Vermittlung der Rolle der FMA im Anleger- und Verbraucherschutz sowie die Darstellung deren Grenzen anhand von öffentlich diskutierten Anlegerschäden und Betrugsfällen
- die Vermittlung der Herausforderungen für die beaufsichtigten Unternehmen durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld sowie die Darstellung der diesbezüglichen regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen, etwa anhand des Maßnahmenpakets für die Lebensversicherungen.

MEDIENARBEIT

Da die FMA als Behörde, die im Wesentlichen durch die Beaufsichtigten selbst finanziert wird, zu besonderer Sparsamkeit verpflichtet ist, stehen ihr keine finanziellen Mittel für Werbung, Informations- oder PR-Kampagnen zur Verfügung. Ihr wesentlichster Kommunikationskanal ist daher die klassische Medienarbeit. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit – stets eine möglichst offene Kommunikationspolitik zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt zu verfolgen. Sie bedient sich dazu in ihrer Kommunikationsstrategie der klassischen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit: Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche sowie Vorträge und Einzelinterviews des Vorstandes gegenüber ausgewählten Medien.

Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 32 Pressemitteilungen (2015: 32). Diese werden über das OTS-Service der Austria Presse Agentur (APA) sowie den FMA-Presserverteiler, für den sich jeder über die Website anmelden kann, verbreitet und zeitgleich auf der FMA-Website zur Verfügung gestellt.

Überdies publizierte die FMA 33 amtliche Bekanntmachungen (2015: 40) im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Hierbei handelt es sich in der Regel um Investorenwarnungen, die darauf hinweisen, dass ein namentlich genannter Anbieter nicht berechtigt ist, bestimmte konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen in Österreich anzubieten.

Diese Informationen wurden ebenfalls zeitgleich auf der Website der FMA online gestellt. Im Lauf der Jahre ist so eine für jedermann leicht zugängliche, sehr umfassende Datenbank dubioser Anbieter von Finanzdienstleistungen entstanden.

Die breiteste Medienwirkung erreichen die Presseveranstaltungen des FMA-Vorstandes, von denen im Berichtsjahr sechs (2015: 8) mit folgenden Themenschwerpunkten abgehalten wurden:

- 19. 1. 2016, Pressegespräch im Klub der Wirtschaftspublizisten: „Investmentfonds“ sowie „Abwicklung“
- 11. 4. 2016, Pressegespräch: „Schuldenschnitt der HETA Asset Resolution AG“
- 19. 5. 2016, Bilanz-Pressekonferenz: „Präsentation des FMA-Jahresberichts 2015“
- 26. 9. 2016, Veröffentlichung „Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016“, Podiumsdiskussion – „Erste Erfahrungen mit dem neuen Aufsichtsregime aus Sicht der Versicherungsunternehmen bzw. der Abschlussprüfer“
- 5. 10. 2016, anlässlich der FMA-Aufsichtskonferenz Presselunch mit Andrea Enria, Vorsitzender der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)
- 12. 12. 2016, Hintergrundgespräch: „FinTechs“, „Maßnahmen der FMA zur weiteren Begrenzung von Fremdwährungskrediten“ sowie „Verbraucherschutz bei Banken – Wertpapiere, die einer Gläubigerbeteiligung unterliegen“

Alle Veranstaltungen stießen auf großes Interesse der Journalisten und fanden breiten Niederschlag in deren Berichterstattung.

VERANSTALTUNGEN

Vorstand und Mitarbeiter der FMA nahmen auch 2016 an einer Vielzahl von Veranstaltungen als Vortragende oder Diskussionspartner teil, um so Aufgaben und Ziele der Aufsicht sowie fach- und themenspezifische Aspekte an ausgewählte Zielgruppen transportieren zu können.

Parallel dazu organisierte die FMA selbst Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen, einige seien hier genannt:

- Am 18. 1. 2016 veranstaltete die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht das „EIOPA-Forum für Pensionskassen“, bei dem die Ergebnisse des EIOPA-Stresstests 2015, die Weiterentwicklung des nationalen Stresstests, die Anpassung der Informationspflichtenverordnung der FMA und Kapitalanlagethemen diskutiert wurden.
- Am 27. 4. 2016 veranstaltete die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) in Kooperation mit der FMA eine wissenschaftliche Konferenz zum Thema „Neue Wege bei der Bekämpfung von Marktmissbrauch und Insiderhandel“.
- Am 29. 4. 2016 fand der Praxisdialog für Versicherungsunternehmen zu den Themen PRIIP, Stresstest, SCR-Review, ORSA, ALM statt.
- Am 19. 5. 2016 richtete die Wertpapieraufsicht das jährliche WPDFLU-Forum aus, bei dem insbesondere die Themen MiFID II und „PRIIP – Fahrplan zur Umsetzung“ präsentiert und diskutiert wurden.
- Am 22. 6. 2016 organisierte die FMA das „First Meeting of the ESRB Insurance Group“ in Wien.
- Am 5. 10. 2016 fand im Austria Center Vienna die 7. FMA-Aufsichtskonferenz statt. Das Generalthema „Finanzmarkt 2.0 – (R)evolution?“ stieß bei den rund 900 Besuchern auf großes Interesse.
- Am 21. 11. 2016 veranstaltete die FMA die 2. Praxistagung „Compliance & Geldwäscheprävention“.
- Am 7. 12. 2016 organisierte die Versicherungsaufsicht den 2. Praxisdialog für Versicherungsunternehmen zur Vertiefung der Schwerpunkte: PRIIP, Stresstest, SCR-Review, IDD.

PUBLIKATIONEN

Der Jahresbericht 2015 der FMA wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt, von diesem beschlossen und dem Finanzausschuss des Österreichischen Nationalrats übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten des Jahresberichts präsentierte der Vorstand der FMA in der alljährlichen Bilanz-Pressekonferenz. Die Printversion des Jahresberichtes 2015 wurde nur in deutscher Sprache aufgelegt. Die elektronische Version ist zweisprachig – Deutsch und Englisch – und auf der FMA-Website (www.fma.gv.at) abrufbar.

Zusätzlich zum rückblickenden Jahresbericht 2016 veröffentlichte die FMA im Berichtsjahr auch wieder die analy-

tische und vorausblickende Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2017“, die sich aktuellen, die FMA betreffenden Schwerpunktthemen widmet. Neben einem Überblick über die aktuelle nationale wie internationale Rechtsentwicklung im Aufsichtsbereich der FMA wurde darin unter anderem der integrierte Aufsichtsansatz der FMA anhand von rund 15 Jahren praktischer Erfahrung eingehend analysiert.

Zudem veröffentlichte die FMA Quartalsberichte zur „Entwicklung der Fremdwährungskredite an private inländische Haushalte“, zur „Entwicklung der Versicherungsunternehmen“, zur „Entwicklung der Pensionskassen“ sowie zur „Aufsicht über Kapitalmarktprospekte“.

Zu den bisher in der FMA-Schriftenreihe publizierten Handbüchern „Solvency II“ und „Geldwäsche“ wurde 2016 das „Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016“ veröffentlicht und im Rahmen einer Podiumsdiskussion präsentiert.

WEBSITE

Ende Juni 2016 ging die neue FMA-Website online. Der gesamte Web-Auftritt der FMA wurde grundlegend geändert, Struktur, Navigation und Design wurden in mehreren Workshops unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen neu erarbeitet. Zudem ist die FMA-Website nun responsive, d. h., sie wird auf allen Endgeräten in der jeweils passenden Größe und Auflösung dargestellt.

Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen

Die FMA ist dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet und schützt die Gesamtheit der Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze. Insbesondere schützt die FMA die Interessen verschiedenster Gemeinschaften von Verbrauchern – zum Beispiel die der Sparer und der Anleger oder auch die der Kunden einer bestimmten Versicherungssparte. Der Schutz individueller Verbraucherinteressen ist hingegen Aufgabe der Ombudsstellen, Schiedsstellen und der ordentlichen Gerichte.

Ein Schwerpunkt der FMA im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes lag 2016 auf der Überprüfung der Einhaltung der Informationspflichten der beaufsichtigten Unternehmen. Der mündige Verbraucher soll jenes Finanzprodukt auswählen können, das seinen Vorstellungen, Anforderungen und Risikoneigungen am besten entspricht. Dafür muss der Verbraucher alle Informationen in einer verständlichen, fairen und nicht irreführenden Art und Weise erhalten, um damit eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Die FMA selbst hat auf ihrer Website eigens einen speziellen Bereich für Verbraucher eingerichtet und im Jahr 2016 neu gestaltet. Dort stellt die FMA klare und verständliche Informationen, insbesondere zu von Verbrauchern häufig gestellten Fragen, zur Verfügung und bietet neben Antworten und Erklärungen auch Informationsgrafiken an. Dabei stehen Themen wie etwa Bürgerbeteiligungsmodelle, Alternativwährungen, binäre Optionen oder Fremdwährungskredite im Fokus.

In diesem speziellen Verbraucherbereich warnt die FMA auch aktuell vor dem Abschluss konzessionspflichtiger Geschäfte mit Anbietern, die unerlaubt am Markt tätig sind, und erklärt, wie man unseriöse Anbieter erkennen kann. Auch die häufigsten Betrugsformen werden beispielhaft dargestellt. Verbraucher werden dazu angehalten, sich stets zu informieren und kritisch zu sein und nur Produkte zu kaufen oder Verträge abzuschließen, die sie auch verstanden haben.

Unter dem Titel „1 x 1 am Finanzmarkt“ gibt die FMA Verbrauchern auf der Website wertvolle Tipps, etwa was beim Abschluss von gängigen Verträgen wie Kreditverträgen und Bausparverträgen zu beachten ist, und führt Grundsätze des Beratungsgesprächs sowie die „10 Gebote der Geldanlage“ aus.

Die Bearbeitung von Beschwerden stellt eine Serviceleistung der FMA an Verbraucher dar. Gleichzeitig werden laufend aus der Vielzahl an Eingaben wertvolle Hinweise für die Aufsichtstätigkeit der FMA herausgefiltert.

BESCHWERDEVERFAHREN

Die FMA prüft Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf deren Relevanz für die Aufsichtstätigkeit, fordert die beaufsichtigten Unternehmen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf und analysiert nach Erhalt der Stellungnahme und sämtlicher Unterlagen den Sachverhalt nach Maßgabe der Aufsichtsgesetze. Insbesondere kontrolliert die FMA die Einhaltung der „Guidelines on Complaints-Handling“ durch die beaufsichtigten Unternehmen, d. h., ob die Kundenbeschwerden durch die Beaufsichtigten richtlinienkonform behandelt werden.

Die FMA selbst verfügt seit mehr als zehn Jahren über ein zentrales Beschwerdemanagement, das den Anforderungen der „Guidelines on Complaints-Handling“ entspricht, und ging den beaufsichtigten Unternehmen damit schon früh als Beispiel voran. Die FMA verfügt über schriftliche Leitlinien zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens

sowie über kompetente Ansprechpersonen für Beschwerdeführer, die auf der Website der FMA veröffentlicht sind. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 8.800 Anfragen und Beschwerden durch die FMA bearbeitet und abschließend erledigt. Davon entfielen rund 2.260 Eingaben auf die Bankenaufsicht, etwa 1.240 betrafen die Versicherungsaufsicht und ungefähr 1.180 bezogen sich auf die Wertpapieraufsicht. Der überwiegende Teil der Anfragen und Beschwerden, rund 5.800, wurde schriftlich vorgebracht, etwa 3.000 erreichten die FMA auf telefonischem Weg. Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren breit gestreut:

BANKENAUF SICHT

Auffällig im Bereich der Bankenaufsicht war die Häufung von Anfragen und Beschwerden wegen der Unverständlichkeit verschiedenster Arten von Informationsschreiben, Auskünften und anderen Informationen der Banken an deren Kunden.

In der zweiten Jahreshälfte dominierten Themen rund um das „Basiskonto“. Jeder Verbraucher hat nach dem Verbraucherzahlungskontogesetz seit dem 18. 9. 2016 das Recht auf ein Basiskonto, auch „Jedermann-Konto“ genannt. Bei einem Basiskonto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen wie der Möglichkeit zur Einzahlung von Geldbeträgen, Barabhebungen am Schalter oder an Geldautomaten innerhalb der EU, der Möglichkeit zu Lastschriften (innerhalb der EU), zu Online-Zahlungen und Zahlungsvorgängen mit Zahlungskarten. Die Banken und Zahlungsdienstleister sind darüber hinaus verpflichtet, Verbrauchern ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel des Zahlungskontos zur Verfügung zu stellen. Hier gab es vor allem Anfragen zum Recht auf ein Basiskonto, Beschwerden über die Verweigerung eines Basiskontos sowie zum Kontowechsel.

Wiederkehrende Themen waren auch heuer Fremdwährungskredite und Tilgungsträger, die Dauer von Überweisungen nach dem Zahlungsdienstegesetz, Fragen zum Kampf gegen Geldwäsche und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Legitimation sowie die Modalitäten der Einlagensicherung.

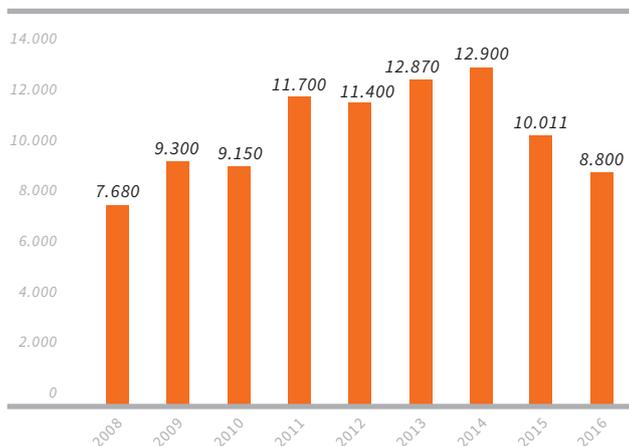
VERSICHERUNGS AUFSICHT

Hier bezogen sich Anfragen und Beschwerden häufig auf die Unverständlichkeit der Informationen von Versicherungsunternehmen in der Lebensversicherung. Hier betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung. In der Sachversicherung häuften sich Beschwerden über die schleppende Schadensabwicklung.

WERTPAPIERAUF SICHT

Anlässlich der Beendigung des Geschäftsbetriebs eines Online-Brokers kam es zu einer Häufung von Beschwerden aufgrund von Problemen beim Depotübertrag. Weitere Beschwerden betrafen die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln, die mangelhafte Beratung, die mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, die nicht risikogerechte Veranlagung sowie auch hier die mangelnde Verständlichkeit von Informationen.

Grafik 32: Anzahl der Anfragen und Beschwerdeeingaben 2008–2016



VERANLAGUNGEN IN EDELMETALLE

Hier kam es zu einer Häufung von Anfragen. Allerdings stellen der Handel mit physischen Barren oder Münzen sowie auch der Ankauf ohne tatsächliche Übergabe, auch in Form von Goldsparplänen oder Gold-Ansparplänen, kein Bankgeschäft dar. Hierbei erwirbt der Käufer nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übergabe eines physischen Edelmetalls.

Der Betrieb derartiger Geschäfte bedarf grundsätzlich keiner Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde. Dies bedeutet auch, dass derartige Anbieter nicht der Aufsicht der FMA unterliegen. Allerdings hatte die FMA bereits vor mehreren Jahren vor der Gefahr gewarnt, dass die mit dem Kauf von Gold (sei es einmalig oder in Form sogenannter „Goldsparrpläne“) verbundene Vorstellung einer besonders sicheren Anlage dann enttäuscht werden könnte, wenn das Gold dem Anleger nicht Zug um Zug gegen Bezahlung übergeben wird.

UNERLAUBTER GESCHÄFTSBETRIEB

Hier war die Anzahl der Anfragen und Beschwerden weiterhin konstant hoch.

Whistleblowing – Erfahrungen und Statistik 2016

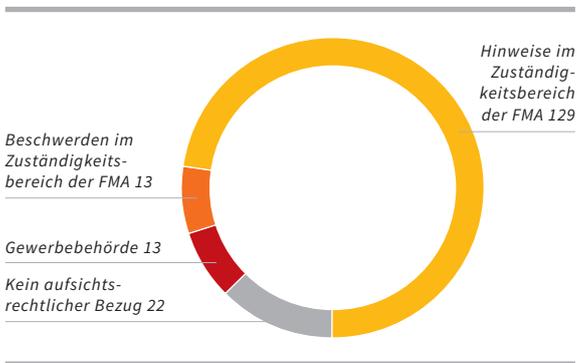
Die Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügt seit 1. Februar 2014 über ein spezielles IT-basiertes Hinweisgebersystem zur anonymen Übermittlung von vertraulichen Informationen zu möglichen Missständen in beaufsichtigten Unternehmen. Damit hat die FMA nicht nur eine zentrale Stelle geschaffen, die für die Entgegennahme von Hinweisen zuständig ist, sondern auch ein spezielles Tool und ein besonderes Verfahren etabliert, um Hinweisgeber sowie Personen, welche durch einen Hinweis betroffen sind, zu schützen. Hinweise zu sämtlichen Missständen in einem durch die FMA beaufsichtigten Unternehmen können jederzeit auch schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Weg sowie über eine telefonische Hotline bei der FMA eingebracht werden. Hinweisgeber, die der FMA einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung EU Nr. 596/2014) melden wollen, können dies auch mündlich gegenüber den Mitarbeitern der Hinweisgeberstelle an der Adresse der FMA tun.

Der große Vorteil des IT-basierten Hinweisgebersystems liegt allerdings darin, dass zur anonymen Kommunikation ein Postkasten eingerichtet werden kann. Dieser ist wichtig, um im Lauf von Ermittlungen auftauchende Fragen abklären zu können. Damit tragen Hinweisgeber maßgeblich zum Erfolg von Ermittlungsverfahren bei.

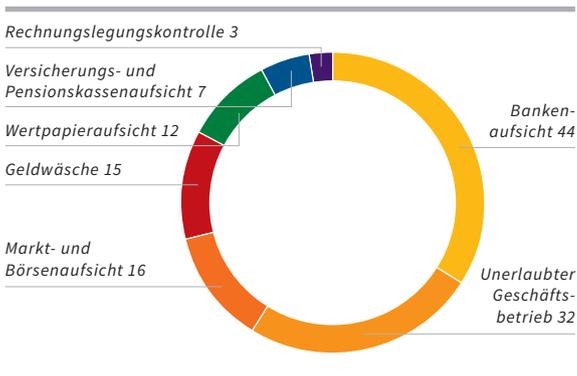
Im Jahr 2016 gingen 177 Whistleblower-Hinweise bei der FMA ein, 152 Hinweise davon erreichten die FMA über das IT-basierte Hinweisgebersystem. Von diesen 177 Hinweisen konnten 129 Hinweise für den Aufsichtsbereich der FMA verwertet werden (siehe Grafik 33). Lediglich 13 Hinweise erwiesen sich als Beschwerden und wurden durch die FMA als solche bearbeitet und erledigt. Weitere 13 Hinweise wurden an die Gewerbebehörden weitergeleitet, und nur 22 Hinweise waren ohne relevanten Inhalt. Die Hinweise betreffend steuerliche Angelegenheiten haben 2016 stark abgenommen. Damit konnten eine Steigerung der relevanten Hinweise sowie eine Verbesserung der Qualität der Hinweise gegenüber den Vorjahren erzielt werden, ursächlich dafür ist auch eine entsprechend klare Information der FMA auf der Startseite des Hinweisgebersystems.

Von den 129 relevanten Hinweisen betrafen 44 die Bankenaufsicht, sieben die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht und 16 die Markt- und Börsenaufsicht (siehe Grafik 34). Weitere 15 Hinweise betrafen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zwölf die Wertpapieraufsicht, drei die Rechnungslegungskontrolle sowie 32 Hinweise den unerlaubten Geschäftsbetrieb.

Grafik 33: **Hinweise und Beschwerden 2016**



Grafik 34: **Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten (in %)**



Aufgrund der Whistleblower-Hinweise 2016 wurden in 27 Fällen weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie etwa Vor-Ort-Prüfungen, Company Visits, Fit-&-Proper-Tests gesetzt, dazu wurden sieben Verwaltungsstrafverfahren geführt, sieben Ermahnungsverfügungen erlassen, 13 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft bzw. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erstattet und sechs Investorenwarnungen veröffentlicht.

Die FMA rechnet auch in Zukunft mit hochqualitativen Hinweisen aus den beaufsichtigten Märkten, um Normverstöße aufzudecken und konsequent zu ahnden. Damit einhergehen sollte eine weitere Bewusstseinssteigerung in Bezug auf Missstände und eine Schärfung des Rechtsempfindens bei den Bürgern. Auf diese Weise fördert das Whistleblower-System der FMA die Rechtstreue und wirkt in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen präventiv, was schlussendlich wiederum das Vertrauen in den österreichischen Finanzmarkt stärkt.

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN, TABELLEN UND ABBILDUNGEN

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts	12
Grafik 2: Entwicklung der Inflation	12
Grafik 3: Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone	14
Grafik 4: Indexentwicklungen	15
Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse	18
Grafik 6: Marktanteile der Banken (inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen)	20
Grafik 7: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken	20
Grafik 8: Anteil der Bilanzsummen verteilt nach Regionen	20
Grafik 9: Entwicklung der Ertragslage des österreichischen Bankensektors	21
Grafik 10: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen	22
Grafik 11: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen	22
Grafik 12: Vermögen der Pensionskassen	23
Grafik 13: Asset Allocation der Pensionskassen	23
Grafik 14: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten	25
Grafik 15: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds	25
Grafik 16: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie	26
Grafik 17: Net Assets nach Fondskategorie	26
Grafik 18: Fondsvermögen der Immobilienfonds	26
Grafik 19: Betreutes Kundenvermögen	27
Grafik 20: Entwicklung der Kernkapitalquote	31
Grafik 21: Solvabilitätsquote der österreichischen Versicherungsunternehmen	32
Grafik 22: Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten	32
Grafik 23: Abreifen des ausstehenden Emissionsvolumens für Senior- und Subordinated-Emissionen	35
Grafik 24: Bewilligung von Geschäftsplänen	50
Grafik 25: Anzahl der aufrechten Konzessionen	64
Grafik 26: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen	77
Grafik 27: Billigungsverfahren	85
Grafik 28: Ausgehende Notifikationen	85
Grafik 29: Verwaltungsstrafverfahren	101
Grafik 30: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft	101
Grafik 31: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen	101
Grafik 32: Anzahl der Anfragen und Beschwerdeeingaben	136
Grafik 33: Hinweise und Beschwerden	138
Grafik 34: Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten	138

TABELLEN

Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte	15
Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at	18
Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors	19
Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen	21
Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen	23
Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen	24
Tabelle 7: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession	27
Tabelle 8: Wertpapiervermittler (WPV) und vertraglich gebundene Vermittler (VGV)	34
Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute	40
Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute	41
Tabelle 11: Konzessionsverfahren	41
Tabelle 12: Informationsquellen	42
Tabelle 13: Prüfungsaufträge	44
Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG	45
Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und ZaDiG	45
Tabelle 16: On-Site-Aktivitäten	50
Tabelle 17: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen	51
Tabelle 18: Bilanzabteilungen der Versicherungsunternehmen	51
Tabelle 19: Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich	52
Tabelle 20: EWR-Versicherer in Österreich	52

<i>Tabelle 21: Behördliche Tätigkeiten</i>	54
<i>Tabelle 22: Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen</i>	55
<i>Tabelle 23: Vor-Ort-Präsenzen</i>	55
<i>Tabelle 24: Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE</i>	56
<i>Tabelle 25: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	58
<i>Tabelle 26: On-Site-Aktivitäten</i>	67
<i>Tabelle 27: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren zum WAG – Wertpapierfirmen inkl. unerlaubter Betrieb</i>	67
<i>Tabelle 28: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen</i>	71
<i>Tabelle 29: Aufsichtsobjekte</i>	76
<i>Tabelle 30: Marktaufsicht</i>	78
<i>Tabelle 31: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	78
<i>Tabelle 32: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt</i>	79
<i>Tabelle 33: Emittentenaufsicht</i>	81
<i>Tabelle 34: Vor-Ort-Maßnahmen Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</i>	89
<i>Tabelle 35: Prüfungsverfahren</i>	92
<i>Tabelle 36: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren</i>	102
<i>Tabelle 37: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	114
<i>Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	120
<i>Tabelle 39: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2016</i>	127
<i>Tabelle 40: Vorläufige Bilanz 2016</i>	128/129
<i>Tabelle 41: Vorläufige Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016</i>	128
<i>Tabelle 42: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016</i>	128
<i>Tabelle 43: Bilanz 2015</i>	A 4/A 5
<i>Tabelle 44: Gewinn- und Verlustrechnung 2015</i>	A 6
<i>Tabelle 45: Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2015</i>	A 7
<i>Tabelle 44: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2015</i>	A 7
<i>Tabelle 47: Anlagevermögen 2015</i>	A 10/A 11

ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	110
<i>Abbildung 2: Organigramm der FMA</i>	119
<i>Abbildung 3: Aufsichtsrat der FMA</i>	119

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ELTIF	Europäische langfristige Investmentfonds
ABSPP	Asset Backed Purchase Programme	EMIR	European Market Infrastructure Regulation
AIF	Alternative Investmentfonds	ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	ESCB	European System of Central Banks
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem
AktG	Aktiengesetz	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
AMA	Advanced Measurement Approach; fortgeschrittener Messansatz für das operationelle Risiko	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AMLC	Sub-Committee on Anti-Money Laundering	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AQR	Asset Quality Reviews	EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
APA	Austria Presse Agentur	EuVECA	European Venture Capital Funds
AtomHG	Atomhaftungsgesetz	EuSEF	European Social Entrepreneurship Funds
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	EWR-WPF	EWR-Wertpapierfirmen
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	EXAA	Energy Exchange Austria AG
BCM	Business Continuity Management	EZB	Europäische Zentralbank
BCR	Basic Capital Requirements	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering; Arbeitskreis zur Bekämpfung der Geldwäscherei
BeteilFG	Beteiligungsfondsgesetz	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
BGBI.	Bundesgesetzblatt	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BIP	Bruttoinlandsprodukt	Fed	Federal Reserve
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FinTech	Finanztechnologie
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)	FIRDS	Financial Instruments Reference Data System
BoS	Board of Supervisors	FK-QUAB-V	Finanzkonglomeratequartalsberichts-Verordnung
BörseG	Börsegesetz	FKG	Finanzkonglomeratengesetz
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BVK, BV-Kasse	Betriebliche Vorsorgekasse	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BVQA-V	Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung	FSB	Financial Stability Board
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	FST	Financial Stability Table; Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU
BWG	Bankwesengesetz	FTSE 100	Financial Times Stock Exchange Index; britischer Aktienindex
CBPP3	Covered Bond Purchase Programme	FX	Foreign Exchange / Foreign Currency Loans (Fremdwährungskredite)
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	GewO	Gewerbeordnung
CDS	Credit Default Swaps; Kreditausfallsicherung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CEA	Comité Européen des Assurances; europäische Versicherer- und Rückversicherer-Organisation	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
CEESEG	Central and Eastern Europe Stock Exchange Group	GVA	Großveranlagungen
CEGH	Central European Gas Hub AG	HETA	HETA Asset Resolution AG
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	HLA	Higher Loss Absorbency Requirements
ComFrame	Common Framework for (the Supervision of) Internationally Active Insurance Groups	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CRD	Capital Requirements Directive	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CRR	Capital Requirements Regulation	ICS	Risk-Based Global Insurance Capital Standard
CSPP	Corporate Sector Purchase Programme	ICPs	Insurance Core Principles
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
DAX	Deutscher Aktienindex	IMMIGON	immigon portfolioabbau ag
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht		
ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing		
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung		
EK	Europäische Kommission		

<i>Immo-KAG</i>	<i>Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien</i>	<i>PRIIPs</i>	<i>Packaged Retail Investment an Insurance-Based Products (Finanzinstrumente); strukturierte Produkte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte</i>
<i>ImmoInvFG</i>	<i>Immobilien-Investmentfondsgesetz</i>		
<i>InvFG</i>	<i>Investmentfondsgesetz</i>		
<i>IOPS</i>	<i>International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassen-aufseher</i>	<i>PSD II</i>	<i>EU-Zahlungsdiensterichtlinie</i>
		<i>PSPP</i>	<i>Public Sector Purchase Programme</i>
		<i>rd.</i>	<i>rund</i>
<i>IOSCO</i>	<i>International Organization of Securities Commis-sions; Internationale Vereinigung der Börsenauf-sichtsbehörden</i>	<i>RAVG</i>	<i>Ratingagenturvollzugsgesetz</i>
		<i>RefBA</i>	<i>Referat für spezifische Bankenabwicklung</i>
		<i>RFR</i>	<i>Risikofreie Zinskurve</i>
<i>IRB</i>	<i>Internal Ratings Based</i>	<i>RIMAV-PK</i>	<i>Risikomanagement-Verordnung Pensionskassen</i>
<i>iVm</i>	<i>in Verbindung mit</i>	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds (siehe IMF)</i>	<i>RL-KG</i>	<i>Rechnungslegungs-Kontrollgesetz</i>
<i>JRAD</i>	<i>Joint Risk Assessment Decision; Joint Risk Assessment and Decision Process</i>	<i>S&P</i>	<i>Standard & Poor's</i>
		<i>SEE</i>	<i>Southeast Europe; Südosteuropa</i>
<i>JSS</i>	<i>Joint Supervisory Standards</i>	<i>SI</i>	<i>Significant Institutions</i>
<i>JSTs</i>	<i>Joint Supervisory Teams</i>	<i>Sicherheits-VRG</i>	<i>Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</i>
<i>KAF</i>	<i>Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds</i>	<i>SK-EMV</i>	<i>Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung</i>
<i>KAG</i>	<i>Kapitalanlagegesellschaft</i>	<i>SPOC</i>	<i>Single Point of Contact</i>
<i>KID</i>	<i>Key Investor Information Document</i>	<i>SRB</i>	<i>Single Resolution Board</i>
<i>KMG</i>	<i>Kapitalmarktgesetz</i>	<i>SREP</i>	<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>
<i>KMU</i>	<i>Klein- und Mittelbetriebe</i>	<i>SRF</i>	<i>Single Resolution Fund</i>
<i>KVO</i>	<i>Kostenverordnung</i>	<i>SRM</i>	<i>Single Resolution Mechanism</i>
<i>LSI</i>	<i>Less Significant Institutions</i>	<i>SSM</i>	<i>Single Supervisory Mechanism</i>
<i>MAR</i>	<i>Market Abuse Regulation</i>	<i>SSM-SB</i>	<i>SSM Supervisory Board</i>
<i>MBA</i>	<i>Master of Business Administration</i>	<i>StPO</i>	<i>Strafprozessordnung</i>
<i>MiFID</i>	<i>Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente</i>	<i>TAN</i>	<i>Transaktionsnummer</i>
<i>MiFIR</i>	<i>Markets in Financial Instruments Regulation</i>	<i>TEUR</i>	<i>tausend Euro</i>
<i>MMoU</i>	<i>Multilateral Memoranda of Understanding; multilaterale Kooperationsabkommen</i>	<i>UGB</i>	<i>Unternehmensgesetzbuch</i>
		<i>UDRB</i>	<i>Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen</i>
<i>Moneyval</i>	<i>Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>	<i>VAG</i>	<i>Versicherungsaufsichtsgesetz</i>
		<i>VERA</i>	<i>Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis</i>
		<i>VG</i>	<i>Versicherungsgemeinschaft</i>
<i>MoU</i>	<i>Memorandum of Understanding; Kooperations-abkommen</i>	<i>VGv</i>	<i>vertraglich gebundene Vermittler</i>
		<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>MREL</i>	<i>Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities</i>	<i>VOEG</i>	<i>Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz</i>
		<i>VoIP</i>	<i>Voice-over-IP</i>
<i>MTF</i>	<i>Multi-Trading Facility; multilaterales Handels-system</i>	<i>VRG</i>	<i>Veranlagungs- und Risikogemeinschaften</i>
		<i>VStG</i>	<i>Verwaltungsstrafgesetz</i>
<i>NCAs</i>	<i>National Competent Authorities</i>	<i>VSTOXX</i>	<i>Volatilitätsindex des Euro Stoxx 50</i>
<i>NMS</i>	<i>Neue Mitgliedsstaaten (der EU)</i>	<i>VU</i>	<i>Versicherungsunternehmen</i>
<i>NRAs</i>	<i>National Resolution Authorities</i>	<i>VVaG</i>	<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>	<i>VwGH</i>	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
		<i>VZÄ</i>	<i>Vollzeitäquivalente</i>
<i>OeKB</i>	<i>Oesterreichische Kontrollbank AG</i>	<i>WAG 2007</i>	<i>Wertpapiersaufsichtsgesetz 2007</i>
<i>OeNB</i>	<i>Oesterreichische Nationalbank</i>	<i>WBAG</i>	<i>Wiener Börse AG</i>
<i>OePR</i>	<i>Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung</i>	<i>WKO</i>	<i>Wirtschaftskammer Österreich</i>
<i>OGAW</i>	<i>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpa-pieren; vgl. UCITS</i>	<i>WKStA</i>	<i>Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption</i>
<i>OPEC</i>	<i>Organization of the Petroleum Exporting Countries</i>	<i>WPDLU</i>	<i>Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>
<i>OTC</i>	<i>Over The Counter</i>	<i>WPF</i>	<i>Wertpapierfirmen</i>
<i>OTF</i>	<i>Organized Trading Facilities</i>	<i>WPV</i>	<i>Wertpapiervermittler</i>
<i>Q&As</i>	<i>Questions and Answers</i>	<i>WU</i>	<i>Wirtschaftsuniversität Wien</i>
<i>PIN</i>	<i>Persönliche Identifikationsnummer</i>	<i>XBRL</i>	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>
<i>PK</i>	<i>Pensionskasse</i>	<i>ZaDiG</i>	<i>Zahlungsdienstegesetz</i>
<i>PKG</i>	<i>Pensionskassengesetz</i>	<i>ZSE</i>	<i>Zagreb Stock Exchange</i>